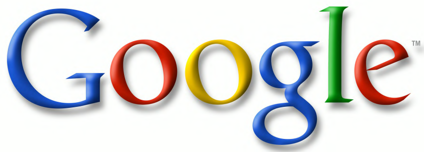
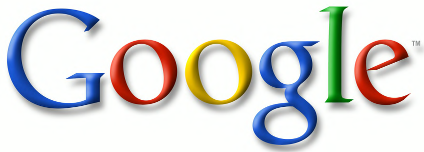





HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY


HARVARDIANAE
ACADEMIAE
IN NOV ANG
SIGILLVM
VE RI TAS

Aufnahme und Studium

an den

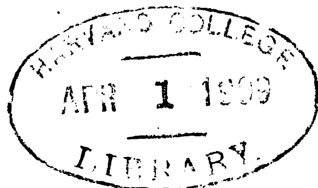
Universitäten Deutschlands

Auf Grund amtlicher Quellen
und mit besonderer Berücksichtigung des Frauenstudiums

herausgegeben von

Otto Schröder
Sekretär der Universität Rostock

Halle a. S.
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses
1908


HARVARD COLLEGE
APR 1 1909
LIBRARY

Vorwort.

Das vorliegende Buch ist von mir infolge der vielfach gemachten Erfahrung zusammengestellt worden, daß bei der heutigen verschiedenartigen Vorbildung für das Studium in den beteiligten Kreisen eine Beantwortung der Fragen wünschenswert, ja notwendig ist: „Welches Studium kann man ergreifen?" „Wie ist das Studium einzurichten?" „Welche besonderen Vorschriften bestehen auf den einzelnen Universitäten?" usw. Es soll daher ein Ratgeber sein für angehende Studierende, und auch für Studenten in den älteren Semestern, sowie für Eltern, welche sich über den Beruf ihrer Söhne entscheiden wollen. Zu diesem Zwecke gibt es eine allgemeine Übersicht über die erforderliche schulwissenschaftliche Vorbildung und auch eine besondere über die Forderungen für die verschiedenen Berufsstudien und dann hinwiederum auch eine Zusammenstellung der Bedingungen für die Aufnahme und das Studium an den einzelnen Universitäten des Deutschen Reiches selbst. —

Die sogenannten Lyzeen sind dabei aber als Sonderanstalten für katholisch-theologische bezw. philosophische Studien außer acht gelassen, weil sie strenge genommen nicht in den Bereich unserer Aufgabe gehören. Ich habe ihrer aber bei dem Abschnitt über katholische Theologie Erwähnung getan.

Dagegen ist von mir das Frauenstudium an unseren Universitäten besonders berücksichtigt worden, um so mehr, als die Verhältnisse in dieser Beziehung noch hie und da recht verschiedenartig gestaltet sind und daher dies Buch auch in dieser Hinsicht am Platze sein dürfte.

Wie bei allen derartigen Zusammenstellungen sich zunächst wohl noch Lücken zeigen, so wird es auch in diesem Buche noch der Fall sein. Immerhin aber darf ich behaupten, daß das Gebotene die Hauptsachen richtig und auf amtlichen Quellen fußend bringt.

Rostock, im Juni 1908. Otto Schröder.

Inhaltsverzeichnis.

Königreich Sachsen und seine Universität Leipzig (1409).

Großherzogtum Baden und seine Universitäten.

Druckfehlerberichtigung.

Seite 93 bei Erlangen lies (1743) statt (1742).
Seite 94 bei München lies (1472) statt (1742).

---

1. Allgemeines.[1]

Welche schulwissenschaftliche Vorbildung ist für das akademische Studium zu fordern?

Diese Frage ist bei uns lange Zeit hindurch eine Streitfrage gewesen. Während die Humanisten behaupteten, daß gemäß der ganzen wissenschaftlichen Entwicklung für das Universitätsstudium allein eine humanistische Vorbildung in Frage komme, fehlte es schon lange nicht mehr an Stimmen der Vertreter der realistischen Richtung, welche auch diese als eine vollwertige Vorbildung für das akademische Studium bezeichnet wissen wollten. Im Laufe der Jahre entschloß man sich denn auch staatlicherseits, junge Leute, welche auf einem Realgymnasium vorgebildet waren, zunächst für ein beschränktes Bildungsziel im Gebiete der philosophischen Fakultäten zum Studium zuzulassen, sodann aber dehnte man diese Bestimmung auch auf das medizinische und endlich auch auf das juristische Studium mit dem Hinweis aus, daß bei dieser realistischen Vorbildung immerhin das Lateinische in genügendem Maße Berücksichtigung finde. Nachdem dann die Oberrealschulen ins Leben gerufen waren und damit eine reine realistische Unterrichtsanstalt geboten, die ebenso auf neunstufiger Grundlage aufgebaut war, wie das Gymnasium, versuchte man auch dieser die Berechtigung zu verschaffen, daß sie als eine Anstalt zu gelten habe, deren Abschlußprüfung für das Universitätsstudium genüge. Auch hier ging es staffelweise vorwärts wie bei der Angelegenheit der Realgymnasien; nur schneller vollzog sich die Sache! Heute ist kurz zu konstatieren, daß nun die Reifezeugnisse der drei Lehranstalten, des humanistischen Gymnasiums, des Realgymnasiums und der Oberrealschule als gleichwertig in bezug auf das akademische Studium anerkannt sind. —

Wenn auch immerhin hier und da in einem deutschen Bundesstaat gezögert werden mag, dieser Lage Rechnung zu tragen, so erscheint das nur noch als ein schwaches Wetterleuchten am Horizonte; man

1) S. auch die Berufsausbildung nach den Berechtigungen der höheren Lehranstalten in Preußen von Ad. Beier. Buchhandlung des Waisenhauses, Halle a. S.

wird der Zeit und ihren Wünschen doch folgen und der allgemeinen Lage sich anpassen müssen.

Dürfen wir in dem vorstehend Angeführten einen gewissen Sieg der heutigen realistischen Richtung erblicken, so braucht man deswegen nicht für unsere humanistische Bildung zu fürchten, denn der Sieg ist nur ein bedingter. Die humanistische Vorbildung ist und bleibt für das Universitätsstudium die geeignetste; das wird jeder, der mit einer realistischen Vorbildung dieses Studium durchläuft, am besten an sich selbst fühlen; er wird vielfach die Lücken der ihm ermangelnden klassischen Vorbildung verspüren!

Seitens der Staatsbehörden wird gegenwärtig eine genaue Statistik darüber geführt, welche Wirkung diese neuen gesetzlichen Bestimmungen auf die Wahl der Studienberufe ausüben. Die Ergebnisse einer solchen werden demnächst die endgültige Beurteilung der heute zur Frage stehenden Materie ermöglichen helfen. —

Gilt so im allgemeinen jetzt das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule auch als Ausweis für die Zulassung zum Universitätsstudium, so ist dabei zu bemerken, daß die Oberrealschulabiturienten gehalten sind, sowohl für das juristische als auch für das medizinische Studium und ebenso für die neusprachlichen und historischen Fächer in der philosophischen Fakultät bei der demnächstigen Staatsprüfung einen Nachweis darüber zu erbringen, daß sie in der lateinischen Sprache mindestens diejenigen Kenntnisse erworben haben, welche an einem Realgymnasium für die Versetzung von der Untersekunda nach der Obersekunda verlangt werden. Es sind daher an den Universitäten (namentlich an denen in Preußen) diesbezügliche Kurse eingerichtet, die es solchen Studierenden ermöglichen, die verlangten lateinischen Kenntnisse dort nachträglich zu erwerben. — Wir werden bei der Besprechung der einzelnen Studienberufe und der Universitäten in den einzelnen Bundesstaaten das Genauere über alle diese Verhältnisse, die wir hier oben nur allgemein berührt haben, angeben.

Zur weiteren allgemeinen Übersicht müssen wir aber noch des Umstandes Erwähnung tun, daß neben dem Zeugnis der Reife zum akademischen Studium auch mit einer geringeren schulwissenschaftlichen Vorbildung dem Studium an unseren deutschen Universitäten obgelegen werden kann. — Zunächst gehören dahin vor allem zwei Berufe, derjenige des Apothekers und derjenige eines Zahnarztes. Beide erfordern zurzeit nur das Zeugnis der Reife für die Prima einer neunstufigen deutschen Unterrichtsanstalt, also des Gymnasiums, des Realgymnasiums bezw. der Oberrealschule (letzterer mit Nacherwerb der Kenntnis des Lateinischen). Für das Studium der Zahnheilkunde ist allerdings die Vorbildung auf einer deutschen Oberrealschule zurzeit nicht ausreichend. Wenn hier die Staatsbehörden die Oberrealschule noch ausschalteten, so wird das darin seinen Grund haben, daß für dies Studium ebenso wie für das sonstige ärztliche

Studium künftig schlechtweg auch das Reifezeugnis einer neunstufigen deutschen Lehranstalt gefordert werden soll. Die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen werden nicht lange mehr auf sich warten lassen. Sie sind von der Presse bereits wiederholt angekündigt worden.

Im übrigen kommen für das Studium ohne jenes Reifezeugnis alle diejenigen jungen Leute in Betracht, welche ein Interesse an einer akademischen Weiterbildung für nichtstaatliche, berufliche Zwecke haben: Chemiker, Landwirte, Naturwissenschaftler usw. Von diesen fordern die Universitätssatzungen im allgemeinen mindestens diejenige wissenschaftliche Vorbildung, welche im Deutschen Reiche für die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst vorgeschrieben ist. Sie werden unter besonderen Bedingungen immatrikuliert und zwar nur bei der philosophischen Fakultät, haben keinen Anspruch auf Zulassung zu staatlichen und anderen akademischen Prüfungen, insonderheit nicht zur Promotion und sind von dem Genuß akademischer Benefizien, Stipendien usw. ausgeschlossen. —

Frauenstudium.[1])

Zugleich mit jener oben von uns erwähnten Frage über die Bewertung der Reifezeugnisse von humanistischen bezw. realistischen Schulbildungsanstalten hat seiner Zeit eine nicht minder zu beachtende Bewegung unserer neuen Zeit eingesetzt, welche danach angetan ist, unserem bisherigen akademischen Leben ein ganz verändertes Aussehen zu geben. Ich meine die Bestrebungen der deutschen Frauen zwecks Zulassung zu dem Universitätsstudium. Unsere Universitäten sind ihrem Ursprunge nach höhere Bildungsanstalten nur für junge Männer und in diesem Sinne sind alle ihre Einrichtungen und Gesetze getroffen. Man wird es daher verstehen, wenn von vornherein die Staats- und Universitätsbehörden diesen Bestrebungen der Frauen unserer modernen Zeit, welche zum Endziel für Mann und Frau in bezug auf den Zutritt zum Studium mit allen seinen Folgen gleiches Recht geschaffen wissen wollen, einen Damm entgegensetzten, ja man darf sich auch durchaus nicht wundern, wenn noch heute der größte Teil der Universitäten bezw. der Staatsbehörden dieser Forderung der Frauenbewegung ablehnend gegenüberstehen. Jedoch soviel hat die Energie, mit der die Frauen ihre Sache verfochten, bereits erreicht, daß man den Frauen, sofern sie die unumgängliche Forderung der wissenschaftlichen Vorbildung erfüllen, die Möglichkeit überall einräumt, sich den Studien zu widmen. Nur das Recht, gleich dem Manne sich an dem gesamten akademischen Leben beteiligen und es beeinflussen zu können, will die Mehrzahl der

1) Vergl. Eleonore Lemp: „Frauenberufe.“ Buchhandlung des Waisenhauses, Halle a. S. Mk. 1,60.

deutschen Staaten der Frau nicht einräumen. Die Frau soll als „Gastzuhörerin" an den Vorlesungen teilnehmen können, aber von der Erwerbung des akademischen Bürgerrechtes ausgeschlossen bleiben. Von den 21 deutschen Universitäten vertreten 13 diesen letzteren Standpunkt und erst 8 derselben haben der Frau die Erlangung des akademischen Bürgerrechtes und damit alle Rechte eines Studierenden unter denselben Voraussetzungen wie bei Männern zugestanden. Es sind dies namentlich die süddeutschen Universitäten: die drei bayerischen, die zwei badischen, die württembergische Universität Tübingen, die sächsische Universität Leipzig und die Universität der thüringischen Gesamtstaaten zu Jena. Also unsere gesamten norddeutschen Staaten, vor allem Preußen mit seinen 10 Universitäten, Mecklenburg-Schwerin, Hessen und Elsaß-Lothringen mit je einer Universität lassen Frauen nur als „Hörerinnen" ohne Immatrikulation zu den akademischen Vorlesungen zu. — Auch hier wird, wie in den süddeutschen Staaten, den Frauen die Möglichkeit der Ablegung von Staats- und akademischen Prüfungen nach Erfüllung der für Männer vorgeschriebenen Bedingungen und Vorschriften, mit Ausschluß des Nachweises der Immatrikulation, durchaus gegeben und das ist zunächst die Hauptsache. Das Bestreben der Frauen auf Gewinnung eines Rechtes kann einstweilen gerne und zwar solange zurücktreten, bis es sich gezeigt haben wird, ob die Frau dieses Rechtes zur Erreichung ihrer Ziele wirklich bedarf oder aber ob andere Wege einzuschlagen sind, um in dieser Beziehung die Entwicklung des Menschengeschlechtes auf seiner Bahn weiter vorwärts zu führen! Allerdings verlautet in der Presse, daß auch Preußen demnächst die Frauen zur Immatrikulation zulassen will. Es bleibt abzuwarten, ob und was hierin geschehen wird.

---

2. Die Aufnahmebedingungen an den Universitäten im besonderen.

Nach den allgemeinen Vorbemerkungen über die Zulassungsbedingungen für das Studium überhaupt, sowohl für Männer als auch für Frauen haben wir uns nun eingehender mit den einzelnen Studienberufen und mit den für solche geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten des deutschen Reiches zu befassen. Wir werden dieselben in der althergebrachten Reihenfolge: Theologie, Rechtswissenschaft, Medizin, sowie Lehr- und Lernfächer der philosophischen Fakultät betrachten, und zwar gesondert für jeden Bundesstaat.

Königreich Preußen und seine Universitäten.

Den deutschen Bundesstaaten voran steht das Königreich Preußen mit seinen 10 Universitäten: Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald,

Göttingen, Halle, Kiel, Königsberg, Marburg, Münster und seinem Lyceum in Braunsberg. Es ist dies die Hälfte aller deutscher Universitäten, denn Königreich Bayern hat nur 3 Universitäten: Erlangen, München, Würzburg, Königreich Sachsen und Königreich Württemberg nur je 1, nämlich Leipzig und Tübingen, Großherzogtum Baden 2, nämlich Freiburg und Heidelberg, Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin und Hessen, die thüringischen Staaten und Elsaß-Lothringen je 1, nämlich: Rostock, Gießen, Jena und Straßburg. Ist Preußen führend in der Zahl seiner Universitäten, so ist es auch mit seinen gesetzlichen Maßnahmen in dieser Beziehung vielfach vorangegangen. Namentlich ist dies rücksichtlich der Gleichstellung der Reifezeugnisse der Anstalten der humanistischen und der realistischen Richtung der Fall gewesen. Hierin ist ihm dann ein Teil der Bundesstaaten bereits unbedingt gefolgt, ein anderer Teil bedingungsweise. —

Beginnen wir nun mit den einzelnen Vorschriften:

Die Vorschriften für die Studierenden der preußischen Landesuniversitäten

und des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg sind unter dem 1. Oktober 1879 erlassen und hernach mehrfach ergänzt bezw. geändert worden. Der für uns in Frage kommende heutige Wortlaut ist der folgende:

1. Aufnahme und Abgang der Studierenden.

§ 1. Wer als Studierender bei einer der Landesuniversitäten oder dem Lyzeum Hosianum zu Braunsberg aufgenommen werden will, hat sich über seine sittliche Führung auszuweisen.[1])

Wer bereits vorher andere Universitäten besucht hat, ist verpflichtet, die ihm von diesen erteilten Abgangszeugnisse vorzulegen.

§§ 2—4 (abgeändert durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Medizinalangelegenheiten vom 6. Januar 1905).

§ 2. Zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium haben Angehörige des Deutschen Reiches dasjenige Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt beizubringen, welches für die Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatsstaate vorgeschrieben ist.[2])

1) Wenn er von der Schule kommt, durch sein Schulabgangszeugnis; kommt er von einer Universität, durch sein dortiges Abgangszeugnis, sonst durch ein Zeugnis der Polizeibehörden seiner früheren Aufenthaltsorte.

2) Hiernach werden auch die Studierenden anderer deutscher Bundesstaaten in Preußen behandelt. Es kann also ein Nichtpreuße nur dann z. B. mit einem Reifezeugnis von einer realistischen Schulanstalt in Preußen zum juristischen Studium usw. eingeschrieben werden, wenn in seinem Heimatsstaate dies realistische Zeugnis zur Ablegung der dortigen Staatsprüfung berechtigt. Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, Oldenburg, Hamburg, Bremen u. a. sind daher schon dem Beispiele Preußens gefolgt und haben die realistischen Reifezeugnisse denen des Gymnasiums gleichwertig erklärt. Die Prüfungsordnungen sind hier alle dementsprechend abgeändert worden. Vgl. auch den Erlaß des Preußischen Ministers vom 27. Oktober 1902 auf S. 23.

Vermerk. In Preußen erfordert das Studium der Theologie das Reifezeugnis von einem humanistischen Gymnasium, das juristische Studium läßt alle drei Reifezeugnisse: des humanistischen Gymnasiums, des Realgymnasiums und der Oberrealschule zu, ebenso das medizinische Studium und das Studium für die philologisch-historischen Studien usw. eventuell mit Nachforderung in Latein. Vergl. den Abschnitt über die einzelnen Studienberufe Seite 15 ff.

„Auf Grund ausländischer Reifezeugnisse dürfen Reichsangehörige nur dann immatrikuliert werden, wenn daraufhin ihre Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatsstaate gesichert erscheint.

Genügt nach den bestehenden Bestimmungen für ein Berufsstudium der Nachweis der Reife für die Prima einer neunstufigen höheren Lehranstalt, so reicht das auch für die Immatrikulation aus.[1])

Die Fakultät, bei welcher der Studierende einzutragen ist, bestimmt sich durch das von ihm gewählte Studienfach.

§ 3. Mit besonderer Erlaubnis der Immatrikulations-Kommission können Angehörige des Deutschen Reiches, welche ein genügendes Reifezeugnis nach § 2 Abs. 1 und 2 nicht erworben, jedoch wenigstens dasjenige Maß der Schulbildung erreicht haben, welches für die Erlangung der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst vorgeschrieben ist, auf vier Semester immatrikuliert und bei der philosophischen Fakultät eingetragen werden.

Die Immatrikulations-Kommission ist ermächtigt, nach Ablauf dieser vier Semester die Verlängerung des Studiums um zwei Semester aus besonderen Gründen zu gestatten. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.[2])

§ 4. Ausländer können immatrikuliert und bei jeder Fakultät eingetragen werden, sofern sie sich über den Besitz einer Schulbildung ausweisen, welche der in § 3 bezeichneten im wesentlichen gleichwertig ist.[3])

§ 5. Als Studierende dürfen nicht aufgenommen werden:[4])

1. Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte.
2. Angehörige einer anderen preußischen öffentlichen Bildungsanstalt, sofern nicht besondere Bestimmungen eine Ausnahme begründen.[5])
3. Personen, welche dem Gewerbestande angehören.[6])

§ 6. Die Meldung zur Aufnahme soll innerhalb der ersten drei Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters erfolgen.[7])

---

1) Das sind zurzeit Studierende der Pharmazie und Zahnheilkunde. Für die letzteren jedoch nur das Zeugnis für die Prima eines humanistischen Gymnasiums oder Realgymnasiums, nicht der Oberrealschule. Vergl. Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 und für Zahnärzte vom 5. Juli 1889.

2) Die Gesuche sind an die Immatrikulationskommission einzureichen.

3) Vergl. die Vorschriften an den einzelnen Universitäten.

4) Wohl aber als Gastzuhörer nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen. Vergl. die Vorschriften an den einzelnen Universitäten im folgenden Abschnitt S. 44 ff.

5) Z. B. in Berlin sind die Studierenden der Kaiser-Wilhelms-Akademie der Technischen, Tierärztlichen, Landwirtschaftlichen Hochschule und der Akademie der Künste zum Hören der Vorlesungen berechtigt, ebenso in Bonn die Studierenden der landwirtschaftlichen Hochschule Poppelsdorf.

6) Hierunter sind praktizierende Ärzte, Zahnärzte, Apotheker u. a. zu verstehen.

7) Die Semester beginnen gesetzlich am 15. April, bezw. 15. Oktober.

Spätere Meldungen dürfen nur, wenn die Verzögerung durch besonders nachzuweisende Gründe gerechtfertigt wird, ausnahmsweise mit Genehmigung des Kurators (des Kuratoriums) zugelassen werden.

§ 7. Mit der Aufnahmeurkunde[1]) zugleich empfängt der Studierende ein Anmeldebuch für Vorlesungen und eine Erkennungskarte.

Der Studierende ist verpflichtet, seine Erkennungskarte stets bei sich zu tragen. Sollte er sie verlieren, so hat er alsbald die Ausstellung einer neuen Karte nachzusuchen, welche gegen Erlegung einer Gebühr von einer Mark erfolgt.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 8. Der Studierende ist verpflichtet, der akademischen Behörde bei seiner Aufnahme seine Wohnung anzuzeigen und ihr jedesmal, wenn er eine neue Wohnung bezieht, binnen drei Tagen Mitteilung davon zu machen. Die Unterlassung wird disziplinarisch geahndet.

§ 9. Will ein Studierender von einer Fakultät zur andern übergehen, so hat er dies zunächst dem Dekan seiner bisherigen Fakultät zu melden und sodann unter Vorlegung der Bescheinigung des letzteren den Dekan der neu erwählten Fakultät um die Einschreibung bei derselben zu ersuchen.

Ein solcher Übertritt von einer Fakultät zur andern ist nur am Anfang und am Schluß eines Semesters zulässig.[2]) [3])

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 11. Abgangszeugnisse dürfen den Studierenden erst in der letzten Woche vor dem gesetzlichen Schluß des Semesters ausgehändigt werden, sofern nicht dem Rektor besonders nachzuweisende Gründe den früheren Abgang des Studierenden ausnahmsweise rechtfertigen.

2. Von den Vorlesungen.

§ 12. Die Annahme von Vorlesungen soll innerhalb der ersten vier (auf der Universität Berlin sechs) Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters erfolgen.[4])

Für spätere Annahme ist die nur auf nachgewiesene ausreichende Entschuldigungsgründe zu erteilende Erlaubnis des Rektors erforderlich. Diese Erlaubnis ist in das Anmeldebuch einzutragen.

§ 13. Wer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 12) mindestens eine Privatvorlesung[5]) gehörig angenommen hat, kann entweder aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen oder im Wege des Disziplinarverfahrens wegen Unfleißes mit Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit und im Wiederholungsfall mit Entfernung von der Universität bestraft werden.

---

1) D. i. die Matrikel.

2) Als Übertrittsfrist gelten nach dem Ministerialerlaß vom 20. April 1899 die ersten drei Wochen und die letzte Woche eines jeden Semesters, das sind die Zeiten vom 16. April bis zum 6. Mai und vom 15. Oktober bis 4. November, oder wenn das Sommersemester an einem späteren Termine beginnt von da abgerechnet volle drei Wochen bezw. vom 9. bis 15. März und 9. bis 15. August.

3) Gebühren sind für diese Umschreibung meistens nicht zu zahlen.

4) Durch Vorlage des bei der Immatrikulation erhaltenen Anmeldebuches auf der Quästur, in welches die zu hörenden Vorlesungen von Studierenden selbst einzutragen sind, sodann durch Einholung der Signa der Dozenten. Studierende der Medizin, welche klinische Vorlesungen besuchen wollen, müssen nachweisen, daß sie die ärztliche Vorprüfung bestanden haben.

5) D. h. also eine mit Honorar zu bezahlende Vorlesung.

§ 14. Binnen der in § 12 vorgeschriebenen Frist haben sich ferner die Studierenden bei den betreffenden akademischen Lehrern persönlich zu melden und sie um Eintragung ihres Namens und des Datums der Meldung in die dazu bestimmte Spalte des Anmeldebuchs zu ersuchen. Wer durch besondere Gründe an der rechtzeitigen Meldung verhindert worden ist, hat dieselben dem Rektor nachzuweisen, welcher, wenn er die Verspätung entschuldigt findet, darüber einen Vermerk in das Anmeldebuch einträgt.

Fehlt ein solcher Vermerk, so wird, wenn nach dem von dem Dozenten eingetragenen Datum die Meldung später als vorgeschrieben erfolgt ist, über die Vorlesung kein Vermerk in das Abgangszeugnis aufgenommen.

§ 15. Innerhalb der letzten vierzehn Tage vor dem vorgeschriebenen Schlusse des Semesters haben sich die Studierenden bei den Lehrern, deren Vorlesungen sie hören, abermals persönlich zu melden und sie um Eintragung ihres Namens und des Datums in die für die Abmeldung bestimmte Spalte des Anmeldebuches zu ersuchen.

Zu einem früheren Termin darf die Abmeldung nur erfolgen, wenn in das Anmeldebuch die besondere Erlaubnis des Rektors eingetragen ist oder die Bescheinigung über die erfolgte Meldung zum Abgange und über die Zahlung der Abgangszeugnis-Gebühren vorgelegt wird.

Wenn die Abmeldung einer Vorlesung wegen Abwesenheit, Krankheit oder Tod eines Lehrers nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, so ist sie innerhalb der oben bezeichneten Frist bei dem Dekan der betreffenden Fakultät[1]) zu bewirken.

Ist der Studierende ohne sein Verschulden an der Innehaltung der Abmeldungsfrist verhindert worden, so hat er dies dem Rektor nachzuweisen und ihn um Eintragung eines die nachträgliche Abmeldung gestattenden Vermerks in das Anmeldebuch zu ersuchen.

Ist die Abmeldung unterblieben oder nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu früh oder zu spät erfolgt, so wird über die Vorlesung kein Vermerk in das Abgangszeugnis aufgenommen.[2])

§ 16. Verliert ein Studierender sein Anmeldebuch, so wird ihm ein neues Exemplar nur gegen eine Gebühr von 20 Mark ausgefertigt. Über die Vorlesungen jedoch, für welche die vorschriftsmäßige Anmeldung und Abmeldung nicht mehr nachgewiesen werden kann, wird ein Vermerk in das Abgangszeugnis nur aufgenommen, wenn ihr Besuch dem Studierenden von dem betreffenden Dozenten bescheinigt wird."

— — — — — — — — — — — — — — — —

Die vorstehend im Wortlaut wiedergegebenen Bestimmungen würden im großen und ganzen diejenigen gesetzlichen Vorschriften sein, welche uns im allgemeinen hier interessieren.

1) Hierunter ist der Dekan derjenigen Fakultät zu verstehen, welcher der betr. Dozent (nicht Student) angehört.

2) Hierzu zu beachten der Erlaß des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 2. Juni 1890 U.I.1385. — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 563.

„Die Universitätslehrer sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen sie, sei es durch eigene Wahrnehmung oder auf andere Weise, zu der Überzeugung gelangen, daß ein Studierender die Vorlesungen überhaupt nicht oder nur mit wesentlichen Unterbrechungen besucht hat, die Bescheinigung der Abmeldung zu versagen.

Wird die Bescheinigung versagt, so darf die Vorlesung im Abgangszeugnis nicht vermerkt werden."

Im besonderen ist jedoch noch zu den einzelnen Paragraphen zu bemerken.

Wenn im § 2 als Zulassungsbedingung allgemein das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt, also eines humanistischen Gymnasiums, eines Realgymnasiums bezw. einer deutschen Oberrealschule gefordert wird, so ist dabei vornehmlich auf den Nachsatz zu achten:

„welches für die Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatsstaate (hier zunächst Preußen) vorgeschrieben ist."

Um diesen Zusatz in seiner Tragweite zu verstehen, müssen wir die einzelnen Prüfungsordnungen, welche für Preußen erlassen sind, heranziehen. Aus ihnen erfahren wir, ob sie das Reifezeugnis von einem humanistischen Gymnasium allein erfordern oder ob neben einem solchen etwa das Reifezeugnis einer realistischen Schulanstalt auch ein Recht auf Zulassung zur Prüfung und damit zur Immatrikulation gibt. —

Wir werden daher im nachstehenden die einzelnen Studienzweige nacheinander durchgehen.

1. Evangelische und katholische Theologie.

Am einfachsten liegt die Sache bei diesem Studium, denn es ist in der Natur desselben begründet, daß hierfür nur das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums mit Latein, Griechisch und Hebräisch in Frage kommen kann. So ist es auch in allen deutschen Bundesstaaten vorgeschrieben.

A. Evangelische Theologie.

Was das Studium der evangelischen Theologie anlangt, so ist in Preußen für diese Forderung das Kirchengesetz vom 15. August 1898 bezw. die Instruktion dazu vom 1. Juli 1899 usw. maßgebend.

Der betreffende Abschnitt lautet dort bezüglich der Zulassung zu dem geistlichen Amte bezw. der ersten theologischen Prüfung:

„§ 3. Der ersten Prüfung muß ein ordnungsmäßiges Studium der evangelischen Theologie von mindestens sechs Semestern auf einer deutschen Universität nach Ablegung der Reifeprüfung auf einem deutschen Gymnasium vorangehen.

Fällt in diese Zeit der einjährige Militärdienst, so ist das Studium um zwei Semester zu verlängern.[1])

Von diesem Zeitraum sind mindestens drei Semester dem Studium auf einer preußischen Universität zu widmen.

Enthält das Reifezeugnis nicht den Nachweis der Reife in der hebräischen Sprache, so hat der Studierende sich einer Nachprüfung vor der hierzu verordneten Behörde[2]) zu unterziehen und nach Ab-

1) So auch in der Instruktion des Oberkirchenrats vom 1. Juli 1899 zu A. 1 vorgeschrieben.

2) Nach der Instruktion des Oberkirchenrats vom 1. Juli 1899 Abschn. I. A. 6 1 „vor einer wissenschaftlichen Prüfungskommission an einer preußischen Universität". Siehe auch S. 16, Zeile 35—42.

legung der Reifeprüfung das Studium noch mindestens sechs Semester fortzusetzen.[1])

Der E. O. ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der evangelischen Theologie oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staatsuniversität zurückgelegtes theologisches Studium oder mit Rücksicht auf einen sonstigen besonderen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum zu erlassen, auch unter besonderen Umständen von dem Erfordernis des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder eines theologischen Studiums von sechs Semestern nach Erlangung der Reife in der hebräischen Sprache zu dispensieren.

§ 4. Die Meldung zur ersten Prüfung ist frühestens nach Ablauf des sechsten Studiensemesters zulässig."

So nach der Instruktion des Oberkirchenrats vom 1. Juli 1899, welche hierzu erlassen ist:

„die Meldung zur ersten theologischen Prüfung ist frühestens nach Ablauf des sechsten Studiensemesters zulässig, wobei das etwa in die Studienzeit fallende Militärdienstjahr nicht in Anrechnung kommt."

„Sie hat innerhalb der dem Abgang von der Universität folgenden drei Monaten stattzufinden." „Führen besondere Umstände zur späteren Meldung, so hat das Konsistorium deren Berechtigung zu prüfen und bei längerem Aufschub zu erwägen, von welchen Ausweisen oder Bedingungen es die Zulassung zur Prüfung abhängig machen zu müssen glaubt." —

„Der Meldung sind folgende Zeugnisse beizufügen, auf deren Vollständigkeit der Superintendent, durch dessen Vermittelung die Einreichung erfolgt, zu achten hat:

a) die Geburtsurkunde,
b) der Taufschein,
c) eine Bescheinigung über die erfolgte Konfirmation,
d) das Zeugnis der Reife für das Universitätsstudium von einem deutschen Gymnasium."

„Fehlt in dem Zeugnis der Ausweis der Reife im Hebräischen, so ist es durch ein Zeugnis über die vor einer wissenschaftlichen Prüfungskommission an einer preußischen Universität bestandene Nachprüfung im Hebräischen zu ergänzen. Das an einer theologischen Fakultät außerhalb Preußens erworbene Zeugnis über die Reife in der hebräischen Sprache ist nur dann gültig, wenn vor der Nachprüfung der E. O. die Erlaubnis erteilt hat, sie ausnahmsweise im Auslande abzulegen;

e) die Abgangs- und Sittenzeugnisse von den während des Studiums besuchten Universitäten, nebst Ausweisen über die gehörten Vorlesungen und benutzten Übungen:

Zu weiterem Ausweis über ein ordnungsmäßiges Studium der Theologie können von den theologischen Fakultäten ausgestellte Atteste über die Teilnahme an Seminaren und wissenschaftlichen Übungen, sowie über angefertigte größere Seminararbeiten und Preisarbeiten beigefügt werden;

f) das Zeugnis eines Geistlichen über die Teilnahme am kirchlichen Gottesdienst und heiligen Abendmahl,"

---

1) Siehe nächster Absatz am Ende, wonach von dieser Vorschrift, nach Ablegung der Reifeprüfung in der hebräischen Sprache noch sechs Semester Theologie zu studieren, befreit werden kann.

g) falls die Meldung später als drei Monate nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein Sittenzeugnis von dem Pfarrer, zu dessen Parochie der Aufenthaltsort gehört,

h) ein Ausweis über die Militärverhältnisse.

Außer vorstehenden Zeugnissen ist der Meldung ein Lebenslauf beizufügen, welcher in schlichter Darstellung über die im Familienleben und in der Schule bedeutsamsten Momente, über die Umstände, welche zur Wahl des theologischen Studiums geführt haben, und über die wichtigsten Eindrücke während des theologischen Studiums Auskunft gibt. Hierbei sind Angaben über das Durcharbeiten größerer theologischer Werke oder über spezielle Studien, denen besonders Zeit und Kraft gewidmet worden ist, erwünscht."

Usw.

Dies würden die wichtigsten formalen Punkte sein, welche ein Studierender der evangelischen Theologie in Preußen zu beobachten hat. —

B. Katholische Theologie.

Für das Studium der katholischen Theologie in Preußen kommen neben der evangelischen Theologie, soweit es sich um staatliche Verordnungen hierbei handelt, nur die Gesetze vom 11. Mai 1873, bezw. 31. Mai 1882 in Frage, welche diese Materie ganz allgemein regeln.

Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873 (G.-S. S. 191 ff.).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargetan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

— — — — — — — — — — — — — — — —

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§ 4. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

§ 5. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staatsuniversität zurückgelegtes Studium, oder mit Rücksicht auf einen sonstigen besonderen Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer deutschen Staatsuniversität, einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§ 6. Das theologische Studium kann in den bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

§ 7. Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studierenden einem kirchlichen Seminar nicht angehören.[1])

§ 8. Die Staatsprüfung findet nach zurückgelegtem theologischen Studium statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat.

Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der Deutschen Literatur erworben habe. —

— — — — — — — — — — — — — — — —

Gesetz betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 31. Mai 1882.

Artikel 3.

Von Ablegung der im § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (G.=S. S. 191) vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder auf einem der in Preußen bestehenden kirchlichen Seminare, hinsichtlich dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und Deutschen Literatur mit Fleiß gehört haben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, auch im übrigen von den Erfordernissen des § 4 — — — — des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu dispensieren — — — — — — — — — — —."

In Preußen ist das Studium an Klerikalseminaren in Orten ohne Universität zugelassen; nach dem Gesetz vom 21. Mai 1885 schlechtweg für diejenigen Studierenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet worden ist.

Sofern sich also das Studium auf einer Universität vollzieht, kommen für Preußen die katholisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten in Bonn, Breslau und Münster, ferner auf dem Lyzeum in Braunsberg in Betracht, sodann auch in den übrigen deutschen Bundesstaaten: Bayern mit den Universitäten München und Würzburg, Baden mit der Universität Freiburg, Elsaß-Lothringen mit der katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Straßburg, und Württemberg mit der katholisch-theologischen Fakultät Tübingen.

Nach dem Universitätsstudium folgt die Ablegung der geistlichen Seminarprüfung, darnach der Besuch eines Priesterseminars und daselbst die Ablegung zweier weiteren Prüfungen. Endlich der Empfang der vier niederen und der zwei höheren Weihen. —

Im allgemeinen ist hierzu aber noch zu bemerken, daß Studiengang und Studiendauer usw. für die Studierenden der katholischen

1) Vergl. Art. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 und vom 21. Mai 1885.

Theologie aus den verschiedenen Bistümern von deren Bischöfen festgestellt werden; z. B. für die Theologen der Diözese Münster gilt, daß sie zunächst drei Jahre philosophische und theologische Vorlesungen hören. Am Schlusse jedes Sommersemesters haben sie ein schriftliches Examen über zwei gehörte, vorher nicht bekanntgegebene Vorlesungen des Sommersemesters, und am Schlusse des Wintersemesters ein schriftliches und ein mündliches Examen über das ganze Jahrespensum abzulegen. Vom 7.—9. Semester gehören die Studiosen dem Priesterseminar an, besuchen aber auch in dieser Zeit, wenigstens im siebenten und achten Semester die Vorlesungen an der Universität. In dieser Zeit sind wieder drei Prüfungen, teils mündlich, teils schriftlich und mündlich abzulegen, nämlich zur Zulassung zu der Subdiakonats- und zu der Priesterweihe und endlich zur Erlangung der Approbation für die Seelsorge.

Die Hildesheimer und Osnabrücker Theologen, die auch zumeist ihre Studien in Münster machen, sind drei Jahre immatrikuliert. Sie müssen sich am Ende jedes Wintersemesters einem schriftlichen und mündlichen Examen unterziehen. Daran reiht sich für sie der Besuch des Priesterseminars in Hildesheim bezw. Osnabrück. Im einzelnen gibt es im übrigen verschiedene Abweichungen in der Studienordnung in den verschiedenen Diözesen.

Was dann das Studium auf den Lyzeen anlangt, so kommt für Preußen nur das Hosianum in Braunsberg in Betracht, dessen Vorschriften allgemein in den oben von uns ausgeführten Satzungen vom 1. Oktober 1879 enthalten sind.

Für Bayern würden, um das hier gleich vorweg zu nehmen, die staatlichen Lyzeen in Bamberg, Dillingen, Freysing, Passau und Regensburg sowie das bischöfliche Lyzeum in Eichstätt in Frage kommen. Weitere derartige Lyzeen gibt es im Deutschen Reiche nicht.

2. Das Studium der Rechtswissenschaft.[1])

Das Studium der Rechtswissenschaft erfordert in Preußen gesetzlich eine Studiendauer von mindestens sechs Semestern, in der Tat aber werden die meisten Juristen acht Semester und noch mehr zur Bewältigung des Lernstoffes gebrauchen. Nach dem Abschluß des Universitätsbesuches ist die erste juristische Prüfung abzulegen, und nach Durchlaufung der praktischen Ausbildung im Justiz- bezw. Verwaltungsdienst während dreier bezw. vier Jahre die zweite sog. große Staatsprüfung.

Konnte man bei dem Studium der Theologie feststellen, daß überall in Deutschland hierfür das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums gefordert wird, so ist bei dem Studium der Rechts-

1) Vergl. das in der Buchhandlung des Waisenhauses zu Halle a. S. erschienene Buch: Die Ordnung des Rechtsstudiums von Daube und Wolff.

wissenschaft vorweg zu bemerken, daß hier der Unterschied in der Bewertung der Reifezeugnisse, wie wir ihn im Eingang hervorhoben, ganz besonders in die Augen springt. Preußen stellt die Reifezeugnisse des humanistischen Gymnasiums, des Realgymnasiums und der Oberrealschule gleichwertig nebeneinander und läßt die Abiturienten aller drei Unterrichtsanstalten zum juristischen Studium zu. Ebenso werden auch in Preußen diejenigen reichsangehörigen Nichtpreußen für das genannte Studium immatrikuliert, deren Heimatsstaaten sich dem Vorgehen Preußens angeschlossen haben. Dagegen werden die Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten in Preußen nur insoweit für das Studium der Rechtswissenschaft zugelassen, als die Landesgesetze solcher diesen die Ablegung der juristischen Prüfungen in ihrem Heimatsstaate gestatten. Z. B. werden Württemberger und Königlich sächsische Staatsangehörige in Preußen nur dann für das juristische Studium immatrikuliert, wenn sie das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums bezw. eines Realgymnasiums erworben haben — nicht also etwa diesen beiden Staaten angehörige Oberrealschüler, ebenso können Mecklenburg-Schweriner Staatsangehörige in Preußen nur mit dem Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums für das juristische Studium eingeschrieben werden, weil Mecklenburg-Schwerin nur diese zur juristischen Staatsprüfung zuläßt und alle jungen Leute mit realistischer Vorbildung ausschließt usw. —

Für die Ordnung des juristischen Studiums in Preußen sind vor allem die nachstehenden Erlasse von Bedeutung:

Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zum Rechtsstudium.

Die unterzeichneten Minister der Justiz und des Unterrichts haben mit Allerhöchster Ermächtigung beschlossen, die Zulassung zum juristischen Studium nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

1. Die geeigneteste Anstalt zur Vorbildung für den juristischen Beruf ist das humanistische Gymnasium.[1])

2. Zu dem Rechtsstudium werden außer den Studierenden, welche das Zeugnis der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium besitzen, auch solche Studierende zugelassen, welche das Zeugnis der Reife von einem deutschen Realgymnasium oder von einer preußischen Oberrealschule erworben haben.

3. Den Studierenden der beiden letzteren Kategorien sowie denjenigen Gymnasialabiturienten, deren Reifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens das Prädikat „genügend" aufweist, bleibt es bei eigener Verantwortung überlassen, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen.

4. Bei der Einrichtung des juristischen Studiums und der ersten juristischen Prüfung wird Vorkehrung getroffen werden, daß

---

1) Also auch Preußen erkennt diesen Standpunkt an und daraus ist zu folgern, daß die Zulassung mit anderen, realistischen Reifezeugnissen nur eine Ausnahme sein soll, obwohl allen Abiturienten der mehrfach genannten drei Unterrichtsanstalten das Recht zum juristischen Studium gleichmäßig eingeräumt wird.

die zu 3. bezeichneten Studierenden sich über die dort gedachten Vorkenntnisse auszuweisen haben.

Berlin, den 1. Februar 1902.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Voraussetzungen der Zulassung zum Rechtsstudium.

Berlin, den 5. April 1902.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 1. Februar 1902, betreffend die Zulassung zum Rechtsstudium (Zentralbl. f. d. g. U.-V. S. 275) bestimme ich hierdurch im Einverständnis mit dem Herrn Justizminister was folgt:

1. Bei denjenigen Preußen, welche sich der Rechtswissenschaft an einer preußischen Universität widmen wollen, genügt als Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium (§ 2 des diesseitigen Erlasses vom 7. Februar 1894 — Zentralbl. f. d. g. U.-V. S. 345) außer dem Zeugnis der Reife eines deutschen humanistischen Gymnasiums auch das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums oder einer preußischen Oberrealschule.

2. Studierende, welche demgemäß auf Grund des Zeugnisses der Reife einer realistischen Lehranstalt aufgenommen werden, sind bei der Einschreibung in der juristischen Fakultät im Hinblick auf die Bestimmungen zu 3. und 4. der eingangs erwähnten Bekanntmachung ausdrücklich darauf hinzuweisen,

a) daß es ihnen bei eigener Verantwortung überlassen bleibe, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen,

b) daß in Aussicht genommen ist, bei der Einrichtung des juristischen Studiums Vorkehrungen zu treffen, wonach sie sich über die zu a gedachten Vorkenntnisse auszuweisen haben.

3. Die gleiche Eröffnung ist auch denjenigen Studierenden der Rechte zu machen, welche zwar das Zeugnis der Reife eines Gymnasiums besitzen, in demselben aber für das Lateinische nicht wenigstens das Prädikat „genügend" aufzuweisen haben.[1])

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Beginne des nächsten Sommersemesters in Kraft.

Die Herren Universitäts-Kuratoren ersuche ich, den beteiligten akademischen Behörden von diesem Erlasse Mitteilung zu machen und zugleich dafür Sorge zu tragen, daß derselbe durch Anschlag am Schwarzen Brett auch zur Kenntnis der Studierenden gebracht wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

---

1) Diese Bestimmung geht aus der Prüfungsordnung nicht hervor, und ist daher für die Gymnasialabiturienten besonders zu beachten.

Zulassung der Abiturienten von deutschen Realgymnasien und preußischen Oberrealschulen zum Rechtsstudium.

Berlin, den 19. August 1903.

Bei der Zulassung der Abiturienten von deutschen Realgymnasien und preußischen Oberrealschulen zum Rechtsstudium (Bekanntmachung vom 1. Februar 1902, Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung, S. 275) ist der Vorbehalt gemacht, daß diesen Studierenden bei eigener Verantwortung überlassen bleibe, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweitig anzueignen. Das gleiche ist für diejenigen Gymnasialabiturienten bestimmt, deren Reifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens das Prädikat „genügend" aufweist.

Inzwischen sind bei der Mehrzahl der preußischen und auch bei einzelnen außerpreußischen Universitäten besondere sprachliche Vorkurse eingerichtet worden, welche geeignet sind, jene für ein erfolgreiches Rechtsstudium notwendige Ergänzung der Vorbildung zu vermitteln, nämlich zwei einsemestrige Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts und ein einsemestriger, für realistisch vorgebildete Studierende der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät bestimmter Anfängerkursus im Griechischen.

Der Besuch dieser Vorkurse ist den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Studierenden nachdrücklich zu empfehlen. Das gleiche gilt von den in Absatz 1 Satz 2 erwähnten Gymnasialabiturienten mit der Maßgabe, daß sich bei diesen die Empfehlung nur auf die Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts zu beziehen hat. Sodann ist folgendes zu beachten:

1. Die Oberrealschulabiturienten sind zu den Kursen zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts nur dann zuzulassen, wenn sie sich bei dem Leiter des Kurses darüber auszuweisen vermögen,[1]) daß sie lateinische Sprachkenntnisse sich in dem ungefähren Umfange angeeignet haben, welcher der Reife für die Prima eines Realgymnasiums entspricht.

2. Die Zulassung zum zweiten Kursus zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts setzt den erfolgreichen Besuch des ersten Kursus voraus.

3. Es empfiehlt sich, daß die Studierenden die Vorkurse innerhalb der drei ersten Semester und den Anfängerkursus im Griechischen, wenn nicht schon früher, so doch jedenfalls vor dem zweiten Kursus zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts hören.

4. Den Teilnehmern an den Vorkursen ist am Schlusse des Semesters von dem Leiter ein Zeugnis über Fleiß und Erfolg nach dem anliegenden Muster auszustellen.

5. Die Zahl der Teilnehmer an den Vorkursen ist auf 25 zu beschränken.

Dieser Erlaß ist durch Anschlag am Schwarzen Brett zur Kenntnis der Studierenden zu bringen.

An
die juristische Fakultät der Universität zu Berlin.

---

1) Wie dieser Nachweis geführt werden soll, ist nicht gesagt.

Abschrift erhalten die Herren Universitäts-Kuratoren mit dem Ersuchen, den Erlaß der juristischen Fakultät zur Kenntnisnahme und Beachtung mitzuteilen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Weber.

Hat Preußen nach den vorstehenden Erlassen die Frage der Vorbildung für die Zulassung zum Rechtsstudium bestimmt geordnet, so weiß es den anderen Bundesstaaten gegenüber, welche dem Beispiele Preußens nicht gefolgt sind, seinen Standpunkt strengstens zu wahren. Die nachstehende Sonderverfügung V.O. vom 27. Oktober 1902 betr. Zulassung von nichtpreußischen Studierenden zum Rechtsstudium auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses ist infolgedessen ergangen.

Berlin, den 27. Oktober 1902.

Nach der Zirkularverfügung vom 5. April d. J. — U. 1. 820 I. — (Zentralblatt S. 347) ist die Zulassung zum Rechtsstudium auf Grund des Reifezeugnisses eines deutschen Realgymnasiums oder einer preußischen Oberrealschule beschränkt. Leitend für diese Bestimmung ist die Erwägung gewesen, daß die Vergünstigung der Immatrikulation auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses den Angehörigen anderer Bundesstaaten so lange zu versagen sei, als denselben daraus in ihrem Heimatsstaate ein Recht auf Zulassung zur juristischen Laufbahn nicht erwachse. Es entspricht dies auch der Festsetzung des Erlasses vom 7. Februar 1894 — U. 1. 195 — (Zentralblatt S. 345), daß von Reichsangehörigen zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium dasjenige Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt beizubringen ist, welches für die Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatsstaate vorgeschrieben ist.

Nach vorstehendem vermag ich es nicht zu billigen, wenn an einzelnen Universitäten Angehörige solcher Bundesstaaten, die für die Zulassung zu den juristischen Prüfungen an der Forderung des Gymnasialreifezeugnisses festhalten, in der juristischen Fakultät Aufnahme gefunden haben. Die betreffenden werden daher, falls sie ihr Studium an derselben Universität fortzusetzen wünschen, mit dem Beginn des bevorstehenden Wintersemesters in die philosophische Fakultät überzuführen sein.

Soweit dagegen in einzelnen Bundesstaaten besondere Prüfungskommissionen für die erste juristische Prüfung nicht bestehen, die Ablegung vielmehr zufolge Übereinkunft gemäß den preußischen Bestimmungen bei einer preußischen Kommission erfolgt, ohne daß für die Zulassung zu den juristischen Berufszweigen hinsichtlich des Reifezeugnisses weitere Erfordernisse gestellt werden, ingleichen, soweit andere Bundesstaaten sich dem preußischen Vorgehen hinsichtlich der Zulassung der Realisten zum juristischen Berufe anschließen sollten, werden deren Angehörige auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses unbedenklich in der juristischen Fakultät einzuschreiben sein.

Ew. Hochwohlgeboren zc. wollen hiernach gefälligst das Erforderliche veranlassen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
J. A.: (gez.) Althoff.

An
die Herren Universitätskuratoren.
U. 1. 2311.

Es sind dann im Laufe der Zeit noch mehrere Verfügungen ergangen, welche die Universitätskuratoren darauf hingewiesen haben, wie bei der Immatrikulation dieser und jener nichtpreußischer Staatsangehöriger bezüglich der Einschreibung für das juristische Studium zu verfahren ist. Dieselben haben immer den in dieser obigen Verfügung eingenommenen Standpunkt zum Ausdruck gebracht.

Wie weit nun die übrigen deutschen Bundesstaaten inzwischen Preußen gefolgt sind, werden wir in den weiteren Abschnitten dieses Buches an den betreffenden Stellen ersehen.

Haben wir im vorstehenden diejenigen Verfügungen erwähnt bezw. abgedruckt, die die Zulassung zum Rechtsstudium betreffen, so wollen wir im folgenden noch kurz diejenigen Gesetze und Erlasse berühren, welche das Studium selbst und die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung zum Gegenstande haben.

Nach dem

Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869 (G.-S. S. 656 ff.)

ist für die Bekleidung der Stelle eines Richters, Staatsanwaltes, Rechtsanwaltes oder Notars die Zurücklegung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität und die Ablegung zweier juristischer Prüfungen erforderlich, der sog. Referendarprüfung (erste juristische Prüfung) und des sog. Assessorexamens (zweite große Staatsprüfung).

Die erste Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen.

Den Gegenstand der Prüfung bilden die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts [1]) und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

Was nun weiter die Zulassung zur Ablegung der ersten juristischen Prüfung betrifft, so haben wir hier noch die

Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 3. November 1890 (J.-M.-Bl. S. 277 ff.)

zu erwähnen. Die interessierenden Paragraphen lauten:

1) Jetzt auch das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches.

„§ 4. Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist an den Vorsitzenden der Kommission zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Das Zeugnis der Reife zur Universität;
2. das Zeugnis über die Militärverhältnisse;
3. die Universitätsabgangszeugnisse nebst den darin angeführten Zeugnissen von seminaristischen und sonstigen Übungsvorlesungen (vergl. den Erlaß des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 2. Juni 1890 — U. I. 1385 — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 563);[1])
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist und die Disziplinen zu bezeichnen sind, denen etwa der Rechtskandidat vorzugsweise Fleiß und Interesse zugewandt hat, auch anzugeben ist, ob, während welcher Zeit und wo der Rechtskandidat seiner Militärpflicht genügt hat.

Außerdem können dem Gesuche noch beigefügt werden

5. die in den Universitätsabgangszeugnissen aus irgend welchen Gründen nicht angeführten Zeugnisse über seminaristische und sonstige Übungsvorlesungen;
6. die von dem Rechtskandidaten bei seminaristischen und sonstigen Übungsvorlesungen verfaßten schriftlichen Arbeiten, sofern dieselben mit einer Zensur des Universitätslehrers versehen sind.

Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf sind von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 6. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat dem zur Prüfung zugelassenen Rechtskandidaten eine Aufgabe zu einer wissenschaftlichen Arbeit zu erteilen.

Der Rechtskandidat kann wählen, welcher Disziplin die Aufgabe angehören soll.

§ 7. Die Arbeit ist binnen einer sechswöchigen Frist in Reinschrift abzuliefern. Am Schlusse hat der Rechtskandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Schriften sich nicht dabei bedient habe.“

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Für das Studium selbst sind die an den einzelnen Universitäten auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zusammengestellten Studienpläne maßgebend. Diese sind dort kostenfrei zu beziehen.

Sodann haben wir hier noch das

Gesetz betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst vom 11. März 1879 (G.-S. S. 160 ff.)

kurz zu erwähnen.

Dasselbe macht die Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen von einem mindestens dreijährigen

1) Dieser Erlaß betrifft den Besuch der Vorlesungen seitens der Studierenden gemäß §§ 14 u. 15 der auf Seite 14 hier abgedruckten Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten und ist dort in Wortlaut angeführt.

Studium der Rechte und der Staatswissenschaften auf einer Universität und der Ablegung der oben genannten ersten juristischen und der Staatsprüfungen abhängig. Nach dem Regulativ vom 30. November 1883 (M.-Bl. für innere Verwaltung, Jahrg. 1884 S. 1 ff.) umfaßt das Studium der Staatswissenschaften im Sinne dieses Gesetzes die Volkswirtschafts- und die Staatswirtschaftslehre (Nationalökonomie und Finanzwissenschaft) sowie das Staats- und Verwaltungsrecht. Der Gerichtsreferendar hat hierüber bei seinem Antrag auf Übernahme in den Verwaltungsdienst den Nachweis durch Vorlage der Universitäts-Abgangszeugnisse bezw. durch sonstige Bescheinigungen zu erbringen.

Im übrigen wollen wir hier aber noch eine Verfügung zum Abdruck bringen, welche für diejenigen preußischen Juristen von Bedeutung ist, welche sich später dem höheren Staatseisenbahndienst widmen wollen:

Berlin, den 16. März 1899.

„Nach einer mir neuerdings zugegangenen Mitteilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten ist es für die Juristen, welche sich später dem Staatseisenbahndienste widmen wollen, dringend erforderlich, daß sie sich während des akademischen Studiums auch mit der Volkswirtschaftslehre, der Finanzwissenschaft, der sozialpolitischen Gesetzgebung wie auch mit der Technologie eingehend bekannt machen. Ew. 2c. ersuche ich daher, die akademischen Behörden der dortigen Universität zu veranlassen, den Studierenden der Jurisprudenz fortgesetzt durch Anschlag am Schwarzen Brette mit dem Bemerken davon Kenntnis zu geben, daß nur solche Juristen Aussicht haben, zur Staatseisenbahnverwaltung übernommen zu werden, die den Nachweis liefern können, daß sie sich mit dem Studium dieser Wissenschaften eingehend beschäftigt und womöglich an seminaristischen Übungen in diesen Disziplinen mit Erfolg beteiligt haben."

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
(gez.) Bosse.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren.

Wir verlassen hiermit die Vorschriften für das Rechtsstudium in Preußen.

Werfen wir zum Schlusse nun aber noch einen Rückblick auf die von uns behandelte Materie, so dürfen wir feststellen, wie dies auch in dem preußischen Erlasse vom 1. Februar 1902 hervorgehoben ist, daß für das juristische Studium nach wie vor das humanistische Gymnasium die geeignetste Vorbildungsanstalt ist und daß man es immerhin als eine Ausnahme betrachten sollte, wenn ein Schüler mit rein realistischer Vorbildung jenes Studium ergreift.

3. Das Studium der Medizin.

Das Studium der Medizin fordert eine Dauer von zehn Semestern. Im elften Semester kann die Ärztliche Prüfung abgelegt werden. Das Studium selbst zerfällt in zwei größere Ab-

schnitte. Der erste Teil umfaßt das Studium bis zur Ablegung der Ärztlichen Vorprüfung (Physikum) und dauert fünf Semester, der zweite Teil umfaßt gleichfalls fünf Semester und betrifft den klinisch-praktischen Abschnitt. Niemand darf diesen letzteren Studienabschnitt beginnen, bevor er nicht die Ärztliche Vorprüfung ganz bestanden hat. Das Nähere darüber ergibt sich aus Nachfolgendem bezw. aus der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 und deren Ergänzungen.

Wenn wir nun das Studium der Medizin im Hinblick auf jene mehrfach von uns erwähnten Zulassungsbestimmungen für die Immatrikulation betrachten, so können wir hier vorweg bemerken, daß, da dasselbe durch Reichsgesetz geordnet ist, hier eine erfreuliche Einheitlichkeit im lieben Deutschen Reiche zwischen den Bundesstaaten besteht. —

Die neuste medizinische Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 brachte insofern bereits eine Erweiterung der Berechtigungen der realistischen Schulanstalten, als Abiturienten der deutschen Realgymnasien neben denjenigen eines humanistischen Gymnasiums zum medizinischen Studium ohne weitere Einschränkung zugelassen werden durften. — Durch Bundesratsbeschluß vom 31. Januar 1907 ist dann noch diese Erweiterung dahin ausgedehnt, daß fortan auch Abiturienten einer deutschen Oberrealschule zum medizinischen Studium zugelassen werden dürfen. Der Erlaß lautet nach der preußischen Bekanntmachung:

„Zulassung der Oberrealschüler zu den ärztlichen Prüfungen.

Berlin, den 5. März 1907.

Hinsichtlich der Zulassung der Oberrealschüler zu den ärztlichen Prüfungen hat der Bundesrat unter dem 31. Januar 1907 folgendes beschlossen:

1. Die §§ 6, 7 und 23 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 werden wie folgt abgeändert:

§ 6. Der Meldung [1]) ist beizufügen das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule.

Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 65).

Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, welche für die Versetzung in die Obersekunda eines deutschen Realgymnasiums gefordert werden. Sind diese Kenntnisse erworben an einer deutschen Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht, so genügt das Zeugnis des Anstaltsleiters über die erfolgreiche Teilnahme an diesem Unterricht; andernfalls ist der Nachweis durch ein

1) Nämlich zur ärztlichen Vorprüfung.

auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums zu erbringen.[1])

§ 7. Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studierende nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) mindestens fünf Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat; die Zulassung darf indessen schon innerhalb der letzten sechs Wochen des fünften Studienhalbjahres erfolgen.

Auf diese fünf Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer Universität immatrikuliert war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Ausnahmsweise darf die Studienzeit, welche

1. nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) einem dem medizinischen verwandten Universitätsstudium gewidmet,
2. an einer ausländischen Universität zurückgelegt ist,

teilweise oder ganz angerechnet werden (§ 65).

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 23. Der Meldung[2]) ist der durch Universitätsabgangszeugnisse zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) einschließlich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen medizinischen Studienzeit mindestens zehn Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat. Auf diese zehn Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer Universität immatrikuliert war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

2. Diese Vorschriften treten am 1. März 1907 in Kraft.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß künftig die Einschreibung in der Medizinischen Fakultät auch auf Grund des Zeugnisses einer deutschen Oberrealschule zulässig ist. Der Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse ist von den Oberrealschülern erst bei ihrer Meldung zu den ärztlichen Prüfungen beizubringen; er ist nicht Voraussetzung für den Beginn des medizinischen Studiums.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Studt."

Zu den vorstehenden Bestimmungen dürfte bezüglich der Oberrealschulabiturienten noch besonders hervorzuheben sein, daß der Nachweis der bei der Zulassung zur medizinischen Prüfung zu fordernden lateinischen Kenntnis nicht in der beim juristischen Studium in der Verfügung vom 19. August 1903 bezeichneten Art, nämlich durch Ausweis über Absolvierung entsprechender lateinischer Vorkurse bezw.

1) Dieser Nachweis ist erst bei der Meldung zur Vorprüfung zu erbringen; nicht schon bei der Immatrikulation für das Studium der Medizin. Vgl. den letzten Absatz dieser Verfügung.

2) Zur ärztlichen Hauptprüfung.

Kurse an der Universität zu erbringen ist. Die Abänderung der medizinischen Prüfungsordnung, welche wir hier soeben abgedruckt haben, bestimmt darüber ausdrücklich, daß der Nachweis der lateinischen Kenntnisse, wenn sie nicht an einer Oberrealschule mit fakultativem Lateinunterricht erworben sind, durch ein Zeugnis des Leiters eines Gymnasiums bezw. eines Realgymnasiums zu erbringen ist. — Das ist wohl zu beachten!

Im Anschluß hieran ist ferner noch auf eine Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten hinzuweisen, nach welcher auch an der Königlichen Universität zu Münster i. W., die bekanntlich keine medizinische Fakultät bis jetzt besitzt, dennoch in der naturwissenschaftlichen Fakultät das Studium so eingerichtet ist, daß daselbst die erforderlichen Kenntnisse für die Ablegung der medizinischen Vorprüfungen gewonnen werden können.

Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

Berlin, den 9. März 1906.

„In der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Münster sind unter Erweiterung ihres Lehrgebietes mit Beginn des Sommersemesters 1905 die Einrichtungen getroffen, welche erforderlich sind, um das medizinische Studium bis zur Ärztlichen Vorprüfung lehrplanmäßig zu betreiben. Zur Unterscheidung von den übrigen Angehörigen der Fakultät werden die Studierenden der Medizin als solche bei der Immatrikulation wie auch im Abgangszeugnisse kenntlich gemacht. Das von diesen Studierenden in der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät zu Münster vor der Ärztlichen Vorprüfung betriebene medizinische Studium steht dem vor der Ärztlichen Vorprüfung in einer medizinischen Fakultät zurückgelegten Studium gleich. Dies ist für die Zulassung sowohl zu der ärztlichen Vorprüfung als auch zu der Ärztlichen Prüfung zu beachten. (7. Abs. 1, § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 der Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901.)

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, den Vorsitzenden der dortigen Kommissionen für die Ärztliche Vorprüfung und die Ärztliche Prüfung eine entsprechende Mitteilung zu machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
(gez.) Studt.

An
die Herren Universitätskuratoren mit Ausnahme von Münster.[1])"

Nach Abhandlung des medizinischen Studiums dürfte hier nun der geeignete Ort sein, an jenes zwei demselben verwandte Studienrichtungen anzureihen, obwohl dieselben an den meisten deutschen Universitäten der philosophischen Fakultät zugezählt werden. Ich meine

1) In gleicher Weise ist an die Herren Vorsitzenden der Kommission für die Ärztliche Vorprüfung und den Herrn Vorsitzenden der Ärztlichen Prüfungskommission in Berlin sowie abschriftlich an den Herrn Universitätskurator in Münster i. W. verfügt worden.

das zahnärztliche Studium und das Studium der Pharmazie. Die gesetzlichen Bestimmungen für beide sind ebenso durch Reichsgesetz geregelt, wie die Prüfungsvorschriften für das Studium der Medizin. Beide aber erfordern nicht die akademische Vollreife, sondern nur die Reife für die Prima einer neunstufigen deutschen Vollanstalt und ebenso auch eine geringere Studiendauer.

4. Das zahnärztliche Studium.

Auf dasselbe findet die Verordnung vom 5. Juli 1889 Anwendung, die, vom Bundesrat beschlossen, in allen deutschen Bundesstaaten Geltung hat.

Auf die Zulassungsbedingungen, die das Zeugnis der Reife für die Prima eines humanistischen Gymnasiums bezw. eines Realgymnasiums des Deutschen Reichs voraussetzen, ist die Erweiterung der Berechtigungen der lateinlosen höheren realistischen Lehranstalten ohne Einfluß geblieben. Oberrealschüler haben zu diesem Studium zurzeit nur bedingten Zutritt. — Wenn eine Erweiterung nach dieser Richtung hin bisher unterblieben ist, so steht das, wie wir bereits in der Einleitung hervorgehoben haben, jedenfalls damit im Zusammenhang, daß man in den maßgebenden Kreisen eine gänzliche Umgestaltung dieses Studiums anstrebt. Das Studium erfordert außer der eben bezeichneten schulwissenschaftlichen Vorbildung eine einjährige praktische Tätigkeit in einer zahnärztlichen höheren Lehranstalt oder bei einem approbierten Zahnarzt. Die Studiendauer beträgt außer diesem praktischen Lehrjahr noch vier Semester. Meisthin wird das Lehrjahr jetzt in das Studium mit hineinbezogen und an der Universität verbracht.

Der Wortlaut der gegenwärtig gültigen Verordnung bezüglich der Zulassung ist folgender:

„§ 4. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

1. Der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums. Die Reife ist nachzuweisen, entweder durch ein Schulzeugnis oder durch das Zeugnis einer besonderen Prüfungskommission bei einer der genannten Unterrichtsanstalten.

2. Mindestens einjähriger praktischer Tätigkeit bei einer zahnärztlichen höheren Lehranstalt oder einem approbierten Zahnarzt.

3. Eines zahnärztlichen Studiums von mindestens 4 Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reiches.

Der Meldung zur Prüfung sind die Nachweise über die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen in Urschrift, sowie ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Mit der Zulassungsverfügung ist dem Kandidaten ein Abdruck der gegenwärtigen Vorschriften zuzustellen.

Der Kandidat hat sich binnen 3 Wochen nach Empfang der Zulassungsverfügung unter Vorzeigung derselben sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 13) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden."

Man ist vielfach der Ansicht gewesen, daß, nachdem die Reifezeugnisse der so oft genannten drei Lehranstalten, des Gymnasiums, des Realgymnasiums und der Oberrealschulen einander völlig gleichgestellt waren, dies auch in bezug auf die Reife der Prima dieser Anstalten selbstverständlich sei und daher die Reife der Prima einer Oberrealschule ebenso zum Studium der Zahnheilkunde berechtige, wie die der anderen beiden Anstalten. Daß diese Ansicht eine irrige ist, beweist unzweideutig folgender Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten:

Berlin, den 5. Juli 1902.

„Die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der diese Prüfung betreffenden Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. Juli 1889 u. a. bedingt durch den Nachweis der Reife für die Prima eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums. Auf diese Bestimmung ist die Erweiterung der Berechtigungen der lateinlosen höheren Lehranstalten ohne Einfluß geblieben. Es genügt daher die Reife für die Prima einer Oberrealschule für die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung nicht, und es haben die mit einem solchen Bildungsnachweise ausgestatteten jungen Leute, wenn sie auf Zulassung zu dieser Prüfung rechnen wollen, die Reife im Lateinischen für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums durch eine besondere Prüfung an einer derartigen Anstalt, und zwar in der Regel vor Eintritt in die berufliche Vorbildung, darzulegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff."

Soviel geht aber aus diesem Erlasse des preußischen Herrn Ministers hervor, daß Oberrealschüler unter der Bedingung mit der Reife für Prima zugelassen werden können, wenn sie und zwar in der Regel vor Eintritt in die berufliche Vorbildung im Lateinischen die Reife für die Prima eines Gymnasiums bezw. eines Realgymnasiums erwerben. Es dürfte hiernach also auch möglich sein, die Reife im Lateinischen gegebenen Falles während des Studiums nachzuholen. Zu empfehlen ist es in solchem Falle aber entschieden, wenn der betreffende junge Mann, der sich dem zahnärztlichen Berufe widmen will, vorher an die maßgebende Stelle einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag richtet und, um ganz sicher zu sein, den Bescheid abwartet.

Was die praktische Seite des Studiums anlangt, so möchten wir noch darauf aufmerksam machen, daß jetzt an fast allen Universitäten zahnärztliche Institute vorhanden sind, so daß die meisten Studierenden der Zahnheilkunde das event. bei einem approbierten Zahnarzte zu absolvierende Lehrjahr in das Studium mit hineinbeziehen und somit allerdings wohlverstanden sechs Studiensemester nachweisen.

Ob in allernächster Zeit schon eine gänzliche Umgestaltung des zahnärztlichen Studiums erfolgt, bleibt abzuwarten. Tatsache aber ist, daß jetzt schon vielfach junge Leute mit der vollen akademischen

Reife Medizin studieren und zugleich neben der Approbation als Arzt die Approbation als Zahnarzt erwerben, um sich später als Spezialärzte für Mund-, Kiefern- und Zahnkrankheiten niederzulassen.

5. Das Studium der Pharmazie.

Auch die gesetzlichen Bestimmungen für dieses Studium sind reichsgesetzlich geregelt und für die gesamten deutschen Bundesstaaten einheitliche. Sie datieren vom 18. Mai 1904, und auf sie ist auch die Erweiterung der Berechtigungen der realistischen höheren Lehranstalten in Anwendung gebracht worden dergestalt, daß für die Zulassung zum pharmazeutischen Studium als schulwissenschaftliche Vorbildung das Zeugnis der Reife für die Prima eines humanistischen Gymnasiums, eines Realgymnasiums und einer deutschen Oberrealschule, letzteres mit Nacherwerb der Kenntnisse in der lateinischen Sprache gilt. Die weiteren Erfordernisse für die Apothekerlaufbahn gibt uns die Prüfungsordnung im folgenden an.

Wir setzen den Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung hierher:

Pharmazeutische Vorprüfung.

„§ 3. Die Prüfungskommissionen für die Vorprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen tunlichst einer am Sitze der Kommission als Apothekenbesitzer ansässig sein soll.

Der Sitz der Prüfungskommissionen wird von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden für drei Jahre von derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitze der Prüfungskommission führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche von einem der prüfenden Apotheker ausgebildet worden sind, ist der Stellvertreter einzuberufen.

§ 4. Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von der Aufsichtsbehörde (§ 3) festzusetzenden Tagen abgehalten.

§ 5. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt vorbehaltlich des § 2 Abs. 3 durch die Aufsichtsbehörde, in deren Bezirke die Lehrzeit beendet wird. Den Zulassungsantrag hat der ausbildende Apotheker spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

§ 6. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reiches ausgestellte Zeugnis der Reife für Prima.

   Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits bei Zulassung zur Apothekerlaufbahn[1]) in der lateinischen Sprache

[1]) Im Gegensatz zum medizinischen Studium wird hier schon sofort bei Beginn der Laufbahn der Nacherwerb der Kenntnisse in der lateinischen Sprache verlangt, während dort erst bei Ablegung der Vorprüfung jener Nachweis gefordert wird.

diejenigen Kenntnisse besessen haben, welche für die Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind. Dieser Nachweis ist durch ein auf Grund stattgehabter Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums zu führen.

2. Das Zeugnis des ausbildenden Apothekers über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Ausbildungszeit nach beigefügtem Muster 1. Das Zeugnis muß von dem zuständigen Medizinalbeamten (Kreisarzt, Bezirksarzt usw.) hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit amtlich bestätigt sein. Die Ausbildung umfaßt einen Zeitraum von drei Jahren, für die Inhaber eines Reifezeugnisses einer neunstufigen höheren Lehranstalt einen solchen von zwei Jahren und muß in Apotheken des Deutschen Reiches erfolgen. In die Ausbildungszeit wird der Prüfungsmonat eingerechnet. Sie darf nicht unterbrochen sein; doch können Unterbrechungen, die in Urlaub oder Krankheit und ähnlichen entschuldbaren Anlässen ihre Ursache haben, bis zur Gesamtdauer von acht Wochen in die Ausbildungszeit eingerechnet werden.

3. Das Tagebuch, welches der Lehrling während seiner Ausbildungszeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des ausbildenden Apothekers oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten führen und das eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Arbeiten und der Theorie der in Betracht kommenden chemischen Vorgänge enthalten muß. Dem Tagebuch ist eine Bescheinigung des ausbildenden Apothekers beizufügen, daß der Lehrling die Arbeiten selbst ausgeführt hat.

§ 7. Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Zeitpunkt der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der ausbildende Apotheker dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrling zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mk. an die von der Landesbehörde zu bestimmende Stelle eingezahlt werden, und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden hat. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen."

Aus dieser Verordnung entnehmen wir bezüglich der Oberrealschüler die wichtige Bestimmung, daß sie schon beim Eintritt in die Apothekerlehre die fehlenden Kenntnisse im Lateinischen nacherworben haben müssen und nicht etwa durch Nachweis des Besuchs der an den Universitäten bestehenden Kurse in jener Sprache, sondern durch ein auf Grund stattgehabter Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums.

Die Inhaber eines Abiturientenzeugnisses einer neunstufigen höheren Lehranstalt, also auch der Oberrealschule, welche sich dem Apothekerberufe zuwenden, haben ferner die Vergünstigung der Herabminderung der Lehrzeit um ein Jahr, also statt 3 Jahre Lehrzeit, wie sie bei Immaturen gefordert wird, brauchen sie nur 2 Jahre in der Apotheke zu lernen.

In bezug auf das eigentliche Studium der Pharmazie kommen dann aus dieser Verordnung noch die folgenden Bestimmungen in Betracht:

1. Der Gehilfe muß nach abgelegter Vorprüfung und vor Beginn des Universitätsstudiums mindestens ein Jahr hindurch in Apotheken des Deutschen Reiches tätig gewesen sein.

2. Sodann hat ein mindestens viersemestriges sachgemäßes Studium auf einer Universität des Deutschen Reiches stattzufinden. Insbesondere ist nachzuweisen, daß der Studierende während des Universitätsstudiums mindestens je zwei Halbjahre an analytisch-chemischen und pharmazeutisch-chemischen Übungen, mindestens ein Halbjahr an Übungen in der mikroskopischen Untersuchung von Drogen und Pflanzenpulvern regelmäßig teilgenommen hat, auch sich mit den üblichen Sterilisationsverfahren vertraut gemacht hat. Die Nachweise sind durch Abgangszeugnisse der betreffenden Universitäten bezw. bezüglich der Übungen ꝛc. durch besondere Bescheinigungen der Universitätslehrer zu erbringen. Dem Besuch einer Universität steht der Besuch der Technischen Hochschulen in Braunschweig, Darmstadt, Karlsruhe und Stuttgart in den betreffenden Abteilungen gleich, da die Lehrpläne derselben entsprechend eingerichtet sind.

Die Gesuche um Zulassung zu der pharmazeutischen Prüfung sind dem betreffenden Ministerium unter Beilage obiger Zeugnisse, des Zeugnisses über die bestandene pharmazeutische Vorprüfung und der vorhin in § 6 erwähnten Nachweise, sowie eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes bis zum 15. März für die Prüfung im Sommerhalbjahr und 15. August für die Prüfung im Winterhalbjahr einzureichen.

Die Studien im Gebiete der Philosophischen Fakultät.

Wir würden hiermit das Gebiet der medizinischen Fakultät erschöpft haben und wenden uns nun der „Philosophischen Fakultät" zu. —

Da sind es vor allen zwei große Studienrichtungen, die uns interessieren, nämlich die philologisch-historische und die naturwissenschaftliche. An drei deutschen Universitäten: Heidelberg, Straßburg und Tübingen bildet jede dieser Studienrichtungen eine eigene Fakultät und in München hat jede dieser Abteilungen ihren besonderen Vorstand.

Die Zulassungsbedingungen zu diesen Studienrichtungen sind verschiedene, je nach dem Berufsziel, welches der Studierende erlangen will. Die philosophische Fakultät ist diejenige, auf welche auch der § 3 der allgemeinen Vorschriften für die Studierenden der preußischen Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1879 Anwendung findet, indem diese Bestimmungen deutschen Staatsangehörigen mit einer geringeren

schulwissenschaftlichen Vorbildung als dem Reifezeugnis einer neunstufigen deutschen Vollanstalt die Immatrikulation ermöglicht. Diese letzteren müssen darnach zurzeit mindestens diejenige Schulbildung besitzen, welche für die Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erforderlich ist; sie werden aber nur für die Dauer von vier Semestern, statt der bei den Vollstudenten üblichen zehn Semester, immatrikuliert, können dann aber nach Befinden eine Verlängerung dieses Zeitraums um zwei Semester erlangen. Junge Leute mit dieser Vorbildung haben aber keinen Anspruch auf Zulassung zu staatlichen und akademischen Prüfungen, und ihre Zahl wird jetzt, da man fast an allen Universitäten ihnen das Recht der Promotion versagt, immer geringer werden. Aus diesem Grunde, und weil dieselben ein abgeschlossenes Vollstudium an den Universitäten nicht erlangen, dürfen wir von weiterem Eingehen in bezug auf sie hier absehen und uns dem Vollstudium in der philosophischen Fakultät zuwenden. Zunächst werden wir das Studium derjenigen jungen Leute hier behandeln, welche

6. die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen

ablegen wollen. Das Studium gestattet den Abiturienten aller der drei bisher von uns genannten Lehranstalten des Deutschen Reiches gleichmäßig nach Maßgabe der betr. Prüfungsordnung den Zutritt. Es umfaßt Religionslehre, deutsche, klassische, englische, romanische und semitische usw. Philologie, Geschichte, Geographie, Mathematik und Naturwissenschaften, Philosophie, gestattet also dem Studierenden eine weitgehende Auswahl. Die gesetzliche Dauer ist sechs Semester, aber zumeist gehören acht Semester zur Absolvierung. Im siebenten Semester legen viele dieser Studierenden die Doktorprüfung ab und gehen dann im achten bezw. neunten Semester in die Staatsprüfung.[1]) Darnach hat der Kandidat dann, bevor er endgültig als Lehrer angestellt werden kann, ein Seminarjahr und ein Probejahr an einer höheren Schulanstalt zu absolvieren.

Die bezügliche preußische Verordnung datiert vom 12. September 1898 und hat in den Erlassen vom 26. Februar 1901, 8. Juni 1904 und 17. August 1906 mehrfache Erweiterungen erfahren.[2]) Für unseren Zweck kommen hier nur die Bedingungen in Frage, welche auf die Zulassung zu diesem Studium Bezug haben, d. i. § 5 dieser Verordnung mit folgendem Wortlaut.

Bedingungen der Zulassung.

„§ 5. 1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugnis an einem deutschen Gymnasium, an einem

1) Zum Bestehen der Prüfung ist gemäß § 34, 1 erforderlich die Absolvierung der Allgem. Prüfung eines Hauptfaches (I. Stufe) und zweier Nebenfächer (II. Stufe).

2) Siehe Sonderabdruck im Verlage der Buchhandlung des Waisenhauses Halle a. S.: Fries, „Ordnung für die Prüfung, für die praktische Ausbildung und die Anstellung der Kandidaten des höheren Lehramts in Preußen.“ 4. A., 1908.

deutschen Realgymnasium oder an einer preußischen oder als völlig gleichstehend anerkannten außerpreußischen[1]) deutschen Oberrealschule erworben und darauf mindestens sechs Halbjahre an einer deutschen Staatsuniversität seinem Berufsstudium ordnungsmäßig obgelegen hat (§ 7, 2). Wegen des anderthalbjährigen Besuches einer preußischen Universität wird auf die Kabinetsordre vom 30. Juni 1841 verwiesen.[2])

2. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung in der Mathematik, der Physik und der Chemie wird das ordnungsmäßige Studium an einer deutschen Technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmungen unter 1 bis zu drei Halbjahren gleich gerechnet.

3. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen kann einem Kandidaten, welcher eine Zeitlang an einer ausländischen Hochschule mit französischer oder englischer Vortragssprache studiert oder in Ländern dieser Sprachgebiete nachweislich neben wissenschaftlicher Beschäftigung seiner sprachlichen Ausbildung obgelegen hat, diese Zeit mit Genehmigung des Ministers bis zu zwei Halbjahren auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet werden.

Meldung zur Prüfung.

§ 6. 1. Die Meldung zur Prüfung hat der Kandidat schriftlich an den Vorsitzenden der Kommission zu richten.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 9, 1. B) und für welche Unterrichtsstufe (§ 11) der Kandidat die Lehrbefähigung nachzuweisen beabsichtigt, und aus welchen Gebieten er die Aufgaben für die schriftlichen Hausarbeiten der Allgemeinen und der Fachprüfung (§ 28) zu erhalten wünscht.

2. Der Meldung sind beizufügen:

a) ein von dem Kandidaten eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der vollständige Name des Kandidaten, der Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und die Konfession (bezw. Religion) anzugeben, die von ihm genossene Schulbildung zu bezeichnen und der Gang und Umfang der akademischen Studien eingehend darzulegen ist;

b) die Urschriften der Zeugnisse, welche die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung (§ 5) erweisen;

c) ein Ausweis über die Militärverhältnisse; ferner

d) falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein amtliches Zeugnis über den Lebenswandel;

e) falls der Kandidat bereits die philosophische Doktorwürde erworben hat, ein Abdruck der Doktordissertation und des Doktordiploms;

f) falls der Kandidat sonstige Schriften oder Abhandlungen veröffentlicht hat, ein Abdruck dieser."

Aus dem weiteren Text dieser zitierten Prüfungsordnung interessiert uns hier noch der § 9, weil wir aus demselben die Disziplinen

1) Wegen solcher Anerkennung ist unter dem 8. Juni 1904 sowie auch später entsprechende Verfügung an die Prüfungskommissionen ergangen. Z. Z. kommen Elsaß-Lothringen, Baden, Oldenburg, Hamburg, Bremen, Koburg, Braunschweig in Betracht.

2) Von der in dieser Kabinetsordre enthaltenen Bestimmung wegen des dreisemestrigen Besuches preußischer Universitäten kann dispensiert werden.

und ihre Verbindung kennen lernen, in denen der Studierende sich dieselben für seinen künftigen Lehrerberuf zusammenstellen kann. Wir setzen denselben hierher und bemerken ferner, daß nach einer neueren Verfügung vom 17. August 1906 die Allgemeine und die Fachprüfung getrennt werden kann, und zwar auf einen Zeitraum von drei Monaten.

Prüfungsgegenstände.

„§ 9. 1. Prüfungsgegenstände sind

A. in der Allgemeinen Prüfung für jeden Kandidaten: Philosophie, Pädagogik und deutsche Literatur; ferner für die Kandidaten, welche einer der christlichen Kirchen angehören: Religionslehre;

B. in der Fachprüfung nach Wahl des Kandidaten: 1. christliche Religionslehre, 2. philosophische Propädeutik, 3. Deutsch, 4. Lateinisch, 5. Griechisch, 6. Hebräisch, 7. Französisch, 8. Englisch, 9. Geschichte, 10. Erdkunde, 11. reine Mathematik, 12. angewandte Mathematik, 13. Physik, 14. Chemie nebst Mineralogie, 15. Botanik und Zoologie. Dazu kommen für diejenigen Kommissionen, bei denen Examinatoren dafür bestellt sind, 16. Polnisch, 17. Dänisch.

Die unter 14 und 15 genannten Verbindungen von Prüfungsgegenständen bilden jede nur ein Prüfungsfach.

2. Die dem Kandidaten nach 1. B zustehende Wahl unterliegt der Beschränkung, daß sich unter den von ihm bezeichneten Fächern stets eine der folgenden Verbindungen finden muß:

Lateinisch und Griechisch,
Französisch und Englisch oder Lateinisch,[1]
Geschichte und Erdkunde,
Religion und Hebräisch oder Griechisch,[1]
Reine Mathematik und Physik,
Chemie nebst Mineralogie und Physik oder anstatt der letzteren Botanik und Zoologie,

mit der Maßgabe jedoch, daß an die Stelle jedes in den drei ersten Verbindungen genannten Prüfungsgegenstandes sowie an die Stelle von Hebräisch in der vierten Verbindung Deutsch treten kann.

3. Es ist dem Kandidaten unbenommen, eine größere Anzahl von Fächern zu wählen, als nach § 34, 1 für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist.

4. Angewandte Mathematik kann nur im Anschluß an Reine Mathematik gewählt werden.“[2]

Zur Vervollständigung unseres Materials müssen wir hier aber noch eine Verfügung erwähnen, welche den Nacherwerb der Kenntnisse in den alten Sprachen betrifft, da im Laufe des Studiums bei diesem oder jenem Oberrealschulabiturienten der Wunsch zur Aneignung altsprachlicher Kenntnisse und zum Studium solcher oder verwandter Disziplinen entstehen mag. Setzt doch z. B. die Prüfungs-

1) Hinzugesetzt laut Verfügung vom 17. August 1906.

2) Zur genaueren Orientierung über alle einschlägigen Fragen empfehlen wir den im Verlage der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S. herausgegebenen Abdruck von Fries, „Ordnung für die Prüfung, die praktische Ausbildung und Anstellung der Kandidaten des höheren Lehramts in Preußen.“ Mark 1,20, kart. Mark 1,45.

ordnung für den Erwerb der Lehrbefähigung im Französischen, Englischen und der Geschichte bei Oberrealschulabiturienten ohne weiteres Kenntnis der lateinischen Elementargrammatik voraus und die Fähigkeit, einfache Schulschriftsteller, wie Cäsar, in den leichteren Stellen richtig auffassen und übersetzen zu können, bezw. bei Geschichte die Gewandtheit der Übersetzung der römischen Geschichtsquellen. — Der Runderlaß über den genannten Nacherwerb der Kenntnisse in alten Sprachen lautet:

„Prüfungen früherer, mit dem Reifezeugnis abgegangener Schüler von Realgymnasien und Oberrealschulen in den alten Sprachen.

Berlin, den 22. November 1902.

Durch den Runderlaß vom 1. November 1901 — U. II. 3225 — (Zentralbl. S. 933), mit welchem die Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen) vom 27. Oktober 1901 veröffentlicht worden ist, waren die Bestimmungen der Prüfungsordnungen vom 6. Januar 1892 (in § 18) über die Ergänzungsprüfungen einstweilen in Kraft belassen.

Nachdem inzwischen die Verhandlungen über die anderweitige Ordnung der Berechtigungen ihren Abschluß gefunden haben, wird nunmehr bezüglich dieser Prüfungen unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften folgendes bestimmt.

1. Wer das Reifezeugnis einer preußischen oder als gleichstehend anerkannten außerpreußischen deutschen Oberrealschule besitzt, erwirbt das Reifezeugnis eines Realgymnasiums durch Ablegung einer Prüfung im Lateinischen.

2. Wer das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums oder einer Oberrealschule der unter 1. bezeichneten Art besitzt, erwirbt das Reifezeugnis eines Gymnasiums durch Ablegung einer Prüfung im Lateinischen und im Griechischen. Auf Antrag kann diese Prüfung auch auf das Hebräische ausgedehnt werden.

3. Die Meldung zu einer der Prüfungen unter 1. und 2., der das bereits erworbene Reifezeugnis sowie Nachweise über das sittliche Verhalten des Bewerbers beizufügen sind, ist, wenn das Reifezeugnis an einem preußischen Realgymnasium oder an einer preußischen Oberrealschule erworben worden ist, an dasjenige Provinzial-Schulkollegium zu richten, zu dessen Bereiche diese Anstalt gehört. Ist das Reifezeugnis an einem außerpreußischen deutschen Realgymnasium oder an einer außerpreußischen deutschen Oberrealschule der unter 1. bezeichneten Art erworben worden, so ist die Meldung an den Unterrichtsminister zu richten, welcher im Falle der Annahme das Provinzial-Schulkollegium bestimmt, in dessen Bezirk die Prüfung stattfinden soll."

Zum Schlusse wollen wir hier noch erwähnen, daß zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Elsaß-Lothringen u. a. Vereinbarungen bestehen, durch welche die vor Prüfungskommissionen dieser Staaten abgelegte höhere Lehramtsprüfung in allen diesen Staaten gleichmäßige gegenseitige Anerkennung für die Zulassung zum Lehramt findet. —

Aus der naturwissenschaftlichen Richtung der philosophischen Fakultät haben wir dann noch besonders herauszuheben

7. Das Studium der Nahrungsmittelchemie.

Studierende der Nahrungsmittelchemie müssen, sofern sie die Staatsprüfung ablegen wollen, das Reifezeugnis einer neunstufigen deutschen Vollanstalt besitzen. Ausnahmsweise können auch Apotheker, welche ihre Staatsprüfung mit „sehr gut" bestanden haben, zu diesem Studium zugelassen werden. Vergl. § 16, 2 der nachstehenden Verordnung. Das Studium dauert gesetzlich sechs Semester. Es sind zwei Prüfungen abzulegen: die Vorprüfung nach sechssemestrigem Studium, und die Hauptprüfung, nachdem der Kandidat entweder vor oder nach der Vorprüfung ein halbes Jahr an Mikroskopierübungen teilgenommen hat und nach bestandener Vorprüfung mindestens drei Halbjahre mit Erfolg an einer staatlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln tätig gewesen ist. Wer nach der Vorprüfung ein Halbjahr an einer Universität oder Technischen Hochschule dem naturwissenschaftlichen Studium verbunden mit Laboratoriumstätigkeit obgelegen hat, braucht nur zwei Halbjahre an staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln praktisch tätig gewesen zu sein.

Das Studium ist durch eine für alle Bundesstaaten Deutschlands geltende reichsgesetzliche Verordnung geregelt, die unter dem 22. Februar 1894 ergangen ist. Wir setzen daraus diejenigen Paragraphen hierher, welche uns über die Bedingungen zur Zulassung zu diesem Studium und über Dauer usw. desselben orientieren.

„§ 1. Über die Befähigung zur chemisch-technischen Beurteilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, Reichs-Gesetzbl. S. 145) wird demjenigen, welcher die in folgendem vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat, ein Ausweis nach dem beiliegenden Muster erteilt.

§ 2. Die Prüfungen bestehen in einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.

Die Hauptprüfung zerfällt in einen technischen und einen wissenschaftlichen Abschnitt.

Vorprüfung.

§ 3. Die Kommission für die Vorprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus einem oder zwei Lehrern der Chemie und je einem Lehrer der Botanik und der Physik.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§ 4. In jedem Studiensemester finden Prüfungen statt.

Gesuche, welche später als vier Wochen vor dem amtlich festgesetzten Schluß der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung im laufenden Halbjahr.

Die Prüfung kann nur bei derjenigen Lehranstalt, bei welcher der Studierende eingeschrieben ist oder zuletzt eingeschrieben war, abgelegt werden.

§ 5. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium, einer Oberrealschule oder einer durch Beschluß des Bundesrats als gleichberechtigt anerkannten anderen Lehranstalt des Reichs.[1])

   Das Zeugnis der Reife einer gleichartigen außerdeutschen Lehranstalt kann ausnahmsweise für ausreichend erachtet werden.

2. Der durch Abgangszeugnisse oder, soweit das Studium noch fortgesetzt wird, durch das Anmeldebuch zu führende Nachweis eines naturwissenschaftlichen Studiums von sechs Halbjahren, dessen letztes indessen zur Zeit der Einreichung des Gesuchs noch nicht abgeschlossen zu sein braucht. Das Studium muß auf Universitäten oder auf technischen Hochschulen des Reiches zurückgelegt sein.

   Ausnahmsweise kann das Studium auf einer gleichartigen außerdeutschen Lehranstalt oder die einem anderen Studium gewidmete Zeit in Anrechnung gebracht werden.

3. Der durch Zeugnisse der Laboratoriumsvorsteher zu führende Nachweis, daß der Studierende mindestens fünf Halbjahre in chemischen Laboratorien der unter Nr. 2 bezeichneten Lehranstalten gearbeitet hat."

Aus diesen Bestimmungen geht also noch weiter hervor, daß außer den oben genannten neunstufigen deutschen Lehranstalten gegebenenfalls auch das Reifezeugnis einer anderen als gleichwertig anerkannten Lehranstalt des Reiches genügt, z. B. einer Industrieschule, Gewerbeakademie usw. Ebenso kann im Dispenswege das Reifezeugnis einer gleichartigen außerdeutschen Lehranstalt in Frage kommen. Außerdem besteht hier die Möglichkeit, daß das Studium auf einer außerdeutschen Universität mit in Anrechnung gebracht wird.

Überdies weist die Verordnung in ihrem § 16, 2 noch eine viel weitergehende Bestimmung bezüglich des an die schulwissenschaftliche Vorbildung des Kandidaten zu stellenden Maßes auf, indem darnach, wie wir oben bereits erwähnten, Apotheker, welche die pharmazeutische Prüfung mit „sehr gut" bestanden haben, trotz des ermangelnden Schulreifezeugnisses zu dem Studium der Nahrungsmittelchemie bezw. der Staatsprüfung zuzulassen sind.

Die gesetzliche Bestimmung lautet:

„§ 16. 2. (Es handelt sich hier um die Zulassung zu der Hauptprüfung als Nahrungsmittelchemiker.)

„Wer die Prüfung als Apotheker mit dem Prädikat „sehr gut" bestanden hat, bedarf, sofern er die im § 5 Nr. 2 bezeichnete Vorbedingung erfüllt hat,[2]) der im § 5 Nr. 1 und 3 vorgesehenen Nachweise[3]) sowie des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht."

---

1) Nach Bundesratsbeschluß vom 13. Mai 1902 auch das an der chemisch-technischen Abteilung einer bayerischen Industrieschule oder das an der Gewerbeakademie zu Chemnitz an der chemischen Abteilung erlangte Absolutorialzeugnis.

2) Das ist die Zurücklegung eines chemischen Studiums von sechs Halbjahren.

3) Das ist Vorlage des Reifezeugnisses sowie der Bescheinigung über eine Tätigkeit von fünf Halbjahren in chemischen Laboratorien.

Von dieser Ausnahmebestimmung wird vielfach und um so mehr seitens der Pharmazeuten Gebrauch gemacht, als in der Apothekerlaufbahn es nur sehr wenigen, namentlich nicht den Mittellosen, vergönnt ist, eine Apotheke zu erwerben und damit selbständig zu werden.

Haben wir im vorstehenden die wichtigsten Studienzweige der philosophischen Fakultät behandelt, so würden uns von weniger wichtigen, oder richtiger gesagt, besonderen Studienrichtungen nur noch Philosophie, Staatswissenschaft, auch etwa noch Spezialgebiete der Naturwissenschaften übrig bleiben, zumal wir das Studium der Pharmazie und der Zahnheilkunde, deren Angehörige in Preußen der philosophischen Fakultät zugeschrieben werden, bereits bei der medizinischen Fakultät erledigt haben. Sie alle aber sind Wissenschaften, welche in anderen Studienplänen mit inbegriffen liegen, so daß dortige Vorschriften auf sie Anwendung finden. Jedenfalls fehlt es für diese Wissenschaften an besonderen festen Vorschriften und daher haben wir uns mit ihnen hier eingehender nicht zu befassen.

Das Studium der Landwirtschaft, der Musik u. a., welches hier und da auch in den philosophischen Fakultäten betrieben werden mag, verweisen wir auf die dafür bestehenden besonderen Hochschulen. Es dient an den Universitäten meistens ebenso, wie die oben genannten Wissenschaften: Philosophie, Staatswissenschaft, Naturwissenschaft nur den Zwecken der Promotion.

Als besonderen Abschnitt müssen wir hier dann aber noch das Frauenstudium in Preußen einschieben.

8. Das Frauenstudium in Preußen.

Preußen gehört mit zu denjenigen Staaten, welche den Frauen das Recht der Immatrikulation versagen, ihnen aber den gastweisen Besuch der Universitätsvorlesungen gestatten. Jedoch müssen hier neben dem Rektor der Universität die Dozenten der Zulassung von Frauen zu ihren Vorlesungen zustimmen.

Wir lassen hier zunächst einige diesbezügliche allgemeine Verfügungen folgen, aus denen wir einen Überblick über den Stand der Sache gewinnen werden:

„Zulassung von Lehrerinnen zu den für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen in Betracht kommenden Universitätsvorlesungen.

Berlin, den 17. Mai 1895.

Den Vorstand des Vereins Frauenwohl benachrichtigte ich auf die gefällige Eingabe vom 30. September v. Js., daß ich Bedenken trage, wegen genereller Zulassung der im Besitze eines Lehrerinnenzeugnisses befindlichen Damen zu den für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerin in Betracht kommenden Universitätsvorlesungen Verfügungen zu treffen.

Schon bisher sind in geeigneten Fällen die Universitätsbehörden angewiesen worden, bei Zulassung von Gesuchstellerinnen, welche sich unter Darlegung der Verhältnisse und unter Bezeichnung der zu hörenden Vorlesungen hierher gewandt hatten, vorbehaltlich aller sonstigen Erfordernisse aus der Geschlechtsangehörigkeit ein Bedenken nicht herzuleiten. In gleicher Weise werde ich auch den Wünschen der sich zur wissenschaftlichen Prüfung vorbereitenden Lehrerinnen, soweit besondere Umstände sich nicht ergeben, durch Verfügung im Einzelfalle entgegenzukommen geneigt sein.

Dagegen muß nach den für die Zulassung nichtimmatrikulierter Hörer überhaupt geltenden Grundsätzen die Prüfung der genügenden Vorbildung zum Anhören der betreffenden Vorlesungen dem Universitätsrektor überlassen, auch dem einzelnen Universitätslehrer die Entschließung darüber vorbehalten bleiben, ob er die Einwilligung zum Besuch der Vorlesung zu erteilen bereit ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
(gez.) Bosse.

An
den Vorstand des Vereins Frauenwohl zu Breslau.
U. 1. 1918. U. 3.

Vorbildung der zum Hospitieren bei den Universitäten zugelassenen Frauen. V.O. v. 26. Februar 1901.

Berlin, den 26. Februar 1901.

Die jedes Semester eingehenden Berichte über die zum Hospitieren zugelassenen Frauen ergeben, daß bezüglich der Prüfung der Vorbildung an den einzelnen Universitäten in sehr verschiedenartiger Weise verfahren wird. Von der Aufstellung bestimmter Grundsätze in dieser Richtung ist bisher abgesehen, weil es selbstverständlich erscheinen mußte, daß die für männliche Hospitanten geltenden Erfordernisse auch hier maßgebend sind. Bei letzteren wird an den Universitäten allgemein daran festgehalten, daß ohne eine mindestens der Obersekunda einer inländischen höheren Lehranstalt bezw. der wissenschaftlichen Reife für den einjährig-freiwilligen Militärdienst entsprechende Vorbildung der Besuch von Universitätsvorlesungen nicht gestattet werden kann. In analogem Sinne ist auch bei den sich meldenden Frauen zu verfahren. Da die Vorbildung der Volksschullehrer zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt, wird für die Zulassung weiblicher Hospitanten unbedenklich das Lehrerinnenzeugnis genügen. Dagegen würde es den bestehenden Traditionen widersprechen und voraussichtlich die wissenschaftliche Höhe des Universitäts-Unterrichts gefährden, wenn auch das bloße Entlassungszeugnis einer höheren Töchterschule als ausreichend erachtet würde. Vielmehr darf die Zulassung hier jedenfalls nur ganz ausnahmsweise bei Vorliegen anderweiter vollgültiger Ausweise über die erforderliche Vorbildung erfolgen, welche in den mir halbjährlich einzureichenden Nachweisungen speziell hervorzuheben sind. Bezüglich der in Betracht kommenden ausländischen Zeugnisse behalte ich mir die nähere Bestimmung vor.

Ew. Hochwohlgeboren . . . . . wollen hiernach den Rektor gefl. verständigen.

An
die Herren Universitätskuratoren usw.

V.O. v. 14. Dezember 1905 betr. Meldung und Zulassung weiblicher Prüflinge für das höhere Lehramt in Preußen.

Berlin, den 14. Dezember 1905.

Da sich in letzterer Zeit die Meldungen weiblicher Prüflinge zur Prüfung für das höhere Lehramt in Preußen vermehrt haben, finde ich mich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß für die Meldung und Zulassung auch dieser Prüflinge die betreffenden Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 12. September 1898 (§§ 6 und 7) maßgebend sind.

Nach diesen Bestimmungen sind die Meldungen an den Vorsitzenden der Kommission zu richten, der auch selbständig die Zulassung zu gewähren berechtigt ist, sofern die Kandidatin die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, insbesondere das Reifezeugnis an einem deutschen Gymnasium, an einem deutschen Realgymnasium oder an einer preußischen oder als völlig gleichstehend anerkannten außerpreußischen deutschen Oberrealschule erworben und darauf mindestens sechs Halbjahre — sei es als immatrikulierte Studentin, sei es als Gasthörerin — an einer deutschen Staatsuniversität dem Berufsstudium ordnungsmäßig obgelegen, d. h. an den für das Fachstudium wesentlichsten Vorlesungen und Übungen teilgenommen und außerdem mehrere Vorlesungen allgemein bildenden Charakters gehört hat. — Über die Meldung hierher zu berichten, ist nur dann erforderlich, wenn bei Prüfung der eingegangenen Meldungsanlagen Anlaß zu Bedenken gefunden werden sollte.

Bei der etwaigen Zulassung von weiblichen Prüflingen hat jedoch der Vorsitzende der Kommission ausdrücklich zu bemerken, daß sie durch das Bestehen der Prüfung einen Anspruch auf Zulassung zur Lehrtätigkeit im öffentlichen Schuldienste nicht erwerben; auch ist, falls die Prüfung bestanden wird, in dem auszustellenden Zeugnisse — von anderen selbstverständlichen Änderungen des der Prüfungsordnung beigefügten Vordruckes abgesehen — der letzte Absatz: „Bezüglich der Meldung zur Ableistung des Seminarjahres usw. verwiesen", fortzulassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
J. A.: Althoff.

An
die Herren Direktoren der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.

U. 2. 4169.

Anerkennung der Reifezeugnisse für die Prima des Mädchengymnasiums in Karlsruhe als genügender Ausweis schulwissenschaftlicher Vorbildung im Sinne des § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 5. Juli 1889. (Im Anschluß an den Erlaß vom 20. November 1905.) V.O. v. 20. März 1906.

Berlin, den 20. März 1906.

Nachdem durch Beschluß des Bundesrats vom 12. Oktober 1905 die Reifezeugnisse des Mädchengymnasiums in Karlsruhe als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 anerkannt worden sind, ist unter den beteiligten Bundesregierungen im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler vereinbart worden, die Reifezeugnisse für die Prima dieses Gymnasiums auch als genügenden Ausweis schulwissenschaftlicher Vorbildung im Sinne des § 4 Abs. 1

Ziffer 1 der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 5. Juli 1889 zu erachten.

Ich ersuche, den Vorsitzenden der dortigen zahnärztlichen Prüfungskommission hiervon in Kenntnis zu setzen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
J. V.: Weber.

An
die Herren Universitätskuratoren
mit Ausnahme von Münster.
U. 1. 428. M. U. 2."

Aus diesen Erlassen, namentlich den letzten beiden, geht zur Genüge hervor, daß beim Vorhandensein der erforderlichen schulwissenschaftlichen Vorbildung in Preußen die Frauen zu den in Betracht kommenden Staatsprüfungen gleich den Männern zugelassen werden, daß sie allerdings Rechte auf Anstellung im Staatsdienst daraus nicht erwerben, wohl aber im Privatdienst, bezw. als Ärztinnen usw. fungieren können.

Im übrigen werden wir auch diese Materie bei den einzelnen Universitäten in Preußen weiter verfolgen und besonders hervorheben.

Die einzelnen Universitäten in Preußen.

Die Studiensemester beginnen an den einzelnen Universitäten im Sommer am 15. April, bezw., wenn Ostern später fällt, in der Osterwoche, im Winter am 15. Oktober und dauern bis zum 15. März bezw. 15. August.

Die Immatrikulationsanträge unterliegen der Prüfung der Immatrikulationskommission, die aus dem Rektor und dem Richter der Universität unter der Zuziehung der Dekane der vier Fakultäten oder besonders gewählter Kommissionsmitglieder besteht.

Die Einschreibung erfolgt an bestimmten Terminen und mit einer endgültigen letzten Frist nach den besonderen Bestimmungen. Männer und auch Frauen, die nach den Vorschriften für die Studierenden nicht immatrikulationsfähig sind, werden als Gastzuhörer mit besonderer Erlaubnis des Rektors bezw. der Dozenten nach Prüfung ihrer Vorbildung zum Hören der Vorlesungen zugelassen.

Die Disziplin wird von dem Rektor in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter gehandhabt, event. unter Zuziehung des Senats (in Göttingen des Rechtspflegeausschusses, in Marburg der Deputation).

Nach altem Herkommen wird auch heute noch Stundung des Honorars bei vorhandener nachgewiesener Bedürftigkeit und

Würdigkeit gewährt. Die Honorarstundungsordnung für die Universitäten Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle-Wittenberg, Königsberg und Münster ist die gleiche, unterm 1. Juni 1901 von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten erlassene, seit 1. Oktober 1901 in Kraft befindliche; für Berlin und Kiel ist eine solche gleichfalls zu jenem Zeitpunkt unter dem 22. Mai 1901 und 20. August 1901 in etwas veränderter Form erlassen.

Die grundsätzlichen Bestimmungen für die Honorarstundung sind:

1. Der Stundung sind alle entgeltlichen Vorlesungen ohne Unterschied unterworfen.
2. Die Honorarstundung setzt auf seiten des Studierenden voraus:
   a) daß derselbe der Honorarstundung bedürftig und würdig ist, insbesondere den Nachweis tadelloser sittlicher Führung und andauernden Fleißes zu erbringen vermag;
   b) daß nicht besondere Umstände vorliegen, welche darauf schließen lassen, daß dem Studierenden die zur ordnungsmäßigen Durchführung des von ihm gewählten Studiums erforderlichen Anlagen fehlen.
3. Die Honorarstundung bezieht sich in der Regel nur auf die Vorlesungen des laufenden Semesters. Den einzelnen Fakultäten bleibt es indessen vorbehalten, dafür eine längere Zeitdauer, jedoch nicht über drei Semester, festzusetzen.
4. Die Honorarstundung findet bis zu dem Zeitpunkt statt, wo die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Honorarschuldners sich soweit gebessert haben, daß er bei pflichtmäßiger Einschränkung seiner Bedürfnisse zur Bezahlung des gestundeten Honorars imstande ist.

   Dies ist vorbehaltlich des Gegenbeweises anzunehmen, wenn nach Ablauf der üblichen Studienzeit des Honorarschuldners sechs Jahre verstrichen sind.

   Mit dem Tode des Honorarschuldners erlischt die Honorarschuldverbindlichkeit.

   Die Prüfung des nach einem bei den einzelnen Universitäten vorgeschriebenen Formulars in den ersten vierzehn Tagen des Semesters einzubringenden Gesuches untersteht einer Kommission, die aus dem jeweiligen Rektor, dem Universitätsrichter und einem Abgeordneten derjenigen Fakultät besteht, welcher der Bewerber angehört.

An den einzelnen Universitäten werden an sonstigen Benefizien Freitische und Stipendien, die aus den verschiedensten Stiftungen bezw. aus Staatsmitteln herrühren, unter ähnlichen Bedingungen an nachweislich bedürftige, fleißige und sittlich würdige Studierende nach Maßgabe der dafür aufgestellten besonderen Satzungen verliehen. Zum Teil haben diese Vergünstigungen an der einen oder anderen Universität eine bedeutende Höhe, je nachdem diese Fonds in früheren Zeiten der betreffenden alma mater zugefallen sind. —

Auf besonderen Antrag erteilen hierüber die einzelnen Universitätssekretariate genaue Auskunft. —

Für die Immatrikulation, die Ausstellung von Gastzuhörer-

scheinen, die Auditorien- und Institutsbenutzung, sowie für die praktischen Übungen und Kurse in den Laboratorien usw. sind besondere Gebühren zu zahlen.

Im übrigen bestehen an den einzelnen Universitäten Krankenkassen für die Studierenden, welche denselben in akuten Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung, freie Arzenei und freie Pflege in den Universitäts-Krankenhäusern gewähren.

Der pro Semester für die Krankenkasse zu zahlende Zwangsbeitrag schwankt zwischen 1,50 Mk. bis 2 Mk. Außerdem sind an den meisten Universitäten die Studierenden, namentlich diejenigen der Medizin und der Naturwissenschaften, gegen Unfall versichert.

Das Verbindungswesen unterliegt der Aufsicht der Universitätsdisziplinarbehörden, gestattet aber den Studierenden weiteste Bewegungsfreiheit. An den einzelnen Universitäten sind die jeweilig dort bestehenden Verbindungen event. mit den nicht inkorporierten Studierenden durch Vertreter zu einem Ausschusse vereinigt, der das Auftreten der Studierenden nach außen und in sonstigen allgemeinen Angelegenheiten ordnet.

Bezüglich der Pflicht der Studierenden, sich am Universitätsorte aufzuhalten, geben wir nachstehend einen Erlaß des Ministers vom 18. Juli 1890, der zu beachten ist:

„Es ist mehrfach zu meiner Kenntnis gelangt, daß Studierende ganze Semester hindurch ohne Urlaub von dem Universitätsort ferngeblieben sind und anderwärts ihr Dienstjahr abgemacht, Hauslehrerstellen bekleidet, ihre Studien verfolgt oder sich zu sonstigen Zwecken aufgehalten haben. Mit Rücksicht darauf weise ich die akademischen Disziplinarbehörden an, ihr besonderes Augenmerk auf die Ortsanwesenheit der Studierenden zu richten. Auch ist in allen Fällen einer längeren unerlaubten Abwesenheit nicht bloß gegen den betreffenden Studierenden auf Grund des § 27 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 disziplinarisch einzuschreiten, sondern zugleich den Universitätslehrern, bei welchen derselbe Vorlesungen angenommen hat, Nachricht zu geben, damit dieselben in die Lage kommen, sich über die etwaige Versagung der Abmeldungsbescheinigung schlüssig zu machen.

Berlin, den 18. Juli 1890.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Goßler."

Wir lassen nun die einzelnen Universitäten in alphabetischer Reihe hier folgen:

Berlin. Königliche Friedrich-Wilhelms-Universität. (1809.)[1]

Studierende.

Die Einschreibungen zum Studium finden hier im Sommerhalbjahr bis 5. Mai, im Winterhalbjahr bis 5. November statt;

1) Diese Ziffern geben das Stiftungsjahr bei einer jeden Universität an.

später (bis 31. Mai bezw. 31. November) nur mit Genehmigung des Kuratoriums, wenn die Verzögerung durch besonders nachzuweisende Gründe gerechtfertigt wird.

Die Zulassungsbedingungen sind bezüglich der Inländer (Angehörige des Deutschen Reichs) hier die von uns auf Seite 11 ff. genannten. (Vorschriften für Studierende vom 1. Oktober 1879.) Eine besondere Bescheinigung über die sittliche Führung eines Studierenden wird dann verlangt, wenn seit dem Abgange von der Schule oder der zuletzt besuchten Universität mehr als drei Monate vergangen sind.

Ausländer haben zur Immatrikulation beizubringen:

1. Amtliche Ausweise über den Besitz einer für die Aufnahme bei der Universität ausreichenden Schulbildung. Als genügender Ausweis gilt der Regel nach nur das Reifezeugnis eines klassischen Gymnasiums, Lyzeums oder dergl., bei Amerikanern und Engländern der erworbene Grad eines B. A. oder M. A. Die betreffenden Zeugnisse sind im Original und in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen.
2. Die Abgangszeugnisse der etwa schon von ihnen besuchten anderen Universitäten und Hochschulen sowie die Zeugnisse über etwa erlangte akademische Grade.
3. Legitimationspapiere (Pässe und auf Erfordern von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes im Auslande ausgestellte Führungszeugnisse).
4. Auf Erfordern den Nachweis des Besitzes der erforderlichen Subsistenzmittel.

Ausländer können bei jeder Fakultät eingetragen werden. Der Übertritt von einer Fakultät zur anderen ist auch bei ihnen nur am Anfang und am Schluß eines Semesters zulässig.

Im Immatrikulations-Termin ist einschließlich der für die Eintragung bei der Fakultät zu entrichtenden Gebühren von Inländern und Ausländern eine Immatrikulationsgebühr von 18 Mk. zu entrichten.[1])

Wer schon auf einer Universität des Deutschen Reiches oder auf den Universitäten Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich studiert hat, bezahlt nur die Hälfte dieser Gebühr. Diese Ermäßigung fällt jedoch weg, wenn seit dem Abgange des Studierenden von einer anderen Universität bis zu seiner Aufnahme auf der Berliner Universität bereits vier Semester verflossen sind.

Jeder Studierende hat für jedes Semester mindestens eine Privatvorlesung anzunehmen, widrigenfalls er aus dem

1) Die Immatrikulationskommission besteht aus dem Rektor, dem Universitätsrichter und den vier Dekanen.

Verzeichnis der Studierenden gestrichen wird. Medizin Studierende, welche klinische Vorlesungen besuchen wollen, haben die Ablegung der medizinischen Vorprüfung nachzuweisen. —

Für die rein theoretischen Privatvorlesungen werden berechnet 5 Mk. für die Wochenstunde und das Semester, also z. B. für eine wöchentlich vierstündige Vorlesung 20 Mk. für das Semester; eine einstündige Vorlesung kostet 10 Mk. Bei vielen Vorlesungen und Übungen, welche mit schriftlichen Arbeiten, Experimenten, Operationen oder Demonstrationen verbunden sind, beträgt das Honorar bis zu 120 Mk. für das Semester. Näheres darüber ist in der Quästur zu erfahren. Auditoriengeld sind 5 Mk., Institutsgebühr 5 Mk. pro Semester zu zahlen, ebenso Praktikantenbeiträge für Kurse und Übungen in den Laboratorien usw. nach besonderer Festsetzung.

Gastzuhörer.

Als Studierende werden nicht aufgenommen: Inländische Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte und Personen, welche dem Gewerbestande angehören. Sie können jedoch vom Rektor als Gastzuhörer zugelassen werden, wenn sie den an die Vorbildung der Studierenden zu stellenden Anforderungen entsprechen. Sie haben unter Vorlegung ihrer Zeugnisse (event. auch über ihre bisherige sittliche Führung) die Erteilung eines Hospitantenscheins im Sekretariat nachzusuchen.

Frauenstudium.

Als Gastzuhörer werden auch Frauen zugelassen. Dieselben haben bei Nachsuchung eines Hospitantenscheins auf dem Sekretariat vorzulegen:

A. Inländerinnen:

das amtliche Zeugnis der Reife mindestens für die Obersekunda eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule oder das Zeugnis der Reife einer Realschule;

oder das amtliche Zeugnis über die bestandene Lehrerinnen-Prüfung.

B. Ausländerinnen:

1. Amtliche Zeugnisse, die ergeben, daß die erlangte Vorbildung der von Inländerinnen geforderten im wesentlichen gleichwertig ist.
2. Ausreichende Legitimationspapiere (Paß bezw. von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts im Auslande ausgestelltes Führungszeugnis).

Die Zulassung von Frauen als Gastzuhörer erfolgt nur im Einverständnis mit den akademischen Lehrern, bei denen Vorlesungen gehört werden sollen. Nähere Auskunft hierüber in der Quästur.

Für die Erteilung des Hospitantenscheins haben Inländer eine Gebühr von 6 Mk., Ausländer eine solche von 12 Mk. zu zahlen.

Bewerbungen um akademische Benefizien einschließlich der Honorarstundung können erst nach erfolgter Immatrikulation eingereicht werden. Stipendien, auch Freitischgelder, werden jedoch im ersten Berliner Semester in der Regel nicht gewährt. Jede Bewerbung hat um ein bestimmtes Stipendium zu erfolgen; allgemeine Bewerbungen sind nicht zulässig. Die von der Universität zu vergebenden Stipendien werden am schwarzen Brett ausgeschrieben.

Die Honorarstundung[1]) in der theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät bezieht sich immer nur auf die Vorlesungen des laufenden Semesters; die philosophische Fakultät hat die Zeitdauer von drei Semestern hierfür festgesetzt. — Die Stundungskommission besteht aus dem Rektor und dem Universitätsrichter. — Beim Abgange von der Universität hat der Honorarschuldner durch eine schriftliche Erklärung vor dem Universitätsrichter sich zur späteren Rückzahlung der Honorare zu verpflichten. (6 Jahre nach Ablauf der Studienzeit.)

Bonn.

Königlich Rheinische Friedrich=Wilhelms=Universität. (1818.)

Studierende.

Die Einschreibungen der Studierenden zur Matrikel (Zulassung) finden nur innerhalb der ersten drei Wochen vom gesetzlichen Anfang des Semesters gerechnet statt. Spätere Anmeldungen zur Zulassung bedürfen der Erlaubnis des Kurators. Die Gebühr der angehenden Studierenden beträgt 18 Mk., der anderen 9 Mk.

Bei unterbrochenem Studium ist ein polizeiliches Führungsattest eventuell der Militärpaß vorzulegen.

Im übrigen gelten für die Zulassung von Inländern, d. h. Angehörigen des Deutschen Reiches, sowie für Ausländer die auf Seite 11 ff. abgedruckten allgemeinen Bestimmungen.

Jeder Studierende hat mindestens eine Privatvorlesung anzunehmen, widrigenfalls er aus der Liste der Studierenden gestrichen eventuell mit Nichtanrechnung des Semesters bestraft wird. Die Annahme von Vorlesungen und die Anmeldung bei den Dozenten muß innerhalb der ersten vier Wochen des Semesters durch Vorlage des bei der Immatrikulation erhaltenen Anmeldebuches auf der Quästur bezw. bei den Dozenten geschehen, die Abmeldung innerhalb der letzten vierzehn Tage vor seinem gesetzlichen Schluß ebenfalls unter Vorlage des Anmeldebuches bei den Universitätslehrern.

1) Durch Beschluß des Senats vom 26. Juni 1901 auch auf ausländische Studierende ausgedehnt. Gastzuhörer erhalten keine Honorarstundung oder Stipendien. Die Benutzung der Königlichen Universitätsbibliothek ist ihnen auf Grund der vom Direktor derselben auszustellenden Erlaubniskarte gestattet.

Spätere Anmeldung und frühere Abmeldung ist nur mit Genehmigung des Rektors gestattet. Außer dem Vorlesungshonorar ist ein Auditoriengeld von 5 Mk. pro Semester und eine Institutsgebühr von gleichfalls 5 Mk. zu zahlen.

Bewerbungen um Stundung des Kollegienhonorars oder um allgemeine akademische Stipendien sind bei Nachweisung der Bedürftigkeit und der Würdigkeit innerhalb der ersten 14 Tage des Semesters beim Sekretariat einzureichen. Entsprechende Auskunft in diesen Angelegenheiten wird dort erteilt. —

Die Wohnungsangabe ist daselbst innerhalb der ersten drei Wochen jedes Semesters (auch wenn keine Änderung stattgefunden hat) zu bewirken.

Gastzuhörer.

Wer nach den allgemeinen Bestimmungen nicht immatrikulationsfähig ist, kann mit Erlaubnis des Rektors als Gastzuhörer an den Vorlesungen teilnehmen. Ihm wird ein sog. Hörerschein erteilt, dessen Gebühr für Inländer 5 Mk., für Ausländer 10 Mk. pro Semester beträgt. —

Zu diesen Personen gehören u. a. die nach § 5 der allgemeinen Satzungen von der Immatrikulation ausgeschlossenen Reichs-,[1]) Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte, sowie Angehörige einer anderen preußischen öffentlichen Bildungsanstalt — (die Studierenden der landwirtschaftlichen Hochschule in Poppelsdorf werden bei der philosophischen Fakultät in Bonn eingeschrieben) — und Personen, welche dem Gewerbestande angehören: z. B. praktizierende Ärzte, und Inhaber von Apotheken und deren Gehilfen usw. usw.

Frauenstudium.

In derselben Weise werden hier auch die Frauen mit genügender Vorbildung (Inländerinnen in der Regel mit dem Lehrerinnenzeugnis) als Gastzuhörerinnen zum Hören der Vorlesungen zugelassen. Sie haben zu diesem Zwecke die besondere Erlaubnis des Rektors und der Dozenten einzuholen. Im allgemeinen unterliegen dieselben hier sonst keinen Beschränkungen, nur in der katholisch-theologischen bezw. der philosophischen Fakultät sind ihnen nicht alle Vorlesungen zugänglich.

Königliche Universität Breslau. (1811.)

Studierende.

Die Einschreibungen zur Matrikel finden hier vom 15. April bis 4. Mai, bezw. 15. Oktober bis 4. November statt. Spätere Meldungen dürfen nur, wenn die Verzögerung durch besonders nachzu-

1) Darunter sind nur aktive inländische, d. h. preußische Reichsbeamte zu verstehen.

weisende Gründe gerechtfertigt wird, ausnahmsweise mit Genehmigung des Universitätskurators zugelassen werden. Bei Gesuchen nach dem 15. Juni bezw. 15. Dezember ist auf Zulassung nicht mehr zu rechnen, es sei denn, daß ganz außergewöhnliche Rechtfertigungsgründe vorliegen.

Die Immatrikulationsbedingungen für Inländer — Angehörige des Deutschen Reiches — sind die in der allgemeinen, auf Seite 11 ff. abgedruckten Verordnung vom 1. Oktober 1879 angegebenen.

Ausländer sind gehalten, durch Zeugnisse, die sowohl im Original als in amtlich beglaubigter Übersetzung einzureichen sind, den Nachweis zu führen, daß sie eine Schulbildung besitzen, die dem in Deutschland für die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst erforderlichen Bildungsgrade gleichwertig ist. — Die medizinische Fakultät fordert für die Einschreibung von Ausländern ausnahmslos den Besitz des Reifezeugnisses von einer dem deutschen Gymnasium gleichwertigen höheren Lehranstalt. Bezüglich der Beibringung der Abgangs- und Führungszeugnisse gelten dieselben Bestimmungen wie für die Angehörigen des Deutschen Reiches. Außerdem ist der Auslandspaß vorzulegen. Russische Staatsangehörige müssen zurzeit außerdem eine Bescheinigung der zuständigen inländischen Polizeibehörde beibringen, daß gegen ihre Persönlichkeit keine Bedenken vorliegen, auch den Nachweis führen, daß sie die erforderlichen Mittel zum standesgemäßen Unterhalt während der Studienzeit besitzen.

Die eingereichten Papiere verbleiben bis zur Exmatrikulation auf dem Universitätssekretariat.

Jeder Studierende hat bis zum 28. Tage nach Beginn des Semesters Vorlesungen anzunehmen. Später bedarf er hierzu der Erlaubnis des Rektors, die in der Regel nur auf Grund amtlicher oder ärztlicher Atteste erteilt wird. Das Studiensemester wird nur dann angerechnet, wenn der Studierende mindestens eine Privatvorlesung belegt und dieselbe vorschriftsmäßig an- und abgemeldet hat.

Gesuche um Honorarstundung werden nur bis zum 28. April bezw. 28. Oktober entgegengenommen.

Dem diesbezüglichen Antrage ist u. a. eine schriftliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich ergibt, daß der Bewerber nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auch bei pflichtmäßiger Einschränkung seiner Bedürfnisse die Mittel zur Bezahlung des Vorlesungshonorars nicht aufzubringen vermag.

Der akademische Freitisch wird bedürftigen Studierenden nach den bestehenden Satzungen hier in natura gewährt. Es gelten für den Nachweis der Bedürftigkeit und Würdigkeit die im allgemeinen üblichen Erfordernisse für akademische Benefizien, nach denen auch die Stipendien gewährt werden. —

Gastzuhörer.

Als Gastzuhörer werden Männer zu den Vorlesungen zugelassen, welche nicht immatrikulationsfähig sind; sie müssen aber mindestens die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbildung besitzen.

Frauenstudium.

Bei der Königl. Universität zu Breslau gelten für die Zulassung von Frauen zum gastweisen Besuche[1]) von Universitätsvorlesungen, unbeschadet der Entscheidung des Rektors in jedem einzelnen Falle, im allgemeinen folgende Grundsätze:

I. Für Reichsangehörige

wird die wissenschaftliche Befähigung als vorhanden erachtet, wenn die Antragstellerin entweder mindestens das Zeugnis der Reife für die Obersekunda eines staatlich anerkannten Gymnasiums oder einer gleichstehenden Anstalt erlangt, oder einen Grad an einer Universität erworben, oder wenn sie das Lehrerinnenexamen bezw. eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

Die medizinische Fakultät verlangt unbedingt die Reife von einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium.

II. Für Ausländerinnen:

in der medizinischen Fakultät:

Besitz des Zeugnisses der Reife von einem staatlich anerkannten deutschen Gymnasium oder Realgymnasium oder von einer deutschen Oberrealschule oder einer gleichstehenden ausländischen Anstalt (ausgeschlossen sind Reifezeugnisse von russischen Mädchengymnasien auch nach Ablegung einer besonderen Ergänzungsprüfung im Lateinischen);

in der philosophischen Fakultät:

Zeugnis über die erlangte Obersekunda-Reife von einem staatlich anerkannten deutschen Gymnasium, Realgymnasium oder einer Oberrealschule, oder

Zeugnis der Reife für eine dementsprechende Klasse einer ausländischen Lehranstalt (ausgeschlossen Reifezeugnisse von russischen Mädchengymnasien einschließlich der Ergänzungsklasse, auch wenn von derselben das Prädikat einer Erzieherin verliehen ist), oder

Zeugnis über die abgelegte Lehrerinnenprüfung, oder

Zeugnis über die Graduierung an einer Universität (Doktor- usw. Diplom).

Das Gesuch um Zulassung ist unter Beifügung der Original-

1) Immatrikulation ist ausgeschlossen.

zeugnisse, event. nebst beglaubigter deutscher Übersetzung, an den Rektor der Universität zu richten.

Der Besuch der einzelnen Vorlesungen ist neben der Genehmigung des Rektors von der Erlaubnis des Dozenten abhängig.

Die Gastzuhörer haben in Breslau für die Ausfertigung des Hörerscheins Gebühren zurzeit nicht zu zahlen, dagegen haben sie außer dem gleichen Honorar, welches die Studierenden für die Vorlesungen und Übungen bezahlen, auch das übliche Auditoriengeld von 5 Mk., sowie event. die Institutsgebühr mit 5 Mk. und etwaige Praktikantengelder zu erlegen.

Göttingen. Königliche Georgs=August=Universität. (1734.)

Studierende.

Die Einschreibungen der Studierenden zur Matrikel finden in der Zeit vom 15. April bis 6. Mai, bezw. 15. Oktober bis 6. November statt. Später ist die Zulassung nur mit Genehmigung des Universitätskurators bei entsprechender Begründung des Antrags gestattet.

Die Aufnahmebedingungen für Inländer (Angehörige des Deutschen Reiches) sind die gleichen, wie solche auf Seite 1 in den Vorschriften für die Studierenden vom 1. Oktober 1879 angegeben sind. Bei unterbrochenem Studium sind außer den Schul- und Universitätszeugnissen polizeiliche Führungsatteste für die Zwischenzeit bezw. der Militärpaß vorzulegen.

Ausländer haben zur Immatrikulation beizubringen:

1. Amtliche Ausweise über den Besitz einer für die Aufnahme bei der Universität ausreichenden Schulbildung (Reifezeugnis eines klassischen Gymnasiums, Lyzeums und dergleichen, bei Amerikanern und Engländern das Diplom eines B. A. oder M. A.), die betreffenden Zeugnisse sind im Original und in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen.
2. Die Abgangszeugnisse der von ihnen bereits besuchten anderen Universitäten und Hochschulen, sowie die Zeugnisse über erlangte akademische Grade.
3. Pässe bezw. Führungszeugnisse der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes.

Die Vorlesungen beginnen eine Woche nach dem gesetzlichen Anfang des Semesters. Das Belegen der Vorlesungen soll innerhalb vier Wochen nach dem Beginn des Semesters (bis 12. Mai bezw. 12. November) erfolgen. Späteres Belegen ist nur mit Genehmigung des Prorektors zulässig. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn ausreichende Entschuldigungsgründe nachgewiesen werden. Wer in der vorgeschriebenen Frist nicht mindestens eine Privatvorlesung belegt hat, wird aus der Liste der Studierenden gestrichen.

Gesuche wegen Stundung der Kollegienhonorare sind in den ersten zwei Wochen des Semesters beim Prorektor schriftlich einzureichen: bei Vorlage des Anmeldebuches, eines Bedürftigkeitszeugnisses, eines Fleißzeugnisses des Dekans derjenigen Fakultät, der der Studierende angehört, d. h. sofern er schon in Göttingen studierte. Minderjährige haben außerdem die Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters zur Eingehung einer Honorarschuldverbindlichkeit beizufügen. Ausländische Studierende genießen keine Honorarstundung, dagegen können Gastzuhörer,[1]) welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, bedingungsweise Stundung der Kollegiengelder erhalten. . . .

Etwaige Bewerbung um Gewährung akademischer Freitische ist für das Wintersemester im Juli, für das Sommersemester im Februar bei der Freitischinspektion einzureichen. Es gibt in Göttingen königliche Freitische, landschaftliche, städtische, stiftische, und auch für Göttingen fundierte ausländische fürstliche Freitische. Das Nähere über die Bewerbung usw. enthalten die Vorschriften für die Studierenden von Göttingen, die bei der Immatrikulation verabfolgt werden.

Die Immatrikulationsgebühr beträgt hier für angehende Studierende 18 Mk., für bereits auf anderen Universitäten immatrikuliert gewesene Studierende 12 Mk. Außerdem ist ein Auditoriengeld von 5 Mk., ebenso eine Institutsgebühr von 5 Mk. pro Semester zu zahlen, ferner sind für das Arbeiten in den Laboratorien usw. sogenannte Praktikantenbeiträge zu entrichten.

Bewerbung um Gewährung Königlicher Stipendien ist an das Universitätskuratorium zu richten.

Sämtliche immatrikulierte Studierende sind Mitglieder des Akademischen Krankenpflegeinstituts (Beitrag 2 Mk. pro Semester), das ihnen in Erkrankungsfällen ärztliche Behandlung resp. Verpflegung gewährt.

Für die Besucher gewisser Institute ist ferner der Eintritt in die von der akademischen Verwaltung abgeschlossene Unfallversicherung obligatorisch (1 Mk. pro Semester).

Gastzuhörer.

Personen, welche nicht immatrikuliert werden können,[2]) dürfen mit Genehmigung des Prorektors zum gastweisen Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, müssen jedoch vor dem Besuche der Vorlesungen die Zustimmung derjenigen Universitätslehrer einholen, bei welchen sie hören wollen.

---

1) Im allgemeinen erhalten Gastzuhörer und Hörerinnen keine Honorarstundungserlaubnis.

2) Vergl. § 5 der Vorschriften für Studierende der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1879 auf S. 12.

Zu diesen Personen zählen auch die

F r a u e n,

die in Göttingen auf Grund eines Hörerscheins zum Studium zugelassen werden. Sie haben Zeugnisse über ihre schulwissenschaftliche Vorbildung vorzulegen, welche mindestens derjenigen für die Erteilung des deutschen Lehrerinnenzeugnisses entsprechen muß.

Die Gastzuhörerscheine werden bislang kostenlos ausgestellt, dagegen haben die Hörer im übrigen Vorlesungs-, Auditoriengelder usw. nach den für Studierende geltenden Grundsätzen zu zahlen. Honorarstundung genießen sie aber nicht.

Königliche Universität Greifswald. (1456.)

S t u d i e r e n d e.

Die I m m a t r i k u l a t i o n e n S t u d i e r e n d e r erfolgen hier im Sommersemester in der Zeit vom 15. April bis 4. Mai und im Wintersemester vom 15. Oktober bis 4. November. Außer den Zeugnissen über die schulwissenschaftliche Vorbildung sind die Abgangsbescheinigungen anderer hernach besuchter Universitäten und Hochschulen, bezw. beim Fehlen solcher Voraussetzung event. bei seit mehr denn drei Monaten unterbrochenem Studium polizeiliche Führungsatteste vorzulegen.

Spätere Gesuche um Zulassung zur Immatrikulation bedürfen bei genügender Begründung der Verzögerung der Genehmigung des Universitätskurators.

Die Z u l a s s u n g s b e d i n g u n g e n für Angehörige des Deutschen Reiches und für Ausländer sind hier die allgemeinen für Preußen vorgeschriebenen vom 1. Oktober 1879. Siehe Seite 11/12.

Die A n n a h m e v o n V o r l e s u n g e n hat durch Einschreibung derselben in die Anmeldebücher und Abgabe dieser auf der Quästur bei Bezahlung des Honorars bis zum 12. Mai bezw. 12. November stattzufinden. Nach der Bezahlung des Honorars auf der Quästur sind die Anmeldebücher zwecks Erteilung des Antestats den Dozenten in jener Frist vorzulegen.

Späteres Belegen kann bei genügender Entschuldigung nur mit Genehmigung des Rektors geschehen.

Mediziner, welche klinische Vorlesungen belegen wollen, müssen nachweisen, daß sie die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden haben.

Gesuche um S t u n d u n g d e r K o l l e g i e n g e l d e r sind innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Beginn des Semesters in Gemäßheit der Honorarstundungsordnung vom 1. Juni 1901 unter Beibringung des vorgeschriebenen Bedürftigkeitszeugnisses und Bei-

fügung des ausgefüllten Anmeldebuches auf der Universitätskanzlei einzureichen.[1])

Die Gesuche um Gewährung eines akademischen Freitisches sind ebenso innerhalb der ersten vierzehn Tage des Semesters unter Beifügung eines besonderen Bedürftigkeitszeugnisses und eines Dekanatszeugnisses über bewiesenen Fleiß usw. daselbst einzureichen. Die Bedürftigkeitszeugnisse haben nur für das Kalenderjahr, in welchem sie ausgestellt sind, Gültigkeit. — Formulare zu solchen Gesuchen werden von dem Universitäts-Oberpedell verabfolgt.

Von der Immatrikulation ausgeschlossen sind auch hier Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte, sowie Angehörige einer anderen preußischen öffentlichen Bildungsanstalt, sofern nicht besondere Bestimmungen eine Ausnahme begründen, und Personen, die dem Gewerbestande angehören.

Es kann jedoch diesen sowie anderen nicht ausdrücklich vom Hören der Vorlesungen ausgeschlossenen Personen unter Voraussetzung der Zustimmung der Dozenten von dem Rektor der Besuch akademischer Vorlesungen und die Benutzung akademischer Anstalten und Sammlungen als

Hörer

gestattet werden. Diese Bestimmungen finden auch auf die studierenden Frauen Anwendung. Als Mindesterfordernis für die Zulassung dieser zum Studium gilt die Ablegung der Lehrerinnenprüfung. Sofern studierende Frauen später Prüfungen an der Universität ablegen wollen, haben sie auch als Hörerinnen die für die Immatrikulation von männlichen Studierenden vorgeschriebene schulwissenschaftliche Vorbildung in gleicher Weise nachzuweisen. Die Immatrikulationsgebühr beträgt für angehende Studierende 21,10 Mk., für andere 11,20 Mk., das Auditoriengeld 5 Mk., die Institutsgebühr auch 5 Mk. pro Semester; ferner sind für das Arbeiten in den Laboratorien usw. Praktikantenbeiträge zu entrichten.

Halle. Königliche vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg. (1694.)

Studierende.

Die Meldungen zur Immatrikulation haben in den ersten drei Wochen des Semesters, d. i. in der Zeit vom 15. April bis 5. Mai im Sommersemester und vom 15. Oktober bis 5. November im Wintersemester zu erfolgen. Nach dieser Frist ist die Immatrikulation beim Vorhandensein triftiger Gründe für die Verzögerung nur mit Genehmigung des Universitätskurators zulässig.

1) Siehe S. 45 ff.

Die Zulassungsbedingungen für Inländer und Ausländer sind dieselben, welche in den allgemeinen auf Seite 11 ff. abgedruckten Bestimmungen enthalten sind.

Von russischen Staatsangehörigen wird zurzeit außer den dort geforderten Ausweisen eine Bescheinigung der zuständigen inländischen Polizeibehörde verlangt, daß gegen ihre Persönlichkeit keine Bedenken vorliegen. Ferner müssen sie den sicheren Nachweis führen, daß sie die zum standesgemäßen Unterhalt während der Studienzeit erforderlichen Mittel besitzen.

Die Annahme und die Anmeldung der Vorlesungen hat durch Eintragung derselben in das Anmeldebuch, Bezahlung des Honorars auf der Quästur und Einholung des Annahmevermerks der Dozenten zum Anmeldebuch bis zum 15. Mai bezw. 15. November zu geschehen. Die Vorlesungen müssen beim Semesterschluß ebenso ordnungsmäßig bei den Dozenten wieder abgemeldet bezw. von diesen abtestiert werden. Wer nicht mindestens eine Privatvorlesung ordnungsgemäß angenommen hat, wird mit „Verlust des Semesters" bestraft bezw. er wird im Disziplinarwege zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten. Bei entschuldigter Verspätung ist die Erlaubnis des Rektors zur späteren Annahme von Vorlesungen einzuholen.

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit kann einem Studierenden in Gemäßheit der Stundungsordnung vom 1. Juni 1901 die Bezahlung der Kollegiengelder gestundet werden. Vergleiche S. 45 ff. — Die Formulare zu Stundungsgesuchen gibt die Quästur aus. Auf derselben werden die betr. Gesuche dann bis spätestens 29. April bezw. 29. Oktober unter Beifügung des Anmeldebuches, der beglaubigten Abschrift des Reifezeugnisses, eines Bedürftigkeitszeugnisses, event. eines Fleißzeugnisses, das der Dekan der betr. Fakultät für dort bereits studierende Bewerber ausstellt, eingereicht.

Gesuche um Gewährung eines Freitisches, der hier „in natura" verabreicht wird, sowie um Verleihung von Stipendien und Studienunterstützungen sind in gleicher Weise bei der Benefizienkommission bezw. bei den sonst etwa zuständigen Stellen: Kurator, Rektor, Fakultäten einzureichen. Die näheren Bestimmungen enthalten die Vorschriften für die Studierenden, welche bei der Immatrikulation verabfolgt werden. Diese Mittel zur Studienunterstützung sind in Halle ziemlich beträchtlich. Sie stehen meisthin nur preußischen Untertanen zu. —

Gastzuhörer.

Die Erteilung von sogenannten Hospitantenscheinen steht dem Rektor zu. Diese Hörerscheine werden Personen ausgestellt, welche nicht mehr oder überhaupt nicht immatrikulationsfähig sind, wie Staatsdiener, aktive Militärpersonen und sonst im beruflichen oder

gewerblichen Leben stehende Gebildete. Gefordert wird eine mindestens der Obersekunda einer inländischen höheren Lehranstalt bezw. der wissenschaftlichen Reife für den einjährig-freiwilligen Militärdienst entsprechende Vorbildung.

Für das landwirtschaftliche Studium kann ausnahmsweise der gastweise Zutritt zu den für dieses Institut in Betracht kommenden Vorlesungen auch ohne Beibringung eines voll entsprechenden Zeugnisses gestattet werden.

Frauenstudium.

Auch Frauen erhalten zwecks Studiums diese Hospitierscheine. Als Mindesterfordernis der schulwissenschaftlichen Vorbildung gilt hier das Zeugnis für die Obersekunda einer neunstufigen deutschen Vollanstalt bezw. das Lehrerinnenzeugnis. Frauen, welche ein Fachstudium betreiben und darin später eine Prüfung ablegen wollen, müssen selbstverständlich in einem solchen Falle die für immatrikulierte Studierende vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbildung besitzen.

Die Gebühren für einen Gastzuhörerschein betragen 5 Mk. pro Semester. Von der Erlegung dieser Gebühr sind jedoch befreit alle Staatsdiener und aktiven Militärpersonen. Auch wird denjenigen Hospitanten, welche früher in Halle studiert haben, der Hörerschein kostenfrei ausgestellt.

Die Immatrikulationsgebühr beträgt für angehende Studierende 17,25 bezw. für von anderen Universitäten Kommende 13,75 Mk. Für Studierende, welche die Universität Halle wiederholt beziehen, beträgt diese Gebühr 8,75 Mk. An Auditoriengeld sind 5 Mk., ebenso an Institutsgebühr 5 Mk. pro Semester zu zahlen; außerdem werden für die Benutzung der Laboratorien usw. Praktikantengelder erhoben.

Kiel. Königliche Christian-Albrechts-Universität. (1665.)

Studierende.

Die Immatrikulationen finden in Kiel in der Zeit vom 15. April bis 6. Mai für das Sommersemester, vom 15. Oktober bis 6. November für das Wintersemester statt. Später kommende Studierende können bei genügender Entschuldigung mit besonderer Genehmigung des Rektors bis zum 12. Mai bezw. 12. November nachträglich immatrikuliert werden. Für noch später eingehende Immatrikulationsanträge ist die Genehmigung des Kurators der Universität erforderlich.

Die Zulassungsbedingungen für Angehörige des Deutschen Reiches sowie für Ausländer sind die in den allgemeinen Vorschriften vom 1. Oktober 1879 auf Seite 11 ff. vermerkten.

Die Annahme und Anmeldung von Vorlesungen hat in den ersten vier Wochen des Semesters, also im Sommer in der

Zeit vom 15. April bis 14. Mai bezw. im Winter vom 15. Oktober bis 13. November durch Eintragung derselben zum Anmeldebuch, Bezahlung der Honorare auf der akademischen Quästur und Einholung der Anmeldetestate der Dozenten zum Anmeldebuche zu geschehen. Für späteres Belegen von Vorlesungen ist die Genehmigung des Rektors unbedingt erforderlich. Dieselbe wird nur bei glaubhafter Nachweisung triftiger Gründe erteilt und zum Anmeldebuch vermerkt. Wer nicht mindestens eine einstündige Privatvorlesung annimmt, kann entweder aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen oder im Disziplinarwege wegen Unfleißes mit Nichtanrechnung des Semesters bezw. im Wiederholungsfalle mit Entfernung von der Universität bestraft werden.

Die Immatrikulationsgebühren betragen für angehende Studierende 18 Mk., sonst 10,80 Mk. Die von Schweizer Hochschulen mit deutscher Unterrichtssprache (Basel, Bern, Zürich) kommenden Studierenden zahlen die Hälfte der vollen Immatrikulationsgebühr von 9 Mk. — Nach Kiel zurückkehrenden Studierenden wird die Matrikel unentgeltlich erneuert. —

Das Vorlesungshonorar kann den Studierenden in Gemäßheit der Stundungsordnung vom 29. August 1901, sofern dieselben bedürftig, würdig, von tadellos sittlicher Führung und andauernd fleißig sind, von drei zu drei Semestern gestundet werden. Das betreffende Gesuch ist dem Rektor innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem vorgeschriebenen Semesteranfang einzureichen. Spätere Gesuche werden nur bei Nachweis eines ausreichenden Entschuldigungsgrundes zugelassen.

Will ein Student von einer Fakultät zur anderen übergehen, so hat er vom Rektor eine Bescheinigung darüber zu erwirken, daß dem Übertritt keine amtlichen Hindernisse entgegenstehen, sodann dem Dekan seiner bisherigen Fakultät den Übertritt zu melden und unter Vorlegung solcher Bescheinigung den Dekan seiner neuen Fakultät um Einschreibung bei derselben zu ersuchen. Dieser Wechsel ist nur am Anfang und am Schluß eines Semesters gestattet.[1])

Auf öffentliche Benefizien, ob sie königliche sind oder von Kommunen oder anderen Korporationen abhängen, haben nur solche Studierende Anspruch, welche das Zeugnis der Reife von einer neunstufigen deutschen Vollanstalt besitzen, also auch die Oberrealschulabiturienten. Jede Bewerbung um ein Benefizium hat auf einem besonders vorgeschriebenen Formular zu geschehen. — In jedem Semester haben am 10. Juni bezw. 10. Dezember alle Studierenden, welche ein akademisches Stipendium genießen, ein Verzeichnis aller von ihnen bezogenen Benefizien, Stipendien usw. nach einem bestimmten For-

---

1) Vergleiche die allgemeinen Vorschriften für Studierende vom 1. Oktober 1879. Seite 13.

mular auf der Universitätskanzlei bei Verlust des Anrechts auf Studienunterstützung einzureichen.

Das Nähere besagen hierüber die Bestimmungen, welche den Studierenden bei der Immatrikulation ausgehändigt werden. Das Konvikt wird hier in Kiel in bar mit 36 Mk. für das Vierteljahr von der Quästur der Universität ausgezahlt. Auch die Universität Kiel hat namhafte Stipendien und Prämien usw. zu verleihen, die aufzuzählen hier zu weit führen würde.

Gastzuhörer.

Männer, welche nach den bestehenden Vorschriften in Kiel nicht immatrikuliert werden können (Staats- und Gemeinde- usw. Beamte, Gewerbetreibende usw.), aber einzelne Vorlesungen zu hören wünschen, haben zunächst die schriftliche Erlaubnis des betreffenden Dozenten, sodann diejenige des Rektors persönlich einzuholen.

Frauen

können nur bedingungsweise mit Genehmigung der Dozenten zum Hören der Vorlesungen zugelassen werden, und zwar auf Grund folgender Vorschrift:

Bekanntmachung.

Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Geltung gebrachten Grundsätze über die Zulassung von Frauen zum Hören von Universitäts-Vorlesungen, sowie der allgemeinen über das Hospitieren in Universitätsvorlesungen geltenden Vorschriften wird folgendes bekannt gemacht:

Damen, welche gastweise Universitätsvorlesungen zu hören wünschen, haben auf dem Universitätssekretariat ihr Nationale anzugeben und die Erlaubnis zum Hören persönlich beim Rektor der Universität nachzusuchen.

Zu diesem Zwecke sind

1. die Zeugnisse, welche den Besitz einer für das Hören von Universitätsvorlesungen genügenden Bildung erweisen,
2. ein schriftliches Verzeichnis der Vorlesungen, welche sie zu hören beabsichtigen, sowie die schriftliche Einwilligung der betreffenden Dozenten vorzulegen.

Nach Prüfung der Zeugnisse durch den Rektor wird, wenn dieselben als ausreichend befunden sind, der Quästur der Erlaubnisschein des Rektors durch den Pedell übermittelt. Auf der Quästur kann das Belegen nur dann stattfinden, wenn dieser Schein vorliegt und wenn die Hospitantinnen zugleich den Erlaubnisschein der Dozenten vorlegen.

Nach dem Ministerialerlaß vom 26. Februar 1901 wird für die Zulassung weiblicher Hospitantinnen das Lehrerinnenzeugnis genügen. Dagegen würde es den Traditionen widersprechen und voraussichtlich die wissenschaftliche Höhe des Universitätsunterrichts gefährden, wenn auch das bloße Entlassungszeugnis einer höheren Töchterschule als ausreichend erachtet würde. Vielmehr

darf die Zulassung hier jedenfalls nur ganz ausnahmsweise beim Vorliegen anderweiter vollgültiger Ausweise über die erforderliche Vorbildung erfolgen."

In der medizinischen Fakultät werden Frauen nur mit dem Reifezeugnis einer neunstufigen Vollanstalt als Gasthörerinnen zugelassen. Diejenigen Vorlesungen, welche weiblichen Zuhörerinnen in Kiel überhaupt nicht zugänglich sind, sind in dem Vorlesungsverzeichnis der Universität mit einem † bezeichnet.

Von allen Studierenden, Hörern und Hörerinnen sind 5 Mk. Auditoriengeld und 5 Mk. Institutsgebühr pro Semester zu zahlen, ebenso Praktikantenbeiträge für Arbeiten in den Laboratorien usw.

Königsberg i. Pr. Königliche Albertus-Universität. (1544.)

Studierende.

Die Immatrikulationstermine finden in Königsberg für das Sommersemester in der Zeit vom 17.—22. April und für das Wintersemester in der Zeit vom 17.—22. Oktober statt. Weitere Einschreibungen ohne besondere Befreiung von Fristen geschehen dann noch im Sommer bis zum 7. Mai, im Winter bis zum 7. November. Spätere Meldungen dürfen nur, wenn die Verzögerung durch besonders nachzuweisende Gründe gerechtfertigt wird, mit Genehmigung des Kurators zugelassen werden.

Die Aufnahmebedingungen sind die in den allgemeinen Vorschriften für Studierende in Preußen vom 1. Oktober 1879 festgesetzten. Der dem Aufzunehmenden obliegende Nachweis der bisherigen sittlichen Führung ist, wenn die Aufnahme unmittelbar nach dem Verlassen einer Schule oder einer anderen Lehranstalt bezw. Universität erfolgt, durch das betreffende Abgangszeugnis zu führen, anderenfalls durch ein polizeiliches Führungszeugnis, Militärpaß, Reisepaß usw.

Von russischen Staatsangehörigen wird zurzeit außer obigen Ausweisen eine Bescheinigung der zuständigen inländischen Polizeibehörde gefordert, daß gegen ihre Persönlichkeit keine Bedenken vorliegen. Sie müssen ferner den sicheren Nachweis führen, daß sie die zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel für ihre Studienzeit besitzen.

In Königsberg müssen diejenigen Studierenden, welche ihr Studium dort beginnen, sich außer bei derjenigen Fakultät, welcher sie sich zuwenden wollen, auch bei der philosophischen Fakultät einschreiben lassen.

Die Immatrikulationsgebühren beim Rektorat betragen 12 Mk., bei wiederholter Einschreibung 6 Mk. Dazu treten für Inskription bei der philosophischen Fakultät 9 Mk. und für Theologen, Juristen und Mediziner für Eintragung bei ihrer Fakultät 4 Mk. Für wieder-

holte Immatrikulation bei ihrer Fakultät zahlen die Theologen 2 Mk., Juristen und Mediziner 4 Mk., Angehörige der philosophischen Fakultät 4,50 Mk.

Der Rektor und auch der Dekan der philosophischen Fakultät kann drei Studierenden obige Immatrikulationsgebühren erlassen.

Zwecks Annahme und Anmeldung der Vorlesungen hat der Studierende das bei seiner Immatrikulation erhaltene Anmeldebuch der Quästur vorzulegen, nachdem er vorher in dasselbe seinen vollständigen Vor- und Zunamen, Heimatsort und Staat und die Fakultät, bei welcher er inskribiert ist, eingetragen und sodann unter Überschrift des jeweiligen Semesters alle diejenigen Vorlesungen vermerkt hat, welche er in dem betreffenden Semester zu hören gedenkt.

Nach Zahlung des Honorars auf der Quästur ist das Anmeldebuch den betreffenden Dozenten zwecks Erteilung der Anmeldebescheinigung vorzulegen. Das Honorar beträgt pro Wochenstunde und Semester 4 Mk., also für eine wöchentliche vierstündige Vorlesung 16 Mk. im Halbjahr. Die Vorlesungsannahme hat innerhalb der ersten vier Wochen des Semesters zu erfolgen. Für spätere Annahme ist die Erlaubnis des Rektors unter Nachweis ausreichender Entschuldigungsgründe erforderlich und zum Anmeldebuch zu vermerken.

Vor der Anmeldung auf der Quästur hat der Studierende sein Anmeldebuch bei Zahlung einer Gebühr von 50 Pfg. und 1 Mk. Krankenkassenbeitrag dem Universitätssekretär vorzulegen, welcher die Zahlung darin quittiert. — Bevor der Universitätssekretär in dem Anmeldebuch quittiert hat, darf weder der Quästor Honorare pp. annehmen, noch dürfen die Dozenten die Annahme von Vorlesungen bescheinigen.

Stundung der Honorare wird bedürftigen Studierenden in Gemäßheit der Honorarstundungs-Ordnung vom 1. Juni 1901 (siehe S. 45 ff.) gewährt, im übrigen erfolgt die Bezahlung für das Semester im voraus. Teilnehmer an Universitätsstipendien jedoch, welche nicht im voraus zahlen können, sollen die Befugnis haben, daß ihnen das schuldige Honorar bei der nächsten Stipendienauszahlung zurückbehalten werde. Ganz befreit von der Zahlung des Honorars für eine Vorlesung ist derjenige Studierende, welcher bei demselben Lehrer dieselbe Vorlesung abermals hört. Auch sogenannte Gastzuhörer können Stundung des Honorars erhalten.

Stipendienzuwendung. Nach Maßgabe der dafür bestehenden besonderen Bestimmungen erhalten bedürftige, würdige und fleißige Studierende Stipendien, d. h. bare Studienunterstützungen und Konvikte (Gewährung freier Wohnung bezw. Verpflegung). Königliche Stipendien werden hier mit 120 Mk. für das Sommer- und 180 Mk. für das Wintersemester auf Grund der VO. vom 11. Januar 1855 verabreicht. Für Polnische Stipendien ist das Mini-

sterialreglement vom 16. März 1840 gültig. Danach werden durch das Generalkonzil verliehen: 10 Stipendien zu 300 Mk. jährlich an Theologen, welche das polnische Seminar besuchen. Außerdem werden noch viele andere Stipendien vergeben. Aus dem durch den Staatshaushaltsetat ausgeworfenen Freitischfonds von gegenwärtig ungefähr 22 000 Mk. werden in jedem Semester gegen 140 Freitische in natura auf Grund des Freitischreglements vom 9. Mai 1874 gewährt.

Außerdem können in Königsberg Studierende Unterstützungen in Form von freier Wohnung und Heizung im „Kypkestift" auf Grund des Statuts vom 14. August 1903 und im Rhesastift auf Grund des Testaments vom 27. August 1840 bezw. der Hausordnung vom 2. März 1905 (hier gegen Zahlung von 30 Mk. im Sommersemester und 40 Mk. im Wintersemester) erhalten.

Gastzuhörer.

Für dieselben besteht hinsichtlich der Schulbildung als Mindestforderung die Bedingung der Vorlegung des Berechtigungsnachweises für den Einjährig-Freiwilligen-Militärdienst. Zum Hören der Vorlesungen bedürfen sie der schriftlichen Erlaubnis des Rektors und der Genehmigung derjenigen Dozenten, bei denen sie Vorlesungen besuchen wollen. Der Hörerschein wird kostenfrei ausgestellt. Außer dem Nachweis über die Vorbildung sind polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen. Ausländer müssen eine Aufenthaltsgenehmigung des Oberpräsidenten beibringen.

Frauenstudium.

Wie an allen preußischen Universitäten, so werden auch in Königsberg Frauen zur Immatrikulation nicht zugelassen, dagegen können sie als Gastzuhörerinnen Vorlesungen unter den für Männer geltenden Vorschriften besuchen.

Als Vorbildung wird im übrigen bei Inländerinnen die bestandene Lehrerinnenprüfung oder eine ähnliche Vorbildung als genügend erachtet.

Ausländerinnen, sofern sie der deutschen Sprache mächtig sind, haben durch amtliche Zeugnisse eine Vorbildung nachzuweisen, welche der von Inländerinnen geforderten im wesentlichen gleichkommt. Die Entlassungszeugnisse russischer Mädchengymnasien werden selbst mit dem Nachweise etwaiger Nachholungen als gleichwertig nicht erachtet. Bei dem Besuch medizinischer Vorlesungen wird dann eine Ausnahme gemacht, wenn die betreffende Hörerin die Befähigung zum Besuch des Petersburger medizinischen Instituts erlangt und nachgewiesen hat.

Diejenigen Vorlesungen, welche von Frauen nicht besucht werden dürfen, sind im Vorlesungsverzeichnisse mit einem * bezeichnet.

Die Hörerscheine sind in jedem Semester zu erneuern. Frauen können auch hier wie an den anderen preußischen Universitäten als

Hörerinnen Berufsstudium mit Abschluß von Staatsprüfungen und Doktorpromotion betreiben, sofern sie die in diesem Falle für Männer vorgeschriebene schulwissenschaftliche Vorbildung besitzen und die sonstigen Nachweise erbringen. Honorare, Institutsgebühren, Auditoriengelder pp. haben die Hörer und Hörerinnen gleich den Studierenden zu zahlen.

Königliche Universität Marburg. (1527.)

Studierende.

Die Immatrikulationen geschehen hier in der Zeit vom 15. April bis 6. Mai für das Sommersemester, und vom 15. Oktober bis 6. November für das Wintersemester. Spätere Anträge auf Einschreibung sind schriftlich direkt an den Universitätskurator zu richten, der ausnahmsweise beim Nachweis triftiger Gründe für die Verzögerung die Erlaubnis zur nachträglichen Immatrikulation erteilt. Die Zulassungsbedingungen sind sowohl für Inländer wie für Ausländer diejenigen, welche wir in den allgemeinen Vorschriften auf Seite 11 ff. genannt haben.

Diejenigen Studierenden, welche ein Reifezeugnis nach jenen Vorschriften nicht erworben haben, haben ihre Anträge auf Zulassung in den ersten vierzehn Tagen des Semesters bei der Immatrikulationskommission unter Beifügung der Zeugnisse schriftlich zu stellen. Genügt nach den bestehenden Bestimmungen für ein Berufsstudium der Nachweis der Reife für die Prima, so reicht das auch für die Immatrikulation aus.

Die Annahme und Anmeldung von Vorlesungen hat im Sommersemester in der Zeit vom 15. April bis 12. Mai und im Wintersemester vom 15. Oktober bis 12. November zu erfolgen. Zu diesem Zwecke sind in das bei der Immatrikulation empfangene Anmeldebuch die Titel der Vorlesungen genau einzuschreiben, darauf die Kollegiengelder auf der Quästur zu bezahlen und hernach von den betreffenden Dozenten die Antestate einzuholen. Es ist mindestens eine Privatvorlesung anzunehmen, widrigenfalls das Studiensemester als solches nicht angerechnet wird.

Bedürftigen und würdigen Studierenden wird auf Grund der Ordnung vom 18. Oktober 1901 Honorarerlaß gewährt. Die bezüglichen Gesuche sind unter Beifügung behördlicher Nachweise über die Bedürftigkeit und eine tadellos sittliche Führung, sowie Anlage der beglaubigten Abschrift des Reifezeugnisses an die „Gratuitenkommission", welche aus dem Rektor, dem Universitätsrichter sowie drei Professoren besteht, in den ersten vierzehn Tagen des Semesters, also in der Zeit vom 15. bis 29. April bezw. 15. bis 29. Oktober schriftlich einzureichen.

Außerdem werden seitens der Universität den Studierenden preußischer Staatsangehörigkeit, welche das erforderliche Reifezeugnis besitzen, bedürftig und würdig sind, sonstige Benefizien verliehen und zwar seitens der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät nach Aufforderung des Dekans am schwarzen Brett; ferner auch seitens der königlichen Benefizien-Inspektion. Für die einzelnen Benefizien bestehen wegen Zulassung der Bewerber besondere Bestimmungen. Der freie Mittagstisch dagegen kann nicht allein Studierenden des preußischen Staates, sondern auch Angehörigen anderer deutscher und außerdeutscher Staaten, welche in Marburg studieren, zuteil werden. Im übrigen ist noch auf die Stipendien zu verweisen, welche der sogenannten Stipendiatenanstalt unterstehen, sowie diejenigen Studienunterstützungen, die von der Königlichen Regierung zu Kassel, dem dortigen Konsistorium und anderen Behörden bezw. Privaten verliehen werden. Auskunft über die Einzelheiten erteilen die in Frage kommenden Behörden.

Die Immatrikulationsgebühren betragen in Marburg für angehende Studierende 15 Mk., für andere 12 Mk. Außerdem sind an Auditoriengeld 5 Mk. und Institutsgebühr ebenfalls 5 Mk. pro Semester zu zahlen, ferner Praktikantengelder für Übungen und Kurse in Laboratorien usw.

Gastzuhörer.

Als Gastzuhörer werden in Marburg Männer zugelassen, welche infolge staatlicher Anstellung und sonstiger beruflicher Tätigkeit nicht immatrikuliert werden können. Über die Zulassung entscheidet der Rektor.

Frauen

werden in Marburg ebenfalls als Gastzuhörerinnen mit Erlaubnis des Rektors und Einwilligung der Dozenten zugelassen. Als schulwissenschaftliche Vorbildung wird die Ablegung der Lehrerinnenprüfung verlangt, event. eine Bildung, welche derjenigen der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst der Männer gleichkommt.

Für die eventuelle Ablegung von staatlichen Prüfungen haben die Frauen den Erfordernissen zu genügen, die dort an die Vorbildung der Männer gestellt werden.

Münster. Westfälische Wilhelms-Universität. (1743.)

Die Universität Münster ist seit 1902 wieder eine Studienanstalt mit drei Fakultäten, der katholisch-theologischen, der juristisch-staatswissenschaftlichen und der philosophischen Fakultät. Die letztere Fakultät ist seit Sommersemester 1905 in der naturwissenschaftlichen Abteilung so eingerichtet worden, daß angehende Mediziner dort die ersten

5 Semester studieren und das Physikum ablegen können, und daß damit schon die Einrichtung der vierten Fakultät, der medizinischen, für die Zukunft angebahnt ist. Seit Wintersemester 1907/08 ist auch das Studium der Zahnheilkunde möglich. —

Studierende.

Die Immatrikulationen finden hier in den ersten drei Wochen des Semesters von seinem gesetzlichen Anfange — 15. April bezw. 15. Oktober — gerechnet statt. Die Immatrikulationsgebühr beträgt für angehende Studierende 13,80 Mk., für von anderen Universitäten kommende bezw. zurückkehrende Studierende 9,80 Mk.

Die Zulassungsbedingungen sind in Münster für Angehörige des Deutschen Reiches sowie für Ausländer die in Preußen allgemein vorgeschriebenen, wie wir sie auf Seite 11 ff. vermerkt haben.

Die Immatrikulation erfolgt durch den Rektor. Nach der Immatrikulation haben sich die Studierenden bei dem Dekan derjenigen Fakultät zur Eintragung in das Album zu melden, der sie angehören wollen.

Studierende, welche von einer Fakultät zu einer anderen übergehen wollen, haben sich bei dem Dekan der bisherigen Fakultät abzumelden und bei dem Dekan der neuen Fakultät anzumelden. Dies ist jedoch nur am Semesteranfang bezw. Schluß zulässig. Für einen solchen Übertritt sind 3 Mk. Gebühren zu zahlen.

Die Annahme und Anmeldung von Vorlesungen hat binnen den ersten vier Wochen des Semesters zu erfolgen. Der Studierende zeichnet seine Vorlesungen in das bei der Immatrikulation erhaltene Anmeldebuch selbst ein, zahlt auf der Quästur das Honorar usw. und holt hernach das Anmeldetestat der Dozenten ein. Spätere Annahme von Vorlesungen ist bei Nachweis triftiger Gründe für die Verzögerung nur mit Erlaubnis des Rektors gestattet. Die Einschreibegebühr beträgt für jede Vorlesung 25 Pfg., für sämtliche Vorlesungen zusammen jedoch nur 1 Mk. Institutsgebühr von 5 Mk. im Semester haben zu entrichten Studierende der Pharmazie und der Naturwissenschaften mit Ausnahme derjenigen, welche sich dem Lehramte auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete widmen. Praktikantenbeiträge sind ferner zu zahlen für Übungen und Kurse im physikalischen Laboratorium 5 Mk., im chemischen 10 Mk., im pharmazeutisch-chemischen 15 Mk. pro Semester.

Den Studierenden der juristisch-staatswissenschaftlichen und der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät wird bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit Stundung des Honorars nach den Grundsätzen der allgemeinen Honorarstundungsordnung vom 1. Juni 1901 gewährt. Den Studierenden der Theologie wird zwar eine Stundung des Honorars nicht gestattet, dagegen können dieselben,

wenn sie sich in dürftigen Verhältnissen befinden, bei dem Dekan ihrer Fakultät um Erlaß des Honorars zum vollen oder halben Betrage nachsuchen. Die Nachweise sind dieselben wie bei der Honorarstundung. Zöglinge des Barromäums und des Priesterseminars haben eine Bescheinigung des Bischofs von Münster über ihre Dürftigkeit beizubringen.

Es werden jährlich Preisaufgaben für Studierende gestellt und zwar von der theologischen, sowie der juristisch-staatswissenschaftlichen je zwei, von der philosophisch-naturwissenschaftlichen mindestens drei. Der Preis beträgt je 150 Mk.

Die Stipendien werden hier im allgemeinen auf die gesetzliche Studienzeit hin verliehen; Rektor und Senat können jedoch ausnahmsweise auf noch zwei weitere Semester die Benefizien bewilligen. Für die Bewerbung um Stipendien ist außer dem Nachweise der Bedürftigkeit und Würdigkeit das Reifezeugnis einer neunstufigen Vollanstalt vorzulegen. Zu Stipendienverleihung an würdige und bedürftige Studierende der katholischen Theologie ist vom Staate eine bestimmte Summe zur Verfügung gestellt, welche zu Stipendien bis zur Höhe von 300 Mk. jährlich für Studierende in den katholisch-theologischen Fakultäten zu Bonn, Breslau, Münster und Braunsberg verwendet werden sollen.

Gastzuhörer.

Personen, welche die Eigenschaft eines Studierenden nicht besitzen, können als Gastzuhörer zum Besuch einzelner Vorlesungen mit Zustimmung der Lehrer durch den Rektor mittels schriftlicher Erlaubnis zugelassen werden. Diese Erlaubnis darf aber namentlich nicht erteilt werden: Schülern und solchen Personen, welche nicht die erforderliche Bildung besitzen, Personen, welche immatrikulationsfähig sind, sowie Personen, welche in Münster mit Entfernung von der Universität bezw. überhaupt mit Ausschluß vom Universitätsstudium bestraft sind.

Für die Erteilung der Ausweise der Gastzuhörer ist der Erlaß des Unterrichtsministers vom 26. August 1902 maßgebend.

Frauen

werden in Münster als Gastzuhörerinnen zum Studium zugelassen. Sie haben die Erlaubnis derjenigen Dozenten einzuholen, bei denen sie Vorlesungen hören wollen. Als schulwissenschaftliche Vorbildung wird eventuell das Reifezeugnis einer neunstufigen Vollanstalt oder mindestens die Vorlegung des Lehrerinnenzeugnisses für höhere Mädchen- bezw. Elementarschulen verlangt. Ausländerinnen werden nur ausnahmsweise zum Studium zugelassen.

Königreich Bayern und seine Universitäten.

In Königreich Bayern sind seit dem 1. September 1907 auf Grund der Königlichen Verordnung vom 14. Juni 1907, die realistischen Mittelschulen und den gewerblich technischen Unterricht betreffend, Oberrealschulen eingerichtet worden.

Die Verordnung lautet:

Wir finden Uns bewogen zum Zwecke des weiteren Ausbaues der realistischen Mittelschulen und des gewerblich-technischen Unterrichts zu verordnen was folgt:

I.

1. Die K. Industrieschulen zu München, Kaiserslautern, Nürnberg und Augsburg werden vom 1. September 1907 ab mit der Bestimmung aufgehoben, daß im Schuljahr 1907/08 in München noch der zweite Handelskurs, dann in Nürnberg noch dritte Kurse für Maschinenbau und für Tiefbau geführt werden.
2. Vom 1. September 1907 ab werden in Bayern neunklassige Oberrealschulen als allgemein bildende Unterrichtsanstalten mit dem Ziele der Vorbereitung zum Hochschulstudium in der Weise errichtet, daß bestehende Realschulen ohne Änderung ihres bisherigen rechtlichen Charakters erweitert werden. Im einzelnen werden die K. Luitpold-Kreisrealschule in München, die K. Kreisrealschulen in Passau, Bayreuth, Kaiserslautern, Regensburg, Nürnberg II, Würzburg und Augsburg sowie die K. Realschule in Ludwigshafen a. Rh. nach den von Uns durch die Landratsabschiede genehmigten Beschlüssen der Landräte, dann nach den für Aufbringung des Bedarfs der Realschule Ludwigshafen a. Rh. maßgebenden Normen zu Oberrealschulen ausgebaut.

— — — — — — — — — — — — — — —

5. Hinsichtlich der mit der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung der Oberrealschule verbundenen Berechtigungen ist von den zuständigen Zivilstaatsministerium und dem Kriegsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das Weitere einzuleiten.

— — — — — — — — — — — — — — —

München, den 14. Juni 1907.

(gez.) Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser."

Wie diese Verordnung gleich in den ersten Zeilen sagt, treten die Oberrealschulen an die Stelle der bisherigen bayerischen Industrieschulen, welche mit dem gleichen Zeitpunkte aufgehoben sind. Sie sollen „allgemein bildende Unterrichtsanstalten mit dem Ziele der Vorbereitung zum Hochschulstudium" sein. Damit sind also auch in Bayern nunmehr den humanistischen und den realistischen Mittelschulen mit der Berechtigung zum Hochschulstudium als dritte Art die Oberreal-

schulen zugesellt worden. Inwieweit indessen die Berechtigungen dieser letzteren für das Hochschulstudium gehen werden, darüber sind zur Zeit die angekündigten besonderen Ausführungsbestimmungen noch nicht erlassen; sie werden aber sicher der von uns eingangs geschilderten allgemeinen gegenwärtigen Lage Rechnung tragen.

Bayern hat drei Universitäten: Erlangen, München, Würzburg. Sie unterstehen direkt dem Königlichen Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und kennen die Zwischeninstanz der Kuratoren nicht. Es sind für dieselben folgende gemeinsame Vorschriften erlassen.

Satzungen für die Studierenden an den Königlich Bayerischen Universitäten vom 22. Februar 1891 mit Ergänzungen zu den §§ 12. 23 und 24 vom 7. Mai 1897, zu § 74 vom 16. Juni 1897, zu den §§ 88 und 89 vom 6. Juli 1897 und zum Titel I (§§ 4. 5. 7. 8. 16 a) vom 24. April 1906.

Titel 1. Immatrikulation.

§ 1. Die Aufnahme eines Studierenden in den Universitätsverband geschieht durch die Immatrikulation.[1])

§ 2. Die Anmeldung zur Immatrikulation erfolgt im Universitätssekretariate unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse.

Über die Zulässigkeit der Immatrikulation entscheidet, soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist, der Rektor.

§ 3. Die Immatrikulation wird bewilligt, wenn
1. die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung nachgewiesen wird,
2. gegen die Führung des Gesuchstellers ein Bedenken nicht besteht.

§ 4.[2]) Angehörige des Deutschen Reichs erbringen den Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung durch Vorlage des Reifezeugnisses eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs. Bei einem Fachstudium, bei welchem verordnungsmäßig die Reife für die achte Klasse (Prima) eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule für die Zulassung zur Fachprüfung genügt,[3]) genügt diese Reife auch für die Immatrikulation.

Die Bestimmungen finden auch auf weibliche Studierende Anwendung.[4])

§ 5.[5]) Wer unmittelbar von einem Gymnasium, Realgymnasium oder einer Oberrealschule kommt, hat das Reifezeugnis von der betreffenden Anstalt, wer von einer anderen Universität oder höheren

---

1) Vergl. § 16.

2) Hohe Entschließung vom 24. April 1906. Bayern hat hier schon die Gleichstellung der Reifezeugnisse der Gymnasien, Realgymnasien und der Oberrealschulen ausgesprochen, wohl mit Rücksicht der dort nunmehr ins Leben gerufenen Oberrealschulen und um sich der allgemeinen Lage anzupassen.

3) Zurzeit das Studium der Zahnheilkunde und der Pharmazie.

4) In Bayern werden also die Frauen mit denselben Rechten und Pflichten der männlichen Studierenden zur Immatrikulation und damit zum Studium zugelassen. Für Hörerinnen (Frauen, die nicht immatrikuliert werden können) sind besondere Bestimmungen erlassen.

5) Hohe Entschließung vom 24. April 1906.

Lehranstalt kommt, hat neben dem Reifezeugnisse auch das Abgangszeugnis von der zuletzt besuchten Anstalt vorzulegen; wer einige Zeit hindurch einer öffentlichen Lehranstalt nicht angehört hat, hat neben dem Reifezeugnis und den Studienzeugnissen noch ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit beizubringen.

§ 6. Ausländer haben neben dem Ausweis über ihre Führung (Paß) ein Zeugnis über diejenige wissenschaftliche Vorbildung beizubringen, welche nach den Gesetzen ihrer Heimat für den Universitätsbesuch vorgeschrieben ist. (Vergleiche § 8.) § 7[2]) gestrichen.

§ 8.[2]) Studierende ohne die in § 4 und § 6 bezeichnete Vorbildung können mit ministerieller[3]) Genehmigung zur Immatrikulation mit der kleinen Matrikel[4]) zugelassen werden, und zwar Reichsangehörige, wenn sie wenigstens das an einer berechtigten Lehranstalt ausgestellte wissenschaftliche Befähigungszeugnis für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst besitzen; Ausländer, wenn sie sich über einen dem entsprechenden Grad von Vorbildung ausweisen.[5])

Studierende mit der kleinen Matrikel werden nur als Studierende der philosophischen Fakultät immatrikuliert.

§ 9. Kann ein Studierender bei der Anmeldung zur Immatrikulation nicht sofort die erforderlichen Zeugnisse vorlegen, verpflichtet er sich aber in glaubhafter Weise, die fehlenden Zeugnisse binnen angemessener Frist nachzubringen, so kann er zur Immatrikulation bedingt zugelassen werden. Der bedingt Immatrikulierte erhält vorerst statt der Matrikel nur eine Interimskarte, steht aber in den übrigen Beziehungen dem unbedingt Immatrikulierten gleich.

Werden die Zeugnisse in der vorgesteckten Frist nachgebracht und für genügend befunden, so wird die Matrikel ausgehändigt, anderenfalls verliert die Immatrikulation ihre Gültigkeit und wird die Interimskarte zurückgezogen.

§ 10. Persönlichkeiten, welche nicht in der Lage sind, sich immatrikulieren zu lassen, wie Offiziere, Angestellte im Staats-, Kirchen- oder Gemeindedienste und andere wissenschaftlich gebildete Männer reiferen Alters können durch den Rektor unter Zustimmung des betreffenden Dozenten ohne Matrikel zum Besuche einzelner Vorlesungen zugelassen werden (Hörer).

Wer sonst eine Vorlesung besuchen oder ein Attribut der Universität benutzen will, ist verpflichtet, sich immatrikulieren zu lassen und erhält die Matrikel, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 11. Die von einem Studierenden bei der Anmeldung zur Immatrikulation abgegebenen Zeugnisse werden bis zu dessen Abgang von der Universität im Universitätssekretariate hinterlegt.

§ 12. Die Immatrikulation beginnt im Wintersemester am 15. Oktober, im Sommersemester am 15.[6]) April und dauert bis 8. November bezw. 8. Mai.

---

1) In Preußen brauchen Ausländer im allgemeinen nur eine Bildung nachzuweisen, welche derjenigen für die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst gleichkommt.
2) Hohe Entschließung vom 24. April 1906.
3) In Preußen erteilt die Immatrikulationskommission diese Erlaubnis.
4) Vergl. § 16.
5) Siehe § 6.
6) Hohe Entschließung vom 7. Mai 1897.

Eine spätere Immatrikulation findet nur ausnahmsweise statt, wenn ein ausreichender Entschuldigungsgrund nachgewiesen wird. Jedoch ist auch für Ausnahmefälle im Wintersemester der letzte November, im Sommersemester der letzte Mai der äußerste Termin.

§ 13. Die Immatrikulation erfolgt in der Weise, daß der Studierende sich eigenhändig in das Matrikelbuch der Universität einzeichnet, nachdem er von dem Rektor mittels Handgelübdes auf die Universitätssatzungen verpflichtet worden ist.

Auf Grund dessen wird ihm von dem Rektor die Matrikel ausgehändigt.

§ 14. Außer der Matrikel erhält der Studierende: 1. eine Legitimationskarte, 2. ein Exemplar der Satzungen, 3. ein Kollegienbuch, 4. ein Verzeichnis der Vorlesungen, 5. einen Studienplan. Die mit der Unterschrift des Rektors versehene Legitimationskarte ist nur für das laufende Semester gültig und muß mit Beginn jedes weiteren Semesters erneuert werden. Zu diesem Behufe hat sich der Studierende bei Vermeidung der in § 18 festgesetzten Folge innerhalb der Immatrikulationsfrist (§ 12) auf der Universitätskanzlei anzumelden und in das Semestralregister einzuzeichnen.

§ 15. Die Immatrikulation verleiht dem Studierenden das akademische Bürgerrecht und damit das Recht zum Besuche der Vorlesungen und zur Benutzung der Institute und Attribute der Universität.

Der Besuch der Vorlesungen ist außerdem bedingt durch die Inskription (§ 21), die Benutzung der Universitätsinstitute und Attribute durch die Beobachtung der für sie bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 16. Die einmal erfolgte Immatrikulation ist gültig für die ganze Dauer der Studienzeit,[1]) wenn nicht nach Maßgabe des Titels II Exmatrikulation eintritt.[2])

§ 16 a.[3]) Die Zulassung zur Immatrikulation begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu den staatlichen Prüfungen, zur Doktorpromotion und zur Habilitation. Für diese Zulassung sind einschlägige Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen maßgebend.

Auf die für die Zulassung zu den Fachprüfungen nachzuweisende Studienzeit werden nur solche Studiensemester angerechnet, welche vom Studierenden mit der für die Fachprüfung vorgeschriebenen Vorbildung an der Universität verbracht sind.

Titel III. Inskription.[4])

§ 21. Der Studierende darf in jeder Vorlesung dreimal hospitieren.

Will er eine Vorlesung, auch wenn sie ein collegium publicum ist, öfter besuchen oder vollständig hören, so hat er sich darauf ordnungsmäßig zu inskribieren.

---

1) Im Gegensatze zu anderen deutschen Universitäten, wo die Dauer der Matrikel an eine bestimmte Semesterzahl gebunden ist.

2) Damit ist der freiwillige Abgang von der Universität, bezw. die strafweise Entfernung gemeint.

3) Hohe Entschließung vom 24. April 1906.

4) Annahme von Vorlesungen.

Für Studierende, welche um Honorarbefreiung [1]) nachgesucht haben, tritt die Verpflichtung zur Inskription erst mit der Verbescheidung ihres Gesuches ein.

§ 22. Die Inskription geschieht in der Weise, daß der Studierende sich eigenhändig in die auf dem Inskriptionsbureau oder bei den einzelnen Dozenten aufliegenden Inskriptionslisten einzeichnet, sodann dem Universitätsquästor das Verzeichnis der eingeschriebenen (belegten) Vorlesungen übergibt und die festgesetzten Honorare entrichtet.

Die Inskription gilt für alle, welche nicht honorarfrei sind, als ordnungsgemäß vollzogen erst dann, wenn das Honorar bezahlt und amtliche Bestätigung hierüber im Kollegienbuche erteilt ist.

§ 23. Die Inskription beginnt im Wintersemester am 15. Oktober und im Sommersemester am 15. [2]) April und dauert bis 15. November bezw. 15. Mai.

Eine spätere Inskription findet nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung des Rektors statt, wenn ein ausreichender Entschuldigungsgrund nachgewiesen wird. Jedoch ist auch für Ausnahmefälle im Wintersemester der letzte November, im Sommersemester der letzte Mai der äußerste Termin.

Titel IV. Studien.

§ 24. Die Vorlesungen beginnen im Wintersemester am 21. Oktober, [2]) im Sommersemester am 21. April und endigen am 15. März [2]) bezw. 31. Juli.

Die Weihnachtsferien dauern vom 23. Dezember bis zum 2. Januar [2]) einschließlich, die Pfingstferien vom Samstag vor Pfingsten bis Dienstag nach Pfingsten einschließlich.

§ 25. Die akademische Studienzeit dauert für jeden Studierenden, der sich zu einem öffentlichen Amte in Bayern vorbereitet, soweit die einschlägigen Prüfungsordnungen nicht anders bestimmen, einschließlich des philosophischen Studiums vier Jahre.

Für Studierende der Medizin, der Zahnheilkunde und der Pharmazie sind die für das Deutsche Reich erlassenen Verordnungen maßgebend.

§ 26. Dem Studierenden steht es frei, entweder das ganze erste Jahr seiner Universitätszeit den philosophischen Wissenschaften zu widmen oder die philosophischen Vorlesungen im Laufe seiner Studienzeit neben den Vorlesungen seines Fachstudiums zu hören.

§ 27. Wenigstens acht ordentliche Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät soll jeder Studierende im Laufe seiner akademischen Studienzeit hören.

Wer sich zu einem öffentlichen Amte in Bayern vorbereitet, muß sich über die Erfüllung dieser Vorschrift bei der Anmeldung zur Schlußprüfung ausweisen.

Unter ordentlichen Vorlesungen sind solche Privatvorlesungen zu verstehen, welche vier- bis sechsstündig in der Woche gelesen werden.

Zwei Privatvorlesungen, welche zusammen vier- bis sechsstündig gelesen werden, sind einer ordentlichen Privatvorlesung gleichzuachten.

---

1) Honorarstundung gibt es in Bayern nicht.
2) Hohe Entschließung vom 7. Mai 1897.

§ 28. Die Wahl der philosophischen Vorlesungen ist der freien Erwägung der Studierenden anheimgegeben. Es wird jedoch jedem Studierenden im Interesse seiner allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung empfohlen, seine philosophischen Vorlesungen aus dem Lehrkreise der beiden Sektionen der philosophischen Fakultät auszuwählen.

§ 29. Die an einem Lyzeum zugebrachte Studienzeit wird hinsichtlich des philosophischen und theologischen Studiums der Universitätsstudienzeit gleichgeachtet.

§ 30. Der Besuch von Universitäten außerhalb des Deutschen Reiches bedarf ministerieller Genehmigung, wenn die dort zugebrachten Studiensemester auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden sollen.

§ 31. Von jedem Studierenden wird der Besuch wenigstens einer ordentlichen Vorlesung im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4[1]) in jedem Semester gefordert.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat die Nichtanrechnung des betreffenden Semesters zur Folge.

§ 32. Einem Studierenden kann ausnahmsweise durch den Rektor gestattet werden, ein oder mehrere Semester ohne Kollegienbesuch an der Universität zuzubringen, wenn sie unter Benutzung der Institute oder Attribute derselben sich mit wissenschaftlichen Untersuchungen oder Ausarbeitungen, z. B. einer Preisaufgabe oder Inauguralabhandlung[2]) beschäftigen.

In diesem Falle vertritt die Genehmigung des Rektors die Stelle des Inskriptionsnachweises und gilt das Semester so, als wenn eine ordentliche Vorlesung belegt wäre.

§ 33. Der Übergang von einem Fachstudium zum andern ist nur am Anfange und Schlusse eines Semesters, und zwar am Anfange eines Semesters nur bis zum äußersten Immatrikulationstermine[3]) (§ 12) zulässig.

Der Übergang hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn er der Universitätsbehörde angezeigt und im Matrikelbuche vorgemerkt ist.

§ 34. Den von der Universität abgehenden oder zur Schlußprüfung sich meldenden Studierenden werden auf Verlangen Studien- und Sittenzeugnisse (Abgangszeugnisse) ausgestellt. Dieselben bilden den ordnungsmäßigen Studiennachweis für die Zulassung zu den Schlußprüfungen."

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Die Titel V, VI, VII handeln von der rechtlichen Stellung der Studierenden, dem Versammlungs- und Vereinsrecht, sowie der akademischen Disziplin und interessieren hier nicht weiter.

Aus den vorstehend eben angeführten Bestimmungen entnehmen wir jedoch vor allem das Eine, daß nämlich in Bayern das Universitätsstudium statt des sonst üblichen akademischen Trienniums allgemein vier Jahre dauert. Wo Staatsprüfungen, z. B. bei dem Studium der Medizin, ein längeres Studium (5 Jahre) vorschreiben, gilt diese Vorschrift, ebenso bei der Zahnheilkunde und Pharmazie, wo es ge-

1) Also einer Privatvorlesung von 4—6 Stunden in der Woche.
2) Eine wissenschaftliche Abhandlung zur Erlangung der Doktorwürde.
3) Nach § 12 der 8. Mai bezw. 8. November.

ringere Zeit dauert. — Der Grund für dies längere Studium in Bayern ist, daß dort von jedem Studierenden an den Universitäten ausnahmslos ein philosophisches Studium von einem Jahre gefordert wird, eine Vorschrift, die man nur freudigen Herzens begrüßen kann. Diese Allgemeinbildung sollte überall verlangt werden, um so der Einseitigkeit vorzubeugen, welche die Fachstudien an und für sich schon ohnehin mit sich bringen.

In bezug auf die allgemeine Forderung für die wissenschaftliche Vorbildung zum Studium hat Bayern insofern bereits durch die Entschließung vom 24. April 1906 der allgemeinen Lage Rechnung getragen, als es die drei Arten der Reifezeugnisse: der Gymnasien, der Realgymnasien und der Oberrealschulen des Deutschen Reiches für die Immatrikulation gleichgestellt hat, ob daraus auch weiter zu entnehmen ist, daß Bayern bei seiner nunmehrigen Einrichtung von Oberrealschulen die Berechtigungen dieser Anstalten ebenso stellen wird, wie es in Preußen geschehen ist, bleibt abzuwarten. Sachsen und Württemberg haben es nicht überall getan, obwohl dort auch jetzt Oberrealschulen eingerichtet sind. In den unterm 27. August 1907 erlassenen neuen Prüfungsvorschriften für den höheren Zoll- und Steuerdienst und in den unterm 24. November 1907 ergangenen neuen Prüfungsbestimmungen für den höheren Staatsdienst im Berg-, Hütten- und Salinenfache in Bayern ist das bereits geschehen.

Betreffs der Aufnahme von Ausländern an den Universitäten ist noch bemerkenswert, daß Bayern von diesen für die volle Immatrikulation diejenige Vorbildung fordert, welche dieselben in ihrem Heimatlande für das Studium zu erbringen haben, rücksichtlich der Einschreibungen in der philosophischen Fakultät allerdings können Ausländer auch zugelassen werden, wenn sie eine Vorbildung nachweisen, welche derjenigen entspricht, die bei uns durch den wissenschaftlichen Befähigungsnachweis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erbracht wird.

Die Matrikel gilt in Bayern für die Dauer des ganzen Universitätsstudiums, wenn nicht inzwischen Unterbrechung durch Exmatrikulation eintritt, das ist namentlich bezüglich der sog. kleinen Matrikel zu bemerken, welche sonst nur für geringere Semesterzahl zu gelten pflegt.

Weiter haben wir aus den oben zitierten Satzungen noch hervorzuheben, daß an den bayrischen Universitäten ein Abtestat seitens der Universitätslehrer für die Gültigkeit der belegten Vorlesungen nicht gefordert wird, ebensowenig auch ein Antestat; vielmehr ist dieses letztere durch die einfache Inskription in die Vorlesungslisten ersetzt.

Durch die Immatrikulation an und für sich wird aber in Bayern ein Recht auf Zulassung zu den Staats- und sonstigen akademischen Prüfungen nicht erworben, vielmehr sind hierfür allein die betreffenden Prüfungsvorschriften maßgebend.

Im allgemeinen sei dann noch bemerkt, daß in Deutschland der Aufenthalt an der Universität dem Studierenden überall nur dann gestattet ist, wenn er mindestens eine Pflichtvorlesung annimmt. In Bayern jedoch kann der Rektor den Studierenden die Anrechnung des Semesters ausnahmsweise ohne Annahme von Vorlesungen gestatten, wenn sie unter Benutzung der Universitätsinstitute und Attribute sich mit wissenschaftlichen Untersuchungen und Ausarbeitungen, Anfertigung von Preisarbeiten, Doktordissertationen usw. befassen (§ 32).

Der Titel VIII der allgemeinen Vorschriften regelt sodann die Erlegung der

Honorare

für die Vorlesungen. Publica sind honorarfrei, für Privatvorlesungen beträgt das Honorar gemäß § 75 für jede Wochenstunde und Semester 4 Mark.

Bei Vorlesungen, welche dem Lehrer besondere Auslagen verursachen oder mit denen regelmäßig entweder eine Korrektur schriftlicher Ausarbeitungen usw. verbunden sind, sowie bei Kliniken, bei experimentellen, demonstrativen und ähnlichen Vorlesungen wird noch ein besonderer Honorarbeischlag entrichtet, dessen Höhe je von dem betreffenden Lehrer nach billigem Ermessen bestimmt wird.

Honorarbefreiung wird bayerischen Landesangehörigen nach den folgenden Bestimmungen gewährt. Dieselben finden bei Gegenseitigkeit in den betreffenden Heimatsstaaten auch gegenüber anderen Reichsangehörigen Anwendung.[1])

„§ 77. Über Gesuche um Honorarbefreiung entscheidet eine eigene Kommission (Honorarienkommission), welche aus dem Rektor und aus einem von jeder Fakultät bezw. Fakultätssektion aus ihrer Mitte abzuordnenden Mitgliede besteht.

§ 78. Die Honorarbefreiung ist durch den Nachweis der Dürftigkeit und Würdigkeit des Gesuchstellers bedingt.

Gänzliche Honorarbefreiung wird nur bei voller Mittellosigkeit, teilweise Befreiung dann gewährt, wenn zwar volle Mittellosigkeit nicht nachgewiesen ist, die Verhältnisse des Gesuchstellers aber derart sind, daß sie eine billige Berücksichtigung erheischen.

Für die Höhe des Nachlasses ist nicht nur der Grad der Dürftigkeit, sondern auch der Grad der Würdigkeit des Gesuchstellers maßgebend.

§ 79. Der Dürftigkeitsnachweis wird durch ein von der zuständigen Behörde in gehöriger Form ausgestelltes Vermögenszeugnis erbracht.

Das Zeugnis muß ersehen lassen:

1. Namen, Geburtsort, Heimat (Wohnort der Eltern) des Kandidaten;
2. Stand und Gewerbe der Eltern;

1) Hohe Entschließung vom 16. Juni 1897.

3. ob Vater und Mutter noch leben;
4. Zahl, Alter und Stellung der lebenden Geschwister und ob sie versorgt sind oder nicht;
5. den Betrag des Vermögens der Eltern und des selbständigen Vermögens des Kandidaten, soweit es amtlich zu ermitteln oder sonst bekannt ist;
6. das Einkommen der Eltern und die Quellen derselben;
7. den Betrag und die Gattung der Steuern, welche der Studierende oder dessen Eltern zu entrichten haben;
8. den Betrag von Schulden des Studierenden oder seiner Eltern;
9. die Quellen und Hilfsmittel, durch welche der Kandidat bisher sich erhalten und seine Studienkosten bestritten hat, sowie den Betrag seines aus diesen Quellen fließenden Einkommens, insbesondere der Unterstützungen aus öffentlichen und Privatmitteln.

Im Falle wiederholter Bewerbung genügt eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber, daß eine Änderung in den Vermögensverhältnissen nicht eingetreten ist.

§ 80. Unvollständige, ausweichende oder unwahre Angaben in dem Zeugnisse haben die Abweisung des Gesuchs zur Folge.

Die Honorarienkommission ist verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugnisse in einer der angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden werden, dem Königlichen Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§ 81. Der Nachweis der Würdigkeit wird erbracht durch ein Zeugnis über tadellose Führung und durch ein Zeugnis über befriedigenden Studienerfolg.

Zu letzterem Behufe sind bei der Meldung im ersten Studienjahre das Gymnasialreifezeugnis oder das sonstige Reifezeugnis zum akademischen Studium (§ 7 und 8), bei späteren Meldungen das Zeugnis über die bestandene Stipendien- oder sonstige gleichwertige Prüfung (ärztliche Vorprüfung 2c. 2c.) vorzulegen.

§ 82. Hält die Honorarienkommission nähere Aufschlüsse für wünschenswert, so wird der Vorstand den betreffenden Studierenden vor sich rufen, um Aufklärungen von ihm zu verlangen.

Studierende, welche sich hierbei eine Unwahrheit zu Schulden kommen lassen, haben disziplinäre Einschreitung zu gewärtigen und verlieren die Aussicht auf Honorarbefreiung.

§ 83. Gesuche um Honorarbefreiung sind mit den erforderlichen Nachweisen bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der von der Honorarienkommission bekannt gegebenen Frist einzureichen.

§ 84. Die Honorarienkommission wird ihre Beschlüsse mit tunlichster Beschleunigung fassen.

Die zu Beginn des Wintersemesters ausgesprochene Honorarbefreiung gilt in der Regel für das ganze Studienjahr, die zu Beginn des Sommersemesters ausgesprochene ausschließlich für das betreffende Sommersemester.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Allgemein ist hierzu noch zu bemerken, daß es demnach in Bayern die Einrichtung einer sog. Honorar s t u n d u n g , wie anderswo, nicht gibt, sondern einfach eine teilweise bezw. völlige Befreiung zur Bezahlung der Kollegiengelder.

Die Honorare erhalten in Bayern die Universitätsdozenten ganz, verlieren in obigem Falle also diese Gelder an ihrem Einkommen.

Nachdem wir im vorstehenden die allgemeinen Vorschriften für die Studierenden kennen gelernt bezw. soweit sie uns für unseren Zweck interessieren, wörtlich zitiert haben, dürfen wir nun zu den einzelnen Studienberufen und den besonderen Vorschriften übergehen, welche in bezug auf das Studium in den betreffenden Prüfungsordnungen enthalten sind.

1. Das Studium der Theologie.

A. Katholische Theologie.

Wie für jeden Studierenden in Bayern, der sich auf ein öffentliches Amt im dortigen Staate vorbereitet, so dauert auch für die Studierenden der katholischen Theologie dies Studium vier Jahre, von denen gemäß § 25—27 der Satzungen — siehe Seite 72 — ein Jahr dem Studium der Philosophie und die übrigen drei dem Studium der Theologie zu widmen sind.

Diese Studien können sowohl an den Universitäten [1]) als auch an den Königl. Bayerischen Lyzeen gemacht werden. In Bayern befinden sich die Studierenden der katholischen Theologie größtenteils in den Klerikalseminaren. Die Königl. Lyzeen sind Spezialschulen für das philosophische und das katholisch-theologische Studium und haben als solche vorzugsweise den Zweck, die akademische Bildung für den geistlichen Beruf für diejenigen zu vermitteln, welche nicht eine Universität besuchen.

Die Zulassungsbedingungen für das Studium der katholischen Theologie sowohl an den Universitäten, als auch an den Lyzeen sind dieselben, nämlich die Erwerbung des Reifezeugnisses an einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reiches bezw. eine dementsprechende schulwissenschaftliche Vorbildung. Was das vorgeschriebene Studium der Philosophie anlangt, so sind gemäß § 27 der Satzungen für die Studierenden — Seite 72 — mindestens acht ordentliche Vorlesungen aus diesem Gebiete zu hören. Über die Erfüllung dieser Vorschrift müssen die Studierenden sich bei der Anmeldung zur Schlußprüfung ausweisen. Für das eigentliche Studium der Theologie sind dann noch folgende Lehrgegenstände vorgeschrieben: 1. Einleitung in die hl. Schriften des A. und N. Testaments nebst biblischer Archäologie und Hermeneutik; 2. Exegese des A. und N. Testaments; 3. Dogmatik mit Apologetik; 4. Moraltheologie; 5. Kirchenrecht und Kirchen-

1) Wegen des Besuches ausländischer Universitäten siehe § 30 der Vorschriften Seite 73.

geschichte; 6. Biblische Philologie (der hebräischen Sprache, der semitischen Dialekte und des neutestamentlichen Idioms); 7. Pastoral mit ihren Nebenzweigen: Homiletik, Katechetik und Liturgik; 8. Patristik; 9. Anleitung zum geistlichen Geschäftsstile; 10. Pädagogik; 11. Landwirtschaft.

Die Kandidaten der Theologie sind verpflichtet, das Studium der Exegese durch drei, jenes der Moral durch zwei, jenes der Dogmatik durch zwei und jenes der Kirchengeschichte gleichfalls durch zwei Jahre fortzusetzen.

Um die rechte Methode im Studium der Theologie einzuhalten, sollen propädeutische Fächer, d. i. Disziplinen, welche zu den theologischen Einleitungs- und Begründungs-Wissenschaften zählen, vor den theologischen Hauptfächern und unter diesen Hauptfächern die theoretischen vor den praktischen gehört werden.

Regelmäßig wird nach Angabe des amtlichen Verzeichnisses der Vorlesungen an den Universitäten vorgetragen:

A. Für die Kandidaten des ersten und zweiten Kurses in zwei Jahren (vier Semestern):

1. Encyklopädie und Methodologie der katholischen Theologie; 2. Einleitung in das alte und neue Testament; 3. Unterricht in den biblisch-orientalischen Sprachen; 4. Biblische Hermeneutik; 5. Exegese des alten und neuen Testamentes; 6. Apologetik; 7. Dogmatik; 8. Moraltheologie; 9. Kirchengeschichte.

B. Für die Kandidaten des zweiten Kurses in zwei Semestern:

1. Das kanonische Recht; 2. Unterricht im homiletischen Seminar mit den für den Unterkurs treffenden Übungen.

C. Für die Kandidaten des dritten Kurses in zwei Semestern:

Pastoraltheologie (Homiletik, Katechetik, Liturgik), an die sich die homiletischen Übungen im Oberkurs des homiletischen Seminars und die liturgischen Übungen anschließen.

Außerdem werden über biblische Archäologie, Patrologie, Dogmengeschichte, christliche Symbolik, Erklärung von Theologen der Vorzeit (St. Thomas von Aquin usw.), kirchliche Baukunst, Plastik und Malerei, kirchliche Musik Vorlesungen abgehalten, und exegetische, kirchenrechtliche, kirchenhistorische Übungen veranstaltet.

B. Evangelische Theologie.

Für das Studium der evangelischen Theologie, für welches in Bayern allein die Universität Erlangen in Frage kommt,[1]) gelten bezüglich der schulwissenschaftlichen Vorbildung und der Dauer des Studiums dieselben, hier oben erwähnten Vorschriften, also auch wegen der Absolvierung des philosophischen Studiums. Für das Studium der evangelischen Theologie ist durch die gesetzlichen Vorschriften der Prüfungsordnung vom 23. Januar 1809 das Hören bestimmter Vorlesungen zwar nicht vorgeschrieben, doch ist der Nachweis eines ordnungsmäßigen Studiums nach der V.-O. des Oberkirchenrats vom 2. November 1877 zu erbringen; liegt derselbe nicht vor, so soll in Gemäßheit der Prüfungsinstruktion vom 23. Januar 1809 strenge danach geprüft werden, ob sich der Kandidat auf anderem Wege die erforderlichen Kenntnisse angeeignet hat. Unter dem 2. Mai 1860 hat das Königl. protestantische Oberkonsistorium eine Zusammenstellung der Forderungen verfaßt, welche bei der theologischen Aufnahmsprüfung an die Kandidaten der Theologie beim Abschluß ihrer Studien gestellt werden sollen. Diese Studienordnung, welche genau angibt, was in der neutestamentlichen Exegese, im Alten Testament, in der Dogmatik, in der christlichen Ethik, der Kirchen- und Dogmengeschichte, dem Kirchenrechte usw. zu leisten ist, wird fortgesetzt durch Vermittelung des akademischen Senats der Universität Erlangen den dortigen Studierenden bekannt gegeben.

Ein Ministerialerlaß vom 29. Mai 1860 gibt noch kund, daß die Prüfung der Kandidaten der evangelischen Theologie im gemeinen und bayerischen Kirchenrechte künftig nachdrücklicher als bisher betont wird und ein solcher vom 27. Oktober 1891 eröffnet, daß sich das Königl. Oberkonsistorium veranlaßt gesehen habe, versuchsweise und unter Vorbehalt anzuordnen, daß von nun an bei der Aufnahmsprüfung auch aus der Disziplin des Kirchenrechts schriftlich geprüft werde.

Die erste theologische Prüfung soll gleich nach Absolvierung des Studiums abgelegt werden. Bei der Meldung sind vorzulegen:

1. die Abgangszeugnisse der Universitäten, welche die gehörten Vorlesungen nachweisen;
2. Zeugnisse über gehörte Repetitorien;
3. ein Sittenzeugnis von der Universität;
4. desgleichen eventuell über die bestandene Admissionsprüfung im Hebräischen;
5. Geburts- und Taufzeugnis;
6. ein selbstgefertigter, selbst geschriebener Lebenslauf des Kandidaten.

---

1) Wegen Besuches ausländischer Universitäten siehe § 30 der Vorschriften, Seite 73.

Kandidaten, welche zwar ihre Universitätsstudien beendet, aber sich erst einer späteren Prüfung unterziehen wollen, haben um Dispensation von der Prüfung des laufenden Jahres beim Oberkonsistorium nachzusuchen. Die Meldungen müssen spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Prüfungen erfolgen.

2. Das Studium der Rechtswissenschaft.

Das Studium der Rechtswissenschaft fordert in Bayern im Gegensatze zu anderen deutschen Bundesstaaten eine Gesamtdauer von vier Jahren.[1]) Enthalten ist hierin allerdings ein Jahr, welches den philosophischen Studien zu widmen ist.[2]) Immerhin sind aber die Studienpläne für Juristen in Bayern auf eine Studiendauer von $3^1/_2$ bis 4 Jahren eingerichtet. Tatsächlich dauert auch hier, wie an den anderen Universitäten, das Studium an und für sich schon gegen 8 Semester.

Aber das Studium ist hier insofern anders eingerichtet, als der ersten juristischen Prüfung (Referendarprüfung) eine Zwischenprüfung vorausgeht, welch letztere nicht früher als am Schlusse des dritten Semesters abgelegt werden kann und dieser Prüfung müssen wiederum mindestens drei juristische Semester folgen, bevor die Zulassung zum Referendarexamen gegeben wird. Dann folgt eine Vorbereitung im praktischen Justizdienst von drei Jahren, und zwar 18 Monate bei Gerichten, 12 Monate im Dienst der inneren Verwaltung und 6 Monate bei einem Rechtsanwalt. Nach der Verordnung vom 4. Juli 1899 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 307 ff.) wird als schulwissenschaftliche Vorbildung das Gymnasialabsolutorium gefordert (§ 9).[3]) Es sind hier also noch die Reifezeugnisse sowohl der Realgymnasien, wie auch der Oberrealschulen ausgeschaltet. Der Wortlaut der für das juristische Studium in Bayern in Frage kommenden Verordnung, soweit er uns hier interessiert, ist der folgende:

Allerhöchste Verordnung vom 4. Juli 1899 (Ges. u. V.-O.-Bl. S. 367 ff.). Aufhebung der V.-O. vom 12. Juli 1893.

„§ 1. Die Fähigkeit zum Amte eines Richters, Staatsanwalts oder Notars, zu einem Amte der inneren Verwaltung oder des höheren Finanzdienstes und zur Rechtsanwaltschaft wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt. Die Zulassung zur ersten Prüfung setzt das Bestehen einer Zwischenprüfung voraus.

---

1) Vergl. § 25 der Satzungen für die Studierenden vom 22. Februar 1891 usw. auf S. 72.

2) Vergl. § 26—29 daselbst.

3) Nach § 26 der Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern beider Abteilungen und der Finanzen vom 6. Juli 1899 (JustizMin.-Bl. S. 194 ff.) Abs. 3 ist unter Gymnasialabsolutorium das Reifezeugnis eines bayerischen humanistischen Gymnasiums zu verstehen.

Erste Prüfung.

§ 2. Die Gegenstände der ersten Prüfung sind:
1. das deutsche bürgerliche Recht (das Bürgerliche Gesetzbuch nebst den reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen),
2. das Handels- und Wechselrecht,
3. die Rechtsentwicklung in Bayern,
4. das Zivilprozeßrecht,
5. das Strafrecht,
6. das Strafprozeßrecht,
7. das Staatsrecht und die Hauptgrundsätze des Völkerrechts,
8. das katholische und das protestantische Kirchenrecht,
9. das Verwaltungsrecht,
10. die Volkswirtschaftslehre einschließlich der Volkswirtschaftspolitik,
11. die Finanzwissenschaft.

§ 3. Gegenstände der Zwischenprüfung sind:
1. die römische Rechtsgeschichte und das System des römischen Privatrechts,
2. die deutsche Rechtsgeschichte und die Grundzüge des deutschen Privatrechts.

§ 4. Die Zwischenprüfung kann der Kandidat nicht früher als am Schlusse des dritten Semesters des akademischen Studiums ablegen. Von den drei Semestern müssen mindestens zwei dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet sein.

Zur ersten Prüfung wird nur zugelassen, wer nach dem Bestehen der Zwischenprüfung noch mindestens drei Semester dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet hat.

§ 5. Die Zwischenprüfung und die erste Prüfung werden an den Sitzen der Landes-Universitäten abgelegt. — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 8. Mit dem Gesuch um Zulassung zur Zwischenprüfung ist zum Nachweise der nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Dauer des Studiums das Kollegienbuch einzureichen.[1])

§ 9. Mit dem Gesuch um Zulassung zur ersten Prüfung[2]) sind einzureichen:
1. das Gymnasialabsolutorium;[3])
2. der Nachweis eines vierjährigen Studiums an einer deutschen Universität, wovon das erste Jahr dem philosophischen Studium oder dem Rechtsstudium gewidmet sein kann, die übrigen drei Jahre dem Rechtsstudium gewidmet sein müssen;
3. der Nachweis, daß der Kandidat während des Universitätsstudiums acht ordentliche philosophische Vorlesungen gehört hat;
4. der Nachweis über die Führung des Kandidaten;
5. der Nachweis, daß er die Zwischenprüfung bestanden und nach dieser noch drei Semester dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet hat;

---

1) Die Dauer der Prüfung beträgt 40 Minuten gemäß § 11 dieser Verordnung; die Gebühr 15 Mk.
2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 90 Minuten gemäß § 20 dieser Verordnung. Die schriftliche Prüfung umfaßt die Bearbeitung von Aufgaben unter Klausur und Aufsicht. Die beiden Prüfungen sind gemäß § 24 öffentlich. Die Gebühr für die erste juristische Prüfung beträgt 40 Mk.
3) Siehe Vermerk 3 auf Seite 80 vorher.

6. eine von dem Kandidaten verfaßte und geschriebene Beschreibung seines Lebenslaufs, in der insbesondere auch der Gang seines Universitätsstudiums geschildert und angegeben ist, ob, wann und wo er seiner Militärpflicht genügt hat.

§ 10. Die Gesuche um Zulassung zur Zwischenprüfung und zur ersten Prüfung sind an den Prüfungsausschuß des Prüfungsortes zu richten. Der Admissionsausschuß besteht aus dem Dekan und zwei von ihm berufenen Mitgliedern der juristischen Fakultät.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Aus dem sonstigen Inhalt dieser Verordnung interessiert uns noch, daß nach § 5 an jeder der drei bayerischen Universitäten Prüfungskommissionen sowohl für die Zwischenprüfung wie auch für die erste Prüfung gebildet werden, welche aus einem Beamten des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes als Vorsitzenden und den Universitätslehrern als Mitgliedern bestehen. Falls ein Kandidat die Zwischenprüfung nicht besteht, kann er zur Wiederholung einer solchen gemäß § 14 erst wieder zugelassen werden, wenn er mindestens noch ein weiteres Semester dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet hat.

Die Ministerien der Justiz, des Innern beider Abteilungen und der Finanzen haben dann zu der oben genannten Königlichen Verordnung unter dem 6. Juli 1899 (J. M. Bl. S. 194 ff.) eine Bekanntmachung erlassen, die für die Studierenden besonders zu beachten ist, und darum hier teilweise wörtlich wiedergegeben wird:

„§ 1. Die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Art ihrer Einrichtung haben den Zweck, einerseits ein sicheres Urteil darüber zu gewinnen, ob die Kandidaten die für diesen Dienst nötige Befähigung besitzen und sich die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben, andererseits allen, die wegen des Mangels der Befähigung oder wegen ungenügenden Fleißes den umfangreichen und schwierigen Lernstoff für die Prüfungen nicht zu bewältigen vermochten, den Eintritt in den Staatsdienst zu verschließen.

Kandidaten, die sich dem Studium der Rechtswissenschaft in der Absicht zuwenden, die vorgeschriebenen Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst abzulegen, sollen sich daher dessen bewußt sein, daß sie ihr Ziel nur dann erreichen können, wenn sie gute Fähigkeiten besitzen, auf dem Gymnasium sich die Grundlagen einer hinreichenden allgemeinen Bildung erworben haben und schon von Beginn ihrer Universitätszeit an dem erwählten Studium mit unermüdlichem Fleiße und mit Verständnis obliegen.

§ 2. Nach § 25 für die Satzungen für die Studierenden an den Königlich Bayerischen Universitäten vom 22. Februar 1891 dauert die akademische Studienzeit für jeden Studierenden, der sich für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst vorbereitet, einschließlich des philosophischen Studiums, vier Jahre; davon müssen nach § 2 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes drei Jahre dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet sein.

Nach § 26 der Satzungen steht es jedem Studierenden frei, entweder das ganze erste Jahr seiner Universitätszeit nur den philosophischen Wissenschaften zu widmen oder die philosophischen

Vorlesungen im Laufe seiner Studienzeit neben den Vorlesungen seines Fachstudiums zu hören. Die Kandidaten werden jedoch mit Rücksicht auf den Umfang und die Vielseitigkeit des zu bewältigenden Lernstoffes ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie gut daran tun werden, schon im ersten Jahre mit dem Studium der Rechtswissenschaft zu beginnen; und daß die Studienpläne der bayerischen Universitäten tatsächlich auf ein vierjähriges oder doch $3^1/_2$ jähriges Rechtsstudium eingerichtet sind.

§ 3. Mit den hinsichtlich der Benutzung der Studienzeit an die Kandidaten gestellten Anforderungen sind die Anforderungen nicht vereinbar, welche die Ableistung des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes stellt. Die Kandidaten werden daher, wenn sie diesen Dienst vor der ersten Prüfung ableisten wollen, zweckmäßigerweise sich der Prüfung erst nach dem Ablaufe von fünf Jahren seit der Absolvierung des Gymnasiums unterziehen, oder sie werden den Einjährig-Freiwilligen-Dienst erst nach dem Bestehen der ersten Prüfung ableisten. Unter allen Umständen wird den Kandidaten widerraten, eines der drei letzten Universitäsjahre zur Ableistung des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes zu verwenden.

Den Kandidaten, die wegen Ableistung des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes der ersten Prüfung sich erst nach dem Ablaufe von fünf Jahren seit der Absolvierung des Gymnasiums unterziehen, oder den Einjährig-Freiwilligen-Dienst erst nach dem Bestehen der ersten Prüfung ableisten, erwächst daraus im Hinblick auf die Bestimmung im § 53 der Verordnung regelmäßig ein Nachteil für ihre spätere amtliche Laufbahn nicht.[1])

§ 4. Die Kandidaten sollen bei der Einrichtung ihres Studiengangs folgende Gesichtspunkte beachten:

Das Studium der Rechtswissenschaft soll mit dem Besuche der Vorlesungen über die Einführung in die Rechtswissenschaft und über die römische Rechtsgeschichte und die Grundzüge des römischen Privatrechts beginnen.

Die Vorlesung über das bürgerliche Recht soll in der Regel innerhalb der ersten Hälfte des dem Rechtsstudiums gewidmeten Zeitraums gehört werden. Ihr kommt in Zukunft die Bedeutung zu, die bisher den beiden Vorlesungen über die Pandekten und über das deutsche Privatrecht eingeräumt war. Wird sie als Doppelvorlesung in einen ersten und einen zweiten Teil zerlegt, so soll die Vorlesung über den zweiten Teil nicht vor und nicht gleichzeitig mit der Vorlesung über den ersten Teil gehört werden.

Neben den Vorlesungen über das bürgerliche Recht sollen nur einzelne Vorlesungen über das öffentliche Recht, z. B. die Vorlesungen über allgemeines Staatsrecht, Kirchenrecht, Strafrecht gehört werden. Im übrigen ist es zweckmäßig, die Vorlesung über das bürgerliche Recht denen über das öffentliche Recht vorangehen zu lassen.

---

1) Der Wortlaut des § 53 ist folgender: Kandidaten, die vor Ablegung der ersten Prüfung ihrer Militärpflicht Genüge leisten, und deshalb erst im fünften Jahre nach der Absolvierung des Gymnasiums sich der ersten Prüfung unterziehen, sowie Kandidaten, die nach der Ablegung der ersten Prüfung ihrer Militärpflicht Genüge leisten und deshalb erst im vierten Jahre nach dem Bestehen der ersten Prüfung sich der zweiten Prüfung unterziehen, sind nach dem Bestehen der zweiten Prüfung auf Ansuchen nach Maßgabe ihrer Prüfungsnote in die Reihenfolge der im vorhergegangenen Jahre Geprüften einzustellen.

Die Vorlesungen über das Handels-, Wechsel- und Seerecht, über das Zivilprozeßrecht und die Übersicht über die Rechtsentwicklung in Bayern sollen erst nach den Vorlesungen über das bürgerliche Recht gehört werden, die Vorlesung über das Strafprozeßrecht erst nach der Vorlesung über das Strafrecht.

Die Vorlesungen über das Zivilprozeßrecht und das Strafprozeßrecht sollen nicht in dem nämlichen Semester gehört werden.

Das Studium der staatswissenschaftlichen Fächer soll neben dem Studium der juristischen Fächer betrieben werden. Das Hören der Vorlesungen über die Nationalökonomie soll dem Hören der Vorlesungen über die Finanzwissenschaft und über die Wirtschaftspolitik vorangehen.

Die Kandidaten haben sich auf der Universität nicht nur die nötigen theoretischen Kenntnisse für ihre künftige amtliche Laufbahn zu erwerben, sondern sich auch eine genügende formelle juristische Bildung anzueignen. Sie sollen zu scharfer juristischer Auffassung, zur Selbständigkeit des Urteils, zu einer korrekten juristischen Ausdrucksweise erzogen werden und die nötige Gewandtheit erlangen, um einfachere Rechtsfälle richtig erfassen und logisch richtig bearbeiten zu können.

Dieses Ziel werden sie nur sehr schwer durch das Hören der theoretischen Vorlesungen und das Selbststudium allein erreichen. Die Kandidaten müssen auch lernen, wie die Rechtssätze auf die Verhältnisse des Lebens anzuwenden sind. Zu dem Zwecke, das Verständnis der praktischen Anwendung des Erlernten zu vermitteln, sind an den Universitäten die Übungsvorlesungen eingerichtet.

Es wird das größte Gewicht darauf gelegt, daß die Kandidaten sich an diesen Vorlesungen und zur Erlangung der für ihren künftigen Beruf unentbehrlichen Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck auch an den mit den Vorlesungen verbundenen schriftlichen Arbeiten fleißig beteiligen.

Die Übungsvorlesung soll in innerer Verbindung stehen mit der systematischen Vorlesung über das Fach. Sie wird daher am zweckmäßigsten in dem auf das Hören der systematischen Vorlesung folgenden Semester besucht werden.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Die Übungsvorlesungen sollen nur diejenigen Kandidaten besuchen, welche die systematische Vorlesung über das Fach schon gehört haben, oder, wenn die Übungsvorlesung im unmittelbaren Anschluß an die systematische Vorlesung gehalten wird, diese Vorlesung im nämlichen Semester hören.

Der Bedeutung des bürgerlichen Rechts entspricht es, mindestens zwei darauf bezügliche Übungsvorlesungen und eine das bürgerliche Recht mit umfassende zivilprozeßrechtliche Übungsvorlesung zu besuchen.

Da es für jeden Juristen unerläßlich ist, von den Quellen des römischen und des deutschen Rechtes wenigstens die leichteren Teile im Urtexte zu verstehen, und da insbesondere diejenigen, welche sich dem bayerischen Staatsdienste widmen wollen, noch für eine sehr lange Zeit das Verständnis der Quellen des römischen Rechtes im Urtexte nicht entbehren können, werden sich die Kandidaten auch an einer exegetischen Übung im römischen Rechte und, wenn es irgend möglich ist, auch an einer solchen Übung im deutschen Rechte zu beteiligen haben.

Die Kandidaten werden jedoch davor gewarnt, zu viele Übungsvorlesungen, namentlich im nämlichen Semester, zu besuchen, weil sie im Falle der Beteiligung an einer zu großen Zahl von schriftlichen Übungen Gefahr laufen, die theoretischen Studien zu vernachlässigen. Wenn sie schon von ihrem zweiten Studiensemester an mit dem Besuche von Übungsvorlesungen beginnen, wird es im allgemeinen genügen, daß sie sich in jedem Semester — abgesehen von den exegetischen Übungen — an einer Übungsvorlesung, mit der schriftliche Arbeiten verbunden sind, beteiligen.

Die Kandidaten sind berechtigt, von dem Leiter der Übungsvorlesung die Ausstellung eines Zeugnisses darüber zu verlangen, ob sie mit Fleiß an der Übung teilgenommen haben und mit welchem Erfolge (§ 37 der Universitätssatzungen).

§ 6. Nach den Universitätssatzungen wird als Semester des philosophischen Studiums nur dasjenige Semester gezählt, in welchem der Studierende als Studierender der Philosophie immatrikuliert und wenigstens auf eine ordentliche philosophische Vorlesung inskribiert war, als juristisches nur dasjenige, in welchem der Studierende als Studierender der Rechtswissenschaft immatrikuliert und wenigstens auf eine ordentliche juristische Vorlesung inskribiert war. Hiermit ist nur das Mindestmaß dessen bestimmt, was erforderlich, damit ein Semester auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden darf. In der Regel wird sich aber kein Studierender auf das Hören einer einzigen ordentlichen Vorlesung in einem Semester beschränken können.

Die Studierenden werden zunächst Vorlesungen über die sämtlichen Fächer zu hören haben, die Gegenstand der Prüfungen sind. Sie sollen sich aber nicht hierauf beschränken, sondern daneben, soweit die Gelegenheit dazu gegeben ist, auch Vorlesungen über solche Gegenstände hören, die ihnen das Verständnis der übrigen Vorlesungen erleichtern oder ihnen für die künftige Stellung im Staatsdienste von Nutzen sein können, z. B. Vorlesungen über Rechtsphilosophie, römischen Zivilprozeß, gerichtliche Medizin, Psychiatrie, Statistik u. dergl.

Die acht ordentlichen Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät, die zu hören die Studierenden verpflichtet sind, sollen sie auf die Studienzeit angemessen verteilen. Die Auswahl der Vorlesungen ist ihnen freigestellt. Sie sollen aber auch hierbei stets ihren künftigen Beruf vor Augen haben und sich dessen bewußt sein, daß ein tüchtiger Justiz- und Verwaltungsbeamter nur dann allen an ihn herantretenden Anforderungen gerecht werden kann, wenn er sich eine umfassende allgemeine Bildung erworben und alle Verhältnisse des Lebens von einem höheren Gesichtspunkt aus zu beurteilen gelernt hat.

Bei Befolgung der im § 4—6 enthaltenen Vorschriften und Ratschläge wird jeder Kandidat, bei dem die im § 1 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, der ihm obliegenden Aufgabe ohne Überbürdung und ohne eine andere als die ihm an der Universität gebotene Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen, gerecht werden können.

§ 7. Als rechtswissenschaftliche Vorlesungen gelten nicht nur die juristischen Vorlesungen im engeren Sinne, sondern auch die Vorlesungen über Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik.

Die Vorlesungen über Statistik und über Rechtsphilosophie dürfen auch ferner als juristische oder als philosophische Vorlesungen,

die Vorlesung über Wirtschaftsgeschichte darf als philosophische Vorlesung gezählt werden.[1])

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Studierenden der Universität München, die an der allgemeinen Abteilung der technischen Hochschule Vorlesungen hören, werden diese auf die vorgeschriebene Zahl von philosophischen Vorlesungen angerechnet, wenn sie nach ihrem Gegenstande zum Lehrkreise der philosophischen Fakultät gehören.

§ 8. Semester, in denen ein Studierender weder für das Rechtsstudium immatrikuliert, noch für eine ordentliche juristische Vorlesung inskribiert war, können überhaupt nicht, Semester, in denen ein Studierender zwar für das Rechtsstudium immatrikuliert, aber nicht wenigstens auf eine ordentliche juristische Vorlesung inskribiert oder in denen er zwar auf eine ordentliche juristische Vorlesung inskribiert, aber nicht für das Rechtsstudium immatrikuliert war, können nur mit ministerieller Genehmigung auf die juristische Studienzeit angerechnet werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Diese so überaus ausführlichen Anweisungen für die Studierenden bedürfen keiner weiteren Erläuterung und wir können damit unsere Angaben über das juristische Studium in Bayern schließen.

3. Das Studium der Medizin.

Bezüglich des Studiums der Medizin auf Grund der Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 und Nachträgen für das Deutsche Reich verweisen wir auf die auf Seite 26 ff. gebrachten Ausführungen, die als Bundesstaat auch für Bayern zutreffen.

4. Das Studium der Zahnheilkunde.

Aus demselben Grunde verweisen wir so auch wegen dieses Studiums auf unsere auf Seite 30 ff. gemachten Angaben.

5. Das Studium der Pharmazie.

Desgleichen siehe Seite 32 ff.

Das Studium im Gebiete der philosophischen Fakultät.

Wie wir das schon bei der Besprechung dieses Abschnittes bezüglich Preußen getan, so wollen wir auch hier die beiden großen Studienrichtungen: die philologisch-historische und die naturwissenschaftliche unterscheiden und danach die einzelnen Richtungen behandeln.

1) Was unter philosophischer Vorlesung zu verstehen ist, siehe § 27 der Universitätssatzungen Seite 72.

6. Das höhere Lehramt.

Die Prüfungsordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten in Bayern datiert vom 21. Januar 1895.[1]) Das hierfür erforderliche Universitätsstudium dauert allgemein vier Jahre. Nach dem Universitätsstudium folgt ein einjähriger Besuch eines pädagogisch-didaktischen Seminars.

Als besondere Studienrichtungen werden hier unterschieden diejenigen:

a) Für den Unterricht in den philosophisch-historischen Fächern mit zwei Prüfungsabschnitten;

b) für den Unterricht in der Mathematik und Physik, ebenfalls mit zwei Prüfungsabschnitten;

c) für den Unterricht in den neueren Sprachen (romanische und englische Philologie), desgleichen

f) für den Unterricht in der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie an den technischen Mittelschulen mit einem Prüfungsabschnitt;[2])

g) für den Unterricht in den beschreibenden Naturwissenschaften mit einem mindestens dreijährigen Studium an einer Universität oder technischen Hochschule, ebenfalls mit nur einem Prüfungsabschnitt.

Die Lehramtsprüfungen werden alljährlich in den Monaten Juni bis Oktober in München abgehalten. Zwischen den beiden Prüfungsabschnitten aus den philosophisch-historischen Fächern, den neueren Sprachen, sowie aus der Mathematik und Physik liegt ein Zeitraum von einem bezw. zwei Jahren.

Die Gesuche um Zulassung sind spätestens 4 Wochen vor dem oben genannten Termin beim Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen unter Beifügung

1. der Zeugnisse über sittliches Verhalten;
2. der Nachweise über die Erfüllung der besonderen Vorbedingungen, wobei zu beachten ist, daß mindestens 2 Semester des vorgeschriebenen Hochschulstudiums an einer bayerischen Hochschule verbracht sein müssen;
3. des Lebenslaufes.

Wegen der besonderen Bedingungen lassen wir hier den betreffenden Wortlaut der Prüfungsordnung für das Lehramt

---

1) Veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom 29. Januar 1895, Nr. 4, Seite 19 ff. bezw. Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1895, Nr. 3, Seite 35 ff.

2) Nach der V. O. vom 23. Juli 1905.

an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten

vom 21. Januar 1895 mit Nachträgen

folgen.

„Spezielle Bestimmungen.

A. Prüfung für den Unterricht in den philosophisch-historischen Fächern.

I. Abschnitt.

§ 19. 1. Als Vorbedingungen erscheinen:

a) Das Absolutorium eines humanistischen Gymnasiums im Sinne der Schulordnung vom 23. Juli 1891;[1])

b) ein dreijähriges Studium an einer inländischen Universität nach Maßgabe der unter Ziffer 2 folgenden Bestimmung.

2. Von den drei Jahren des Universitätsstudiums müssen mindestens vier Semester dem Besuch von Vorlesungen aus der klassischen und der deutschen Philologie und der einschlägigen Seminare zugewandt worden sein.

Außerdem ist der Besuch

a) mindestens dreier ordentlicher Vorlesungen aus dem Gebiete der Geschichte (einschließlich der Kulturgeschichte und der Literaturgeschichte) und der Geographie;

b) mindestens einer ordentlichen Vorlesung aus dem Bereiche der II. Sektion der philosophischen Fakultät geboten.

3. Der Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen und der einschlägigen Seminare wird durch Vorlage des Kollegienbuches nachgewiesen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

II. Abschnitt.

§ 24. 1. Die Anmeldung zum zweiten Abschnitte der Lehramtsprüfung hat jeweils bis zum 1. Mai des betreffenden Jahres zu erfolgen.

2. Als Vorbedingung erscheinen:

a) Daß der Kandidat ein viertes Jahr auf der Universität verblieben ist und dieses dem Studium der Philologie gewidmet hat;

b) daß der Kandidat im vierten Universitätsjahre oder in früheren Semestern die in Ziffer 3 angegebenen Vorlesungen besucht hat, dann

c) die gleichzeitige Einsendung einer wissenschaftlichen Abhandlung entweder aus der klassischen Philologie oder aus der deutschen Philologie oder aus der Geschichte.[2])

3. Sämtlichen Kandidaten ist der Besuch einer ordentlichen Vorlesung über Pädagogik (Theorie oder Geschichte) und einer ordentlichen Vorlesung über Geschichte der Philosophie zur Pflicht gemacht. Diejenigen Kandidaten, welche eine Arbeit aus der klassischen Philologie einschließlich der griechischen und römischen Geschichte einreichen, haben weiterhin den Besuch einer ordentlichen Vorlesung über Archäologie nachzuweisen; während diejenigen Kandidaten, welche ein Thema aus der deutschen Philologie oder aus der Geschichte be-

1) Eine neue Schulordnung steht in Bayern bevor.

2) Gemäß § 25, 8 kann als Abhandlung auch eine Preisschrift, Doktordissertation oder andere Druckschrift des Kandidaten vorgelegt werden.

arbeitet haben, statt dessen den Besuch einer einschlägigen fachwissenschaftlichen Vorlesung dartun können.

4. Der Nachweis über die besuchten Vorlesungen der vier Universitätsjahre, sowie über das sittliche Verhalten in dieser Zeit, ist durch Vorlage eines Universitätsabgangszeugnisses zu erbringen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

B. Prüfung für den Unterricht in der Mathematik und Physik.

I. Abschnitt.

§ 31. 1. Als Vorbedingungen erscheinen:

a) Das Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums;[1])
b) ein zweijähriges Studium an einer inländischen Universität oder technischen Hochschule nach Maßgabe der unter Ziffer 3 folgenden Bestimmung.

2. Ausnahmsweise kann für solche Kandidaten, welche eine Verwendung ausschließlich an einer technischen Mittelschule anstreben, statt des Gymnasialabsolutoriums ein Zeugnis über den von hervorragendem Erfolge gekrönten Besuch der bau- oder mechanisch-technischen Abteilung einer Industrieschule (Note I in Mathematik und Physik) vorgelegt werden.[2])

3. Von den zwei Jahren des akademischen Studiums müssen mindestens drei Semester dem Besuche von Vorlesungen aus Mathematik und Physik und der einschlägigen Seminare zugewendet sein. Außerdem ist der Besuch mindestens zweier ordentlicher Vorlesungen philosophischen, geschichtlichen oder geographischen Inhalts geboten.

4. Der Nachweis des Besuches der vorgeschriebenen Vorlesungen und der einschlägigen Seminare wird durch Vorlage des Kollegienbuches bezw. des Inskriptionsverzeichnisses geliefert.

II. Abschnitt.

§ 36. 1. Die Anmeldung zum zweiten Abschnitt hat jeweils bis 1. Mai des betr. Jahres bei dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erfolgen.

2. Als Vorbedingungen erscheinen:

a) Daß der Kandidat insgesamt vier Jahre auf der Universität oder technischen Hochschule verblieben ist und davon mindestens sieben Semester dem Studium der Mathematik und Physik gewidmet hat;
b) daß der Kandidat ein physikalisches Praktikum sowie eine ordentliche Vorlesung über Pädagogik (Theorie oder Geschichte), dann mindestens zwei ordentliche Vorlesungen aus dem Bereiche der II. Sektion der philosophischen Fakultät, insbesondere eine über anorganische Chemie besucht hat;
c) die gleichzeitige Einsendung einer wissenschaftlichen Abhandlung[3]) aus dem Gebiete der reinen oder angewandten Mathematik oder Physik.

3. Der Nachweis über das vorgeschriebene akademische Studium sowie über das sittliche Verhalten in dieser Zeit ist durch ein Ab-

---

1) Hier werden die Reifezeugnisse der neuen Oberrealschulen in Bayern künftig einzufügen sein.

2) Die Industrieschulen gehen in Bayern jetzt ein und an ihre Stelle treten die Oberrealschulen.

3) Nach § 37, 4 kann auch eine Preisschrift, Doktordissertation oder sonstige Druckschrift des Kandidaten vorgelegt werden.

gangszeugnis von der Universität bezw. der technischen Hochschule zu erbringen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

C. Prüfung für den Unterricht in den neueren Sprachen.

I. Abschnitt.

§ 43. 1. Als Vorbedingungen erscheinen:

a) Das Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums[1]) oder einer entsprechenden ausländischen Schule;

b) ein dreijähriges Studium an einer inländischen Universität oder technischen Hochschule nach Maßgabe der unter Ziffer 2 folgenden Bestimmung.

2. Von den drei Jahren des akademischen Studiums müssen mindestens vier Semester dem Besuche von Vorlesungen aus dem Gebiete der einschlägigen neueren Sprachen und dem Besuche der bezüglichen Seminare an einer Universität zugewendet worden sein. Außerdem ist der Besuch mindestens zweier ordentlicher Vorlesungen aus dem Gebiete der Geschichte (einschließlich der Literatur- und Kulturgeschichte) geboten.

3. Der Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen und der einschlägigen Seminare wird durch Vorlage des Kollegienbuches erwiesen.

4. Ein zum Zwecke der sprachlichen Ausbildung stattgehabter, beglaubigt nachgewiesener Studienaufenthalt des Kandidaten in Frankreich (der französischen Schweiz 2c.) oder England kann bis zum Betrage von zwei Semestern vom akademischen Triennium abgerechnet werden.

— — — — — — — — — — — — — — — —

II. Abschnitt.

§ 51. Die Anmeldung zum zweiten Abschnitt hat jeweils bis 1. Mai des betreffenden Jahres zu erfolgen.

Als Vorbedingungen erscheinen:

a) Daß der Kandidat ein viertes Jahr auf der Universität oder technischen Hochschule verblieben ist und dieses Jahr dem Studium der neueren Sprachen gewidmet hat;

b) daß der Kandidat in diesem Jahre seines akademischen Studiums oder in früheren Semestern je eine ordentliche Vorlesung über Pädagogik (Theorie oder Geschichte) und Geschichte der Philosophie besucht hat;

c) daß der Kandidat den ersten Prüfungsabschnitt sowohl aus der romanischen als auch der englischen Philologie bestanden hat;

d) die gleichmäßige Einsendung einer wissenschaftlichen Abhandlung aus der modernen Philologie.[2])

3. Der Nachweis über das vorgeschriebene akademische Studium sowie über das sittliche Verhalten in dieser Zeit ist durch Vorlage eines Abgangszeugnisses von der Universität oder technischen Hochschule zu erbringen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

1) Hier wird das Reifezeugnis einer Oberrealschule event. mit Ergänzung in der lateinischen Sprache einzuschieben sein.

2) Nach § 52, 5 auch Vorlage einer Preisschrift, Doktordissertation oder sonstigen Druckschrift zulässig.

D. Prüfung für den Unterricht in der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie an technischen Mittelschulen.[1])

§ 58. 1. Als Vorbedingungen erscheinen:

a) das Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums;
b) ein vierjähriges Studium an einer inländischen Universität oder technischen Hochschule nach Maßgabe der unter Ziffer 2 folgenden Bestimmungen.

2. Von den vier Jahren akademischen Studiums sind mindestens drei Jahre dem Besuche von Vorlesungen der deutschen Sprache, der Geschichte und der Geographie sowie der tätigen Anteilnahme an den Übungen der einschlägigen Seminaren zuzuwenden.

Außerdem ist der Besuch

a) einer ordentlichen Vorlesung über Pädagogik (Theorie oder Geschichte) und
b) mindestens einer ordentlichen Vorlesung aus dem Bereiche der zweiten Sektion der philosophischen Fakultät (Physik, Geologie, Chemie und Mineralogie, Anthropologie, Zoologie, Botanik)

geboten.

3. Über den Besuch der Vorlesungen und über sein sittliches Verhalten während dieser Zeit hat der Kandidat ein Abgangszeugnis vorzulegen. Die tätige Anteilnahme an den Seminarübungen ist durch ein Zeugnis des Seminarvorstandes nachzuweisen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 63. 1. Den Kandidaten, welche in der Prüfung die Note I oder II erhalten haben, steht es frei, in einem der kommenden Jahre ihre Fähigkeit zu wissenschaftlichen Leistungen durch eine besondere (zweite) Prüfung zu beweisen.

2. Die Anmeldung hierzu hat jeweils bis zum 1. Mai des betreffenden Jahres zu erfolgen.

3. Mit der Anmeldung ist eine freie wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der germanischen Philologie oder der Geschichte oder der Geographie einzureichen.[2])

— — — — — — — — — — — — — — — —

E. Prüfung für den Unterricht in den beschreibenden Naturwissenschaften.

§ 64. 1. Als Vorbedingungen erscheinen:

a) das Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums oder einer Industrieschule[3]) (chemisch-technischer Abteilung) und zwar hier mit Note I in Chemie und Mineralogie.
b) mindestens dreijähriges Studium an einer inländischen Universität oder technischen Hochschule nach Maßgabe der unter Ziffer 2 folgenden Bestimmung.

2. Von den drei Jahren des akademischen Studiums müssen mindestens vier Semester dem Studium der Naturwissenschaften zugewendet sein.

3. Der Nachweis des Besuches einer Universität oder technischen Hochschule sowie des sittlichen Verhaltens während dieser Zeit wird durch ein Abgangszeugnis erbracht.

— — — — — — — — — — — — — — — —

1) Nach der Bekanntmachung vom 23. Juli 1905.

2) Nach § 63, 6 kann diese Abhandlung eine Preisschrift, Doktordissertation oder eine andere herausgegebene Druckschrift sein.

3) Die Industrieschulen sind in Bayern eingegangen und dafür Oberrealschulen eingerichtet worden.

Die übrigen in der Prüfungsordnung erwähnten Disziplinen gehören nicht in den Bereich unserer Betrachtung, ebenso haben wir diesen sehr ausführlichen Bestimmungen nichts weiter hinzuzusetzen.

7. Das Studium der Nahrungsmittelchemie.

Da hierfür die Verordnung vom 22. Februar 1894 für alle Bundesstaaten des Deutschen Reiches gültig ist, verweisen wir auf unsere Ausführungen auf Seite 39.

8. Das Frauenstudium in Bayern.

Bayern gehört zu denjenigen deutschen Bundesstaaten, welche den Frauen zuerst das Recht, gleich dem Manne zu studieren, mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten eingeräumt haben. Für sie ist der durch hohe Entschließung vom 24. April 1906 abgeänderte § 4 der Universitätssatzungen, wie wir ihn auf Seite 69 angeführt haben, maßgebend. Demnach werden in Bayern Frauen, welche das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule bezw. des Mädchengymnasiums Karlsruhe besitzen, immatrikuliert, ebenso deutsche Frauen, welche die für ein Fachstudium vorgeschriebene Reife der Prima nachweisen.

Sie haben sich lediglich innerhalb der zur Immatrikulation vorgeschriebenen Zeit beim Rektorate unter Vorlage ihrer Zeugnisse zu melden.

Alle übrigen Frauen — auch diejenigen, welche im Besitze des Reifezeugnisses eines Mädchengymnasiums sind — werden nur als Hörerinnen gemäß § 10 der Satzungen zugelassen, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

a) Sie bedürfen vor allem zur Zulassung der ministeriellen Genehmigung. Die diesbezüglichen Gesuche sind bei dem Rektorate der Universität einzureichen, von demselben zu instruieren und mit Gutachten dem Ministerium vorzulegen.

b) Hierbei werden für die Zulassung erfordert:
   - α) Entsprechende wissenschaftliche Vorbildung (Mittelschulbildung). (Das Zeugnis eines russischen Mädchengymnasiums genügt in der Regel nicht.) Der Vorbildungsnachweis ist zu erbringen durch Schulzeugnisse;
   - β) entsprechender persönlicher Ausweis (Legitimation, bei Ausländerinnen Paß);
   - γ) weiter hat das Gesuch zu enthalten: nähere Angaben über die persönlichen Verhältnisse (Zeit und Ort der Geburt, Konfession, Stand, Staatsangehörigkeit), ferner Darlegung des bisherigen Bildungsganges und Bezeichnung des gewählten Fachstudiums, sowie der zu hörenden Vorlesungen.

Zu einzelnen öffentlichen Vorlesungen (Publica) können durch das Rektorat mit Genehmigung der betr. Dozenten Frauen zugelassen werden, welche eine gewisse allgemeine Vorbildung, die zum Verständnis der Vorlesungen nötig erscheint, besitzen und persönlich sich dem Rektor gegenüber ausweisen. Diese Zulassung ist auf die betr. Vorlesungen beschränkt und berechtigt nicht zum Besuche anderer, insbesondere nicht zum Besuche privater Kollegia.

Erlangen. Friedrich Alexanders-Universität. (1742.)

Studierende.

Die Immatrikulationen finden hier in der Zeit vom 15. April bis 8. Mai für das Sommersemester und vom 15. Oktober bis 8. November für das Wintersemester statt. Ausnahmsweise ist bei genügender Entschuldigung mit besonderer Erlaubnis noch bis zum 31. Mai bezw. 30. November Immatrikulation möglich. Die Gebühren betragen 24 Mk. für erstmalige Einschreibung und 20,50 Mk. für wiederholte.

Die Zulassungsbedingungen sowohl für Inländer als auch für Ausländer mit Nachweis eines Reifezeugnisses bezw. mit einer geringeren Schulbildung sind die von uns zu § 4—8 auf Seite 69 ff. angegebenen.

Studierende ohne Reifezeugnis bedürfen zu ihrer Aufnahme der Genehmigung des Königlichen Staatsministeriums.

Die Annahme von Vorlesungen hat in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai für das Sommersemester, und vom 15. Oktober bis 15. November für das Wintersemester durch Inskription gemäß § 21—23 (vergleiche Seite 71) zu geschehen. Eine spätere Inskription zu Vorlesungen findet ausnahmsweise mit Genehmigung des Rektors statt, jedoch nur bis 31. Mai bezw. 30. November. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat die Nichtanrechnung des Semesters zur Folge. Bedürftigen und würdigen Studierenden kann teilweiser, eventuell ganzer Honorarerlaß gewährt werden.[1]) Stundung des Honorars wird nicht gewährt. Dasselbe beträgt für Privatvorlesuungen 4 Mk. für jede Wochenstunde und Semester.

Stipendien werden ebenfalls an bedürftige und würdige Studierende verliehen. Die Bedürftigkeit ist durch ein amtliches Zeugnis nachzuweisen, die Würdigkeit durch Ablegung der Stipendialenprüfung. Letztere findet in der Regel im Monat Mai nach näherer Maßgabe der alsdann zu erwartenden Bekanntmachungen der Fakultäten statt. Der Prüfung haben sich alle in Erlangen studierenden bayerischen Staatsangehörigen zu unterziehen, welche sich um Stipendien oder

1) Vergl. § 77 ff. der Vorschriften auf Seite 75 ff.

Honorarerlaß bewerben wollen, ebenso diejenigen Bewerber nichtbayerischer Staatsangehörigkeit, welche in dem der Prüfung vorangegangenen Semester in Erlangen studiert haben. Studierende nicht bayerischer Staatsangehörigkeit, welche erst im Sommersemester die Universität Erlangen bezogen haben, werden zum Zweck der Bewerbung um Stipendien oder um Honorarerlaß für das folgende Wintersemester im Juli geprüft. Maßgebend für diese Prüfungen ist die Ordnung vom 21. April 1888. — Konvikte (Freitisch) werden für die diesrheinischen bayerischen Protestanten gewährt.

Gastzuhörer.

Wissenschaftlich gebildete Männer reiferen Alters können durch den Prorektor mit Zustimmung der betr. Universitätslehrer als Hörer zum Besuche einzelner Vorlesungen zugelassen werden.[1])

Frauen.

Gemäß den Vorschriften für die Studierenden werden in Erlangen Frauen gleich den Männern immatrikuliert auf Grund eines Reifezeugnisses einer neunstufigen deutschen Vollanstalt (Gymnasium, Realgymnasiums, Oberrealschule) bezw. des Reifezeugnisses des Mädchengymnasiums in Karlsruhe oder desjenigen der Königl. Prüfungskommission für Damen in Dresden. Alle anderen weiblichen Studierenden werden nur als Hörerinnen zugelassen. Als Vorbildung wird eine entsprechende Mittelschulbildung gefordert und sonstiger persönlicher Ausweis. Die Anmeldung hat beim Prorektorat zu erfolgen, welches eventuell die Genehmigung der Zulassung beim Königl. Staatsministerium erwirkt. Siehe die Vorschriften auf Seite 69 ff. für Studierende und Hörer, sowie den Abschnitt Frauenstudium Seite 92.

Bezüglich der immatrikulierten Frauen ist noch hervorzuheben, daß an allen drei bayerischen Universitäten dieselben ausnahmslos die gleichen Rechte der Studierenden genießen, also das volle Recht zur Gründung von Vereinen usw. bezw. als ordentliche Mitglieder in den Vereinen männlicher Studierender zu sein, ebenso können denselben Stipendien und Honorarerlaß gewährt werden; sie haben ferner auch Teil an der Kranken- und Unfallversicherung usw.

München. Ludwig-Maximilians-Universität. (1742.)

Studierende.

Die Immatrikulationen finden in der Zeit vom 15. April bis 8. Mai für das Sommersemester und vom 15. Oktober bis 8. November für das Wintersemester statt, später bei ausreichendem Ent-

1) Siehe die allgemeinen Vorschriften für Studierende, Seite 70, § 10.

schuldigungsgrund mit besonderer Erlaubnis des Rektors noch möglich, aber auch nur bis zum 31. Mai bezw. 30. November. Gebühr im Wintersemester 22,50 Mk., im Sommersemester 21,50 Mk. einschließlich Krankenkasse und Unfallversicherung bei erstmaliger Immatrikulation in München, sonst 19 Mk. bezw. 18 Mk.

Zulassungsbedingungen für Reichsangehörige sind Reifezeugnis einer neunklassigen deutschen Vollanstalt, also des Gymnasiums, Realgymnasiums bezw. der Oberrealschule, sofern das Reifezeugnis der letztgenannten Anstalt für die Ablegung der Fachprüfungen in dem Heimatsstaate des Studierenden ausreicht, für Reichsausländer Paß und dasjenige Schulzeugnis, welche das Universitätsstudium in dem betr. Heimatslande erfordert. Mit dem Zeugnisse für die Prima eines Gymnasiums bezw. eines Realgymnasiums werden Studierende der Zahnheilkunde eingeschrieben, Pharmazeuten außerdem auch mit dem Zeugnis für die Prima einer deutschen Oberrealschule. Mit dem Nachweise der Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst werden Studierende mit kleiner Matrikel mit Genehmigung des Königl. Staatsministeriums in der philosophischen aufgenommen.

Die Annahme von Vorlesungen hat in der Zeit vom 15. April bis 8. Mai bezw. 15. Oktober bis 8. November durch Inskription zu geschehen; [1]) später mit besonderer Erlaubnis des Rektors bei hinreichendem Entschuldigungsgrund, aber auch nur bis 30. Mai bezw. 30. November. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Semesters zur Folge. Honorarerlaß, teilweiser sowie eventuell ganzer kann bedürftigen und fleißigen Studierenden gewährt werden;[2]) das Honorar beträgt 4 Mk. für die Wochenstunde und Semester.[3])

Stipendien werden im allgemeinen nur an bayerische Staatsangehörige verliehen, die Bedürftigkeit und Würdigkeit ist durch amtliche Zeugnisse zu erweisen. Das in München bestehende Konvikt ist nur für Studierende der katholischen Theologie bestimmt.

Gastzuhörer.

Siehe Universität Erlangen.

Frauen als Studierende und Hörerinnen.

Desgleichen.

Institutsgebühren werden eingehoben und zwar:

1. Für das „**forstliche Institut**“ (Forstentomolog., bodenkundl., mikroskop. Praktikum) eine einmalige Institutsgebühr von

1) Siehe § 21—23 der Vorschriften auf Seite 71 ff.
2) Siehe § 77 ff. der Vorschriften auf Seite 75.
3) Siehe Seite 75.

Das Zeugnis über einjährigen erfolgreichen Besuch der Untersekunda einer Oberrealschule verleiht die gleichen Berechtigungen wie das Zeugnis über den einjährigen erfolgreichen Besuch der Untersekunda eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder das Reifezeugnis einer Realschule.

Das Reifezeugnis einer Oberrealschule

gewährt das Recht:

1. zum Studium an der Technischen Hochschule, der Tierärztlichen Hochschule, der Bergakademie, der Forstakademie, der Handelshochschule und an allen höheren Fachschulen des Landes, sowie zur Zulassung zu allen an diesen Anstalten abzulegenden Prüfungen.
2. An der Universität Leipzig:
   a) zur Immatrikulation für eine Disziplin der Philosophischen Fakultät sowie zur Zulassung zur großen landwirtschaftlichen Prüfung, zur pädagogischen Prüfung und zur Prüfung für das höhere Schulamt in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung, sowie in der neusprachlichen und geschichtlichen Gruppe der sprachlich-geschichtlichen Abteilung; nur hat der Abiturient für die Prüfung in der sprachlich-geschichtlichen Abteilung durch ein Zeugnis des zuständigen Rektors über genossenen wahlfreien Lateinunterricht oder durch Prüfung an einem sächsischen Realgymnasium nachzuweisen, daß er sich im Lateinischen die Kenntnisse erworben hat, die zur Aufnahme in die Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlich sind;
   b) zum Studium der Rechte und zur Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung, wenn neben dem Reifezeugnisse ein Zeugnis über die an einem Realgymnasium mit mindestens der Zensur „gut" bestandene Ergänzungsprüfung in der lateinischen Sprache beigebracht wird;
3. zur Zulassung zur Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst im Baufache, im Fache der Geodäsie und in der Berg- und Hüttenverwaltung sowie für den höheren Staatsforstdienst und für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst.

Bezüglich der sonstigen Berechtigungen der Schüler der Oberrealschulen ist auf die einschlagenden reichsrechtlichen Bestimmungen zu verweisen." [1])

Unter diesem Gesichtspunkt werden wir nun die Immatrikulationsbestimmungen pp. für die Universität Leipzig zu betrachten haben. Eine formelle Abänderung derselben hat im gegenwärtigen Augenblicke noch nicht stattgefunden, aber sie sind in dieser Ausführungsverordnung bereits mit inbegriffen.

1) Damit sind Berechtigungen für das Studium der Medizin mit dem Reifezeugnis einer Oberrealschule und der Pharmazie mit dem Zeugnis der Reife für Prima, beide mit Ergänzung im Latein, sowie der Nahrungsmittelchemie mit dem Reifezeugnis gemeint.

Die Universität zu Leipzig. (1409.)

Studierende.

Die Vorschriften für die Studierenden der Universität Leipzig sind unter dem 28. Februar 1878 erlassen und hernach mit entsprechenden Abänderungen versehen. Danach gewährt das akademische Bürgerrecht dem Studierenden das Recht zum Besuche der Vorlesungen und zur Benutzung der Universitätsinstitute pp. sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an den Benefizien der Hochschule. Über die Zulassung zur Immatrikulation entscheidet die aus dem Rektor, dem Königl. Regierungsbevollmächtigten und dem Universitätsrichter bestehende Kommission. Die Anmeldungsfrist erstreckt sich auf die ersten 6 Wochen nach dem gesetzlichen Semesterbeginn. Spätere Gesuche wegen Aufnahme bescheidet nach Prüfung der vorgebrachten Entschuldigungsgründe der Rektor.

Die Immatrikulation für das Studium der Theologie[1]) erfordert das Reifezeugnis von einem deutschen humanistischen Gymnasium, für das Studium der Rechtswissenschaften desgleichen, jedoch ist hier auch das Reifezeugnis von einem deutschen Realgymnasium zugelassen, wenn dieses im Lateinischen keine geringere Zensur als „gut" aufweist, ebenso nach der V.-O. vom 8. April 1908 das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule mit einem Zeugnis über die an einem Realgymnasium mit mindestens der Zensur „gut" bestandenen Ergänzungsprüfung in der lateinischen Sprache. Das Studium der Medizin, der Zahnheilkunde und der Pharmazie[2]) setzt voraus, daß der Studierende sich nach Maßgabe der für die Prüfungen der Ärzte, der Zahnärzte und der Apotheker bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften ausweist.[3])

Die Immatrikulation für eine Disziplin der philosophischen Fakultät[4]) erfordert die Erlangung der Reife eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder Realgymnasiums.

Nach der V.-O. vom 8. April 1908 genügt aber zur Immatrikulation für eine Disziplin der philosophischen Fakultät, sowie zur Zulassung zur großen landwirtschaftlichen Prüfung, zur pädagogischen Prüfung und zur Prüfung für das höhere Schulamt in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung, sowie in der neusprachlichen und geschichtlichen Gruppe der sprachlich-geschichtlichen Abteilung auch das Reifezeugnis einer Oberrealschule; nur hat der Abiturient für die Prüfung in der sprachlich-geschichtlichen Abteilung durch ein Zeugnis des zuständigen Rektors über genossenen wahlfreien Lateinunterricht oder durch Prüfung an einem sächsischen Realgymnasium nachzuweisen,

---

1) § 7 der Immatrikulationsordnung.
2) § 9 desgl.
3) Siehe den betr. Abschnitt bei Preußen auf Seite 26 ff.
4) § 7 der Immatrikulationsordnung.

daß er sich im Lateinischen diejenigen Kenntnisse erworben hat, die zur Aufnahme in die Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlich sind.

Soweit in anderen Bundesstaaten [1]) zu den diesen Studienzweigen entsprechenden Prüfungen auch auf Grund von Reifezeugnissen deutscher neunstufiger Mittelschulen [2]) zugelassen wird, werden Angehörige dieser Staaten auch auf Grund solcher Reifezeugnisse immatrikuliert.

Für die Immatrikulation sächsischer Volksschullehrer als Studierende der Pädagogik [3]) gelten die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität behufs Erlangung einer höheren Berufsbildung vom 30. September 1898.

Der bezügliche Abschnitt aus der V.-O. v. 30. September 1898 lautet (G. u. V.-O.-Bl. S. 237):

„§ 1. Lehrern, welche zu ihrer höheren Ausbildung für den Lehrerberuf die Universität Leipzig besuchen wollen, ohne dazu durch das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums befugt zu sein, soll dies auf drei hintereinander folgende Jahre unter nachstehenden Bedingungen gestattet sein:

a) Dieselben müssen die im § 17 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 vorgeschriebene Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung bestanden und den durch § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen vom 1. November 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1890 für die wissenschaftliche Hauptzensur bestimmten ersten Zensurgrad (vorzüglich = 1) erlangt haben.

b) Diejenigen, welche diesen Grad nur mit der Zwischenstufe Ib erreicht haben, bedürfen noch der besonderen Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums, die jedoch nur ausnahmsweise in ganz besonders hierzu geeigneten Fällen erteilt werden wird. — — — — — — — — — — —

c) Sie müssen ein günstiges, von dem Ortsschulinspektor beziehentlich Direktor . . . . . . ausgestelltes, von dem Bezirksschulinspektor bestätigtes Zeugnis über ihr gesamtes Verhalten beizubringen vermögen.

Die zum Besuche der Universität zugelassenen Lehrer haben sich am Schlusse ihres akademischen Studiums zum Zwecke der Erlangung der Kandidatur der Pädagogik für die Anstellung als wissenschaftlicher Lehrer an Realschulen, Seminaren und den diesen Anstalten in den Unterrichtszielen gleichstehenden öffentlichen oder privaten Lehranstalten der pädagogischen Prüfung (V.-O. v. 8. September 1899, § 4 Abs. 2) zu unterziehen."

Für diejenigen, die Landwirtschaft studieren wollen, genügt es, wenn sie den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst beibringen und durch Zeugnis des ersten Professors der Landwirtschaft darüber sich ausweisen, daß sie die zu diesem Studium erforderlichen Vorkenntnisse besitzen.

---

1) § 8 der Immatrikulationsordnung.
2) Also auch der Oberrealschulen.
3) § 10 der Immatrikulationsordnung.

Als Studierende zweiter Ordnung [1]) mit obiger Vorbildung werden solche zugelassen, die ohne die Absicht, sich dem Staatsdienste oder höheren Schulfache zu widmen, einzelne Teile der Kameral- oder Naturwissenschaften studieren wollen.

Angehörige außerdeutscher Staaten dürfen nur immatrikuliert werden, wenn sie eine den vorher genannten Schulvorbildungsstufen im wesentlichen gleichwertige Vorbildung nachweisen.[2])

Studierende, welche von anderen Hochschulen kommen, haben außer obigen Nachweisen die Studien- und Sittenzeugnisse jener vorzulegen.[3])

Hörer.

Verheiratete werden nur mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts immatrikuliert. Aktive Offiziere der deutschen Armee sowie andere unbescholtene Personen reifen Alters können von dem Rektor mit Zustimmung der betreffenden Dozenten Erlaubnis zum Besuche der Vorlesungen und zur Benutzung der akademischen Anstalten erhalten.[4])

Frauenstudium.

Weibliche Personen werden gleich den männlichen immatrikuliert, wenn sie die oben angegebenen Bedingungen erfüllen oder als sächsische Volksschullehrerinnen auf Grund der V.-O. vom 10. April 1906 [5]) zum Studium der Pädagogik zugelassen sind. Eine Immatrikulation von Frauen auf Grund einer Vorbildung, wie sie der Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst für Männer nachweist, findet nicht statt, dagegen können diese als Hörerinnen und gemäß den Bestimmungen für Hörer überhaupt zugelassen werden.[4]) Jedoch kann ein Dozent mit Genehmigung des Königl. Ministeriums weiblichen Studierenden die Teilnahme an einer bestimmten Vorlesung untersagen.

Änderung des Studiums.

Die Anmeldung der Änderung des Studiums hat binnen 6 Wochen vom gesetzlichen Semesteranfang ab zu geschehen. Über spätere diesbezügliche Anmeldungen entscheidet der Rektor.

Aus diesen Bestimmungen entnehmen wir, daß Sachsen für seine Staatsangehörigen das Studium der Rechtswissenschaften auf Grund

---

1) § 12 der Immatrikulationsordnung.
2) § 13 desgl.
3) § 14 desgl.
4) Wegen Belegung von Vorlesungen siehe § 1, Abs. 2 der Quästurordnung auf Seite 102.
5) Gesetz und Verordnungsblatt Seite 63. Der Abschnitt lautet:
„Die V. O., die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität behufs Erlangung einer höheren Berufsbildung betreffend, vom 30. 9. 1898 (G. u. V. Bl. S. 237) leidet künftighin auch auf Lehrerinnen Anwendung.“ Wortlaut siehe Seite 100.

eines Reifezeugnisses einer deutschen Oberrealschule nicht ohne weiteres, sondern nur auf Grund einer Ergänzungsprüfung in der lateinischen Sprache gestattet, wohl aber auf Grund eines solchen von einem Realgymnasium, wenn hier im Lateinischen die Zensur „gut" erreicht ist; ebenso läßt es auch das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule für die Disziplinen der philosophischen Fakultät nur mit den auf Seite 99 angegebenen Einschränkungen zu. Dagegen werden Studierende mit dem Reifezeugnis eines humanistischen bezw. Realgymnasiums wie überall für das medizinische Studium immatrikuliert, auch mit dem Reifezeugnis einer Oberrealschule, ebenso auf Grund der reichsrechtlichen Vorschriften für das Studium der Zahnheilkunde mit Primareife vom Gymnasium bezw. Realgymnasium bezw. für das Studium der Pharmazie mit dieser eventuell mit Primareife einer Oberrealschule, wenn den gesetzlichen Vorschriften, wegen des Lateinischen genügt ist.

Was nun die sonstigen näheren Vorschriften für das Belegen von Vorlesungen anlangt, so entnehmen wir solche der Quästurordnung. Dieselben lauten:

„§ 1. Jeder Studierende, welcher an einer der angekündigten Vorlesungen . . . . . teilnehmen will, ist verbunden, innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Anfang der Vorlesung und spätestens bis 15. Mai bezw. 15. November seinen Namen mit Angabe des Studiums, Geburtsorts, der Wohnung und mit der Bemerkung, ob die Vorlesung zum zweiten Male bei demselben Dozenten gehört wird, in einem im Hörsaal ausgelegten Belegbogen einzutragen.

Dasselbe gilt von solchen nicht immatrikulierten Personen, welche von dem Rektor und von dem Dozenten die Erlaubnis zum Besuche der Vorlesungen erhalten haben. Diese Hörer haben den vom Rektor erteilten Erlaubnisschein auf der Quästur abstempeln zu lassen und dann dem Dozenten zur Unterschrift vorzulegen.

§ 2. Durch den Eintrag in den Belegbogen erwächst den zum Besuch der Vorlesungen Berechtigten, wenn die Vorlesung eine Privatvorlesung ist, die Verpflichtung, das auf dem Belegbogen angegebene Honorar und Stuhlgeld nach Maßgabe dieser Quästurordnung an die Quästur zu entrichten.

Eine nachträgliche Durchstreichung des einmal geschehenen Eintrags ist unzulässig und ungültig.

Überdies wird am Anfang eines Semesters

a) von jedem immatrikulierten Studierenden und von jedem Hörer ein Auditoriengeld von 4 Mk.,
b) von jedem Studierenden der Medizin, Zahnheilkunde, Pharmazie, Naturwissenschaften und Landwirtschaft daneben eine Institutsgebühr von 5 Mk.,
c) von den Besuchern gewisser Institute und Seminarien der Theologischen und Philosophischen Fakultät die für diese bestehende Gebühr und
d) als Entschädigung für den Verbrauch an Materialien von den Teilnehmern an gewissen Übungen der im einzelnen für diese festgesetzte Praktikantenbeitrag erhoben.

Endlich hat jeder Studierende pro Semester zu den Kosten der akademischen Lesehalle einen Beitrag von 50 Pfg. und zu der allg. studentischen Krankenkasse einen solchen von 1,50 Mk. an die Quästur zu erlegen.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 6. Die Entrichtung des Honorars sowie der anderen in § 2 erwähnten Zahlungen hat innerhalb 4 Wochen nach dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen zu erfolgen. Die Studierenden haben zu diesem Zwecke die sämtlichen in dem betr. Halbjahre von ihnen zu hörenden Vorlesungen in das ihnen bei der Immatrikulation verabfolgte Kollegienbuch einzutragen und dieses Kollegienbuch auf der Quästur innerhalb der gedachten vierwöchigen Frist zum Behuf der Quittierung vorzulegen.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 8. Bedürftigen Studierenden, welche sich durch ihr Verhalten einer solchen Wohltat nicht unwürdig gemacht haben, kann durch Beschluß der Gestundungskommission für das geschuldete Honorar ganz oder teilweise Stundung gewährt werden.

Honorare für die als Privatissima bezeichneten Vorlesungen und die anderen im § 2 erwähnten Zahlungen werden nicht gestundet.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 11. Die Stundungsgesuche sind unter Beifügung eines neuen oder innerhalb der letzten 12 Monate revidierten obrigkeitlichen Bedürftigkeitszeugnisses, des Schulzeugnisses und eines mit den Testaten der betreffenden Dozenten versehenen Vorlesungsverzeichnisses vom letztverflossenen Semester und, was die Neuimmatrikulierten betrifft, vom laufenden Semester bis mit 10. Mai bezw. 10. November auf der Quästur einzureichen. Verspätet oder ohne die erforderlichen Zeugnisse eingegangene Gesuche bleiben unberücksichtigt.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 12. . . . . . . Das Kollegienbuch dient als Bescheinigung der erfolgten Zahlung oder Stundung, teils als Beleg über die angenommenen Vorlesungen zur Erlangung eines Abgangszeugnisses.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 15. Durch das Testat im Kollegienbuche bezeugt der Dozent die geschehene Annahme der Vorlesung. Das geschieht bei Privatvorlesungen erst nach ordnungsmäßigem Vermerk der Quästur über die erfolgte Bezahlung oder Stundung."

Stipendien werden an der Universität Leipzig nach Maßgabe der für die einzelnen Stiftungen normierenden Vorschriften, fleißigen, begabten, sittlich tüchtigen und bedürftigen Studierenden gewährt. Den Gesuchen sind beizufügen vor allem

1. beglaubigte Abschriften der Reifezeugnisse,
2. obrigkeitlich ausgestellte Vermögenszeugnisse nach näherer Vorschrift,
3. eventuell auch die Studien- und Sittenzeugnisse anderer Hochschulen usw.

Die Gesuche sind bis zum 15. Mai bezw. 15. November bei der Universitätsquästur einzureichen.

Für die königlichen Stipendien gilt die Vorschrift vom 20. Dezember 1900.

Ebenso werden auch Konviktstellen für die Studierenden gewährt.

Bei den vorstehend angegebenen allgemeinen Zulassungsbedingungen an der Universität Leipzig haben wir die einzelnen Berufsstudienzweige nur kurz berührt und wir müssen zur genaueren Kenntnis hier nun die für dieselben erlassenen Prüfungsvorschriften einer Durchsicht unterziehen, um daraus die besonderen Bestimmungen für die wissenschaftliche Vorbildung, Studieneinrichtung und Studiendauer sowie für die Meldung zur Prüfung und Ablegung derselben kennen zu lernen.

1. Das Studium der Theologie.

A. Evangelische Theologie.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die theologischen Kandidatenprüfungen in Leipzig betreffend, vom 3. Februar 1902.

Für das Studium der evangelischen Theologie im Königreich Sachsen ist zunächst der Besitz der sächsischen[1]) Staatsangehörigkeit erforderlich, ferner das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums einschließlich der hebräischen Sprache und ein mindestens dreijähriges Studium an einer Universität. Mit Ablegung der ersten theologischen Prüfung erlangt der Studierende die Kandidatur der Theologie und licentia concionandi sowie Anspruch auf Zulassung zu der etwa zwei Jahre später erfolgenden Wahlfähigkeitsprüfung. Aus dem Wortlaut der oben erwähnten Verordnung haben wir folgende Paragraphen hierher zu setzen:

„§ 5. Zweck der Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Bewerber diejenige allgemeine wissenschaftliche und theologische Bildung sich erworben hat, und überhaupt diejenigen äußeren und inneren Anlagen und Fähigkeiten besitzt, welche seine Aufnahme in die Kandidatenliste und die Erteilung der licentia concionandi rechtfertigen.

Die Prüfung hat hiernach ebenso den Umfang und die Gründlichkeit des theologischen Wissens und Urteilens, wie gewisse im geistlichen Amte unentbehrliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu ermitteln. Die Examinatoren werden daher den Examinanden Gelegenheit geben, nicht nur ihre Kenntnisse in den zur Prüfung ausgewählten Gegenständen, sondern auch ihre geistige Kraft und Sprachgewandtheit darzulegen.

§ 6. Bedingungen für die Zulassung.

Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Bewerber die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt, das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums erworben hat und darauf mindestens drei Jahre (auf welche die Militärdienstzeit nicht in An-

1) Ausnahmen siehe Seite 105, Abs. 3.

rechnung kommt) an einer Universität, davon wenigstens zwei Jahre in Leipzig, theologischen Studien obgelegen und während dieser Zeit den ganzen akademischen Kursus nach Maßgabe des von der Theologischen Fakultät zu Leipzig veröffentlichten „Studienplanes“ [1]) vollendet hat.

Wer die Reifeprüfung im Hebräischen erst während seiner Universitätszeit nachgeholt hat, kann nur dann zugelassen werden, wenn er noch volle fünf Semester seit jener Nachprüfung dem Studium der Theologie an der Universität sich gewidmet hat.

Unter den oben bezeichneten Voraussetzungen der Gymnasialreife und eines ordnungsmäßigen theologischen Studiums können auch nichtsächsische Staatsangehörige zur Prüfung zugelassen werden, falls sie mehrere Semester in Leipzig Theologie studiert haben und zur Zeit der Meldung dort immatrikuliert sind. Sie erlangen aber durch das Bestehen der Prüfung keinen Anspruch auf Zulassung zu den bei dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium stattfindenden Wahlfähigkeitsprüfungen.

§ 7. Den in § 6 Abs. 1 bezeichneten Bewerbern wird es zwar zum Besten dienen, daß sie sich vor dem Verlassen der Universität der Prüfung unterwerfen. Es bleibt aber der Entschließung des Einzelnen überlassen, ob er erst nach seinem Abgange, doch spätestens vor Ablauf des dritten Jahres nach der Exmatrikulation, um Zulassung zur Prüfung nachsuchen will.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 9. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis zum 20. April und 20. Oktober bei der Prüfungskommission schriftlich einzureichen. Beizufügen ist:

1. ein in lateinischer Sprache abgefaßter Lebenslauf, worin namentlich genauere Angaben enthalten sein müssen
   a) über den Stand und Aufenthaltsort der Eltern;
   b) über die Schule, auf welcher, und die Zeit, innerhalb welcher die Vorbereitung zur Universität geschehen;
   c) über Ort, Anfang und Dauer der akademischen Studien sowie darüber,
   d) auf welchen Teil oder auf welche Zweige der theologischen Wissenschaft der Bewerber etwa vorzüglichen Fleiß gewendet habe;
   e) welchem Fache der Theologie er sich auch fernerhin vorzugsweise und
   f) welchem besonderen Berufe, ob dem akademischen, dem geistlichen oder dem Schulstande usw. er sich zu widmen gedenke;
   g) wie oft und unter wessen Aufsicht er gepredigt habe;
2. ein Geburts- und Taufschein;
3. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit von denjenigen Bewerbern, die nicht im Königreich Sachsen geboren sind;
4. das Zeugnis der Reife (vergl. § 6 Abs. 1) beziehentlich auch das Zeugnis über die Nachprüfung im Hebräischen (vergl. § 6 Abs. 2);
5. die Abgangszeugnisse der Universitäten, an welchen der Bewerber studiert hat (von der Universität Leipzig jedoch nur ein sog. Interimszeugnis — Immatrikulations- und Disziplinarordnung §§ 27. 28 —).

1) Siehe am Schluß dieses Abschnitts, Seite 106.

Diejenigen Bewerber, welche erst nach dem Verlassen der Universität (§ 7) die Prüfung nachsuchen, oder nach erfolgter Abweisung (§ 27) aufs neue zugelassen zu werden wünschen, haben außer den zu 1—5 aufgeführten Beilagen über ihr sittliches Verhalten und über ihre hauptsächliche Beschäftigung in der Zwischenzeit durch glaubwürdige, namentlich von dem Superintendenten der Diözese und dem Pfarrer oder ersten Geistlichen des Ortes, in welchem sie sich aufhalten, ausgestellte Zeugnisse sich auszuweisen.
— — — — — — — — — — — — — — — — —"

Nach den weiteren Ausführungen[1]) zerfällt die Prüfung in vier Abteilungen: 1. die schriftlichen Hausarbeiten, 2. Klausuren, 3. die mündliche Prüfung in praktischen Fertigkeiten, 4. die mündliche wissenschaftliche Prüfung.

Die Prüfungsgebühren betragen 50 Mk. —

Der zu dieser Verordnung erwähnte Studienplan der theologischen Fakultät schreibt u. a. vor,

„daß bei der Meldung zur ersten theologischen Prüfung der Nachweis erbracht werden muß, daß die wesentlichen Fächer der biblischen, historischen, systematischen und praktischen Disziplinen sowie mindestens zwei größere philosophische Vorlesungen, insbesondere Geschichte der Philosophie gehört worden sind."

Den gesamten Studienplan hierher zu setzen verbietet der Raum und empfehlen wir daher denjenigen, die es angeht, denselben von der Universität zu erbitten. Derselbe wird kostenlos abgegeben. Ebenso wird auch jeden Theologie Studierenden von den Dozenten der Fakultät gern eingehende Auskunft in bezug auf das Studium erteilt.

B. Katholische Theologie.

Bezüglich des Studiums der katholischen Theologie können wir hier im allgemeinen auf das bei diesem Abschnitt betreffs Königreichs Preußen Gesagte hinweisen. Die katholischen Theologen müssen auch in Königreich Sachsen das Reifezeugnis an einem deutschen humanistischen Gymnasium erworben und danach mindestens sechs Semester auf einer deutschen Staatsuniversität Theologie studiert haben.

Anwendung auf diese Verhältnisse findet

Das Gesetz, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreich Sachsen betreffend, vom 23. August 1876.

„§ 19. Ein geistliches Amt darf nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargetan hat und nicht nach § 24 Abs. 1 und 2[2]) zur Bekleidung eines geistlichen Amtes unfähig ist.
— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 21. Als Vorbildung zu einem geistlichen Amte wird erfordert die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gym-

1) Siehe die Prüfungsordnung im G. u. V. O. Bl. 1902, S. 7ff.

2) § 24 betr. den Ausschluß vom geistlichen Amte wegen Vergehen und Verbrechen.

nasium und die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Universität.

Bis auf weitere Bestimmung der Staatsregierung bewendet es jedoch bei der bisherigen Einrichtung, wonach auch Theologen, welche auf dem sogen. wendischen Seminar in Prag gebildet worden sind, zu einem geistlichen Amte berufen werden dürfen.

Von den Vorschriften in Abs. 1 kann die Staatsregierung im einzelnen Falle aus erheblichen Gründen entbinden.

In keinem Falle darf zu einem geistlichen Amte berufen werden, wer in einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer diesem Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminare seine Vorbildung erlangt hat.

§ 22. Kandidaten, welche nicht ihre Vorbildung nach § 21 Abs. 1 dargetan haben, müssen eine besondere wissenschaftliche Prüfung bestehen.

Diese Prüfung ist mit der theologischen Amtsprüfung zu verbinden und darauf zu richten, ob sich der Kandidat die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe.

Die Prüfung erfolgt öffentlich unter Teilnahme eines von der Staatsregierung ernannten Kommissars."

2. Das Studium der Rechtswissenschaft.

Nach der Immatrikulationsordnung für die Universität Leipzig fordert Königreich Sachsen für das Rechtsstudium als schulwissenschaftliche Vorbildung das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, läßt aber auch das Reifezeugnis eines Realgymnasiums zu, wenn im Lateinischen mindestens die Zensur „gut" erreicht ist. Eine diesbezügliche Bekanntmachung vom 26. April 1905 besagt:

„Die unterzeichneten Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz haben mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen, die Zulassung zum juristischen Studium und zur ersten juristischen Staatsprüfung nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

1. Als geeignetste Anstalt zur Vorbildung für das juristische Studium ist auch in Zukunft das humanistische Gymnasium anzusehen.

2. Zum Rechtsstudium und zu der ersten juristischen Staatsprüfung werden außer den Studierenden, die das Zeugnis der Reife an einem deutschen humanistischen Gymnasium besitzen, auch solche zugelassen, die an einem deutschen Realgymnasium ein Reifezeugnis erworben haben, das im Lateinischen mindestens das Prädikat „gut" aufweist.

3. Inhaber von sächsischen Realgymnasialreifezeugnissen, die nachträglich die Ergänzungsprüfung in Latein, Griechisch und alter Geschichte (vergl. Prüfungsordnung für die Gymnasien vom 28. Januar 1893 — G.- u. V.-Bl. S. 15 ff. — § 69 Abs. 2) an einem sächsischen humanistischen Gymnasium mit

Erfolg abgelegt haben, werden den Inhabern von Gymnasialreifezeugnissen gleichgeachtet.

Dresden, den 26. April 1905.

Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz.

gez.: v. Seydewitz. gez.: Dr. Otto."

Nach der neuesten Veröffentlichung der V.-O. vom 8. April 1908[1]) sind auch die Abiturienten einer deutschen Oberrealschule zum Studium der Rechtswissenschaft zugelassen, wenn sie sich einer Ergänzungsprüfung an einem Realgymnasium unterziehen und in der lateinischen Sprache mindestens die Zensur „gut" erreichen.

Die Studiendauer beträgt gesetzlich mindestens drei Jahre, auf welche das Militärjahr nicht eingerechnet werden darf. Im allgemeinen werden sieben bis acht Semester zur Bewältigung des Lernstoffes erforderlich sein. Die erste juristische Staatsprüfung ist dann vor der Prüfungskommission in Leipzig abzulegen. Dieselbe findet hier in jedem Studienhalbjahre statt.

Der Juristenfakultät zu Leipzig bleibt es überlassen, die mit Erfolg bestandene Staatsprüfung auch als Bakkalaureatsprüfung für diejenigen Kandidaten gelten zu lassen, welche bei ihrer Meldung erklären, mit der Staatsprüfung die Bakkalaureatsprüfung verbinden zu wollen.

Die Ordnung für die erste juristische Staatsprüfung in Königreich Sachsen, datiert vom 23. November 1897 und 5. Februar 1898, und ist durch Verordnungen des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 19. Januar und vom 21. Februar 1898 genehmigt.

Die uns interessierenden Paragraphen lauten:

„§ 3. Wer sich zur ersten juristischen Staatsprüfung für das Königreich Sachsen melden will, muß Deutscher sein[2]) mindestens sechs Semester, worauf das Militärjahr nicht anzurechnen ist, und von denen mindestens drei auf Universitäten des Deutschen Reiches verbracht sein müssen, die Rechtswissenschaft studiert und die in § 8 bezeichneten Vorlesungen gehört haben.

Ausländer können von der Prüfungskommission nur mit Genehmigung des Ministeriums zur Prüfung zugelassen werden.

§ 5. — — — — — — — — — — — — —

Jeder Kandidat hat seinem Zulassungsgesuch einen Lebenslauf, der auch Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der Eltern sowie die nötige Auskunft über Ableistung oder Nichtableistung der Wehrpflicht enthalten soll, und die Zeugnisse über seinen Studiengang sowie über die von ihm gehörten Vorlesungen beizulegen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

1) Siehe Abdruck auf Seite 97.

2) Also die sächsische Staatsangehörigkeit ist nicht Bedingung.

Die obligatorischen Vorlesungen.

§ 8. Die Kandidaten haben sich bei der Anmeldung durch Beifügung der Universitätsabgangszeugnisse über den Besuch folgender in deutscher[1]) Sprache gehaltener Vorlesungen auszuweisen:

1. Einführung in die Rechtswissenschaft; 2. a) Römische Rechtsgeschichte, b) System des römischen Privatrechts; 3. Grundlehren der Pandekten als romanistische Einführung in das heutige bürgerliche Recht; 4. Deutsche Rechtsgeschichte; 5. Grundzüge des Deutschen Privatrechts; 6. Deutsches bürgerliches Recht (allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht); 7. Handels- und Wechselrecht; 8. Kirchenrecht; 9. Reichs- und Landesstaatsrecht; 10. Verwaltungsrecht; 11. Völkerrecht; 12. Strafrecht; 13. Strafprozeß; 14. Zivilprozeß; 15. Konkurs und besondere Prozeßarten; 16. Sächsisches Privatrecht; 17. Sächsisches Staatsrecht; 18. Theoretische und praktische Nationalökonomie.

Es bleibt den Kandidaten anheimgestellt, Zeugnisse über besuchte Exegetika und Praktika anzuschließen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 9. 1. — — — — — — — — — — — — — —

2. Die Kommission entscheidet — — — — — — — — —

c) über Gesuche des Kandidaten um Dispens von dem Nachweis des Besuchs einer obligatorischen Vorlesung. Die Kommission dispensiert nur auf triftige Gründe hin. — — — — —

§ 10. Die Prüfung zerfällt in zwei zeitlich getrennte Teile: die schriftliche und die mündliche. — — — — — — — — —

§ 11. Die schriftliche Prüfung besteht aus drei schriftlichen Arbeiten exegetischer und praktischer Natur. — — — — — —

§ 12. Die Arbeiten sind von allen Kandidaten gleichzeitig unter Klausur anzufertigen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 17. Die mündliche Prüfung ist öffentlich."

Die Gebühren für die erste juristische Staatsprüfung betragen für jeden Teilnehmer 75 Mk.[2])

3. Das Studium der Medizin.

Da dasselbe auf Grund der reichsrechtlichen Verordnung vom 28. Mai 1901 mit Nachträgen beruht, so können wir hier nur auf unsere Ausführungen bei Preußen Seite 26 ff. verweisen.

4. Das Studium der Zahnheilkunde.

Ingleichen verweisen wir auch hier auf unsere Ausführungen auf Seite 30 ff.

---

1) Sind die Vorlesungen an ausländischen Universitäten in nichtdeutscher Sprache gehalten, so würden dieselben hiernach nicht gültig sein.

2) Für den eventl. späteren Übertritt in den höheren Verwaltungsdienst ist die V. O. v. 22. Dezember 1902 (G. u. V. O. Bl. 1903 Seite 49 ff.) maßgebend. Darnach ist erforderlich: 1. die sächsische Staatsangehörigkeit, 2. die Ablegung der Referendarprüfung. 3. Eine mindeßens $2^1/_2$ jährige Tätigkeit im Justizdienst. 4. Ein mindestens $1^1/_2$ jähriger Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereiche der Verwaltung. Ein Recht auf Zulassung zu dieser Prüfung hat niemand. —

5. Das Studium der Pharmazie.

Ebenso wird hier auf Seite 32 ff. verwiesen.

Die Studien im Gebiete der philosophischen Fakultät.

Bezüglich der Scheidung in zwei großen Gruppen haben wir uns auf Seite 34 ff. bereits geäußert und wir beginnen hier gleich Abschnitt:

6. Das Studium für das höhere Lehramt.

Königreich Sachsen hat sich in dieser Beziehung den anderen norddeutschen Bundesstaaten, auch Baden und Elsaß-Lothringen, angeschlossen, so daß die in Königreich Sachsen erworbenen Prüfungszeugnisse für das höhere Lehramt auch zur Verwendung der Kandidaten in den anderen genannten Bundesstaaten berechtigen. Hieraus ist also zu folgern, daß die Bedingungen für das Studium denen der in jenen Staaten aufgestellten im wesentlichen entsprechen.

In Königreich Sachsen gibt es in dieser Hinsicht drei Prüfungsordnungen: 1. diejenige für das höhere Lehramt, 2. diejenige für die Kandidaten der technischen und mathematisch-physikalischen Richtung, 3. diejenige für die sogenannte pädagogische Prüfung. Die Studiendauer für das höhere Lehramt beträgt gesetzlich drei Jahre und die Zulassung erfordert das Reifezeugnis eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, je nach den Studienfächern, denen sich der Studierende zuwendet. Aber auch hier wird die Studiendauer zumeist 4 Jahre umfassen, einschließlich Promotion und Staatsprüfung auch wohl 9 und mehr Semester.

Zur genaueren Orientierung lassen wir den Wortlaut der betreffenden Prüfungsordnungen im Auszuge, soweit er nötig ist, folgen.

A. Prüfungsordnung für das höhere Lehramt vom 1. Mai 1908.

„§ 5. Bedingungen der Zulassung.[1])

1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugnis an einem deutschen Gymnasium erworben und darauf mindestens sechs Halbjahre an einer deutschen Universität, darunter wenigstens zwei Halbjahre an der Universität Leipzig seinem Berufsstudium ordnungsmäßig obgelegen hat (§ 72).

2. Dem Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums steht für die Zulassung zur neusprachlichen und geschichtlichen Prüfung in der 1. Abteilung und zur Prüfung in der 2. Abteilung das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule

1) Die deutsche Staatsangehörigkeit ist zur Zulassung Bedingung, nicht die sächsische. Dem deutschen Reiche nicht angehörige Kandidaten haben in jedem Falle zu ihrer Meldung die Genehmigung des sächsischen Ministeriums einzuholen. (§ 4 der Prüfungsordnung.)

gleich, nur hat der Abiturient einer Oberrealschule, der in der 1. Abteilung geprüft wird, durch ein Zeugnis des zuständigen Rektors (Direktors) über Teilnahme am wahlfreien Lateinunterricht oder durch das Zeugnis eines sächsischen Realgymnasiums nachzuweisen, daß er sich im Lateinischen die Kenntnisse erworben hat, die zur Aufnahme in die Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlich sind.

— —

3. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung in der Mathematik, der Physik und der Chemie (in der mathematischen und naturwissenschaftlichen Gruppe der 2. Abteilung s. § 9) wird das ordnungsmäßige Studium an einer deutschen Technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmungen unter 1. bis zu drei Halbjahren gleich gerechnet.

4. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen kann einem Kandidaten, welcher eine Zeitlang an einer ausländischen Hochschule mit französischer oder englischer Vortragssprache studiert oder in Ländern dieser Sprachgebiete nachweislich neben wissenschaftlicher Beschäftigung seiner sprachlichen Ausbildung obgelegen hat, diese Zeit mit Genehmigung des Ministeriums bis zu zwei Halbjahren auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet werden.

§ 6. Meldung zur Prüfung.

1. Die Meldung zur Prüfung hat der Kandidat schriftlich an den Vorsitzenden der Kommission zu richten. Während der akademischen Ferien werden Meldungen nicht angenommen.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 9, 1. B.), und für welche Unterrichtsstufe (§ 11) der Kandidat die Lehrbefähigung nachzuweisen beabsichtigt und aus welchen Gebieten er die Aufgaben für die schriftlichen Hausarbeiten der allgemeinen und der Fachprüfung (§ 28) zu erhalten wünscht.

2. Der Meldung sind beizufügen:

a) ein von dem Kandidaten eigenhändig geschriebener Lebenslauf, worin der vollständige Name des Kandidaten, der Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und die Konfession (oder Religion) anzugeben, die bisherige Schulbildung sowie Gang und Umfang seiner akademischen Studien eingehend darzulegen sind;
b) die Urschriften der Zeugnisse, welche die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung (§ 5) erweisen;
c) ein Ausweis über die Militärverhältnisse; ferner
d) falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein amtliches Zeugnis über den Lebenswandel;
e) falls der Kandidat bereits die philosophische Doktorwürde erworben hat, ein Abdruck der Doktordissertation und des Doktordiploms;
f) falls der Kandidat sonstige Schriften oder Abhandlungen veröffentlicht hat, ein Abdruck davon.

— —

§ 9. Prüfungsgegenstände.

1. Prüfungsgegenstände sind:

A. in der Allgemeinen Prüfung beider Abteilungen für jeden Kandidaten Philosophie und Pädagogik;

B. in der Fachprüfung 1. Evangelische Religionslehre, 2. Philosophische Propädeutik, 3. Deutsch, 4. Lateinisch, 5. Griechisch, 6. Hebräisch, 7. Französisch, 8. Englisch, 9. Geschichte, 10. Erdkunde, 11. Reine Mathematik, 12. Angewandte Mathematik, 13. Physik, 14. Chemie, 15. Mineralogie mit Geologie, 16. Botanik, 17. Zoologie.

2. Die Auswahl der Prüfungsgegenstände unterliegt folgenden Beschränkungen:

I. Prüfungsgegenstände der sprachlich-geschichtlichen Abteilung sind: Evangelische Religionslehre, Philosophische Propädeutik, Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Hebräisch, Französisch, Englisch, Geschichte, Erdkunde.

a) Für die altsprachliche Prüfung sind verbindliche Fächer Lateinisch und Griechisch; als drittes Fach kann Deutsch oder Französisch oder Geschichte gewählt werden (Altsprachliche Gruppe).

b) Für die neusprachliche Prüfung sind verbindliche Fächer Französisch und Englisch; als drittes Fach kann Deutsch oder Lateinisch oder Geschichte oder Erdkunde gewählt werden (Neusprachliche Gruppe).

c) Für die geschichtliche Prüfung sind verbindliche Fächer entweder Geschichte und Deutsch oder Geschichte und Erdkunde; als drittes Fach kann Evangelische Religionslehre oder Deutsch oder eine der vier unter a und b aufgeführten Fremdsprachen gewählt werden (Geschichtliche Gruppe).

Für jede dieser drei Prüfungen kann als viertes Fach einer der Prüfungsgegenstände dieser Abteilung gewählt werden.

II. Prüfungsgegenstände der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung sind: Philosophische Propädeutik, Erdkunde, Reine Mathematik, Angewandte Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie mit Geologie, Botanik, Zoologie.

a) Für die mathematische Prüfung sind verbindliche Fächer Reine Mathematik und Physik; als drittes Fach kann Angewandte Mathematik oder Chemie oder Mineralogie mit Geologie oder Erdkunde gewählt werden (Mathematische Gruppe).

b) Für die naturwissenschaftliche Prüfung sind verbindliche Fächer entweder Chemie und Mineralogie mit Geologie oder Botanik und Zoologie; als drittes Fach kann einer dieser Prüfungsgegenstände oder Erdkunde oder Physik gewählt werden, die Lehrbefähigung in der Physik für die erste Stufe aber nur dann, wenn der Kandidat Reine Mathematik für mindestens die zweite Stufe als viertes Fach dazu wählt (Naturwissenschaftliche Gruppe).

Für jede dieser beiden Prüfungen kann als viertes Fach einer der Prüfungsgegenstände dieser Abteilung gewählt werden, Angewandte Mathematik aber nur im Anschluß an Reine Mathematik. Kandidaten der Mathematischen Gruppe, die in Botanik und Zoologie geprüft zu werden wünschen, können diese Prüfungsgegenstände als drittes Fach (für Angewandte Mathematik oder Chemie oder Mineralogie mit Geologie oder Erdkunde) und viertes Fach wählen. Für jede

weitere (fünfte usw.) Lehrbefähigung hat der Kandidat die Auswahl unter sämtlichen in 1. aufgezählten Prüfungsgegenständen."

Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat gemäß § 11 zwei Stufen, die eine für die unteren und mittleren Klassen (zweite Stufe) reicht bis Untersekunda einschließlich, die andere (erste Stufe) umfaßt auch die oberen Klassen bis Oberprima einschließlich. — In der philosophischen Propädeutik, im Hebräischen und in der Angewandten Mathematik wird nur die erste Stufe erteilt. Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, ist befugt, sei es für andere Fächer, sei es um die bereits zuerkannte Lehrbefähigung für eine zweite Stufe auf die erste zu bringen, eine Erweiterungsprüfung abzulegen.

Was nun die Prüfungsordnung vom 20. Oktober 1899 für Kandidaten des höheren Lehramtes der mathematisch-physikalischen und chemischen Richtung an der Königl. Technischen Hochschule in Dresden anlangt, so ist daraus hier noch kurz zu erwähnen, daß die Zulassungsbedingungen einschließlich des Reifezeugnisses einer deutschen Oberrealschule dieselben sind. Von den sechs Studiensemestern müssen aber mindestens drei auf der Technischen Hochschule in Dresden verbracht sein.

Endlich sei hier noch

die Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig
vom 8. September 1899 (G.-V.-Bl. S. 423 ff.)

erwähnt, welche für diejenigen Studierenden bestimmt ist, welche ohne die Kandidatur des höheren Schulamtes nach der V.-O. vom 1. Mai 1908 erlangt zu haben, an Realschulen, Seminaren usw. eine wissenschaftliche Lehrerstelle bekleiden wollen.

Zur Zulassung ist erforderlich:

1. die sächsische Staatsangehörigkeit, oder daß der Kandidat im Königreich Sachsen seinen wesentlichen Aufenthalt pp. hat;
2. das Reifezeugnis eines humanistischen oder Realgymnasiums bezw. der Oberrealschule; [1])
3. ein sechssemestriges Studium an einer deutschen Staatsuniversität, wovon wenigstens zwei Semester an der Universität Leipzig zugebracht sein müssen.

Auch werden zu dieser Prüfung diejenigen sächsischen Volksschullehrer zugelassen, welche nach den Bestimmungen der V. O. vom 30. September 1898 (G.-V.-Bl. S. 237) zum Studium der Pädagogik ermächtigt worden sind [2]) und diesem Studium mindestens zwei Jahre obgelegen haben.

1) Siehe die V.-O. vom 8. April 1908.
2) Siehe Seite 100.

Es würde den Raum unserer Schrift weit überschreiten, wollten wir auch hier noch die näheren Einzelheiten alle angeben, und daher müssen wir auf die V.-O. selbst verweisen.

7. Das Studium der Nahrungsmittelchemie.

(Reichsverordnung vom 22. Februar 1894.)

Siehe den Abschnitt bei Preußen Seite 39 ff.

8. Das Frauenstudium.

Vergleiche die allgemeinen Vorschriften für Studierende an der Universität Leipzig auf Seite 101.

In Königreich Sachsen werden die Frauen bei entsprechender Vorbildung sowohl immatrikuliert, als auch als Hörerinnen zugelassen und die immatrikulierten Frauen nehmen ebenso, wie die männlichen Studierenden, an den Benefizien usw. der Universität teil, sodaß dieselben hier ebenso wie in Bayern, Württemberg, Baden usw. mit den Studierenden gleiche Rechte genießen.

Königreich Württemberg und seine Universität Tübingen. (1477.)

Hat Königreich Bayern seit Herbst 1907 und Königreich Sachsen gar erst seit Frühjahr 1908 Oberrealschulen errichtet, so ist Königreich Württemberg seit 1903 diesen mit solchen schon vorangegangen.

Die betreffende Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, bezüglich Änderungen in der Organisation der höheren Schulen vom 21. Juli 1903 (Reg.-Bl. S. 240) lautet:

„Um eine gleichmäßigere Organisation der gymnasialen, realgymnasialen und realistischen Lehranstalten unter Annäherung an die in anderen deutschen Staaten bestehenden Einrichtungen herbeizuführen, wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs vom 18. Juli d. Js. angeordnet:

1. Der ordentliche Lehrgang der Gymnasien, Realgymnasien und realistischen Vollanstalten umfaßt 9 Jahresklassen, 5 untere und 4 obere, die als erste bis neunte Klasse gezählt werden.
2. An denjenigen Lehranstalten, welche bisher 6 untere Jahresklassen umfaßt haben, wird die unterste als Vorklasse abgetrennt. Sie bleibt jedoch vorerst mit der betreffenden Anstalt verbunden und dem Vorstand derselben unterstellt. Ihre spätere Verbindung als obere Elementarklasse mit einer bestehenden Elementarschule ist nicht ausgeschlossen.
3. Präzeptors- und Reallehrerstellen sind künftig die Hauptlehrstellen an der Vorklasse und an der untersten Klasse aller

mehrklassigen höheren Schulen, wobei die Anstellung von Präzeptoren und Reallehrern an der zweiten Klasse der größeren Anstalten für den Bedarfsfall vorbehalten bleibt.

4. Die Bezeichnungen „Lyzeum“ und „Reallyzeum“, die bisher für gymnasiale und realgymnasiale Anstalten mit 1 oder 2 Oberklassen üblich waren, werden durch die Bezeichnungen „Progymnasium“ und „Realprogymnasium“ ersetzt.
   Was die realistischen Anstalten betrifft, so werden die neunklassigen Schulen als „Oberrealschulen“, alle übrigen als „Realschulen“ bezeichnet.

5. Vorstehende Bestimmungen treten mit Beginn des Schuljahrs 1903/04 in Kraft.“

Eine weitere Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Dezember 1903 (Reg.-Bl. S. 605), ordnet dann die Ergänzungsprüfungen für Abiturienten der Realgymnasien bezw. der Oberrealschulen wie folgt:

„Zum Zweck einer allgemeinen Regelung der Ergänzungsprüfungen in den alten Sprachen für Abiturienten der Realgymnasien und Oberrealschulen wird mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät vom 14. Dezember 1903 unter Aufhebung beziehungsweise Abänderung der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 19. Juni 1873, betreffend Einführung einer Maturitätsprüfung an den Gymnasien und an dem Realgymnasium in Stuttgart, Ziff. 8 Abs. 2 (Reg.-Blatt S. 280), sowie der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 12. September 1898, betreffend die Dienstprüfungen für das realistische Lehramt, § 7 Abs. 2 Ziff. 3 (Reg.-Blatt S. 182) und der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Januar 1899, betreffend die Reifeprüfungen an den zehnklassigen Realanstalten (Reg.-Blatt S. 26), nachstehendes angeordnet:

1. Das Reifezeugnis einer württembergischen Oberrealschule oder einer als gleichstehend anerkannten außerwürttembergischen deutschen Oberrealschule, ergänzt durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Erstehung einer an einem württembergischen Realgymnasium abgelegten Ergänzungsprüfung im Lateinischen, ist dem Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums gleichzuachten.
2. Das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums oder einer Oberrealschule der unter 1 bezeichneten Art, ergänzt durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Erstehung einer an einem württembergischen Gymnasium abgelegten Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen, ist dem Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums gleichzuachten.
3. Für die Anforderungen im Lateinischen und Griechischen bei den nach Ziff. 1 und 2 stattfindenden Ergänzungsprüfungen sind die in den genannten Fächern bei den Reifeprüfungen an den württembergischen Realgymnasien beziehungsweise Gymnasien verlangten Leistungen maßgebend. Die Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung ist bei der Ministerialabteilung für die höheren Schulen nachzusuchen. Im übrigen bleiben die näheren Vorschriften über die Ergänzungsprüfungen vorbehalten.

In den

Vorschriften für die Studierenden der Universität Tübingen vom 2. November 1904.

ist denn auch diesem Umstand bereits Rechnung getragen. Wiewohl aber in Württemberg bezüglich der Aufnahme der Studierenden mit Ausnahme der Theologen die Reifezeugnisse der humanistischen, der Realgymnasien und der Oberrealschulen einander in bezug auf die Immatrikulation gleichgesetzt sind, so ist dort doch der einschränkende Vorbehalt gemacht, daß durch die Immatrikulation keinerlei Anspruch auf Zulassung zu einer „staatlichen oder kirchlichen Prüfung, zur Doktorpromotion oder Habilitation erworben wird." Allerdings ist in Württemberg ebenso wie in Königreich Sachsen bezüglich der Immatrikulation nicht der Vorbehalt wie in Preußen [1]) gemacht, daß für die Immatrikulation eines Studierenden dasjenige Reifezeugnis maßgebend ist, welches die Zulassung zu den seinem Berufsfache entsprechenden Prüfungen in seinem Heimatsstaate ihm sichert. An der Universität Tübingen des Württembergischen Staates gilt daher für das Studium der Theologie, evangelische sowohl wie katholische, das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, für alle anderen Fakultäten genügen gleichmäßig die Reifezeugnisse eines humanistischen Gymnasiums, eines Realgymnasiums bezw. einer Oberrealschule des Deutschen Reiches. Die für uns in Frage kommenden Paragraphen der genannten Vorschriften lauten:

„§ 3. Als ordentliche Studierende werden Reichsangehörige aufgenommen, die das Reifezeugnis einer reichsdeutschen höheren Lehranstalt oder im Falle einer im Ausland empfangenen Vorbildung ein als gleichwertig anerkanntes [2]) außerdeutsches Reifezeugnis erlangt haben und zwar:

1. für die beiden theologischen Fakultäten das Reifezeugnis eines Gymnasiums,
2. für alle anderen Fakultäten das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule (vergl. übrigens § 5).

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Frauen.

§ 4. Als außerordentliche Studierende werden, und zwar stets zunächst auf 4 Semester, vorbehältlich einer Zeitverlängerung, Reichsangehörige ohne Reifezeugnis im Sinne von § 3 [3]) aufgenommen, wenn sie entweder

1. einem Fache, für welches nach der betreffenden Prüfungsordnung Universitätsbesuch vorgeschrieben ist, sich widmen und die in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Vorbedingungen des Universitätsbesuches erfüllt haben [4]) oder

1) Siehe Seite 11.

2) Nach § 10 entscheidet in Tübingen der Rektor über die Zulassung zur Immatrikulation und damit also auch über die Gleichwertigkeit des im Auslande erworbenen Reifezeugnisses mit einem deutschen Reifezeugnisse.

3) Also in alle Fakultäten; siehe § 4, 2.

4) Damit ist das Studium der Pharmazie, bezw. Zahnheilkunde auf Grund der Primareife gemeint.

2. über eine zum Hören von Vorlesungen genügende Vorbildung sich ausweisen.[1])

Die Bestimmungen zu Ziff. 1 finden auch auf Frauen Anwendung.

§ 5. Durch die Aufnahme nach den Vorschriften §§ 1—4 wird keinerlei Anspruch auf Zulassung zu einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, zur Doktorpromotion oder Habilitation[2]) erworben. Hierüber wird denjenigen ordentlichen Studierenden, welche die in Württemberg für die Zulassung zu den Berufsprüfungen ihres Studienfachs vorgeschriebenen Reifeprüfungen nicht bestanden haben,[3]) bei ihrer persönlichen Meldung (§ 8 Abs. 1) eine ausdrückliche und von ihnen urkundlich zu bescheinigende Eröffnung gemacht.[4])

§ 6. Ausländer männlichen[5]) Geschlechts, welche einen Paß oder Heimatsschein vorlegen und sich über eine für den Universitätsbesuch genügende Vorbildung ausweisen, werden je nach dem Umfang derselben als ordentliche oder außerordentliche Studierende aufgenommen.[6])

§ 7. Reichsangehörige, welche nach Erstehung der Reifeprüfung (§ 3) oder nach Erlangung des Zeugnisses über sonstige genügende Vorbildung (§ 4) nicht in dem unmittelbar folgenden Semester die Universität beziehen, haben sich über ihren Aufenthalt und ihre Führung in der Zwischenzeit, gegebenenfalls durch Vorlegung der Abgangszeugnisse der besuchten Hochschulen, auszuweisen.

Ausländer haben die Abgangszeugnisse der etwa besuchten deutschen Hochschulen vorzulegen.

§ 8. Wer aufgenommen werden will, hat sich beim Universitätsamt persönlich zu melden und unter Bezeichnung des Fachstudiums die nötigen Urkunden (§§ 3. 4. 6 und 7) zu übergeben.

Sind die Urkunden vollständig und waltet kein Bedenken ob, so tritt der Angemeldete vorbehältlich der förmlichen Aufnahme (§§ 1 und 10 Abs. 2) in die Rechte und Pflichten eines Studierenden ein.

Zur Nachbringung noch fehlender Urkunden erteilt das Universitätsamt angemessene Frist; zugleich kann es die vorläufige Einsetzung in die Rechte und Pflichten eines Studierenden aussprechen. Im Falle von Bedenken entscheidet der Rektor.[7])

§ 9. Drei Wochen nach dem vorschriftsmäßigen Anfange des Semesters[8]) wird der Regel nach keine Anmeldung mehr ange-

1) Württemberg stellt hier im Gegensatz zu anderen deutschen Bundesstaaten nicht die etwa erworbene wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst als Mindestforderung auf, sondern allgemein „eine zum Hören von Vorlesungen genügende Vorbildung“. Da der Rektor der Universität über die Zulassung zur Immatrikulation allein verfügt, so steht also die Festsetzung des genügenden Maßes von Vorbildung dem Rektor zu.

2) D. h. in Württemberg.

3) Siehe den Abschnitt über die Berufsprüfungen in Württemberg, Seite 121 ff.

4) Das berührt aber die Zulassung solcher Studierenden in anderen Bundesstaaten nicht.

5) Also Ausländerinnen werden in Tübingen nicht immatrikuliert.

6) Daß die genügende Vorbildung dem § 3, 1 u. 2, und § 4 entsprechen müssen, ist nicht gesagt, aber anzunehmen.

7) Also an und für sich ordnet in Tübingen das Universitätsamt die Aufnahme der Studierenden.

8) D. i. im Sommersemester der 7. Mai und im Wintersemester der 7. November.

nommen. Eine Ausnahme findet bei Krankheit und aus sonstigen triftigen Gründen statt.

§ 10. Über die Zulassung zur Aufnahme entscheidet der Rektor (vergl. übrigens § 11).

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 11. Die Zulassung von Studierenden, welche von anderen Hochschulen weggewiesen sind, steht im allgemeinen im Ermessen des Rektors. Ist jedoch die Wegweisung in dem Sinne erfolgt, daß der Studierende zur Fortsetzung des Studiums für unwürdig erklärt werden sollte, so kann die Zulassung nur nach Rücksprache mit der Hochschule, welche die Wegweisung verfügt hat, und nur mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens erfolgen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 13. Männer reiferen Alters sowie solche, welche wegen ihrer Lebensstellung nicht als ordentliche oder außerordentliche Studierende aufgenommen werden können, ferner solche, welche die Universität nur während eines Teils eines Semesters zu besuchen wünschen, kann der Rektor auf Grund genügenden Ausweises über ihre Persönlichkeit in widerruflicher Weise als Hörer zum Besuch von Vorlesungen usw. ohne Aufnahmeurkunde zulassen.

Frauen, soweit sie nicht nach § 3 oder § 4 Ziff. 1 aufgenommen werden, können bei genügender Vorbildung mit Zustimmung der betreffenden Lehrer als Hörerinnen zum Besuch von Vorlesungen usw. zugelassen werden, und zwar, wenn sie deutsche Prüfungszeugnisse über die Befähigung zum Lehrerinnendienst an höheren Mädchenschulen oder Volksschulen besitzen, durch den Rektor, in anderen Fällen durch den Verwaltungsausschuß.

Vorgenannte Personen sind den akademischen Vorschriften in bezug auf die Vorlesungen und die Benützung der Institute unterworfen.

2. Vorlesungen und Institute.

§ 20. Den Studierenden steht es frei, welche und wie viele Vorlesungen sie hören wollen, jedoch wird der Besuch von wenigstens zwei[1]) Vorlesungen im Semester gefordert.[2])

Eine Entbindung von dieser Pflicht kann nur solchen Studierenden auf Ansuchen gewährt werden, welche sich auf eine Prüfung vorbereiten, mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt oder krank sind.

Die Erlaubnis ist vom Rektor, in Zweifelsfällen nach Rücksprache mit dem Dekan der Fakultät, zu erteilen.

§ 21. Die Annahme von Vorlesungen geschieht durch Einzeichnung in die Zuhörerliste und durch Einreichung eines Verzeichnisses derselben beim Pedell am Anfang des Semesters.

§ 22. Die Kollegiengelder sind im voraus zu entrichten. Die Zeit des Einzugs wird am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Wer innerhalb der für den Einzug bestimmten Frist nicht bezahlt hat, wird vom Universitätsamt an die Bezahlung gemahnt. Wer im Wintersemester am 1. Januar und im Sommersemester am 1. Juli mit der Bezahlung noch im Rückstand ist, wird durch Beschluß der Disziplinarkommission bis zur Tilgung seiner Schuld von der Universität weggewiesen.

1) An anderen Universitäten wird nur eine Pflichtvorlesung gefordert.
2) Wieviel Wochenstunden jede Vorlesung umfassen muß, ist nicht gesagt.

§ 23. Bei der Benützung der Universitätsinstitute haben die Studierenden die hierfür gegebenen besonderen Vorschriften zu beachten."

Wegen der Verleihung von Stipendien an der Universität Tübingen ist zu bemerken, daß dort sowohl mehrfach Staatsstipendien als auch sonstige Studienunterstützungen aus privaten usw. Stiftungen vergeben werden. Insonders ist wegen der evangelischen Theologen auf die Aufnahme in das dortige betreffende Seminarstift und wegen der katholischen Theologen auf die Aufnahme in das Wilhelmstift zu verweisen.

Allgemeines Staatsstipendium.

Die Gesuche um Verleihung sind bis Mitte Mai bezw. November an den akademischen Senat zu richten.

In dem Gesuche ist die Würdigkeit und Bedürftigkeit darzutun, der Stand und Wohnort des Vaters, das Studienfach, die Dauer des akademischen Studiums anzugeben und zu bemerken, ob und welche Stipendien oder Unterstützungen der Bittsteller zurzeit bezieht.

Die Bewerber müssen auf Grund von Prüfungen bei mindestens zwei Universitätslehrern sich über Fleiß und Kenntnisse in verschiedenen Fächern ausweisen können, worüber die Zeugnisse von den betreffenden Lehrern durch das Rektoramt eingeholt werden.

Der Nachweis der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Bewerber und ihrer Eltern ist zu erbringen entweder durch ein gemeinderätliches Zeugnis oder jedenfalls durch eine pflichtmäßige umfassende Angabe der Unterhaltungspflichtigen des Studierenden (Vater, Mutter, Vormund) über jene, erforderlichenfalls unter sonstiger entsprechender Bescheinigung.

Die Bewerber müssen wenigstens ein Halbjahr auf der Landesuniversität zugebracht haben, um zum Genuß gelangen zu können.

Die Studierenden der Theologie sind von der Teilnahme an diesen Stipendien ausgeschlossen, weil für diese bereits gegen 300 Stipendien von noch höherem Betrage in den beiden theologischen Seminarien, dem evangelisch-theologischen Seminar und dem katholisch-theologischen Wilhelmsstift zu Tübingen, bestehen. Betreffende Gesuche sind dorthin zu richten.

Die Studierenden des realistischen und humanistischen Lehramts haben auf dieses allgemeine Staatsstipendium ebenfalls keinen Anspruch, da auch für sie besondere Staatsmittel vorhanden sind.

Gesuche um solche Stipendien sind an die Ministerialabteilung für die höheren Schulen zu Stuttgart mit den hier vorhin schon bezeichneten Angaben und Nachweisen zu richten.

Honorarstundung gibt es in Tübingen nicht.

Die Immatrikulationsgebühr in Tübingen beträgt für erstmalige Immatrikulation überhaupt 17,50 Mk., für wiederholte Immatrikulation in Tübingen 3,75 Mk.

Die Immatrikulationstermine werden am „schwarzen Brett" bekannt gemacht.

Hörer und Hörerinnen haben außer dem Kolleggeld für jede von ihnen belegte Wochenstunde 50 Pfg., im ganzen jedoch nicht mehr als 3 Mk. Gebühren im Semester zu entrichten.

Die Honorarordnung vom 31. März 1874 bezw. 4. April 1906 setzt die Honorare wie folgt fest:

I. An der evangelisch-theologischen Fakultät sind zu entrichten für einstündige Vorlesungen 5 Mk., für zweistündige Vorlesungen 6 Mk., für dreistündige Vorlesungen 9 Mk., für vierstündige Vorlesungen 12 Mk., für fünf- und sechsstündige Vorlesungen 15 Mk.

II. An der katholisch-theologischen Fakultät für zwei- und dreistündige Vorlesungen 5 Mk., für vier- bis sechsstündige Vorlesungen 10 Mk., für sieben- und mehrstündige Vorlesungen 15 Mk.

III. An der juristischen, medizinischen, philosophischen, staatswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fakultät für einstündige Vorlesungen 5 Mk., für zweistündige Vorlesungen 10 Mk., für dreistündige Vorlesungen 15 Mk., für vierstündige Vorlesungen 20 Mk., für fünf- und sechsstündige Vorlesungen 25 Mk., für sieben- und achtstündige Vorlesungen 30 Mk., für neun- und zehnstündige Vorlesungen 36 Mk., für elf- und mehrstündige Vorlesungen im Höchstbetrage 42 Mk.

Auditoriengelder und Institutsgebühren sind hier überhaupt nicht eingeführt, Praktikantenbeiträge werden nur erhoben beim chemischen Institut für ganztägige Laboratoriumsarbeiten 16 Mk., für halbtägige 8 Mk., wovon im ersten Fall 14 Mk., im zweiten Fall 7 Mk. zu sachlichen Zwecken des Instituts verwendet werden, während die restlichen 2 bezw. 1 Mk. den Dienern zufallen; außerordentliche Aufwendungen, welche für einen Praktikanten zu machen sind, werden für das beteiligte Institut zum Ersatz gebracht; außer der erwähnten Dienergebühr für Laboratoriumsarbeiten im chemischen Institut werden noch an folgenden Instituten für praktische Kurse Dienergebühren in Höhe von 1—2 Mk. erhoben: beim a) anatomischen Institut, b) physiologischen Institut, c) pathologisch-anatomischen Institut, d) physiologisch-chemischen Institut, e) zoologischen Institut.

Haben wir im vorstehenden auf die allgemeinen Vorschriften für die Zulassung der Studierenden zur Immatrikulation usw. hin-

gewiesen, so müssen wir im nachfolgenden auf die einzelnen Berufsstudien selbst näher eingehen.

Wir sahen vorhin schon, daß die Immatrikulation in Württemberg an sich durchaus kein Recht auf Zulassung zu den Staatsprüfungen, kirchlichen Prüfungen, zur Promotion und Habilitation gewährleistet, daß vielmehr hierfür allein die Erfüllung der in den betreffenden Prüfungsvorschriften enthaltenen Bedingungen maßgebend ist und da handelt es sich vor allem um zwei Punkte, nämlich um die dort geforderte schulwissenschaftliche Vorbildung und das darnach zu absolvierende Studium. Wir werden diese bei jedem der einzelnen Berufsstudien an der Hand des Gesetzestextes erläutern.

1. Das Studium der Theologie.

A. Evangelische Theologie.

Für das Studium der evangelischen Theologie und die Anstellung als Geistlicher in Württemberg ist die V.-O. vom 21. Januar bezw. 21. Februar 1829 (Reg.-Bl. S. 113 ff.) auch noch heute in Kraft; ebenso die dazu erlassene Instruktion vom 14. August 1829 (Reg.-Bl. S. 332 ff.).[1]) Das Studium dauert vier Jahre, event. ausnahmsweise dreieinhalb Jahre. Das Militärdienstjahr darf auf die Studienzeit in keinem Falle eingerechnet werden.

Es bestehen drei Dienstprüfungen, nämlich die Kandidaten-, die Anstellungs- und die Beförderungsprüfung. Die Anstellungsprüfung ist erst nach $1^1/_2$ bis 2 Jahren nach der Kandidatenprüfung und mindestens einjähriger praktischer Tätigkeit als Pfarrgehilfe abzulegen.

Diejenigen Kirchendiener, welche bei der ihrer Anstellung vorangegangenen Prüfung das Zeugnis erster Klasse erhalten haben, können ohne weitere Prüfung auf mit einem besseren Diensteinkommen verbundene Kirchenstellen derselben Stufe befördert werden, diejenigen hingegen, welche das Prüfungszeugnis zweiter oder dritter Klasse erhalten haben, haben sich vor jeder weiteren Beförderung einer nochmaligen Prüfung (Beförderungsprüfung) zu unterziehen. Bei der zweiten Klasse kann event. durch das Königl. Ministerium Erlaß der Beförderungsprüfung bewilligt werden.

Im übrigen ist es jedem Geistlichen in Württemberg gestattet, so oft und sobald er durch fortgesetzte Studien sich für ein höheres als das früher erlangte Klassenzeugnis befähigt zu haben glaubt, sich zu einer Beförderungsprüfung, oder, wenn er noch nicht endgültig angestellt ist, zu einer nochmaligen Anstellungsprüfung zu melden. Eine besondere Beförderungsprüfung bleibt für diejenigen angeordnet, welche von einer untergeordneten Kirchenstelle auf ein Dekanat vor-

1) Siehe auch V.-O. vom 11. März 1907. Reg.-Bl. Seite 132.

zurücken wünschen. Zu dieser Dekanatsprüfung kann niemand zugelassen werden, der nicht wenigstens 6 Jahre lang ein untergeordnetes Kirchenamt zur Zufriedenheit bekleidet hat.

Aus den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften geben wir nachstehenden Wortlaut zur genaueren Bestimmung an:

Verordnung über die Dienstprüfungen der evangelischen Kirchendiener.

Zu zweckmäßiger Einrichtung der für den evangelischen Kirchendienst bestehenden Dienstprüfungen haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 21. Januar d. J. folgendes verordnet:

§ 1. Bei der evangelischen Kirche bestehen drei verschiedene Dienstprüfungen, nämlich

1. die Kandidatenprüfung (erste Dienstprüfung),
2. die Anstellungsprüfung (zweite Dienstprüfung) und
3. die Beförderungsprüfung.

§ 2. 1. Kandidatenprüfung. Die Kandidatenprüfung tritt an die Stelle der durch die Kgl. Verordnung vom 17. Juni 1818, § 4 (Reg.-Blatt S. 370) vorgeschriebenen Prüfung bei der evangelisch-theologischen Fakultät und der bisherigen ersten Konsistorialprüfung.

Derselben sind alle inländischen Kandidaten der Theologie nach Beendigung des gesetzlichen akademischen Studienlaufes, und zwar ohne Unterschied, ob sie diesen im Königl. Seminar oder außerhalb desselben auf der vaterländischen oder teilweise auf einer ausländischen Universität gemacht haben, unterworfen.

§ 3. Sie wird jährlich zweimal, je am Schlusse eines akademischen Halbjahrs, durch die sämtlichen Mitglieder der evangelisch-theologischen Fakultät und den Ephorus des theologischen Seminars zu Tübingen, und zwar ordentlicherweise mit allen denjenigen Kandidaten vorgenommen, welche mit dem Ende des Halbjahrs ihre akademischen Studien beendigt haben.

§ 4. Die Prüfung erstreckt sich über alle einzelnen Teile der Theologie, und wird teils schriftlich, teils mündlich vorgenommen.

Auch Probepredigten und Probekatechisationen sind mit der Prüfung verbunden.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Diese Befähigungsstufen werden nach drei Klassen, deren jede wieder zwei Unterabteilungen a und b erhält, mit folgenden Prädikaten bezeichnet:

1. Klasse „sehr gut“,
2. Klasse „gut“ und
3. Klasse „zureichend“.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 10. Über die Erfordernisse, welche die erstmalige Zulassung zur Kandidatenprüfung bedingen, und über das bei dieser Prüfung zu beobachtende Verfahren werden der Prüfungskommission nähere Bestimmungen erteilt werden.“

„Die Instruktion für die evangelisch-theologische Kandidatenprüfung betreffend.

Unter Beziehung auf die Kgl. Verordnung vom 21. Februar dieses Jahres (Reg.-Blatt S. 113), die Dienstprüfung der evangeli-

schen Kirchendiener betreffend, wird die Instruktion, welche mit der evangelisch-theologischen Kandidatenprüfung (ersten Dienstprüfung) beauftragten Kommission in Tübingen erteilt wurde, soweit sich die Bestimmungen derselben zur allgemeinen Bekanntmachung eignen, in nachstehendem Auszug zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 14. August 1829. Schmidlin.

Auszug aus der Instruktion für die mit der Kandidatenprüfung beauftragte Prüfungskommission.

Der zur Vornahme der evangelisch-theologischen Kandidatenprüfung an der Landesuniversität bestellten Kgl. Kommission wird in Gemäßheit des § 10 der Kgl. Verordnung vom 21. Januar d. J. (Reg.-Blatt S. 113) folgende Instruktion erteilt.

§ 1. Die Prüfungskommission hat je in der ersten Hälfte der Monate Februar und August jeden Jahres

1. diejenigen Seminaristen, welche in dem betreffenden Halbjahr ihren akademischen Studienlauf beendigen, und
2. diejenigen nicht im Seminarverbande stehenden Kandidaten der evangelischen Theologie, welche die Beendigung ihrer akademischen Studien in dem betreffenden Halbjahr angemeldet haben (§ 2), zu verzeichnen, und die Studien- und Sittenzeugnisse derselben bezw. zu sammeln oder einzuziehen.

§ 2. Die in § 1 unter Nr. 2 genannten nicht im Seminarverbande stehenden Kandidaten haben, wenn sie ihre Studien auf der Landesuniversität beendigen, in dem Halbjahr ihres Abganges von derselben, und, wenn sie dieselben auf einer auswärtigen Universität beendigt haben, in dem Halbjahr ihrer Zurückkunft in das Vaterland, bezw. je vor dem 1. Februar und 1. August des betreffenden Halbjahrs hiervon der Prüfungskommission schriftliche Anzeige zu machen, und dabei zugleich die Dauer ihres akademischen Studienlaufes und die während desselben von ihnen gehörten Vorlesungen anzugeben.

§ 3. Ein Seminarist, welcher der Kandidatenprüfung erst ein oder zwei Halbjahre nach seinem Abgang aus dem Seminar sich unterziehen will, hat hierzu besondere Erlaubnis des K. Studienrats nötig.

Ein anderer Kandidat, welcher einen solchen Aufschub wünscht, hat sowohl die Dauer des Aufschubs, als die Gründe, welche ihn hierzu veranlassen, in der ihm nach § 2 obliegenden Anzeige auszudrücken.

§ 4. Als Vorbedingung der Zulassung zur Kandidatenprüfung wird nach Maßgabe der K. Verordnung vom 17. Juni 1818 § 8 erfordert, daß der Kandidat sich wenigstens drei bis vier Jahre dem akademischen Studium gewidmet und innerhalb dieser Zeit wenigstens ein Jahr lang Vorlesungen über theoretische und praktische Philosophie, über Geschichte der Philosophie allgemeine Geschichte, Philologie, Mathematik und Physik, sodann wenigstens zwei und einhalb Jahr lang Vorlesungen über christliche Glaubens- und Sittenlehre, Kirchen- und Dogmengeschichte, Kirchenrecht, praktische Theologie, namentlich über Homiletik und Katechetik und über das Alte und Neue Testament gehört habe.[1])

Auch wird darauf gesehen, daß jeder nicht im Seminarverbande stehende Kandidat während seiner Studienzeit auf der vaterlän-

1) Siehe folgende Seite unten.

dischen Universität wenigstens zwei Übungsaufsätze bei der theologischen Fakultät eingereicht habe.

§ 5. Zum Beweis der besuchten einzelnen Vorlesungen und bezw. der Dauer des akademischen Studienlaufs hat die Prüfungskommission für jeden Prüfungskandidaten, soweit derselbe seine Studien auf der vaterländischen Universität gemacht, ein von dem Universitätssekretär zu fertigendes Verzeichnis über die von dem Kandidaten von Halbjahr zu Halbjahr besuchten Vorlesungen und über die in jeder derselben in Hinsicht auf Fleiß und Kenntnisse erworbenen Prädikate durch das akademische Kanzleramt einzuziehen.

Ebenso hat die Prüfungskommission in Hinsicht auf die sittliche Aufführung des Prüfungskandidaten auf der vaterländischen Universität die Zeugnisse der zuständigen Behörden, beziehungsweise des Inspektorats am evangelischen Seminar und der akademischen Disziplinarkommission, von Amts wegen beizubringen.

§ 6. Kandidaten, welche ihre Studienzeit teilweise auf auswärtigen Universitäten zugebracht haben, müssen über die Dauer derselben, über die von ihnen in dieser Zeit gehörten Vorlesungen und über ihre sittliche Aufführung von den zuständigen auswärtigen Universitätsbehörden die erforderlichen Zeugnisse beibringen und der ihnen nach § 2 obliegenden Anzeige beilegen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Außer den Predigt- und Katechisationsproben sind die Fächer, auf welche sich die schriftliche und mündliche Prüfung erstreckt: christliche Glaubens- und Sittenlehre, Erklärung des alten und neuen Testaments, Kirchen- und Dogmengeschichte und Kirchenrecht."

Zu diesen beiden grundlegenden Verordnungen sind dann im Laufe der Jahre mehrfache Erlasse des Kultusministeriums bezw. des Evangelischen Konsistoriums gekommen, aus denen festzustellen ist, daß für das Studium der evangelischen Theologie in Württemberg und die Ablegung der theologischen Dienstprüfungen folgende Erfordernisse bezüglich der Vorbildung bestehen:

1. Die Immatrikulation als Studierender der Theologie setzt das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums voraus.[1])
2. Dauer der Studienzeit 4 Jahre, bei besonderen Verhältnissen $3^1/_2$ Jahre, davon mindestens ein Studienjahr auf der Universität Tübingen. Das Militärdienstjahr wird auf die Studienzeit nicht eingerechnet.
3. An Vorlesungen werden gefordert:
   a) mindestens drei philosophische, ferner
   b) theologische:
      mindestens 5 neutestamentliche und 4 alttestamentliche Exegetika, Dogmatik und Ethik;
      Kirchengeschichte und Dogmengeschichte, Kirchenrecht, Homiletik und Katechetik mit Beteiligung an den homiletischen und katechetischen Übungen an der Predigeranstalt der Universität.

1) V.-O. vom 11. März 1907. Reg.-Bl. Seite 132. Event. Reifezeugnisse realistischer Anstalten mit Ergänzungsprüfung.

B. Katholische Theologie.

Für das Studium der katholischen Theologie in Württemberg bestimmt das Gesetz betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche vom 30. Januar 1862, Reg.-Bl. S. 59 ff., im Artikel 3:

„Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts, sowie durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung bedingt."

Was die Erlangung dieser Vorbildung anbetrifft, so gestaltet sich der Bildungsgang, den die Studierenden der katholischen Theologie für gewöhnlich durchlaufen, folgendermaßen: Sie bereiten sich an einem Gymnasium oder an einer Landlateinschule auf das sog. Landexamen vor, das nach Absolvierung der fünften Klasse gemacht wird. Dessen erfolgreiche Erstehung gewährt die Aufnahme in die niederen Konvikte zu Ehingen und Rottweil. Hier machen die Theologiestudierenden gemeinsam mit den übrigen Studierten ihre Gymnasialstudien, die durch das Maturitätsexamen resp. die Konkursprüfung für Aufnahme in das Wilhelmsstift in Tübingen abgeschlossen werden. In Tübingen haben sie ein Jahr Philosophie und drei Jahre Theologie zu studieren. Nach erstandener erster theologischer Dienstprüfung erfolgt die Aufnahme in das Priesterseminar zu Rottenburg. Der Aufenthalt daselbst dauert über $^3/_4$ Jahr und ist der speziellen praktisch-theologischen Ausbildung gewidmet. Nach erhaltener Priesterweihe erfolgt dann die unständige Verwendung der Priesteramtskandidaten, nach einigen Jahren haben dieselben die zweite Dienstprüfung, den sog. Pastoralkonkurs zum Zweck definitiver Anstellung abzulegen.

C. Mosaische Theologie.

Württemberg hat auch für die Prüfungen auf dem Gebiete der mosaischen Theologie bereits im Jahre 1834 staatliche Bestimmungen erlassen, welche nun neuerdings und zwar im Jahre 1905 zum Teil abgeändert sind. Die für uns besonders wichtigen Paragraphen lassen wir hernach im Wortlaut folgen.

Das Studium dauert mindestens drei Jahre und zwar muß die mosaische Theologie auf einem Rabbinerseminar und außerdem müssen während jener drei Jahre oder später drei Jahre lang auf einer Universität die theologischen Vorbereitungswissenschaften studiert werden. Die Reife eines humanistischen Gymnasiums ist Voraussetzung. Der Gesetzestext lautet:

„Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens betr. die Prüfung der Rabbinatskandidaten. Vom 17. Oktober 1905.
(Reg.-Blatt S. 271.)

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 2. Die erste Dienstprüfung der israelitischen Rabbinatskandidaten wird von einer in Tübingen bestehenden, dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar untergeordneten Kommission vorgenommen, welche aus
einem Professor der evangelisch-theologischen Fakultät,
einem Professor der katholisch-theologischen Fakultät,
zwei Professoren der philosophischen Fakultät und
dem theologischen Mitglied der israelitischen Oberkirchenbehörde
besteht.

Die Leitung der Geschäfte steht dem (nach dem Dienstalter) ältesten in der Kommission befindlichen ordentlichen Universitätsprofessor als Kommissionsvorstand zu.

§ 3. Für die Zulassung zu dieser Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat:
1. sich über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ausweist,
2. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums erworben hat,
3. während wenigstens dreier Jahre die mosaische Theologie auf einem Rabbinerseminar und gleichzeitig oder außerdem während dreier Jahre die theologischen Vorbereitungswissenschaften auf einer Universität studiert hat,
4. über seine sittliche Aufführung Zeugnisse der zuständigen Universitätsbehörde, der Anstalt, bei welcher er seine theologischen Studien gemacht hat, und des Bezirksamtes seines Wohnorts vorlegt.

§ 6. Die Prüfung umfaßt die einzelnen Zweige der mosaischen Theologie und die Vorbereitungswissenschaften für dieselbe.

Gegenstände der Prüfung sind daher:
1. alttestamentliche Exegese und Einleitung in das alte Testament;
2. mosaische Glaubens- und Pflichtenlehre;
3. jüdische Geschichte;
4. Kenntnis des Talmud;
5. Kenntnis der israelitischen Ritualgesetze;
6. Pädagogik und Didaktik;
7. Religionsphilosophie und Moral;
8. Psychologie und Logik.

Auch sind Probevorträge mit der Prüfung verbunden."

2. Das Studium der Rechtswissenschaft.

Das Studium der Rechtswissenschaft dauert in Württemberg nach gesetzlicher Bestimmung mindestens $3^1/_2$ Jahr und setzt als schulwissenschaftliche Vorbildung die Erwerbung der akademischen Reife auf einem deutschen humanistischen Gymnasium bezw. Realgymnasium und ferner die deutsche Reichsangehörigkeit des Kandidaten [1]) voraus. Nach bestandener erster juristischer Prüfung kann der Kandidat sich für

1) Die württembergische Staatsangehörigkeit ist nicht Bedingung; das Reifezeugnis einer Oberrealschule genügt nicht.

eine der drei in Württemberg bestehenden juristischen Laufbahnen entscheiden, nämlich 1. für den höheren Justizdienst, 2. für den höheren Verwaltungsdienst, 3. für den höheren Finanzdienst. Je nachdem er sich entscheidet tritt dann entweder ein dreijähriger Vorbereitungsdienst in der Justiz ein, nämlich ein Jahr bei den Amtsgerichten, ein Jahr bei den Landgerichten und der Staatsanwaltschaft und ein Jahr bei den Rechtsanwälten, oder für den höheren Verwaltungsdienst ein Jahr Vorbereitungsdienst im Justizdienst und zwei Jahre im Departement des Ministeriums des Innern, oder endlich für den höheren Finanzdienst neun Monate Vorbereitungsdienst in der Justiz und 21 Monate im Finanzdepartement.

Die uns interessierenden gesetzlichen Vorschriften für die Zulassung zur ersten Prüfung für den höheren Justizdienst lauten:

„Königliche Verordnung betr. die Befähigung für den höheren Justizdienst. Vom 7. Dezember 1903.

§ 1. Die beiden höheren Justizdienstprüfungen werden in der Regel zweimal jährlich vorgenommen.

Das Justizministerium erkennt über die Zulassung zur Prüfung und erläßt die Vorladung der Kandidaten.

Wegen unwürdigen Verhaltens kann einem Kandidaten die Zulassung zur Prüfung versagt werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 2. Die Prüfungen sind teils schriftlich, teils mündlich.

Bei der schriftlichen Prüfung werden allen Kandidaten die gleichen Aufgaben zu sofortiger, unter Aufsicht erfolgender Bearbeitung vorgelegt.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 6. Die erste höhere Justizdienstprüfung wird am Sitze der Landesuniversität vor einer Kommission abgelegt, die durch das Justizministerium gebildet wird. Die Prüfungskommission besteht aus einem höheren Beamten des Justizdepartements als Vorsitzenden und aus der erforderlichen Zahl von Lehrern der juristischen und staatswissenschaftlichen Fakultät als Mitgliedern.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen können der Kommission einen höheren Beamten ihres Departements beiordnen.

§ 7. Der Meldung um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

1. ein Geburtsregisterauszug sowie eine Darlegung der persönlichen Verhältnisse und des Lebenslaufs des Kandidaten;
2. der Nachweis des Besitzes der deutschen Reichsangehörigkeit;
3. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums. Das Reifezeugnis eines nichtwürttembergischen deutschen Realgymnasiums begründet jedoch den Anspruch auf Zulassung nur unter der Voraussetzung, daß dem Reifezeugnis eines württembergischen Realgymnasiums in dem Bundesstaat desjenigen Realgymnasiums, welches das Reifezeugnis ausgestellt hat, die gleichmäßige Berechtigung zuerkannt ist;
4. der Nachweis eines mindestens dreiundeinhalbjährigen Studiums der Rechtswissenschaft auf einer Universität, wovon

mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität gewidmet sein müssen;
5. die Militärpapiere des Kandidaten;
6. ein Leumundszeugnis der Gemeindebehörde des Geburtsorts und des Aufenthaltsorts des Kandidaten oder statt des letzteren Zeugnisses, wenn der Kandidat zur Zeit der Meldung noch die Landesuniversität besucht, ein Sittenzeugnis des akademischen Rektoramts.

Von dem Erfordernis eines siebenten Halbjahrs des Universitätsstudiums der Rechtswissenschaft (Ziff. 4) kann das Justizministerium Befreiung bewilligen. Ob das Studium der Rechtswissenschaft auf einer dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Universität in das dreiundeinhalbjährige Studium (Ziff. 4) einzurechnen ist, steht im einzelnen Falle zur Entscheidung des Justizministeriums.

§ 8. Gegenstände der ersten Prüfung sind:
1. deutsches bürgerliches Recht (das Bürgerliche Gesetzbuch nebst den reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen) und dessen geschichtliche Grundlagen;
2. Handels- und Wechselrecht;
3. Zivilprozeßrecht und Konkursrecht;
4. Strafrecht;
5. Strafprozeßrecht;
6. deutsches und württembergisches Staats- und Verwaltungsrecht;
7. Kirchenrecht;
8. Volkswirtschaftslehre."

3. Das Studium der Medizin.

Da die Vorschriften hierfür auf Reichsverordnung beruhen, so siehe das Nähere bei Preußen Seite 26 ff.

4. Das zahnärztliche Studium.

Desgleichen Preußen Seite 30 ff.

5. Das Studium der Pharmazie.

Desgleichen Preußen Seite 32 ff.

Die Studien im Gebiete der Philosophischen Fakultät.

6. Das Studium für das Lehramt an höheren Schulen.

Die norddeutschen und zum Teil auch die mitteldeutschen Staaten haben für die in bezug auf dies Studium vorkommenden Studienrichtungen eine Prüfungsordnung. Das ist in den süddeutschen Staaten anders. In Bayern sind, wie wir gesehen haben, die Disziplinen in fünf genau festgelegte Richtungen mit fünf verschiedenen Prüfungsvorschriften gesondert, dagegen hat Württemberg dieselben in zwei Richtungen nach der humanistischen und nach der realistischen getrennt und für jede eine besondere Prüfungsordnung erlassen.

Das Studium an und für sich dauert in Württemberg 4 Jahre; für das humanistische Lehramt ist das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums vorgeschrieben, für das realistische Lehramt das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, eines Realgymnasiums bezw. einer württembergischen Oberrealschule, letzteres für Kandidaten der sprachlich-geschichtlichen Richtung ergänzt durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Erstehung der Reifeprüfung eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums im Fach der lateinischen Sprache. Von der Studienzeit überhaupt sind mindestens zwei Semester an der Landesuniversität Tübingen zuzubringen. Bei der realistischen Richtung kann die übrige Studienzeit auch auf einer technischen Hochschule zugebracht werden, jedoch müssen Kandidaten der sprachlich-geschichtlichen Richtung zwei weitere Halbjahre an deutschen Universitäten zubringen, also im ganzen vier Universitätssemester nachweisen, die übrigen Semester können an der technischen Hochschule verbracht sein, auch können zwei Semester im französischen bezw. englischen Sprachgebiet zugebracht sein. Die Befähigung zur Ausübung der Lehrtätigkeit wird in Württemberg durch die Ablegung zweier Dienstprüfungen erwiesen. Die erste Dienstprüfung ist die sog. wissenschaftliche nach Vollendung der Studien, die zweite die sog. praktische nach Absolvierung eines Probejahrs im Lehramt.

Zur genaueren Orientierung geben wir kurz den Wortlaut der einschlägigen Paragraphen der betreffenden Prüfungsordnungen:

A. Prüfungsordnung für das humanistische Lehramt — höhere Gymnasiallehrerprüfung — vom 21. März 1898.

(Reg.-Bl. Seite 85 ff.)

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Befähigung zur Anstellung auf humanistischen Hauptlehrerstellen an Latein- und Reallateinschulen, Lyzeen und Reallyzeen,[1]) Gymnasien und Realgymnasien, sowie an den evangelisch-theologischen Seminaren wird durch die erfolgreiche Erstehung zweier Dienstprüfungen, einer ersten, wissenschaftlichen, und einer zweiten, vorzugsweise praktischen Prüfung erworben.

§ 2. Die beiden Prüfungen werden zu Stuttgart in der Regel im Herbst durch eine von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestellte, teils aus Universitätslehrern, teils aus praktischen Schulmännern zusammengesetzte Kommission unter der Leitung eines Mitglieds der Ministerial-Abteilung für die höheren Schulen abgehalten.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 5. In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen: Klasse 1 (obere), Klasse 2 (mittlere), Klasse 3 (untere) bezeichnet.

Die Klassen 1 und 2 zerfallen in zwei Unterabteilungen a und b, durch welche die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

1) Jetzt Progymnasien und Realprogymnasien genannt. (V.-O. vom 21. Januar 1903.)

Im übrigen wird neben den Prüfungszeugnissen für die Anstellung und Beförderung die Bewährung im Lehramt wesentlich mitbestimmend sein.

2. Die erste Dienstprüfung.

§ 7. Der Meldung um Zulassung zu der ersten Dienstprüfung hat die Einreichung einer wissenschaftlichen Abhandlung voranzugehen (§ 10).

Den Meldungen, welche bei der Ministerial-Abteilung für die höheren Schulen auf ergangene öffentliche Aufforderung einzureichen sind, haben die Kandidaten beizulegen:

1. eine Darlegung ihrer persönlichen Verhältnisse und ihres Lebenslaufs,
2. den Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit,[1])
3. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums,
4. den Nachweis eines mindestens vierjährigen Studiums auf einer deutschen Universität (§ 9) mit Anführung der gehörten Vorlesungen und der besuchten Seminarübungen, ferner eine Bescheinigung der Teilnahme an einem philologischen Seminar durch den Vorstand desselben und ein Zeugnis des akademischen Rektoramts über sittliche Führung,
5. die Militärpapiere des Kandidaten,
6. eine Angabe darüber, welches dritte Hauptfach neben Lateinisch und Griechisch von dem Kandidaten gewählt worden ist (§ 11).

Außerdem haben

7. diejenigen Kandidaten, welche zur Zeit der Meldung das Universitätsabgangszeugnis bereits erhalten haben, ein Zeugnis des Gemeinderats ihres Aufenthaltsorts über ihre Führung seit dem Abgang von der Universität beizulegen.

§ 8. Die Eingaben derjenigen Kandidaten, welche zur Zeit der Meldung die Landesuniversität besuchen, sind bei dem akademischen Rektoramt bezw. bei dem Inspektorat des evangelisch-theologischen Seminars einzureichen.

Die Meldungen der nicht auf der Landesuniversität sich befindenden Kandidaten sind durch Vermittlung der Bezirkspolizeibehörde des Aufenthaltsorts oder, wenn der Kandidat sich zur Zeit der Meldung außerhalb des Königreichs aufhält, unmittelbar bei der Ministerial-Abteilung für die höheren Schulen einzureichen.

§ 9. Von der für das Universitätsstudium vorgeschriebenen Zeit (§ 7 Ziff. 4) sind mindestens zwei Halbjahre an der Landesuniversität zuzubringen. Mindestens sechs Halbjahre sind auf die spezielle Vorbereitung für das Lehramt durch Besuch der philologischen und der auf die sonstigen Prüfungsfächer sich beziehenden Vorlesungen und durch Teilnahme an den betreffenden Seminarübungen zu verwenden.

Denjenigen Lehramtskandidaten, welche die erste theologische Dienstprüfung erstanden haben und sich über einen erfolgreichen Besuch philologischer und philosophischer Vorlesungen, sowie über ein ausgiebiges Studium dieser Fächer ausweisen, kann dieses Studium in die für Vorbereitung auf das Lehramt vorgeschriebene Universitätszeit entsprechend eingerechnet werden.

---

1) Also die württembergische Staatsangehörigkeit ist nicht Bedingung.

Gesuch um ausnahmsweise Anrechnung philologischer und philosophischer Studien in anderen Fällen bleiben der Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vorbehalten.

Vorlesungen über Geschichte und deutsche Literatur sind von allen Kandidaten nachzuweisen, ebenso eine Vorlesung über Geographie und über Pädagogik.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 11. Unerläßliche Fächer der ersten Dienstprüfung sind Lateinisch und Griechisch nebst den zur klassischen Philologie gehörigen Disziplinen. Hierzu kommt als drittes Hauptfach nach eigener Wahl des Kandidaten entweder Deutsch oder Geschichte oder Französisch (bezw. Hebräisch).

Für Oberklassen ist die Lehrbefähigung des Kandidaten auf diejenigen Fächer beschränkt, in welchen er auf Grund dieser Prüfung für befähigt erkannt worden ist.

B. Prüfungsordnung für das realistische Lehramt vom 12. September 1898.

(Reg.-Bl. Seite 180 ff.)

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Befähigung zur Anstellung auf Hauptlehrstellen an Realschulen und Realanstalten, sowie auf realistischen Hauptlehranstalten an Latein- und Reallateinschulen, Lyzeen und Reallyzeen,[1]) Gymnasien und Realgymnasien wird durch die erfolgreiche Erstehung zweier Dienstprüfungen, einer ersten, wissenschaftlichen, und einer zweiten, vorzugsweise praktischen Prüfung erworben.

Mit Rücksicht auf den zweifachen Lehrauftrag des realistischen Lehramts gliedert sich jede dieser Prüfungen in eine solche für Kandidaten der sprachlich-geschichtlichen und eine für Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung.

§ 2. Die Prüfungen werden zu Stuttgart in der Regel im Herbst durch eine von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestellte, teils aus Lehrern der Landesuniversität und der Technischen Hochschule in Stuttgart, teils aus praktischen Schulmännern zusammengesetzte Kommission unter der Leitung eines Mitglieds der Ministerialabteilung für Gelehrten- und Realschulen abgehalten.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 5. In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen: Klasse 1 (obere), Klasse 2 (mittlere), Klasse 3 (untere) bezeichnet.

Die Klassen 1 und 2 zerfallen in zwei Unterabteilungen a und b, durch welche die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

Im übrigen wird neben den Prüfungszeugnissen für die Anstellung und Beförderung die Bewährung im Lehramt wesentlich mitbestimmend sein.

2. Die erste Dienstprüfung.

§ 7. Der Meldung um Zulassung zu der ersten Dienstprüfung hat die Einreichung einer wissenschaftlichen Abhandlung voranzugehen (§ 10).

1) Nach der V.-O. vom 21. Januar 1903. „Progymnasien und Realprogymnasien."

Den Meldungen, welche bei der Ministerial-Abteilung für die höheren Schulen auf ergangene öffentliche Aufforderung einzureichen sind, haben die Kandidaten beizulegen:

1. eine Darlegung ihrer persönlichen Verhältnisse und ihres Lebenslaufs,
2. den Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit,[1])
3. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums bezw. Realgymnasiums oder einer württembergischen Oberrealschule, letzteres für Kandidaten der sprachlich-geschichtlichen Richtung ergänzt durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Erstehung der Reifeprüfung eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums im Fach der lateinischen Sprache,
4. den Nachweis eines mindestens vierjährigen Studiums auf einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule (§ 9) mit Anführung der gehörten Vorlesungen und der besuchten Seminarübungen, ferner eine Bescheinigung der Teilnahme an einem Seminar für neuere Sprachen bezw. an einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Seminar und an den Übungen eines physikalischen oder chemischen Hochschulinstituts je durch den Vorstand desselben, zutreffendenfalls ein Zeugnis über den Erfolg der Beteiligung an den vorgeschriebenen physikalischen oder chemischen Übungen (§ 18 vorletzter Absatz und § 19 Abs. 2), sowie ein Zeugnis der zuständigen Hochschulbehörde über sittliche Führung,
5. ihre Militärpapiere,
6. eine Angabe darüber, ob der Kandidat die Prüfung in der sprachlich-geschichtlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung ablegen will, im ersten Fall mit einer Erklärung, welches der beiden Fächer der Geschichte und der Geographie (§ 11) er zum Hauptfach wählen will, im zweiten Fall mit Benennung der Abteilung (§ 17), in welcher er die Prüfung zu erstehen beabsichtigt, und bei Entscheidung für Abteilung I mit einer Erklärung, in welchem der zwei Fächer der höheren Algebra und der synthetischen Geometrie (§ 18 Ziff. 1) er schriftlich geprüft sein will und mit welchen zwei der vier Prüfungsgebiete der theoretischen Physik (§ 18 Ziff. 3) er sich genauer bekannt gemacht hat.

Außerdem haben

7. diejenigen Kandidaten, welche zur Zeit der Meldung das Hochschulabgangszeugnis bereits erhalten haben, ein Zeugnis des Gemeinderats ihres Aufenthaltsortes über ihre Führung seit dem Abgang von der Hochschule beizulegen.

§ 8. Die Eingaben derjenigen Kandidaten, welche zur Zeit der Meldung die Landesuniversität oder die Technische Hochschule in Stuttgart besuchen, sind bei dem akademischen Rektoramt bezw. bei dem Inspektorat des evangelisch-theologischen Seminars oder bei der Direktion der Technischen Hochschule einzureichen.

Die Meldungen der nicht auf der Landesuniversität oder Technischen Hochschule in Stuttgart sich befindenden Kandidaten sind durch Vermittlung der Bezirkspolizeibehörde des Aufenthaltsortes, oder, wenn der Kandidat sich zur Zeit der Meldung außerhalb des Königreichs aufhält, unmittelbar bei der Ministerialabteilung für die höheren Schulen einzureichen.

1) Die württembergische Staatsangehörigkeit ist also nicht Bedingung.

§ 9. Von der für das Hochschulstudium vorgeschriebenen Zeit (§ 7 Ziff. 4) sind mindestens zwei Halbjahre an der Landesuniversität zuzubringen. Die Kandidaten der sprachlich-geschichtlichen Richtung haben mindestens zwei weitere Halbjahre ihr Studium auf einer deutschen Universität zu betreiben; ein der sprachlichen Ausbildung gewidmeter Aufenthalt im französischen oder englischen Sprachgebiet kann denselben bis zu zwei Semestern in die übrige Zeit des Hochschulstudiums eingerechnet werden.

Mindestens sechs Halbjahre sind auf die spezielle Vorbereitung für das Lehramt durch Besuch der auf die Prüfungsfächer sich beziehenden Vorlesungen und durch Teilnahme an den betreffenden Seminarkursen bezw. an den physikalischen und chemischen Übungen zu verwenden.

Denjenigen Lehramtskandidaten, welche die erste theologische Dienstprüfung erstanden haben und sich über einen erfolgreichen Besuch sprachlich-geschichtlicher bezw. mathematisch-naturwissenschaftlicher Vorlesungen, sowie über ein ausgiebiges Studium dieser Fächer ausweisen, kann dieses Studium in die für die Vorbereitung auf das Lehramt vorgeschriebene Hochschulzeit entsprechend eingerechnet werden.

Gesuche um ausnahmsweise Anrechnung sprachlich-geschichtlicher oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Studien in anderen Fällen bleiben der Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vorbehalten.

Zwei größere Vorlesungen über Philosophie und eine über Pädagogik sind von allen Kandidaten nachzuweisen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 11. Unerläßliche Fächer der ersten Dienstprüfung sprachlich-geschichtlicher Richtung sind Deutsch, Französisch und Englisch. Hierzu kommt als viertes Hauptfach nach eigener Wahl des Kandidaten entweder Geschichte oder Geographie; das nicht gewählte der beiden Fächer bildet ein Nebenfach der Prüfung, in welchem nur mündlich geprüft wird. — — — — — — — —

Für Oberklassen ist die Lehrbefähigung des Kandidaten auf diejenigen Fächer und für die zwei obersten Klassen in der Regel auf diejenigen Hauptfächer beschränkt, in welchen er auf Grund dieser Prüfung für befähigt erkannt worden ist.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung.

§ 17. Die Prüfungsfächer sind in zwei Abteilungen angeordnet, zwischen denen der Kandidat zu wählen hat (§ 7 Ziff. 6). Die Fächer jeder Abteilung zerfallen in Haupt- und Nebenfächer; in letzteren werden geringere Anforderungen gestellt.

Die Prüfung ist in allen Fächern, soweit es nicht bei einzelnen Fächern besonders bemerkt ist, schriftlich und mündlich; die Prüfungskommission kann jedoch in einzelnen Fächern bei guten Leistungen in der schriftlichen Prüfung dem Kandidaten die mündliche erlassen.

Angaben der Kandidaten über spezielle Studien auf dem Gebiet der einzelnen Prüfungsfächer können bei der Prüfung berücksichtigt werden.

Für Oberklassen ist die Lehrbefähigung des Kandidaten auf diejenigen Fächer und für die zwei obersten Klassen in der Regel auf diejenigen Hauptfächer beschränkt, in welchen er auf Grund dieser Prüfung für befähigt erkannt worden ist."

7. Das Studium der Nahrungsmittelchemie.

Die Vorschriften hierfür beruhen auf Reichsverordnung. Daher siehe Nr. 7 bei Preußen auf Seite 39.

8. Das Frauenstudium in Württemberg.

Wie wir vorhin schon aus den Vorschriften für die Studierenden an der Universität Tübingen gesehen haben, gehört Württemberg nebst Bayern, Königreich Sachsen, Baden und den sächsischen Herzogtümern mit der Gesamtuniversität Jena mit zu denjenigen Staaten, welche den Frauen das Recht der Immatrikulation gleich den Männern eingeräumt haben und zwar für alle Fakultäten, sofern sie den für die Immatrikulation gestellten Forderungen genügen.[1])

Darnach ist für die Zulassung als ordentliche Studierende erforderlich: 1. die deutsche Reichsangehörigkeit; 2. das Reifezeugnis einer reichsdeutschen höheren Lehranstalt, oder im Falle einer im Auslande empfangenen Vorbildung ein als gleichwertig anerkanntes außerdeutsches Reifezeugnis, und zwar für die beiden theologischen Fakultäten das Reifezeugnis eines Gymnasiums, für alle anderen Fakultäten dasjenige eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule. — Wie die Männer durch die Immatrikulation in Württemberg kein Anrecht auf Zulassung zu den staatlichen und anderen Prüfungen gewinnen, so auch die Frauen nicht. Wieweit die Frauen zu den betreffenden Prüfungen zugelassen werden, geht aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht hervor.

Als außerordentliche Studierende können die Frauen in Württemberg auch und zwar stets zunächst auf 4 Semester, event. mit Zeitverlängerung, zugelassen werden, wenn sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, wenn sie einem Fache, für welches nach der betreffenden Prüfungsordnung der Universitätsbesuch vorgeschrieben ist, sich widmen [2]) und die in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Vorbedingungen des Universitätsbesuchs erfüllt haben.

Als Hörerinnen endlich können gemäß § 13 Abs. 2 der Vorschriften für die Studierenden an der Universität Tübingen Frauen [3]) bei genügender Vorbildung mit Zustimmung der betr. Lehrer zum Besuch von Vorlesungen usw. zugelassen werden, wenn sie deutsche Prüfungszeugnisse über die Befähigung zum Lehrerinnendienst an höheren Mädchenschulen oder Volksschulen besitzen.

---

1) Vergl. § 3 der Vorschriften auf Seite 116.

2) Das ist das Studium der Zahnheilkunde, Pharmazie; siehe diese auf Seite 30, bezw. 32.

3) Ausländerinnen werden in Tübingen weder zur Immatrikulation noch zum Hören zugelassen.

Großherzogtum Baden und seine Universitäten.

Für das Großherzogtum Baden kommen die beiden Universitäten Heidelberg und Freiburg in Betracht. Baden hat die Zulassungsbedingungen zum Studium und zu den staatlichen Prüfungen in den Jahren 1905, 1906 und 1907 infolge der vorgenommenen Veränderungen auf dem Gebiete des Schulwesens neu geregelt und sich in dieser Beziehung Preußen angeschlossen, indem es allgemein das Reifezeugnis einer der drei Arten deutscher neunstufiger Vollanstalten — humanistisches Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule — als vollgültigen Ausweis zur Immatrikulation und zu allen staatlichen Prüfungen gleichmäßig anerkennt. Die hierüber ergangene Verordnung lautet:

Landesherrliche Verordnung vom 22. Juli 1905. Die Berechtigung der Mittelschulen betr.,
Gesetz- und V.-O.-Blatt 1905 Nr. 17 S. 335.

Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen usw.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen wir hiermit was folgt:

Der Besitz des vor dem Beginn des Studiums erlangten Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule berechtigt zur Zulassung zu allen Prüfungen für den höheren Staatsdienst. Die Ablegung einer Ergänzungsprüfung (vergl. § 73 der V.-O. vom 2. Oktober 1869 den Lehrplan, die Schulordnung und die Abiturientenprüfung betreffend, in der Fassung der V.-O. vom 3. April 1884, die Reifeprüfung der Gymnasien betr., sowie § 34 der V.-O. vom 27. März 1895, den Lehrplan der Oberrealschulen und Realschulen und Ordnung der Reifeprüfung an denselben betr.) wird von den Abiturienten der Realgymnasien und Oberrealschulen für die Zulassung zu den genannten Prüfungen nicht mehr verlangt.

Behufs Durchführung dieses Grundsatzes ist die Revision der bestehenden Prüfungsordnungen für den höheren öffentlichen Dienst alsbald in Angriff zu nehmen und durchzuführen. Soweit für das Studium die Kenntnis der alten Sprachen erforderlich ist, werden die Prüfungsordnungen bestimmen, in welcher Weise diese Kenntnis zu erwerben und nachzuweisen ist. Die Übergangsbestimmungen werden ebenfalls in den einzelnen Prüfungsordnungen getroffen.

Gegeben zu St. Moritz den 22. Juli 1905.

Friedrich.

Die in dieser Verordnung angekündigte Revision der Prüfungsordnungen für den Großherzoglich Badischen Staatsdienst ist inzwischen in den Jahren 1906, 1907 und 1908 erfolgt und darin bezüglich der Zulassungsbedingungen die Gleichwertigkeit der genannten drei Reifezeugnisse zum Ausdruck gebracht.

Was das Studium und die Vorschriften für dasselbe an den

Universitäten Heidelberg und Freiburg im engeren Sinne betrifft, so sind gerade im gegenwärtigen Augenblicke die bisherigen alten Vorschriften durch neue ersetzt worden, die die ganze Materie vom jetzigen Standpunkte aus regeln. Wir setzen die uns interessierenden Bestimmungen im Wortlaut hierher:

„Vorschriften über das akademische Bürgerrecht, die akademische Disziplin und den Besuch der Vorlesungen durch Nichtakademiker.

Vom 10. März 1908.

Auf Grund höchster Entschließung aus Großherzogl. Staatsministerium vom 10. März 1908 Nr. 209 treten an die Stelle der seitherigen akademischen Vorschriften für die Großherzogl. Badischen Universitäten nachstehende Bestimmungen:

§ 1. Das akademische Bürgerrecht wird durch die Immatrikulation erworben.

§ 2. Die Immatrikulation wird durch eine besondere akademische Behörde vollzogen, welche aus dem Prorektor, einem von dem Senate aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliede und dem akademischen Disziplinarbeamten besteht (Immatrikulationskommission).

§ 3. Die Immatrikulation setzt den Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung (§§ 4, 5) und der guten sittlichen Führung des Aufzunehmenden (§ 6) voraus.

§ 4. Hinsichtlich der wissenschaftlichen Vorbildung wird verlangt:

1. Von Reichsangehörigen der Besitz des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, eines deutschen Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule.

Von den Studierenden der katholischen Theologie der Universität Freiburg wird der Besitz des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums gefordert.

Wenn nach den bestehenden Bestimmungen für ein Berufsstudium der Nachweis der Reife für die Prima einer der genannten deutschen neunstufigen Mittelschulen genügt (zahnärztliches und pharmazeutisches Studium), so berechtigt diese Vorbildung auch zur Immatrikulation für dieses Berufsstudium.

Reichsangehörige, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können nur ausnahmsweise zur Immatrikulation zugelassen werden, wenn sie sich über eine sonstige genügende wissenschaftliche Vorbereitung zu den Universitätsstudien auszuweisen vermögen. Als Mindestmaß wird eine Vorbildung verlangt, die der Reife für die Prima einer der genannten deutschen neunstufigen Mittelschulen entspricht.

2. Von Reichsausländern der Besitz einer für die Universitätsstudien genügenden wissenschaftlichen Vorbildung. Als genügend gilt der Nachweis derjenigen Schulbildung, die in dem Heimatlande des um die Immatrikulation nachsuchenden Ausländers für die Zulassung zum Universitätsstudium vorgeschrieben ist.

§ 5. Frauen werden zur Immatrikulation nur zugelassen, wenn sie das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, eines deutschen Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule besitzen.

Wenn nach den bestehenden Bestimmungen für ein Berufsstudium der Nachweis der Reife für die Prima einer der genannten

deutschen neunstufigen Mittelschulen genügt (zahnärztliches und pharmazeutisches Studium), so können auch Frauen mit dieser Vorbildung zur Immatrikulation für dieses Berufsstudium zugelassen werden. Andere Ausnahmen von der in Absatz 1 getroffenen Bestimmung sind unzulässig.

§ 6. Der Nachweis einer guten sittlichen Führung ist, wenn die Meldung unmittelbar nach dem Verlassen einer Schule oder einer anderen Hochschule erfolgt, durch das Abgangszeugnis, andernfalls durch polizeiliches Führungsattest, von Ausländern durch Paß oder Heimatschein zu erbringen.

Wer vorher andere Hochschulen besucht hat, ist verpflichtet, die ihm von diesen erteilten Abgangszeugnisse vorzulegen.

§ 7. Die Immatrikulation findet im Laufe der ersten fünf Wochen nach dem vorschriftsmäßigen Beginn des Semesters an den von der Immatrikulationskommission zu bestimmenden Tagen statt.

Der um Immatrikulation Nachsuchende hat sich zu diesem Behufe spätestens zwei Tage vor dem bestimmten Termin beim Universitätssekretariat anzumelden und dabei die Nachweise über die in den §§ 4—6 vorgeschriebenen Erfordernisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zu übergeben.

Reichsausländer haben zugleich amtlich beglaubigte Übersetzungen der Zeugnisse vorzulegen.

Wer sich erst nach der zur regelmäßigen Immatrikulation bestimmten Zeit — Absatz 1 — anmeldet, wird nur dann noch ausnahmsweise zugelassen, wenn er die verspätete Anmeldung durch Hinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Die Entscheidung darüber steht der Immatrikulationskommission zu. Die nachträgliche Immatrikulation begründet keinen Anspruch auf die Anrechnung des Semesters für die Zulassung zu staatlichen, kirchlichen oder akademischen Prüfungen.[1])

Die zur Erwirkung der Immatrikulation vorgelegten Zeugnisse und Urkunden werden der Regel nach von der Universitäts-Kanzlei aufbewahrt und dem Studierenden erst bei dessen Abgang wieder ausgehändigt.

Die Anmeldung begründet für den Angemeldeten bis zur Entscheidung seines Gesuches die Rechte und Pflichten eines akademischen Bürgers.

§ 8. Von der Immatrikulation sind ausgeschlossen:

1. die öffentlichen Beamten;
2. Angehörige einer andern Bildungsanstalt;
3. diejenigen, welche ein bürgerliches Gewerbe betreiben oder einen anderen selbständigen Beruf ausüben.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 11. Der Aufzunehmende hat seinen Namen in das Matrikelbuch einzuzeichnen. Die Immatrikulation ist mit der Einhändigung der Aufnahmeurkunde (Matrikel) an den Aufzunehmenden vollzogen.

Die Fakultät, bei der der Aufzunehmende einzutragen ist, bestimmt sich durch das von ihm gewählte Studienfach. Der Übertritt von einer Fakultät zu einer andern kann jederzeit erfolgen. Ein Anspruch auf die Anrechnung des Semesters für die Zulassung zu staatlichen, kirchlichen oder akademischen Prüfungen besteht aber nur dann, wenn der Fakultätswechsel vor dem letzten regelmäßigen Immatrikulationstermine erfolgt ist.

1) Die Entscheidung, ob das Semester angerechnet werden darf, muß also besonders getroffen werden.

§ 12. Reichsangehörigen, die ohne das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen Mittelschule immatrikuliert werden, ist bei der Immatrikulation gegen Ausstellung eines Reverses zu eröffnen, daß sie durch die Immatrikulation keinen Anspruch auf Zulassung zu staatlichen, kirchlichen und akademischen Prüfungen erwerben, soweit nicht zu diesen Prüfungen (zahnärztliche und pharmazeutische) auch Immature zugelassen werden.

Die Abiturienten deutscher Realgymnasien und Oberrealschulen sind bei der Immatrikulation in geeigneter Weise darüber zu belehren, an welchen altsprachlichen Fortbildungskursen sie nach den staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnungen teilzunehmen haben.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 14. Das akademische Bürgerrecht gewährt das Recht des Besuchs der Vorlesungen, sowie der Benützung der Universitäts-Institute.

§ 15. Der Besuch der Vorlesungen ist ohne das Belegen derselben nicht gestattet.

Das Belegen der Vorlesungen hat spätestens acht Tage nach der letzten regelmäßigen Immatrikulation stattzufinden; die Erlaubnis zum Belegen von Vorlesungen nach diesem Zeitpunkt kann den bis zum letzten regelmäßigen Termin Immatrikulierten nur ausnahmsweise vom Prorektor erteilt werden. Studierende, welche nach Ablauf der regelmäßigen Immatrikulationstermine nachträglich immatrikuliert werden, haben die Vorlesungen innerhalb acht Tagen nach ihrer Immatrikulation zu belegen.

Wer die bestimmte Frist nicht einhält, kann disziplinär bestraft werden.

Die Benützung der Universitäts-Institute hat sich nach den Instituts-Satzungen zu richten.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Von dem Besuch der Vorlesungen und der Benutzung der Universitäts-Institute durch Nichtakademiker.

§ 61. Nichtimmatrikulierte Personen können die Vorlesungen nur unter nachstehenden Voraussetzungen besuchen.

§ 62. Als Hörer können zum ständigen Besuch an Vorlesungen zugelassen werden:

1. Männer von genügender Vorbildung, die reiferen Alters sind oder die nach § 8 nicht immatrikuliert werden können.[1])
2. Frauen die
   a) das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen Mittelschule besitzen, aber wegen ihrer Lebensstellung oder ihres Alters nicht um die Immatrikulation nachsuchen;
   b) die höhere Lehrerinnenprüfung in Deutschland bestanden haben;
   c) eine gleichwertige im Auslande erlangte wissenschaftliche Vorbildung nachweisen. Welche Vorbildung als gleichwertig anzusehen ist, bestimmt der Senat.

Von allen Personen, die als Hörer zugelassen werden wollen, kann der Nachweis einer guten sittlichen Führung verlangt werden.

§ 63. Die Zulassung der Hörer erfolgt durch die Immatrikulationskommission jeweils für ein Semester.[2])

1) Das sind öffentliche Beamte, Angehörige einer anderen Bildungsanstalt und Personen, die ein bürgerliches Gewerbe oder einen selbständigen Beruf ausüben.

2) Die Hörer können in Baden also nicht durch den Prorektor allein zugelassen werden; die Genehmigung der Dozenten brauchen sie nicht einzuholen, aber der Institutsdirektoren, deren Institute sie benutzen wollen.

Zum Besuch praktischer Übungen in den Universitäts-Instituten bedürfen die Hörer der Erlaubnis des Institutsdirektors. Den Hörern wird zu ihrer Legitimation ein Hörerschein ausgestellt.

§ 64. Den Universitätslehrern steht es frei, Personen reiferen Alters zum Besuch einzelner Vorlesungsstunden zuzulassen.[1])"

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Aus diesen vorstehenden Bestimmungen ergeben sich als wesentlichste Punkte:

1. Die Gleichstellung der Reifezeugnisse aller drei Arten der genannten Mittelschulen für alle Berufsstudien einschließlich der evangelischen Theologie, und zwar die Zeugnisse der realistischen Anstalten mit Nacherwerb der altsprachlichen Kenntnisse durch Besuch der betreffenden Kurse an den Universitäten.

   Ausgenommen ist das Studium der katholischen Theologie, welches gemäß § 4, 1 Abs. 2 der V.-O. vom 18. März 1908 das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums erfordert.

2. Die Frauen werden in Baden gleich den Männern immatrikuliert.

3. Diejenigen Personen, welche ein Reifezeugnis über Absolvierung einer neunstufigen Vollanstalt nicht besitzen, aber dennoch ausnahmsweise immatrikuliert werden wollen, müssen die Primareife solcher Anstalt besitzen. An den anderen deutschen Universitäten genügt für diese Art der Immatrikulation mit Ausnahme des Studiums der Zahnheilkunde und der Arzneimittellehre eine Vorbildung, welche der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst gleichkommt.

4. Der Wechsel des Studiums kann entgegen den Bestimmungen an anderen deutschen Universitäten, wo er nur am Semesterbeginn oder am Semesterschluß vorgenommen werden darf, hier jederzeit stattfinden.

Überhaupt gestatten diese neuen Satzungen den Studierenden an den badischen Universitäten weiteste Bewegungsfreiheit.

Zum § 15 der vorher angeführten Satzungen in betreff des Belegens von Vorlesungen ist vom Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtswesens eine

Verordnung vom 4. März 1908

erlassen. Dieselbe lautet:

„Auf Grund des § 15 der akademischen Vorschriften wird bestimmt:

1. Jeder Studierende ist verpflichtet, sich wegen der Vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zunächst an die Quästur zu wenden und die Honorare und Beiträge zu entrichten.

1) Diese Personen sind also keine eigentlichen Hörer; daher bedürfen sie auch nicht der Zustimmung des Senats und erhalten auch keine Hörerscheine.

2. Vor der Meldung auf der Quästur hat der Studierende auf einer Seite und dem beigehefteten Blatte des ihm bei der Immatrikulation zugestellten Anmeldungsbuches die Überschrift (Semester, Namen, Geburtsort, Studium) und die Vorlesungen, die er zu belegen wünscht, nebst Angabe der Lehrer gleichlautend in Spalte 1 einzutragen.
3. — — — — — — — — — — — — —
4. Die Spalten 3, 4 und 5 werden von den Dozenten selbst ausgefüllt, zu welchem Zwecke der Studierende sich bei denselben unter Vorlegung des mit Quittung der Quästur versehenen Anmeldungsbuches persönlich zu melden hat.
5. — — — — — — — — — — — — —
6. Die Dozenten führen besondere Inskriptionslisten, in welche sich die Studierenden bei der Anmeldung einzeichnen.
7. — — — — — — — — — — — — —
8. — — — — — — — — — — — — —
9. Der Prorektor ist befugt, wenn ein vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachgewiesen wird, kurze Fristen zur Bezahlung des Honorars zu gewähren, aber nur in ganz dringenden Fällen und niemals länger als bis zum 15. Juni für das Sommer- und bis zum 15. Dezember für das Wintersemester.
10. — — — — — — — — — — — — —
11. Immatrikulierte Studierende, die eine Vorlesung wiederholt belegen,[1]) haben nur die Hälfte des Honorars zu entrichten. Diese Bestimmung findet auf Praktika keine Anwendung.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —“

An sonstigen Satzungen haben wir hier noch zu erwähnen die

„Verordnung vom 3. April 1908.

Die Befreiung von Zahlung der Unterrichtshonorare auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 31. März 1908 Nr. 284 wird behufs gleichheitlicher Behandlung der Gesuche mittelloser Studierender um Befreiung von Bezahlung der Unterrichtshonorare auf den beiden Landesuniversitäten unter Aufhebung der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. August 1840 verordnet wie folgt:

§ 1. Arme Inländer (Reichsangehörige), welche auf einer der beiden Landesuniversitäten immatrikuliert sind und sich durch besondere Fähigkeiten, Fleiß und ein sittliches Betragen auszeichnen, können von der Bezahlung der Unterrichtshonorare befreit werden.

Solchen Inländern, welche zwar nicht gänzlich arm sind, deren Mittel aber so beschränkt sind, daß sie die Unterrichtshonorare nicht ganz aufzubringen vermögen, können, wenn sie die übrigen im vorigen Absatz bezeichneten Eigenschaften besitzen, die Unterrichtshonorare zur Hälfte erlassen werden.

§ 2. Das Gesuch um Befreiung von Zahlung der Unterrichtshonorare ist bei dem Senate der Universität einzureichen.

§ 3. Dem Gesuche sind beizulegen:

1. das Schulzeugnis, auf Grund dessen die Immatrikulation erfolgt ist;

---

1) D. h. an ein und derselben Universität in Baden.

2. ein Zeugnis des Gemeinde-(Stadt-)rats des Heimatortes des Bittstellers, welches enthält:
   a) Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern oder der Vormünder;
   b) Vor- und Zunamen, Geburtszeit, Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Studierenden;
   c) Zahl und Alter der versorgten und unversorgten Geschwister;
   d) die bestimmte Angabe des Betrages an Geld oder Beihilfe irgend einer Art, welche dem Studierenden von den Eltern oder Vormündern jährlich zugesichert werden;
   e) Angabe der Gründe, warum mehr nicht geleistet werden kann;
   f) Angabe der öffentlichen und Privatunterstützungen oder Beihilfen irgend einer Art, welche dem Studierenden bereits zugesichert worden, oder für ihn bestimmt zu erwarten sind, oder Bemerkung, daß sich der Studierende einer solchen Beihilfe nicht zu erfreuen habe;
   g) Angabe des Vermögens der Eltern nach dem Steuerwert des Liegenschaftsvermögens, des gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsvermögens und des Kapitalvermögens, ferner des Einkommens und des Einkommensteueranschlags der Eltern sowie des etwaigen eigenen Vermögens des Studierenden.

§ 4. Der Senat entscheidet über das Gesuch, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

§ 5. Bei seinen Entscheidungen hat der Senat davon auszugehen, daß die teilweise Befreiung nur jenen, welche selbst bei möglichster Einschränkung die Mittel zur Bezahlung des vollen Betrags aus ihrem Einkommen oder aus ihrem Vermögen nicht aufbringen können, nicht aber jenen zuteil werden soll, welchen die Bestreitung der Studienkosten mittels Einschränkung und mittels Aufopferung ihres Kapitalvermögens möglich fällt, da den Familienvätern durch freigebige Befreiungen auf Unkosten der akademischen Lehrer keine Veranlassung gegeben werden soll, ihre Kinder nur deshalb studieren zu lassen, um die Kosten zu ersparen, die mit der Vorbereitung zu einem anderen ihren Verhältnissen angemessenen Berufe verbunden sind.

§ 6. Die Fortdauer der gewährten Befreiung ist durch am Schlusse eines jeden Semesters vorzulegende gute Fleiß- und Sittenzeugnisse bedingt. Der Widerruf wird von dem Senat, vorbehaltlich des Rekurses beschlossen:
   a) wenn der Studierende keine guten Fleiß- und Sittenzeugnisse vorzulegen vermag,
   b) wenn derselbe durch seinen Aufwand zu erkennen gibt, daß es ihm an den Mitteln zur Bezahlung der Honorare bei eingeschränkterem Lebenswandel nicht fehlt,
   c) wenn er leichtsinnigerweise Schulden macht,
   d) wenn sich während seiner Studienzeit seine Vermögensverhältnisse soweit gebessert haben, daß er imstande ist, die Unterrichtshonorare zu bezahlen.

§ 7. Diejenigen Studierenden, welche auf der einen Landesuniversität von Zahlung der Unterrichtshonorare befreit wurden, können diese Befreiung, wenn sie auf die andere Landesuniversität

übergehen, auch dort geltend machen, vorausgesetzt, daß sie die im vorhergehenden Paragraphen verlangten Fleiß- und Sittenzeugnisse beibringen und die Befreiung nicht widerrufen wird.

§ 8. Ausländer können ausnahmsweise von Zahlung der Unterrichtshonorare ganz oder zur Hälfte befreit werden. In diesen Fällen finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Deutsch-Schweizer, welche Theologie studieren, sollen wie die Inländer behandelt werden.

§ 9. Die ausgesprochene Befreiung von Zahlung der Unterrichtshonorare bindet auch die nicht besoldeten Professoren und Privatdozenten. Für die Lektoren und Exerzitienmeister aber ist sie nicht verpflichtend.

Auf Ferienkurse erstreckt sich die Befreiung nicht."

Wir wir aus den Vorschriften für die Studierenden gesehen haben, sind vor allem für die Immatrikulation auch die Prüfungsvorschriften für die betreffenden Berufsstudien maßgebend. Wir müssen daher, zur Vervollständigung unseres Materials, dieselben heranziehen, um aus ihnen auch weiter die sonstigen Forderungen für die Einrichtung und den Verlauf des Studiums zu ersehen.

1. Das Studium der Theologie.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Erfordernisse für die Anstellung als Geistlicher im Großherzogtum Baden beruhen in den Gesetzen vom 9. Oktober 1860 (Reg.-Bl. Seite 375), 19. Februar 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93) und vom 5. März 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 48), sowie vom 5. Juli 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 327). Wir heben daraus hervor:

„§ 8. Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder Privatrechtstiteln, wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse."

„§ 9 (neue Fassung). Die Kirchenämter können nur an solche vergabt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.

Die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen ist durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Dazu wird regelmäßig erfordert, daß der Kandidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten- bezw. Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität sowie darüber vorlegt, daß er während seines Universitätsstudiums Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät in demselben Umfange wie für die Studierenden der Rechtswissenschaft, der Medizin und des Kameralfaches vorgeschrieben ist, mit Fleiß gehört habe."

Die Landesherrliche Verordnung vom 11. April 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 116)

den Nachweis der allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betreffend,

bestimmt im § 1:

„Niemand darf als Geistlicher der katholischen oder der evangelisch-protestantischen Kirche mit einem nicht bloß vorübergehende öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen erfordernden Amte im Großherzogtum betraut werden bevor er die in Artikel I des Gesetzes vom 5. März 1880 (siehe vorhin) bezeichneten Nachweisungen dem Ministerium des Innern[1]) vorgelegt und von diesem als genügend anerkannt worden sind. — — —"

Die genaueren Vorschriften über diese Erfordernisse geben wir in den nachfolgenden Abschnitten.

A. Evangelische Theologie.

Durch die eingangs von uns abgedruckte Verordnung vom 22. Juli 1905 — Seite 135 — ist in Baden hinsichtlich der Zulassung zu den Prüfungen für den höheren Staatsdienst eine gänzlich neue Lage geschaffen worden. Diese mußte auch hinsichtlich des Studiums der evangelischen Theologie entsprechende Berücksichtigung finden und damit ergab sich die Notwendigkeit einer den nunmehrigen Verhältnissen entsprechenden Umgestaltung der für den Eintritt in den Dienst der evangelischen Landeskirche in Baden maßgebenden Bestimmungen. Unter dem 15. Februar 1906 ist inbetreff der theologischen Prüfungen diese neue Verordnung erlassen.

An und für sich wird als Vorbildung für das theologische Studium das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen bezw. der entsprechenden Abteilung eines Reformgymnasiums gefordert. Aber auch Leute mit realistischer Vorbildung können das Studium der evangelischen Theologie in Baden betreiben, und zur Prüfung für das geistliche Amt zugelassen werden, wenn sie — abgesehen vom Hebräischen — bis zum Ende des zweiten Semesters eine Ergänzungsprüfung in der lateinischen bezw. griechischen Sprache bestehen (§ 5 2 Abs. 2). Die Studiendauer beträgt im ganzen sechs Semester. Daneben sind auch philosophische Vorlesungen zu hören (§ 5 3 Abs. 2). Aus dem Wortlaut der

Verordnung vom 15. Februar 1906
(Gesetz- und Verordnungsblatt für die Vereinigte evangelisch-protestantische Kirche 1906 Nr. 3 S. 18 ff.)

heben wir hervor:

„§ 1. Wer zu einem Dienst in der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums gelangen will, für welchen theologische Bildung notwendig ist, muß in der Regel nachstehenden Vorschriften gemäß studiert haben und seine Befähigung durch zwei Prüfungen, die erste nach Abschluß der grundlegenden

1) Jetzt Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

wissenschaftlich-theologischen Vorbereitung, die zweite nach Vollendung der praktisch-theologischen Übungen erweisen.

§ 2. Beide Prüfungen werden unter dem Vorsitz des Präsidenten des Oberkirchenrats durch eine Kommission abgenommen, welche aus Mitgliedern dieses und erforderlichenfalls aus weiteren von ihm zu berufenden Sachverständigen besteht.

Der Generalsynodalausschuß nimmt an den Prüfungen nach Maßgabe der kirchenverfassungsmäßigen Bestimmung teil (§ 90).

§ 3. Beide Prüfungen finden am Sitze des Oberkirchenrats alljährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, gewöhnlich im April und Oktober statt, wobei teils mündliche, teils schriftliche Beantwortung der gegebenen Fragen gefordert wird.

I. Die erste Prüfung.

§ 4. Die erste Prüfung bezweckt den Nachweis der zum Eintritt in die praktisch-theologische Vorbereitung erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse.

Zur Meldung ist befugt, wer wenigstens sechs Semester auf deutschen Universitäten wissenschaftlich-theologischen Studien sich gewidmet hat.

Zum etwaigen Besuche außerdeutscher Hochschulen ist vorher besondere Genehmigung einzuholen.

§ 5. Die Gesuche um Zulassung zu dieser ersten Prüfung sind bei dem Oberkirchenrat einzureichen, und es ist ihnen beizulegen:

1. Tauf- und Konfirmationsschein.
2. Das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen bezw. der entsprechenden Abteilung eines Reformgymnasiums einschließlich des Nachweises der vorgeschriebenen Kenntnisse in der hebräischen Sprache. Sind letztere beim Abgang von der Schule noch nicht erworben, so können sie auf der Universität nachgeholt, müssen aber spätestens mit Ende des zweiten Semesters durch eine Fakultätsprüfung bekundet werden.

   Reifezeugnisse eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule erlangen Geltung nur dann, wenn sie — abgesehen vom Hebräischen — bis zum Ende des zweiten Semesters durch Ergänzungsprüfungen im Griechischen bezw. im Lateinischen und Griechischen vervollständigt werden. Ob dann die etwa vorher auf der Universität verbrachten Semester zur Anrechnung gelangen, entscheidet im Einzelfall der Oberkirchenrat.
3. Der Nachweis, daß der Kandidat mindestens sechs Semester auf Universitäten immatrikuliert war und in jedem Semester wenigstens drei Vorlesungen gehört hat.

   Durch Zeugnisse zu belegen ist insbesondere, weil auch staatlicherseits verlangt, der Besuch von drei wöchentlich mindestens vierstündigen Vorlesungen aus dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften, darunter jedenfalls einer über Geschichte der Philosophie, und sodann der Besuch von den wichtigsten Vorlesungen aus der exegetischen, historischen, systematischen und praktischen Theologie (vgl. § 7), womöglich auch über Pädagogik.

   Außerdem hat sich der Kandidat über seine regelmäßige Teilnahme an mindestens zwei wissenschaftlich-theologischen Seminarien (jeweils ein Semester hindurch) auszuweisen.

§ 6. Die Kandidaten, deren Zulassung ausgesprochen wird, haben am Tage vor dem Beginn der Prüfung sich vorzustellen und auf der Kanzlei des Oberkirchenrats die geordnete Prüfungsgebühr zu entrichten.

§ 7. Gegenstände der ersten Prüfung sind:
1. Geschichte der Philosophie.
2. Alt- und Neutestamentliche Exegese.
3. Einleitung in das Alte und Neue Testament.
4. Biblische Theologie.
5. Kirchengeschichte.
6. Dogmengeschichte.
7. Dogmatik: ihre Geschichte und ihr System in der kirchlichen Ausprägung.
8. Symbolik, namentlich auch Bekanntschaft mit den symbolischen Büchern und vor allem der Augsburgischen Konfession.
9. Ethik: Grundbegriffe, Geschichte und die bedeutendsten philosophischen und theologischen Systeme dieser Wissenschaft.

m) Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht;"

B. Katholische Theologie.

Das Studium der katholischen Theologie setzt in Gemäßheit der oben von uns angeführten Gesetze bezw. landesherrlichen Verordnungen als schulwissenschaftliche Vorbildung die Ablegung der Reifeprüfung an einem humanistischen Gymnasium voraus. Der § 4, 1 Abs. 2 der Vorschriften für die Studierenden an Großherzoglich Badischen Universitäten vom 10. März 1908 bestimmt in dieser Beziehung ebenfalls:

„Von den Studierenden der katholischen Theologie der Universität Freiburg wird der Besitz des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums gefordert."

Die Dauer des Studiums erfordert ein dreijähriges Studium auf deutschen Universitäten. Während der Studienzeit sind nicht allein theologische, sondern auch philosophische Vorlesungen zu hören. An die Beendigung der Studien schließt sich dann die Konkursprüfung pro Seminario, daran der einjährige Besuch eines Priesterseminars zur praktisch-theologischen Ausbildung. Die Ablegung der sog. Pastoralkonkursprüfung darf frühestens nach drei Jahren dann erfolgen.

Die schulwissenschaftliche Vorbildung wird zumeist auf den katholischen Gymnasialkonvikten zur Freiburg, Rastatt, Tauberbischofsheim und Sigmaringen erlangt, wo die Schüler gewöhnlich nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben müssen wenigstens für die Quarta des Gymnasiums vorbereitet sein. Es kann in diesen Anstalten Ermäßigung, event. ganzer Nachlaß des Pensionspreises gewährt werden. Ebenso können Abiturienten der Gymnasien, welche sich dem Studium der katholischen Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese Freiburg zuwenden wollen, Aufnahme in das theologische Konvikt daselbst mit Nachlaß bezw. Ermäßigung des Pensionspreises finden. Die näheren

Erfordernisse ergeben die jeweiligen Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Ordinariats in dem Anzeigeblatt der Erzdiözese Freiburg.

Was nun die besonderen Vorschriften über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung anlangt, so geben wir solche durch die

Verordnung des Erzbischöflichen Kapitels-Vikariats vom 22. April 1880.

(Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg, Seite 148)

wieder.

„Unser oberhirtliches Amt legt uns die unerläßliche Pflicht auf, mit aller Sorgfalt die tüchtige Heranbildung und die Amtsautorisation der uns unterstehenden Geistlichen zu leiten. Wir sind andererseits aber auch verpflichtet, soweit es in unseren Kräften liegt, für eine ausreichende Pastoration zu sorgen und möglichst dem Notstand unserer Seelsorge abzuhelfen.

Im Hinblick hierauf und da die Pflege der sittlich-religiösen Interessen am besten durch das harmonische Zusammenwirken von Staats- und Kirchengewalt gedeiht, haben wir uns dem Gesetze vom 5. d. Mts.[1]) unterzogen. Wir begrüßen diesen bedeutsamen Schritt zur Anbahnung des Friedens zwischen Staat und Kirche.

Durch dieses Staatsgesetz wird das Gesetz vom 19. Februar 1874 dahin insbesondere abgeändert, daß das Staatsexamen der Geistlichen, folgeweise die Dispensation von dieser Staatsprüfung, aufgehoben, daß die Leitung des theologischen Studiums und Examens als der Kirche zustehend — nach dem Gesetze vom 9. Oktober 1860 — anerkannt wird. Das Gesetz vom 5. d. Mts. verlangt nämlich nur, daß „„die Kandidaten des geistlichen Standes die Absolvierung der für die übrigen sog. gelehrten Berufsfächer vorgeschriebenen Gymnasial- und akademischen Studien nachweisen"".

Hiernach verordnen wir:

§ 1. Die Kandidaten der Theologie haben uns spätestens vier Wochen vor Abhaltung des kirchlichen concursus pro Seminario Zeugnisse über die von ihnen bestandene Abiturienten- bezw. Maturitätsprüfung, über dreijährigen Besuch einer deutschen Universität, sowie darüber vorzulegen, daß sie während ihres Universitätsstudiums drei (mindestens vier Stunden in der Woche betragende) Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät mit Fleiß gehört haben.

Wir werden diese Zeugnisse jeweils Großherzoglichem Ministerium . . . . mitteilen, dadurch wie überhaupt die erforderlichen Schritte tun, damit der Verwendung der Kandidaten der Theologie im Kirchendienst kein staatsgesetzliches Hindernis im Wege stehe."

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Eine besondere Prüfungsordnung ist nicht veröffentlicht. Wir können nur noch erwähnen, daß die Studierenden der katholischen Theologie während ihrer Studienzeit am Schlusse eines jeden Semesters eine sog. Semestralprüfung abzulegen haben. Bei erfolgreichen Leistungen werden dieselben während des fünften akademischen Semesters mit dem Empfang der niederen Weihen „Minoristen".

---

1) Siehe § 9 auf Seite 112.

Nach Bestehen der oben genannten Seminarprüfung erfolgt die Aufnahme in das Priesterseminar zu St. Peter. Mit Absolvierung des einjährigen praktischen Kursus empfängt der Seminarist die Priesterweihe und wird hernach Hilfspriester mit dem Titel „Vikar".[1])

2. Das Studium der Rechtswissenschaft.

Diese Materie ist in Baden durch zwei Verordnungen neuester Zeit, nämlich durch die Verordnung betreffend die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung vom 15. Mai 1907 und durch die Verordnung betreffend die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung und in der Eisenbahnverwaltung vom 3. August 1907 geregelt. Die früheren Verordnungen vom 17. November 1899 in der Fassung vom 27. April 1903 und 22. Oktober 1905 betreffend den Justizdienst sind gänzlich aufgehoben und die Verordnung für den Finanzdienst vom 17. März 1881 und vom 4. Februar 1898 treten mit dem 1. Januar 1909 außer Kraft. Für die Zulassung zum Studium der Rechtswissenschaft in Baden berechtigt neben dem Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums bezw. Realgymnasiums auch dasjenige einer deutschen Oberrealschule, letzteres mit Nacherwerb der Kenntnis der lateinischen Sprache. Zu diesem eben genannten Zwecke sind an den Universitäten Heidelberg und Freiburg besondere Lehrkurse eingerichtet worden. In den ersten (Anfänger-) Kurs wird nur derjenige Oberrealschulabiturient aufgenommen, welcher sich dem Leiter desselben darüber auszuweisen vermag, daß er sich lateinische Sprachkenntnisse in dem ungefähren Umfang bereits angeeignet hat, der der Reife für die Prima eines Realgymnasiums entspricht. Es ist dies dieselbe Forderung, die auch Preußen stellt, während Königreich Sachsen von den Oberrealschulabiturienten nicht allein eine Ergänzungsprüfung der Reife im Lateinischen fordert, sondern sogar von diesen die Zensur „gut" verlangt, wie es solche auch von den Realgymnasialabiturienten beansprucht.

Die gesetzliche Dauer des Rechtsstudiums in Baden beträgt sieben Halbjahre. Von diesen müssen mindestens drei auf deutschen Universitäten zugebracht sein.

Außer den vorgeschriebenen juristischen Vorlesungen haben die badischen Juristen ebenso wie die bayerischen philosophische Vorlesungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu hören, und zwar in einem jeden der drei ersten Semester wenigstens je eine, mindestens vier Stunden in der Woche betragende Vorlesung.

1) Siehe Holzmann: „Berufswahl im Staatsdienst für das Großherzogtum Baden." Heft 5.

Ob die Zeit des Militärdienstjahres, wenn es während der Studienzeit unter gleichzeitiger Fortsetzung des Studiums abgeleistet wird, auf die Studiendauer eingerechnet werden darf, ist in der betreffenden Gesetzesverordnung nicht gesagt. Jedenfalls aber wird es dem Studierenden der Rechtswissenschaft bei dem Umfang des zu bewältigenden Lernstoffes unmöglich sein, neben dem Militärdienst seine Studien in dem Maße zu betreiben, wie es für den Abschluß derselben in sieben Semestern notwendig ist; er wird ausschließlich der Militärdienstzeit immerhin seine sieben vollen Semester gebrauchen, zumal er in den ersten drei Semestern noch die philosophischen Vorlesungen zu besuchen hat.

Die erste juristische Prüfung ist sofort nach Ablauf der Studienzeit, spätestens aber zwei Jahre nach dem Abgange von der Universität vor dem Justizministerium und dem Ministerium des Innern zu Karlsruhe abzulegen. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Aufnahme als Rechtspraktikant und der sofortige Beginn eines Vorbereitungsdienstes von $3^1/_2$ Jahren nach näherer Vorschrift (§ 9 der Verordnung).

Die zweite juristische (Assessor-) Prüfung ist spätestens 6 Jahre nach bestandener erster Prüfung abzulegen. Wer sich dem öffentlichen Dienste in der Finanzverwaltung bezw. in der Eisenbahnverwaltung widmen will, hat die erste juristische Prüfung nach der Verordnung vom 15. Mai 1907 abzulegen und darauf einen praktischen Vorbereitungsdienst in der Justiz- bezw. Finanzverwaltung zu durchlaufen und spätestens im vierten Jahre nach der Aufnahme als Rechtspraktikant die Staatsprüfung für den höheren Finanzdienst nach der V.-O. vom 3. August 1907 [1]) zu bestehen.

Aus den einschlägigen Verordnungen heben wir hervor:

„Landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1907.
Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betr.
(Gesetz- und V.-O.-Blatt S. 183).

§ 1. Wer zu einem Staatsdienste in der Justiz, oder der inneren Staatsverwaltung, zu dessen Bekleidung rechtswissenschaftliche Bildung erforderlich ist, oder zur Rechtsanwaltschaft gelangen will, muß:

a) nach Erlangung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule die Rechtswissenschaft nach Maßgabe von § 2 auf einer Universität sieben Halbjahre studiert haben, wovon mindestens drei dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen sind;
b) hierauf eine erste Prüfung nach Vorschrift der §§ 3 bis 7 bestehen;

1) Siehe Seite 150.

c) nach Erstehung der ersten Prüfung der praktischen Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung während drei und ein halb Jahren sich widmen;
d) endlich eine zweite Prüfung nach Vorschrift der §§ 11 bis 14 bestehen.

§ 2. 1. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben Vorlesungen über folgende Fächer zu besuchen:
a) an einer exegetischen Übung im römischen Recht;
b) Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts;
c) Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts;
d) Deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen);
e) Handels- und Wechselrecht;
f) Grundzüge des französischen und badischen Zivilrechts;
g) Zivilprozeß;
h) Konkursrecht;
i) Strafrecht;
k) Strafverfahren;
l) Gerichtliche Medizin oder Verwaltungshygiene;
m) Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht;
n) Deutsches Reichs- und Landesverwaltungsrecht;
o) Kirchenrecht;
p) Völkerrecht;
q) Volkswirtschaftslehre (theoretische und praktische);
r) Finanzwissenschaft.

2. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben sich außerdem mindestens an folgenden Übungen mit Erfolg zu beteiligen:
a) an einer exegetischen Übung im römischen Recht;
b) an einer Übung im deutschen bürgerlichen Recht;
c) an einer zivilprozessualischen, das bürgerliche Recht mit umfassenden Übung;
d) an einer Übung in einem der Fächer Strafrecht, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Kirchenrecht oder Volkswirtschaftslehre.

3. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben weiter in einem jeden der drei ersten Semester wenigstens je eine mindestens vier Stunden in der Woche betragende Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät zu hören.

4. Die Studierenden der Rechtswissenschaft, welche ihr Zeugnis der Reife an einer Oberrealschule erworben haben, haben ferner in den beiden ersten Semestern an Fortbildungskursen in der lateinischen Sprache zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts mit nachzuweisendem Erfolg teilzunehmen.[1]) Ihre Zulassung zum ersten Kursus erfolgt nur, wenn sie sich bei dem Leiter desselben darüber auszuweisen vermögen,[1]) daß sie sich lateinische Sprachkenntnisse in dem ungefähren Umfang angeeignet haben, welcher der Reife für die Prima eines Realgymnasiums entspricht. Die Zulassung zum zweiten Kursus setzt den erfolgreichen Besuch des ersten Kursus voraus.

1) Wie dieser Nachweis zu führen ist, ist nicht vorgeschrieben. Jedenfalls durch Zeugnisse über den stattgehabten Besuch der Kurse.

5. Die Vorlesungen über „römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts“ und über „Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts“ sollen vor der Vorlesung über „Deutsches bürgerliches Recht“ gehört werden; wird die letztere Vorlesung als Doppelvorlesung in einen ersten und einen zweiten Teil zerlegt, so sollen die beiden Teile der Vorlesung nicht in demselben Semester, der zweite Teil nicht vor dem ersten gehört werden.

6. Die Übungen sind erst nach Absolvierung der betreffenden systematischen Vorlesungen zu besuchen. Die Teilnahme an einer Übung in demselben Semester, in dem die systematische Vorlesung gehört wird, ist nur dann gestattet, wenn die Übung im unmittelbaren Anschluß an die Vorlesung gehalten wird.

Erste Prüfung.

§ 3. 1. Erste juristische Prüfungen werden alljährlich im Frühjahre und im Spätjahre durch das Justizministerium unter Mitwirkung von Kommissären des Ministeriums des Innern zu Karlsruhe vorgenommen.

2. Die Rechtskandidaten haben sich der Prüfung spätestens zwei Jahre nach dem Abgange von der Hochschule zu unterziehen.

3. Nach Beginn der mündlichen Prüfung des einzelnen Kandidaten findet ein Rücktritt von der Prüfung nicht mehr statt. Wer wiederholt, ohne durch Krankheit oder sonstige unverschuldete Umstände verhindert zu sein, von der Prüfung zurücktritt, soll zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen werden.

4. Für die Teilnahme an der ersten Prüfung hat jeder Kandidat 40 Mark zu entrichten. Das Justizministerium ist ermächtigt, vermögenslosen Kandidaten Nachlaß zu bewilligen.

§ 4. Die Anmeldungen zur Frühjahrsprüfung müssen im Laufe des Monats Februar, die Anmeldungen zur Spätjahrsprüfung im Laufe des Monats September beim Justizministerium eingereicht werden und folgende Beilagen enthalten:

a) einen Geburtsregisterauszug;
b) einen Nachweis darüber, welches Staatsbürgerrecht der Kandidat besitzt;
c) ein Zeugnis über die erlangte Reife zu akademischen Studien;
d) Studien- und Sittenzeugnisse der besuchten Hochschulen über die Erfüllung der in § 2 gegebenen Vorschriften einschließlich der Zeugnisse über den Besuch der belegten Übungen;
e) falls seit dem Verlassen der Hochschule über sechs Monate verflossen sind, ein behördliches Zeugnis über tadelfreies Verhalten während dieser Zeit;
f) einen selbstgeschriebenen Lebenslauf, in dem auch anzugeben ist, ob, während welcher Zeit und wo der Rechtskandidat seiner Militärpflicht genügt hat.

2. Die Einberufung der Kandidaten zur Prüfung erfolgt durch das Justizministerium.“

„Landesherrliche Verordnung vom 3. August 1907.

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung und in der Eisenbahnverwaltung betr. (Gesetz- und V.-O.-Bl. S. 315).

§ 1. Wer die Befähigung zum höheren Finanzdienst erlangen will, muß:

a) die erste Prüfung nach Vorschrift der §§ 3 bis 7 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1907, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend (Gesetz- und V.-O.-Bl. S. 183), bestehen.
b) hierauf während dreier Jahre der praktischen Vorbereitung im Justiz- und im Finanzdienst sich widmen (§§ 4 und 5 dieser Verordnung);
c) endlich die Staatsprüfung für den höheren Finanzdienst bestehen.

§ 2. Wer außerdem die Befähigung zum höheren Eisenbahnverwaltungsdienst erlangen will, muß:
a) von der unter § 1 b vorgesehenen dreijährigen Vorbereitungszeit ein Jahr sich dem praktischen Dienst in der Eisenbahnverwaltung widmen (§ 6 dieser Verordnung) und
b) in der Staatsprüfung (§ 1 c) auch die besondere Prüfung für den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst bestehen.

§ 3. 1. Rechtspraktikanten, die in den höheren Finanzdienst übertreten wollen, haben ein dahin lautendes Gesuch binnen einer Woche nach ihrer Aufnahme als Rechtspraktikant durch Vermittelung des Justizministeriums bei dem Finanzministerium einzureichen.

— — — — — — — — — —

§ 11. Gegenstände der Staatsprüfung sind:[1])
1. Volkswirtschaftslehre (insbesondere Agrarpolitik, Gewerbepolitik und soziale Gesetzgebung);
2. Finanzwissenschaft, deutsches und badisches Finanz- und Steuerrecht (einschließlich des badischen Gemeinde- und Kirchensteuerwesens);
3. Finanzstrafrecht und Finanzstrafverfahren;
4. Beitreibungswesen;
5. Etat-, Kassen- und Rechnungswesen;
6. Grundbuchrecht;
7. Badisches Beamtenrecht und Behördenorganisation.

Je nach ihrer Wahl haben die Praktikanten außerdem noch in einem der folgenden Fächer oder in beiden der Prüfung sich zu unterziehen:
8. Landwirtschaftslehre (unter Beschränkung auf die Düngerlehre, Pflanzenproduktions- und landwirtschaftliche Betriebslehre);
9. Gewerbekunde (unter Beschränkung auf die Gärungsgewerbe, Kochsalzgewinnung, Zuckerfabrikation, Gewinnung und Eigenschaften der wichtigsten Metalle).

§ 12. Die Anwärter für den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst haben statt in den unter § 9 Ziffer 8 und 9 genannten Fächern in nachfolgenden eine Prüfung abzulegen:
a) Wesentliche Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung und der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung;
b) Entwickelung und jetzige Einrichtung des deutschen Eisenbahnwesens im allgemeinen und des badischen Eisenbahnwesens im besonderen;
c) Eisenbahn-Etat-, Kassen- und Rechnungswesen;
d) Entwickelung des Tarifwesens, Grundsätze der Tarifbildung;
e) die hauptsächlichsten technischen Grundsätze über Eisenbahn-Bau, -Unterhaltung und -Betrieb."

1) Hiernach ist das Studium also einzurichten.

3. Das Studium der Medizin.

Dasselbe beruht auf reichsrechtlichen Vorschriften. Daher vergleiche den Abschnitt bei Preußen Seite 26 ff.

4. Das Studium der Zahnheilkunde.

Desgleichen. Siehe Seite 30 ff.

5. Das Studium der Pharmazie.

Desgleichen. Siehe Seite 32 ff.

Die Studien in der philosophischen Fakultät.

Bezüglich der Scheidung dieser Studien in die beiden Gruppen, der philologisch-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen haben wir schon mehrfach auf unsere Ausführungen auf Seite 34 ff. verwiesen. Wir können uns auch hier wiederum darauf beschränken und daher den Abschnitt der ersten Gruppe beginnen.

6. Das Studium für das höhere Lehramt.

Für das Studium zum Lehramt an höheren Schulen in Baden sowohl in der philologisch-historischen Richtung als in der mathematisch-naturwissenschaftlichen ist nach den neuesten Vorschriften als schulwissenschaftliche Vorbildung das Reifezeugnis einer neunstufigen deutschen Vollanstalt vorgeschrieben. Es genügt also auch das Reifezeugnis einer Oberrealschule ohne Ergänzungsprüfung wie in Preußen. Allerdings ist auch hier wie in Preußen der Vorbehalt der Nachholung der Kenntnisse in der lateinischen Sprache gemacht, aber Baden stellt diese Forderung genauer dahin fest, daß diese Kenntnisse „durch Vorlage von Zeugnissen über entsprechende Studien während der Schulvorbereitungszeit oder spätestens in den beiden ersten Semestern des akademischen Fachstudiums zu liefern“ sind. Auch an den badischen Universitäten sind Ergänzungs- und Fortbildungskurse für die Aneignung der Kenntnisse in den alten Sprachen für die Oberrealschulabiturienten bezw. diejenigen Realgymnasialabiturienten eingerichtet, welche sich noch Kenntnisse in der griechischen und in der hebräischen Sprache etwa wegen ihres Fachstudiums anzueignen haben.

Die Dauer des Studiums ist auf mindestens acht Halbjahre festgesetzt, also um zwei Semester länger als an den nord- und mitteldeutschen Universitäten. Ferner hat der Kandidat mindestens zwei Hauptfächer und ein Nebenfach für die Prüfung zu absolvieren, statt des sonst üblichen einen Hauptfaches und zweier Nebenfächer.

Es sind also in Baden die Ansprüche sowohl an die Studiendauer als auch an die Prüfungsleistung gesetzlich höhere als in Preußen und den sonstigen norddeutschen usw. Staaten, aber wie wir bereits früher schon bemerkten sind zu dem Studium für das höhere Lehramt überhaupt schon an und für sich acht Semester Studiendauer erforderlich, und mit einem Hauptfach werden sich wenige Oberlehrer begnügen.

Aus der in Baden gültigen Gesetzesvorschrift vom 21. März 1903, die unter dem 16. Juli 1906 noch bezüglich der Oberrealschulabiturienten ergänzt worden ist, heben wir folgendes hervor:

„Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen. Vom 21. März 1903.

§ 2. Prüfungsbehörde. — Die Prüfung findet in der Regel jährlich einmal im Frühjahr am Sitze des Oberschulrates vor einer in Abteilungen gegliederten Kommission statt, die aus Hochschullehrern und Schulmännern besteht und deren Mitglieder durch das Unterrichtsministerium ernannt werden. Den Vorsitz in der Kommission führt der Direktor des Oberschulrats; dessen Stellvertreter im Vorsitz für die einzelnen Abteilungen werden vom Ministerium bestimmt.

§ 3. Zuständigkeit der Prüfungskommission. — 1. Die Prüfungskommission ist zuständig zur Prüfung der Kandidaten, welche

a) die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder zur Zeit der Meldung im Großherzogtum ihren Wohnsitz haben; oder
b) an einer badischen Hochschule das letzte und mindestens noch ein früheres Semester ihrer Studien zugebracht haben, vorausgesetzt, daß die Meldung innerhalb eines Jahres nach dem Abgang von der Hochschule erfolgt oder der Kandidat in Baden bis zur Meldung seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.

2. Kandidaten, bei welchen keine der unter Ziffer 1 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, können aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums zugelassen werden.

§ 4. Bedingung der Zulassung.[1]). — 1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule erworben und darauf mindestens acht Halbjahre an einer deutschen Staatsuniversität seinem Berufsstudium ordnungsgemäß obgelegen hat.

Kandidaten, welche auf Grund des Reifezeugnisses einer Oberrealschule eine Prüfung in Deutsch, Französisch, Englisch oder in der Geschichte ablegen wollen, haben — wenn Latein nicht unter ihren Prüfungsfächern ist — sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse im Lateinischen auszuweisen, welche das sichere Verständnis der sprachlich-historischen Vorgänge auf dem Gebiet der deutschen, französischen oder englischen Sprache und die Lektüre lateinisch abgefaßter Geschichtsquellen erfordert.

Dieser Nachweis ist durch Vorlage von Zeugnissen über entsprechende Studien während der Schulvorbereitungszeit oder

1) Nach der V.-O. vom 16. Juli 1906.

spätestens in den beiden ersten Semestern des akademischen Fachstudiums zu liefern, besonders durch Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch des an Oberrealschulen eingerichteten fakultativen Lateinunterrichts und über die geordnete Teilnahme an akademischen Ergänzungs- und Fortbildungskursen in den alten Sprachen.

2. Wenn die Mathematik oder die Naturwissenschaften die Hauptfächer der Prüfung sind (§ 8 B 2), wird das ordnungsgemäße Studium an einer deutschen Technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmung unter Ziffer 1 bis zu drei Halbjahren gleichgerechnet.

3. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen kann einem Kandidaten das Studium an einer im französischen oder englischen Sprachgebiet liegenden Hochschule bis zu zwei Halbjahren auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden.

4. Während des akademischen Studiums muß der Kandidat mindestens während vier Semester an wissenschaftlichen oder praktischen Übungen in den für die betreffenden Fächer eingerichteten Hochschulseminarien, Laboratorien und Instituten erfolgreich teilgenommen haben.

5. Von der vollständigen Erfüllung vorstehender Bedingungen kann das Unterrichtsministerium ausnahmsweise entbinden.

§ 5. Meldung zur Prüfung. — 1. Die Meldung ist an den Oberschulrat innerhalb der bestimmten Meldefrist — § 20 — schriftlich einzureichen.

Sie kann im Laufe des achten Halbjahres der akademischen Studienzeit — § 4 Ziffer 1 — erfolgen.

2. Der Kandidat hat in derselben anzugeben, in welchen Haupt- und Nebenfächern er die Lehrbefähigung erwerben will, sowie welche Teilgebiete der in der allgemeinen Prüfung vorkommenden Fächer er besonders berücksichtigt und aus welchen Fächern er die Themata für die Hausarbeiten entnommen sehen möchte (§ 8 Ziffer 2, § 9, 2 Ziffer 1).

3. Beizufügen sind der Meldung das Reifezeugnis und die Abgangszeugnisse der besuchten Hochschulen, ferner die übrigen Zeugnisse, welche die Erfüllung der in § 4 Ziffer 1 Abs. 2 und auch Ziffer 4 und § 8 Ziffer 2 letzter Absatz bezeichneten Bedingungen — insbesondere den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse in Latein im Fall des § 4 Ziffer 1 Abs. 2, sowie die Teilnahme an den Übungen an Seminarien, Laboratorien und akademischen Instituten — erweisen, und, falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgang von der Universität erfolgt, ein amtliches, eventl. ortsobrigkeitliches Zeugnis über den Lebenswandel, endlich ein von dem Kandidaten abzufassender Lebenslauf. Dieser hat, außer der vollständigen Angabe von Namen, Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und des religiösen Bekenntnisses des Kandidaten, die genossene Schulbildung zu bezeichnen und den Gang und Umfang der Universitätsstudien darzulegen; insbesondere haben die Kandidaten der sprachlichen Fächer über den Umfang ihrer Lektüre Auskunft zu geben.

Wenn der Kandidat die Doktorwürde schon erworben hat, so ist dies unter Beifügung eines Abdrucks der Doktordissertation und des Doktordiploms zu erwähnen.

§ 7. Umfang und Form der Prüfung. — Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, der Allgemeinen- und der Fachprüfung.

In beiden wird schriftlich und mündlich geprüft.

Die schriftliche Prüfung geht in der Regel der mündlichen voraus.

§ 8. Prüfungsgegenstände. — 1. Prüfungsgegenstände:

A. in der Allgemeinen Prüfung für jeden Kandidaten:
 1. Philosophie, 2. Deutsche Literatur.

B. In der Fachprüfung nach Wahl des Kandidaten:
 1. auf dem sprachlich-geschichtlichen Gebiete des Unterrichts:
  1. Deutsch, 2. Lateinisch, 3. Griechisch, 4. Französisch, 5. Englisch, 6. Geschichte.
 2. Auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiet des Unterrichts:
  1. Mathematik, 2. Physik, 3. Chemie und Mineralogie, 4. Botanik und Zoologie.
 3. Geographie kann — soweit dies die Bestimmung unter Ziffer 2 zuläßt — mit sprachlich-geschichtlichen Fächern, ferner im Gebiet des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts mit der Kombination Mathematik, Zoologie und Botanik verbunden oder als weiteres Fach gewählt werden.

2. Der Kandidat hat mindestens drei Prüfungsfächer aus dem gleichen Gebiet des Unterrichts zu wählen — zwei als Hauptfächer und ein drittes als Nebenfach —, und zwar — was die sprachlich-geschichtliche Abteilung betrifft — in einer der folgenden Zusammenstellungen:

a) Hauptfächer: Lateinisch und Griechisch;
 Nebenfach: Deutsch oder Geschichte oder Französisch.
b) Hauptfächer: Französisch und Englisch;
 Nebenfach: Lateinisch.
c) Hauptfächer: Deutsch und Geschichte;
 Nebenfach: Französisch oder Englisch oder Lateinisch.

An Stelle eines der unter b aufgeführten Hauptfächer kann Deutsch oder Geschichte oder Geographie, an Stelle des Hauptfaches Deutsch, unter c Geographie gewählt werden.

Wenn an Stelle des einen der neusprachlichen Hauptfächer unter b Deutsch oder Geschichte oder Geographie tritt, kann das ausfallende neusprachliche Fach statt Lateinisch als Nebenfach gewählt werden.

Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilungen haben stets Mathematik zu wählen, dabei aber auch über akademische Studien in denjenigen unter 1 B 2 aufgeführten Fächern, die sie nicht als besondere Prüfungsfächer gewählt haben, durch Vorlage von Zeugnissen über den Besuch von Vorlesungen und Teilnahme an den betreffenden Übungen Nachweis zu liefern.

Wer Mathematik als Hauptfach wählt, hat neben dem Nachweis der Erfüllung der in § 4 Ziffer 4 auferlegten allgemeinen Verpflichtung besonders Zeugnisse über die Teilnahme am mathematischen Seminar während mindestens vier Semestern vorzulegen.

§ 9. Die allgemeine Prüfung. — In der allgemeinen Prüfung haben alle Kandidaten neben übersichtlicher Kenntnis der Hauptmomente der Geschichte der Philosophie, sowie der wichtigsten logischen Gesetze und der Haupttatsachen der empirischen Psychologie und neben der Bekanntschaft mit dem allgemeinen Entwicklungsgang der deutschen Literatur, namentlich seit dem Beginn ihrer Blütezeit im achtzehnten Jahrhundert, in den beiden Fächern — Philosophie

und Literatur — eingehendere Kenntnisse auf einem vom Kandidaten bezeichneten, nicht zu beschränkten Teilgebiet darzutun.

— — — — — — — — — — — — — — — —

[1]) Aus dem Verlauf der Prüfung im Deutschen (Französischen bezw. Englischen), insbesondere über sprachgeschichtliche Fragen soll sich auch die Bestätigung ergeben, daß der Kandidat im allgemeinen diejenigen Kenntnisse in der lateinischen Sprache gegenwärtig hat, welche für das sichere Verständnis derartiger Fragen auf dem Gebiet der deutschen (französischen bezw. englischen) Sprache erforderlich sind.

Die Prüfung in römischer Geschichte, römischen Quellenschriften und Quellenkunde soll zugleich dartun, daß der Kandidat die zur Lektüre und zum sicheren Verständnis der lateinisch abgefaßten Geschichtsquellen erforderlichen Kenntnisse der lateinischen Sprache hat.

Kandidaten, welche in der Geschichte als Hauptfach geprüft werden, haben zu diesem Behuf zwei Fragen der römischen Quellenkunde in Klausur zu bearbeiten."

7. Das Studium der Nahrungsmittelchemie.

Dasselbe beruht auf der reichsgesetzlichen Vorschrift vom 22. Februar 1894 und ist auf Seite 39 ff. bereits besprochen worden.

8. Das Frauenstudium in Baden.

Im Großherzogtum Baden ist an den beiden Universitäten Heidelberg und Freiburg den Frauen das Recht der Immatrikulation und damit das Recht der männlichen akademischen Bürger eingeräumt, sofern die Frauen der von den Männern geforderten wissenschaftlichen Vorbildung genügen. Darnach ist also von ihnen das Reifezeugnis einer neunklassigen deutschen Vollanstalt (humanistisches Gymnasium, Realgymnasium oder Oberrealschule) vorzulegen für das Studium der evangelischen Theologie, der Rechtswissenschaft, der Medizin und der philologisch-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer der philosophischen Fakultät, der Primareife einer der genannten Schulanstalten für das Studium der Zahnheilkunde bezw. der Pharmazie. Dabei ist es selbstverständlich, daß diejenigen Frauen, welche realistische Reifezeugnisse haben, die erforderlichen altsprachlichen Kenntnisse gemäß § 12 Abs. 2 der Vorschriften für Studierende — S. 138 ff. — nachzuweisen haben.

Hierüber geben indessen die von uns auf den vorhergehenden Seiten angeführten Vorschriften für die einzelnen Studienberufe genauere Auskunft. —

Außerdem werden in Freiburg und Heidelberg die Frauen auch als Hörerinnen zum Studium zugelassen, und zwar außer denjenigen, die das Reifezeugnis einer neunstufigen deutschen Vollanstalt besitzen und sich wegen ihrer Lebensstellung oder wegen Alters nicht imma-

1) Nach der V.-O. vom 16. Juli 1906.

trikulieren lassen wollen, auch solche, welche entweder die Primareife einer solchen Vollanstalt besitzen oder aber mindestens die deutsche höhere Lehrerinnenprüfung bestanden haben oder eine gleichwertige im Auslande erworbene wissenschaftliche Vorbildung nachweisen.

Die immatrikulierten Frauen werden zu den sämtlichen Prüfungen zugelassen, namentlich auch zur Promotion.

Im übrigen sind wegen des Studiums die vorher angegebenen Vorschriften und Hinweise zu beachten.

Die Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg. (1386.)

Studierende.

Die Immatrikulationen finden in Heidelberg in den ersten fünf Wochen des Semesters am Schlusse jeder Woche statt. Anmeldungen zur regelmäßigen Immatrikulation werden nur in den vier ersten Wochentagen im Sekretariat bei Vorlage der erforderlichen Ausweise entgegengenommen. Späteren Anträgen auf Immatrikulation wird nur bei genügender Begründung Folge gegeben. Siehe § 7 der Vorschriften auf Seite 137. — Die Immatrikulationsgebühr beträgt für diejenigen Studierenden, welche zum ersten Male auf einer Universität eingeschrieben werden, 20 Mk., sonst 12 Mk.

Die Zulassungsbedingungen für Reichsinländer und für Reichsausländer sind die auf Seite 136 angegebenen. Reichsausländer haben außer den dort vorgeschriebenen Nachweisen noch den Auslandspaß oder Heimatsschein vorzulegen.

Das Belegen der Vorlesungen hat spätestens acht Tage nach dem letzten regelmäßigen Immatrikulationstermin in der auf Seite 139 angegebenen Weise stattzufinden. Späteres Belegen kann der Prorektor beim Vorhandensein genügender Entschuldigungsgründe gestatten.

Stundung des Honorars wird nicht gewährt, wohl aber kann der Prorektor kurze Zahlungsfristen geben. Bedürftigen und würdigen Studierenden kann Honorarerlaß zum halben oder ganzen Betrage in Gemäßheit der auf Seite 140 angegebenen Vorschriften gewährt werden. An Honorar sind zu zahlen für einfache Vorlesungen 4—6 Mk. pro Wochenstunde und Semester, für Demonstrationskurse usw. 6—10 Mk. An Auditoriengeld sind 5 Mk. pro Semester zu erlegen.

Gastzuhörer.

Als Hörer werden zugelassen die gemäß § 8 der Vorschriften auf Seite 137 von der Immatrikulation ausgeschlossenen öffentlichen Beamten, Angehörige einer anderen Bildungsanstalt und Personen, welche ein bürgerliches Gewerbe oder einen anderen selbständigen

Beruf ausüben, wenn sie die genügende Vorbildung besitzen. Die Zulassung erfolgt durch die Immatrikulationskommission für je ein Semester. Zum Besuch praktischer Übungen in den Universitätsinstituten bedürfen die Hörer der Erlaubnis der betr. Direktoren.

Den Universitätslehrern steht es außerdem auch frei, Personen reiferen Alters zum Besuch einzelner Vorlesungen zuzulassen.[1])

Der Hörerschein kostet pro Semester für Reichsinländer und Reichsausländer 5 Mk.

Frauenstudium.

Frauen werden in Baden an den beiden Universitäten in Heidelberg und Freiburg gleich den Männern immatrikuliert mit allen letzteren zustehenden Rechten und mit den von diesen zu erfüllenden Pflichten, sofern sie die erforderliche Vorbildung nachweisen. Ebenso werden auch die Frauen hier als Hörerinnen zugelassen. Vergleiche Seite 136 § 5 bezw. Seite 138 § 62, 2.

Die Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg. (1457.)

Studierende.

Die Immatrikulationen finden hier an bestimmten Terminen in der Zeit von Mitte April bezw. Mitte Oktober bis Mitte Mai bezw. Mitte November statt. Die Anmeldung dazu hat spätestens zwei Tage vor dem Termin im Universitätssekretariat persönlich zu geschehen.

Wegen der Zulassungsbedingungen vergleiche die allgemeinen Vorschriften auf Seite 136 ff., ebenso wegen Belegen der Vorlesungen, wegen Honorarerlaß usw. siehe die Angaben bei Heidelberg.

Gastzuhörer und Frauenstudium.

Siehe Universität Heidelberg und die allgemeinen Vorschriften.

Großherzogtum Hessen und seine Universität Gießen. (1607.)

Großherzogtum Hessen hat bereits in seinen Vorschriften vom 15. Februar 1904 über den Besuch der Landesuniversität Gießen allgemein vorgeschrieben,

„Zur Immatrikulation wird zugelassen, wer die zum Abschluß des gewählten Studiums gemäß reichsrechtlichen oder hessischen

---

1) In diesem Falle ist also die Mitwirkung der Immatrikulationskommission ausgeschlossen.

Prüfungsvorschriften erforderlichen Zeugnisse über seine Vorbildung für die Hochschule besitzt."

Das würde also für alle diejenigen maßgebend sein, welche entweder ein Studium auf Grund reichsrechtlicher Prüfungsvorschriften betreiben (Mediziner, Zahnärzte, Pharmazeuten, Nahrungsmittelchemiker, Tierärzte) bezw. für solche Studierende, welche in Hessen eine der dort vorgeschriebenen Staatsprüfungen ablegen wollen, und für diese würden demgemäß dann bezüglich der schulwissenschaftlichen Vorbildung einzig und allein die betreffenden Prüfungsvorschriften das erforderliche Maß festsetzen; also für Theologen, Juristen, Oberlehrer usw. Für die aus anderen Bundesstaaten kommenden Reichsinländer und auch für Reichsausländer würde der Absatz 2 des oben erwähnten Paragraphen entscheidend sein:

„Nach dem Ermessen des Rektors können auch Bewerber zugelassen werden, die sich durch andere Zeugnisse über Unbescholtenheit und wissenschaftliche Vorbildung ausweisen."

Der Rektor ist also nicht an feste Vorschriften hier gebunden und er kann demnach sowohl Studierende mit als auch ohne Reifezeugnis zur Immatrikulation zulassen. Daß hierbei nach den Vorschriften der betreffenden Heimatsstaaten der Bewerber und sonstiger Üblichkeit verfahren werde, ist wohl selbstverständlich. —

In Hessen sind die Prüfungsvorschriften in den Jahren 1906, 1907 und 1908 nach den neueren Grundsätzen für die Zulassung zum Studium erneuert bezw. ergänzt worden und Hessen ist in dieser Beziehung den anderen Bundesstaaten gefolgt. Es hat die Reifezeugnisse der humanistischen Gymnasien, der Realgymnasien und der Oberrealschulen im großen und ganzen einander gleichgestellt. Ist auch für das Studium der Theologie das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums als Erfordernis der schulwissenschaftlichen Vorbildung geblieben, so sind zum Rechtsstudium und zum Studium für das höhere Lehramt die Realgymnasialabiturienten und die Oberrealschulabsolventen zugelassen, wiewohl mit den auch anderswo vorgeschriebenen Nachweisen in den alten Sprachen. Wir werden bei der Besprechung der einzelnen Berufsstudien diese Vorschriften genauer erörtern, uns hier zunächst mit den allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Studium an der Universität Gießen beschäftigen und die betreffenden Bestimmungen wie folgt wiedergeben:

„Bestimmungen über den Besuch der Landesuniversität Gießen.
Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern
am 15. Februar 1904.

§ 1. Das akademische Bürgerrecht wird durch Immatrikulation erworben.

§ 2. Zur Immatrikulation wird zugelassen, wer die zum Abschluß des gewählten Studiums gemäß reichsrechtlichen oder hessischen

Prüfungsvorschriften erforderlichen Zeugnisse über seine Vorbildung für die Hochschule besitzt.

Nach dem Ermessen des Rektors können auch Bewerber zugelassen werden, die sich durch andere Zeugnisse über Unbescholtenheit und wissenschaftliche Vorbildung ausweisen.

In jedem Fall bleiben für die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Promotion die Bestimmungen der betreffenden Prüfungs- oder Promotionsordnung allein maßgebend.

§ 3. Minderjährige haben eine beglaubigte Bescheinigung ihrer gesetzlichen Vertreter darüber beizubringen, daß sie mit deren Einwilligung die Universität Gießen besuchen.

Wer schon eine Hochschule besucht hat, ist verpflichtet, deren Abgangszeugnis einzureichen.

Ist seit Ausstellung der in § 2 genannten Zeugnisse oder des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten Hochschule eine längere Zeit abgelaufen, so ist für die Zwischenzeit ein Leumundszeugnis beizubringen.

§ 4. Wer immatrikuliert zu werden wünscht, hat sich bei dem Universitätssekretär anzumelden, das gewählte Studienfach zu bezeichnen und die nötigen Zeugnisse zu hinterlegen. Außerdem hat er die Immatrikulationsgebühr und die durch besondere Satzungen vorgeschriebenen Beiträge zu entrichten.

Die Anmeldung zur Immatrikulation hat in der Woche vor oder in den ersten drei Wochen nach dem für das betreffende Semester festgesetzten Beginn der Vorlesungen zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Anmeldung nur dann angenommen werden, wenn die Verspätung in genügender Weise entschuldigt wird.

§ 5. Über die Aufnahme entscheidet der Rektor. Verweigert er sie, so kann der Gesuchsteller binnen zwei Wochen auf die Entscheidung des Engeren Senats antragen.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 6. Die Immatrikulation erfolgt durch den Rektor unter Zuziehung des Universitätssekretärs, nachdem der Angemeldete sich in das Verzeichnis der Studierenden und in das Album seiner Fakultät eingetragen hat.

Der Aufgenommene erhält eine vom Rektor unterzeichnete Matrikel, einen Abdruck der Satzungen für die Studierenden, eine Ausweiskarte für das laufende Semester und ein Meldungsbuch für den Besuch der Vorlesungen.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 7. Das akademische Bürgerrecht gewährt

1. das Recht des Besuchs der Vorlesungen einschließlich der Übungen gemäß den Vorschriften in Abschnitt VIII, sowie der Benutzung der akademischen Institute gemäß den dafür geltenden Bestimmungen;
2. das Recht der Teilnahme an studentischen Angelegenheiten und des Genusses der für die Studierenden getroffenen Einrichtungen gemäß besonderen Satzungen.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 9. Jeder Studierende ist verpflichtet, zu Beginn des Semesters innerhalb der für die Anmeldung zur Immatrikulation festgesetzten Frist die durch besondere Satzungen vorgeschriebenen Beiträge zu entrichten und die Ausweiskarte umzutauschen.

Einschreibungen für eine Vorlesung werden vom Quästor nur angenommen, wenn die für das laufende Semester gültige Ausweiskarte vorgezeigt wird.

Sind seit dem Ablauf der für die Anmeldung zur Immatrikulation festgesetzten Frist zehn Tage verflossen, so wird vom Quästor die Einschreibung für eine Vorlesung ohne besondere Erlaubnis des Rektors nicht mehr angenommen.

§ 10. Jeder Studierende ist verpflichtet, sich in jedem Semester für wenigstens eine Privatvorlesung einzuschreiben und sich während der für die Vorlesungen bestimmten Zeit am Ort der Hochschule aufzuhalten.

Der Rektor kann die Erlaubnis erteilen, auswärts Wohnung zu nehmen. Er kann diejenigen beurlauben, die mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt sind. Wer sich an der Landes-Universität einer staatlichen Prüfung — nicht Vorprüfung — oder der Doktorprüfung unterzieht, gilt als beurlaubt.

In jedem Fall ist die Erfüllung der in § 9 Absatz 1 ausgesprochenen Verpflichtungen nachzuweisen.

§ 11. Die Studierenden haben sich persönlich bei den Dozenten spätestens bis zum 1. Juni oder 1. Dezember anzumelden und am Schluß der Vorlesungen abzumelden. Der Dozent bescheinigt beides im Meldungsbuch des Studierenden. — — — — — — —

Spätere Anmeldung ist nur mit Erlaubnis des Rektors gestattet.

Im Fall der Verhinderung des Dozenten wird die Abmeldung vom Dekan der Fakultät bescheinigt.

— — — — — — — — — — — — — — — — —"

Aus dem weiteren Inhalt der Satzungen interessieren uns noch die Honorarbestimmungen, welche wie folgt lauten:

„VIII. Vorlesungsgebühren.

§ 42. Für jede Privatvorlesung ist Honorar zu entrichten. Das Honorar beträgt für eine Stunde wöchentlich 8 Mk., für jede weitere Stunde 3 Mk.

Für Vorlesungen, mit denen besondere Bemühungen oder Auslagen des Dozenten verbunden sind, kann das Honorar bis zum doppelten Betrag erhöht werden.

Für die Benutzung der Institute gelten diese Sätze nicht.

Für jede unentgeltliche Vorlesung ist eine Einschreibgebühr von 50 Pfg. zu entrichten.

§ 43. Wer eine Privatvorlesung bei demselben Dozenten zum zweitenmal hört, hat nur das halbe Honorar zu entrichten. Für Übungen einschließlich der Kliniken gilt diese Bestimmung nicht.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 46. Die Honorare und die Einschreibgebühren sind an den Quästor zu entrichten, der die Zahlung im Meldungsbuch bescheinigt. In den Fällen des § 39 werden besondere Quittungen ausgestellt.

Wer um Stundung oder um eine Zahlungsfrist für das Honorar nachgesucht hat, kann sich vorläufig einschreiben. Der Quästor bescheinigt dann im Meldungsbuch den Eingang des Gesuchs.

§ 47. Studierende oder Hospitantinnen, die, ohne Stundung zu genießen, verhindert sind, das Honorar bei Beginn des Semesters zu entrichten, haben sich unter Darlegung der Gründe an den Engeren Senat zu wenden. Dieser kann kurze Zahlungsfristen ge-

währen, die sich aber keinesfalls auf das ganze Semester erstrecken dürfen.

Wird das Honorar innerhalb der gewährten Frist nicht bezahlt, so ordnet der Rektor die Streichung der Einschreibung und die Benachrichtigung der beteiligten Dozenten an.

§ 48. Studierende, die sich um Stundung der Honorare bewerben wollen, haben bei Beginn des Semesters, spätestens bis zum 1. Mai oder 1. November, ein Gesuch an den Engeren Senat zu richten und ein Bedürftigkeitszeugnis beizufügen. Später eingehende Stundungsgesuche finden nur Berücksichtigung, wenn die Verspätung glaubhaft entschuldigt wird.

§ 49. Die Stundungsgesuche werden zunächst dem Quästor übergeben, der sie mit begutachtendem Bericht dem Engeren Senat zurückreicht.

Bewilligt der Senat die Stundung, so wird dies vom Quästor im Meldungsbuch des Studierenden vermerkt.

Lehnt der Senat die Stundung ab, so wird der Studierende durch den Quästor aufgefordert, das Honorar binnen vierzehn Tagen zu bezahlen, widrigenfalls die Einschreibung gestrichen werden würde. Wird das Honorar innerhalb der festgesetzten Frist nicht bezahlt, so ordnet der Rektor die Streichung der Einschreibung und die Benachrichtigung der beteiligten Dozenten an.

§ 50. Es steht im Ermessen des Engeren Senats, das Honorar ganz oder nur zur Hälfte zu stunden.

§ 51. Gesuche um Erneuerung der Stundung für das folgende Semester sind spätestens bis zum 15. August oder 15. März einzureichen. Dem Gesuch ist das Meldungsbuch mit Fleißzeugnissen der Dozenten beizulegen."

Die Gebühren für die Immatrikulation betragen 20 Mk., für solche Studierende, die bereits an einer anderen Universität des deutschen Reiches immatrikuliert waren 10 Mk.

Das Auditoriengeld beträgt 5 Mk., die Institutsgebühr 5 Mk. im Semester.

Aufnahme von Frauen.

In Hessen werden die Frauen zur Immatrikulation an der Landesuniversität zurzeit noch nicht zugelassen, wohl aber dürfen dieselben als Gastzuhörerinnen dort studieren. Es ist die Festsetzung eines bestimmten Maßes der Vorbildung in den Satzungen nicht ausdrücklich angegeben, sondern auch hier, wie bei den Vorschriften für die Immatrikulation von Studierenden allgemein eine Prüfung der Zeugnisse durch den Rektor angeordnet, der dann zu entscheiden hat, ob diese hinsichtlich der Vorbildung „genügen".

Genügen die Ausweise, so wird die „Hospitantin" in ein besonderes Album eingeschrieben, erhält die Satzungen für die Studierenden, eine Ausweiskarte und ein Meldungsbuch für die Annahme von Vorlesungen ganz wie die immatrikulierten Studierenden, nur ist für jede einzelne Vorlesung die Genehmigung des betr. Dozenten einzuholen. Die Vorschriften wegen der akademischen Disziplin gelten

auch für die Hospitantinnen. Die Gebühr für die Aufnahme beträgt 10 Mk., war die Hospitantin schon an einer anderen Universität aufgenommen, 5 Mk.

Der Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen ist folgender:

„§ 29. Frauen können als Hospitantinnen aufgenommen werden. Sie haben hierzu ein schriftliches Gesuch an den Rektor zu richten und darin anzugeben, welchem Fach sie sich hauptsächlich widmen wollen. Dem Gesuch sind beizulegen: ein Lebenslauf, Zeugnisse über die wissenschaftliche Vorbildung und die etwa schon auf Hochschulen empfangenen Studienzeugnisse. Reichen die Zeugnisse nicht bis zur Zeit der Anmeldung, so ist für die Zwischenzeit ein Leumundszeugnis beizulegen.

Für die Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 30. Über die Aufnahme entscheidet der Rektor, der insbesondere zu prüfen hat, ob die Zeugnisse über die Vorbildung genügen.

§ 31. Wird die Aufnahme gewährt, so hat die Hospitantin auf dem Universitätssekretariat sich in ein besonderes Album einzuschreiben und erhält eine vom Rektor und Sekretär unterzeichnete Bescheinigung über ihre Aufnahme für das laufende Semester, einen Abdruck der Satzungen für die Studierenden, eine Ausweiskarte und ein Meldungsbuch für den Besuch der Vorlesungen.

Die Direktion der Universitätsbibliothek wird durch Übersendung einer vom Universitätssekretär für die Hospitantin ausgestellten Bibliothekskarte von der Aufnahme benachrichtigt.

§ 32. Die Bestimmungen über die Einschreibung für die Vorlesungen, über die Anmeldung und die Abmeldung gelten auch für die Hospitantinnen. Doch darf der Quästor die Einschreibung für jede einzelne Vorlesung nur dann vornehmen, wenn die Hospitantin ihm die schriftliche Einwilligung des Dozenten vorlegt.

§ 33. Der Aufnahmeschein kann von Semester zu Semester verlängert werden. Dazu ist dem Rektor mit dem Aufnahmeschein das Meldungsbuch vorzulegen.

Die Verlängerung ist in der Regel zu versagen, wenn die Hospitantin im vergangenen Semester für keine Vorlesung eingeschrieben war.

§ 34. Bezüglich der Zeit der Meldung zur Aufnahme oder zur Verlängerung des Aufnahmescheins gilt die Bestimmung in § 4 Absatz 2.

§ 35. Versagt der Rektor die Aufnahme oder die Verlängerung des Aufnahmescheins, so kann die Gesuchstellerin binnen zwei Wochen auf die Entscheidung des Engeren Senats antragen.

§ 36. Wird der Aufnahmeschein nicht verlängert, so ist die Bibliothekskarte für erloschen zu erklären.

Die zum Zweck der Aufnahme hinterlegten Zeugnisse werden der Hospitantin nur ausgeliefert, wenn die Bibliothekskarte an den Universitätssekretär zurückbefördert ist.

§ 37. Die Hospitantin kann ein Studienzeugnis verlangen. Zu diesem Zweck ist das Meldungsbuch bei dem Universitätssekretär einzureichen und die Gebühr für das Studienzeugnis zu entrichten. Das Zeugnis soll die Angabe der Studienzeit und das Verzeichnis

der angenommenen Vorlesungen enthalten und ist vom Rektor und Sekretär zu unterzeichnen.

§ 38. Die Vorschriften über die akademische Disziplin gelten auch für die Hospitantinnen."

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich im großen und ganzen, daß in Gießen die Frauen unter denselben Bedingungen, wie die Männer studieren können, nur daß die Form der Zulassung eine andere ist.

Hörer.

Gemäß § 39 der Vorschriften über den Besuch der Vorlesungen kann der Besuch einzelner Vorlesungen nicht immatrikulierten Personen von den Dozenten gestattet werden.

Will aber ein Dozent zu einer Vorlesung Frauen, die nicht als Hospitantin aufgenommen sind, zulassen, so hat er hierzu die allgemeine Ermächtigung des Rektors einzuholen. —

Wir kommen nun zu den einzelnen Berufsstudien. Wie wir aus dem Abschnitt über die Zulassung zum Studium an der Universität Gießen bereits sahen, stützt sich diese lediglich auf die für das betreffende Fach erlassenen staatlichen Prüfungsvorschriften, namentlich soweit hessische oder reichsrechtliche Vorschriften in Frage kommen.

1. Das Studium der evangelischen Theologie.

Maßgebend für dieses Studium in Hessen sind die Vorschriften vom 29. Juni 1883 bezw. 5. Januar, 16. Februar 1898 und 4. September 1906, sowie Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 1875, betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Als Vorbildung wird das Reifezeugnis von einem deutschen Gymnasium einschließlich der Reife in der hebräischen Sprache verlangt. Die Studiendauer beträgt mindestens sechs Semester. Wird die Reifeprüfung im Hebräischen erst während des Studiums nachgeholt, so sind nach diesem Zeitpunkt noch vier Semester dem Studium der Theologie zu widmen. Die Prüfung wird an der Landesuniversität Gießen vor einer Kommission abgelegt, die aus den ordentlichen Professoren der Theologie unter dem Vorsitz des Dekans besteht. Während des Semesters, in das die Prüfung fällt, muß der Kandidat an der Landesuniversität Gießen immatrikuliert gewesen sein. Die hessische Staatsangehörigkeit ist nicht Bedingung für die Zulassung. Die Prüfung zerfällt in drei Abteilungen: 1. die Vorarbeit, 2. die Klausuren, 3. die mündliche Prüfung. Diejenigen Kandidaten, welche die Prüfungen bestanden haben und in den hessischen Staatsdienst eintreten wollen, werden zu ihrer weiteren praktischen Ausbildung in das Predigerseminar zu Friedberg aufgenommen.

Aus dem Wortlaut der geltenden Gesetzesvorschriften der Prüfungsordnung heben wir hervor:

„§ 3. Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
1. die Reifeprüfung an einem deutschen Gymnasium bestanden hat;
2. wenigstens sechs Semester auf deutschen Staatsuniversitäten evangelische Theologie studiert hat;
3. sittlich unbescholten ist.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 7. Das Thema für die Vorarbeit wird in den ersten Wochen des Semesters, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Klausuren mitgeteilt. Die Klausuren und die mündliche Prüfung fallen in die zweite Hälfte des Semesters.

§ 8. Der Termin für die Anmeldung, sowie Zeit und Ort für die Mitteilung des Themas der Vorarbeit werden durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht. Die Termine für die Klausuren und für die mündliche Prüfung werden den Examinanden besonders eröffnet.

§ 9. Die Gesuche um Zulassung sind vor Ablauf des Anmeldetermins bei dem Dekan einzureichen. Dem Gesuch sind beizulegen:
1. ein kurzer Lebenslauf,
2. das Reifezeugnis,
3. die Abgangszeugnisse der Universitäten, an denen der Gesuchsteller studiert hat,
4. die Quittung über Entrichtung der Prüfungsgebühr im Betrage von 42 Mk.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 11. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
1. Exegese des Alten Testaments,
2. Realien des Alten Testaments (Einleitung, Geschichte, biblische Theologie),
3. Exegese des Neuen Testaments,
4. Realien des Neuen Testaments (Einleitung, Geschichte, biblische Theologie),
5. Kirchengeschichte,
6. Dogmengeschichte und Symbolik,
7. Dogmatik,
8. Ethik,
9. Praktische Theologie,
10. Philosophie,
11. Pädagogik."

2. Das Studium der Rechtswissenschaft.

Für das Studium der Rechtswissenschaft hat Hessen die Reifezeugnisse der Gymnasien, Realgymnasien und der hessischen oder diesen gleichgesetzten außerhessischen Oberrealschulen als einander gleichwertig bezeichnet. Allerdings müssen diejenigen Rechtskandidaten, die das Reifezeugnis eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule besitzen, außer anderen Arbeiten zur Prüfung noch besondere Arbeiten vorlegen, welche sie innerhalb der beiden ersten Studiensemester in einer exegetischen Übung im römischen Recht und in den späteren

Studiensemestern in einer zweiten exegetischen Übung im römischen Recht angefertigt haben. Derselbe Nachweis wird aber auch von denjenigen Gymnasialabiturienten verlangt, welche in ihrem Reifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens die Note „genügend" aufweisen. Sonst aber bleibt es den sowohl Oberrealschulabiturienten als auch den Realgymnasialabiturienten bei eigener Verantwortung überlassen, sich die zum erfolgreichen Besuch der Übungen erforderlichen sprachlichen Vorkenntnisse anzueignen. Man sieht hieraus also, daß in Hessen in dieser Beziehung die liberalsten Bestimmungen herrschen. —

Die gesetzliche Dauer des Rechtsstudiums beträgt mindestens sieben Semester, und zwar müssen davon wenigstens vier Halbjahre auf einer deutschen Universität zugebracht sein. Das Militärdienstjahr wird auf die Studienzeit nicht angerechnet. Während in den Verordnungen vom 27. Januar 1877 und vom 30. April 1879 für das Rechtsstudium bei Vorlegung des Reifezeugnisses eines humanistischen Gymnasiums eine Studiendauer von nur sechs Semestern vorgeschrieben war, ist durch die Großherzogliche Verordnung vom 6. Oktober 1906 die Studiendauer um ein Semester verlängert worden, dagegen die Erweiterung durch die Zulassung der Abiturienten des Realgymnasiums und der lateinlosen Oberrealschule eingetreten.

Nach Ablegung der ersten juristischen Prüfung müssen die Kandidaten eine praktische Vorbereitungszeit von drei Jahren absolvieren, und zwar ein Jahr bei einem Amtsgericht; von den übrigen zwei Jahren soll der Akzessist ein Jahr bei einem Rechtsanwalt, ein halbes Jahr bei einem Landgericht oder bei der Staatsanwaltschaft und ein halbes Jahr bei einem Kreisamt beschäftigt sein.

Aus der jetzt in Geltung befindlichen Prüfungsordnung für die juristische Fakultätsprüfung an der Großherzoglichen Landesuniversität vom 31. Januar 1907 heben wir hervor:

„§ 1. Die juristischen Prüfungen an der Landes-Universität finden am Anfang eines jeden Semesters statt.

§ 2. Die juristische Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz des Dekans der juristischen Fakultät aus den ordentlichen Professoren dieser Fakultät und dem ordentlichen Professor der Staatswissenschaften.

§ 3. Zur Prüfung werden alle Angehörigen des Deutschen[1]) Reiches zugelassen, welche:

1. die Reifeprüfung an einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium oder einer hessischen oder ihr gleichgestellten außerhessischen Oberrealschule bestanden haben;
2. mindestens sieben Semester auf einer Universität, und zwar hiervon mindestens vier Semester auf einer deutschen Universität, Rechts-, Staats- und Finanzwissenschaften studiert haben;
3. sittlich unbescholten sind.

1) Die hessische Staatsangehörigkeit ist nicht Bedingung.

Eine Anrechnung des militärischen Dienstjahres auf die Studienzeit findet nicht statt.

§ 4. Das schriftliche Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist während der am Schluß eines jeden Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett und einmaliger Bekanntmachung in der Darmstädter Zeitung zu veröffentlichenden Anmeldefrist bei dem Dekan der juristischen Fakultät einzureichen.

In dem Gesuch hat der Kandidat die Adresse anzugeben, unter welcher ihn Mitteilungen erreichen können.

§ 5. Dem Gesuch sind beizulegen:

1. das Reifezeugnis (§ 3 Ziffer 1);
2. die Abgangszeugnisse sämtlicher Universitäten, bei denen der Gesuchsteller immatrikuliert war. War der Gesuchsteller das letzte Semester vor seiner Anmeldung an der Landes-Universität immatrikuliert, so kann er das Abgangszeugnis von dieser bis zum Tag vor seiner mündlichen Prüfung nachliefern; dem Gesuch ist in diesem Fall ein Sittenzeugnis von der Landes-Universität beizufügen;
3. ein selbstgeschriebener Lebenslauf, in welchem der Kandidat den Gang seiner Universitätsstudien unter Anführung der besuchten Vorlesungen und Übungen darzulegen, auch anzugeben hat, zu welcher Zeit und wo er seiner Militärpflicht genügt hat;
4. Arbeiten, welche der Kandidat innerhalb der ersten drei Studiensemester in einer Übung im bürgerlichen Recht und innerhalb der späteren Studiensemester in einer Übung im bürgerlichen Recht und in einer zivilprozessualischen, das bürgerliche Recht mit umfassenden Übung angefertigt hat. Kandidaten, die nur ein Reifezeugnis eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule besitzen, oder deren Gymnasialreifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens die Note „genügend" aufweist, haben außerdem Arbeiten beizulegen, welche sie innerhalb der beiden ersten Studiensemester in einer exegetischen Übung im römischen Recht und in den späteren Studiensemestern in einer zweiten exegetischen Übung im römischen Recht angefertigt haben. Sämtliche Arbeiten müssen vom Lehrer oder dessen Assistenten mit einer schriftlichen Beurteilung versehen sein, aus der sich ergibt, daß die Arbeiten mit dem Kandidaten besprochen worden sind. Auch ist ein Gesamtzeugnis einzureichen, welches dartut, daß der Kandidat mit Fleiß und Erfolg an der Übung teilgenommen hat;
5. die Quittung über Entrichtung der Prüfungsgebühr im Betrage von 48 Mk.

   Wird ein Kandidat zur Prüfung nicht zugelassen, oder tritt er vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurück, so wird ihm die eingezahlte Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Ist seit der Ausstellung des letzten Abgangszeugnisses eine längere Zeit abgelaufen, so kann die Zulassung von der Beibringung eines besonderen Unbescholtenheitszeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 6. Kandidaten, deren Studium als ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht angesehen werden kann, sind von der Prüfungskommission auf ein oder mehrere Semester zurückzuweisen.

§ 7. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Sie hat sich zu erstrecken auf folgende Gegenstände: das bürgerliche Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen); die Geschichte und Dogmatik des römischen Rechts; die Geschichte und Dogmatik des deutschen Privatrechts; Handels-, Wechsel- und Seerecht; allgemeines und deutsches Staatsrecht; Verwaltungsrecht; Kirchenrecht; Zivilprozeßrecht einschließlich des Konkursrechts; Strafrecht; Strafprozeßrecht; Völkerrecht; theoretische und praktische Nationalökonomie; Finanzwissenschaft.

Die Prüfung soll nicht nur die positiven Kenntnisse des Kandidaten, sondern in gleicher Weise seine juristische Durchbildung dartun.

§ 8. Ort und Zeit beider Prüfungen werden durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht; zur mündlichen Prüfung erfolgt außerdem besondere Ladung."

3. Das Studium der Medizin.

Für das Studium der Medizin gelten die reichsrechtlichen Vorschriften vom 28. Mai 1901 und Nachträge, welche wir im betr. Abschnitt bei Preußen Seite 26 ff. bereits erörtert haben.

4. Das Studium der Zahnheilkunde.

Dasselbe beruht gleichfalls auf reichsrechtlicher Vorschrift vom 5. Juli 1889. Siehe daher Seite 30 ff.

5. Das Studium der Pharmazie.

Für dasselbe sind die reichsgesetzlichen Vorschriften vom 18. Mai 1904 maßgebend. Siehe daher Seite 32 ff.

6. Das Studium für das höhere Lehramt.

Die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt im Großherzogtum Hessen ist neuesten Datums, nämlich vom 10. Januar 1908 und hat daher alle Neuerungen berücksichtigt, welche sich seit Erlaß der früheren Verordnung vom 9. Dezember 1899 als wünschenswert erwiesen haben sowohl wegen der Zulassungsbedingungen als auch wegen der Studiendauer usw.

Auch hier sind die Reifezeugnisse des Gymnasiums, des Realgymnasiums und der Oberrealschule einander gleichgesetzt, wiewohl Oberrealschüler, sofern sie neuere Sprachen (Deutsch, Französisch, Englisch) studieren wollen, den Nacherwerb derjenigen lateinischen Sprachkenntnisse beweisen müssen, die das sichere Verständnis der sprachgeschichtlichen Vorgänge auf dem Gebiete dieser Sprachen erfordert. Der Nachweis dieser Lateinkenntnisse ist durch ein Zeugnis über erfolgreichen Besuch des Lateinunterrichts an der Oberrealschule zu liefern oder durch ein mindestens sechs Studiensemester vor dem

Semester, in welches die mündliche Prüfung fällt, erworbenes Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an anderen staatlich eingerichteten Lateinkursen.

Sind hiernach die Zulassungsbedingungen hinsichtlich der Absolventen realistischer Schulanstalten ermäßigt worden, so ist durch die neue Prüfungsordnung die Dauer des Studiums gegen früher um zwei Semester verlängert worden, nämlich von sechs auf acht Semester. Obwohl Preußen und eine größere Anzahl der deutschen Bundesstaaten die Zulassungsbedingungen ebenfalls ermäßigt haben, so haben diese Staaten die gesetzliche Dauer des Studiums nicht erhöht; es werden dort, wie wir bereits gesehen haben, nach wie vor sechs Studiensemester gefordert. Allerdings haben wir aber auch dort dazu schon hervorgehoben, daß diese gesetzliche Studiendauer zur Bewältigung des philologischen usw. Lernstoffes nicht mehr ausreicht und meistens acht Semester tatsächlich für dies Studium gebraucht werden.

Aus der Prüfungsordnung selbst führen wir hier folgende Paragraphen im Wortlaut an:

„Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.
Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern
am 10. Januar 1908.

§ 5. Bedingungen der Zulassung. 1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat innerhalb des Deutschen Reichs das Reifezeugnis an einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule erworben und darauf mindestens acht Semester an staatlichen Universitäten des Deutschen Reichs studiert hat. Doch darf die Meldung (§ 6) schon im Laufe des achten Semesters erfolgen, sofern nur die mündliche Prüfung in das darauf folgende Semester fällt.

2. Kandidaten mit dem Reifezeugnis einer Oberrealschule, die eine Lehrbefähigung im Deutschen, Französischen oder Englischen erwerben wollen, haben — wenn Latein nicht unter ihren Prüfungsfächern ist — den Besitz derjenigen Kenntnisse im Lateinischen nachzuweisen, die das sichere Verständnis der sprachgeschichtlichen Vorgänge auf dem Gebiet der deutschen, französischen oder englischen Sprache erfordert.

Der Nachweis ist zu liefern durch ein Zeugnis über erfolgreichen Besuch des Lateinunterrichts an der Oberrealschule, oder ein mindestens sechs Studiensemester vor dem Semester, in welches die mündliche Prüfung fällt, erworbenes Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an anderen staatlich eingerichteten Lateinkursen.

3. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung in der Mathematik und den Naturwissenschaften wird das Studium an staatlichen Technischen Hochschulen innerhalb des Deutschen Reichs dem Studium an Universitäten bis zu drei Semestern gleichgerechnet.

Einem Bewerber um die Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen, der eine Zeitlang an einer ausländischen Hochschule mit französischer oder englischer Vortragssprache studiert hat, wird diese Zeit bis zu zwei Semestern auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet.

4. Ausnahmsweise kann das Ministerium des Innern von der vollständigen Erfüllung der vorstehenden Bedingungen befreien. Insbesondere kann es gestatten, daß einem Bewerber um die Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen, der eine Zeitlang in Ländern dieser Sprachgebiete nachweislich neben wissenschaftlicher Beschäftigung seiner sprachlichen Ausbildung obgelegen hat, diese Zeit bis zu zwei Semestern auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet wird.

§ 6. Meldung zur Prüfung. 1. Die Meldung zur Prüfung hat der Kandidat schriftlich an die Prüfungskommission zu richten.

In der Meldung hat der Kandidat anzugeben (vgl. §§ 9, 11 und 28): die Prüfungsfächer, in denen er die Lehrbefähigung nachzuweisen beabsichtigt; bei jedem gewählten Prüfungsgegenstande die beanspruchte Stufe; wenn er in mehreren Gegenständen die erste Stufe anstrebt, den Gegenstand, aus welchem er die Hausaufgabe für die Fachprüfung zu erhalten wünscht.

In der Meldung ist ferner anzugeben: Name und Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt, die Konfession oder Religion; die genossene Schulbildung; Gang und Umfang der akademischen Studien; der etwaige weitere Lebensgang bis zur Meldung.

Hatte der Kandidat schon früher eine Meldung bei der Prüfungskommission eingereicht, so braucht er die früheren Angaben nur noch zu ergänzen.

2. Der Meldung sind beizufügen:

a) die Urschriften des Reifezeugnisses und der Abgangszeugnisse der besuchten Hochschulen, sowie im Fall des § 5 Ziffer 2 des dort verlangten Zeugnisses;
b) die Bescheinigung des Rentamts der Landes-Universität über die Einzahlung der Prüfungsgebühren (§ 40); ferner
c) falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgang von der Hochschule erfolgt, ein amtliches Zeugnis über die Führung bezw. Stellung des Kandidaten;
d) falls der Kandidat bereits die Doktorwürde erworben hat, ein Abdruck der Doktordissertation und des Doktordiploms.

Außerdem kann der Kandidat Abdrücke seiner etwaigen Veröffentlichungen beilegen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 9. Prüfungsgegenstände. 1. Prüfungsgegenstände sind:

A. in der allgemeinen Prüfung für jeden Kandidaten: 1. Philosophie nebst Pädagogik, 2. deutsche Literatur;
B. in der Fachprüfung nach Wahl des Kandidaten: 1. christliche Religionslehre, 2. Deutsch, 3. Lateinisch, 4. Griechisch, 5. Hebräisch, 6. Französisch, 7. Englisch, 8. Geschichte, 9. Geographie, 10. reine Mathematik, 11. angewandte Mathematik, 12. Physik, 13. Chemie, 14. Mineralogie, 15. Botanik, 16. Zoologie.

Die in B unter 1—12 genannten Prüfungsgegenstände, sowie die Verbindungen von 13 und 14, 15 und 16 bilden je ein Prüfungsfach.

2. Der Kandidat hat (unter Berücksichtigung von § 5) mindestens drei Prüfungsfächer zu wählen, darunter eine der folgenden Zusammenstellungen:

Lateinisch — Griechisch,
Französisch — Englisch,
Französisch — Lateinisch,
Geschichte — Geographie,
Religion — Hebräisch,
Religion — Griechisch,
reine Mathematik — Physik,
Physik — Chemie und Mineralogie,
Physik — Botanik und Zoologie,
Chemie und Mineralogie — Botanik und Zoologie,

in denen jedoch die Fächer Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Hebräisch durch Deutsch ersetzt werden können.

Angewandte Mathematik kann nur im Anschluß an reine Mathematik gewählt werden."

Wie hieraus ferner ersichtlich ist, zerfällt die Prüfung in eine allgemeine und in die Fachprüfung. Die Meldungen zur Prüfung sind nach § 11 für das Sommersemester spätestens am 14. Dezember des vorhergehenden Jahres, die für das Wintersemester spätestens am 14. Juni einzureichen. — Wenn eine Hausarbeit nur für die Fachprüfung zu liefern ist, so wird die Meldung noch am 14. Februar bezw. 14. Juli angenommen; wenn eine Hausarbeit nur aus der Philosophie zu liefern ist, noch am 30. April oder 30. November; wenn keine Hausarbeit zu liefern ist, noch am 31. Mai oder 14. Dezember. — Die Prüfungskommission hat ihren Sitz in Gießen, ist aus Professoren der philosophischen und theologischen Fakultät eventuell auch aus Schulmännern zusammengesetzt. Dem Deutschen Reiche nicht angehörige Kandidaten bedürfen, um zur Prüfung zugelassen zu werden, der besonderen Genehmigung des Ministeriums des Innern. — Die zu erwerbende Lehrbefähigung hat zwei Stufen, die eine für die unteren und mittleren Klassen bis Untersekunda einschließlich (II. Stufe), die andere bis Oberprima einschließlich (I. Stufe).

7. Das Studium der Nahrungsmittelchemie.

Dasselbe beruht auf reichsrechtlicher Vorschrift und daher haben wir dasselbe schon auf Seite 39 ff. bei Preußen behandelt.

8. Das Frauenstudium.

Siehe die Angaben auf Seite 162 ff.

Vermerk.

An der hessischen Landesuniversität Gießen werden, wie wir nachrichtlich hier nur vermerken wollen, noch außer den von uns angegebenen Berufsstudien: das Studium der Tierheilkunde, sowie der Land- und der Forstwirtschaft betrieben. Es würde aber für uns zu

weit führen, wenn wir diese Studienzweige, welche sonst im allgemeinen auf besonders dafür eingerichteten Hochschulen gelehrt werden, hier eingehender besprechen wollten. Wir erwähnen dies hier, um dem Vorwurf zu entgehen, als hätten wir diese Einrichtungen übersehen.

Großherzogtum Mecklenburg=Schwerin und seine Universität Rostock. (1419.)

Mecklenburg-Schwerin gehört zu denjenigen wenigen deutschen Bundesstaaten, die noch keine Oberrealschulen errichtet haben. Daher ist es erklärlich, daß hier den anderswo auf dem Gebiete des Schul- bezw. Studienwesens vorgegangenen Änderungen in dieser Hinsicht weniger Aufmerksamkeit geschenkt und keine allgemeine Verordnung wegen der Berechtigungen der Reifezeugnisse von deutschen Oberrealschulen erlassen worden ist. Die einzige Verordnung, welche dessen Erwähnung tut, ist diejenige für die Prüfung für das höhere Lehramt, indem dort das Oberrealschulreifezeugnis als ausreichend für das Studium der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer bezeichnet wird. Ebenso gilt hier auch selbstverständlich dasselbe für das Studium der Medizin nach Maßgabe der reichsrechtlichen Vorschrift vom 12. Februar 1907. Aber sonst verlangt Mecklenburg-Schwerin entgegen anderen deutschen Bundesstaaten für das Studium der Rechtswissenschaft schlechtweg das Reifezeugnis von einem humanistischen Gymnasium, ebenso für das Studium der philologisch-historischen Fächer bezw. wird hier das Reifezeugnis von einem deutschen Realgymnasium für die neueren Sprachen (Englisch und Französisch) und auch für Mathematik und Naturwissenschaften für ausreichend erachtet. Nach diesen Vorschriften richten sich denn auch die gesetzlichen Bestimmungen für die Studierenden der Universität Rostock. Allerdings können hier in der juristischen Fakultät Studierende mit dem Reifezeugnisse eines deutschen Realgymnasiums ausnahmsweise zugelassen werden, jedoch ist diesen dann zu erklären, daß sie zu den betreffenden Staatsprüfungen in Mecklenburg nicht zugelassen werden. Übrigens mag noch bemerkt werden, daß bezüglich der Zulassung der auswärtigen Studierenden mit realistischem Reifezeugnis zur Immatrikulation eine Neuordnung bevorsteht. — Aus den für die Zulassung der Studierenden zum Studium an der Universität Rostock bestehenden Vorschriften merken wir hier folgende Paragraphen an. Dieselben gehen hervor aus den

„Disziplinarvorschriften für die Studierenden vom 28. Februar 1906.

§ 1. Ein Studierender erwirbt das akademische Bürgerrecht der Universität dadurch, daß er sich vor dem Rektor eigenhändig in die Matrikel der Universität einträgt.

Als Universitätsmatrikel dient das große Matrikelbuch. Für besondere Fälle ist das kleine Matrikelbuch bestimmt.

§ 2. Soweit nicht im § 4 eine Ausnahme gemacht ist, geschieht die Eintragung in das große Matrikelbuch für ein volles Fakultätsstudium.

§ 3. I. Wer die Immatrikulation nachsucht, hat dem Rektor:

1. das Reifezeugnis von einem humanistischen Gymnasium im Deutschen Reich;
2. wenn er schon andere Universitäten besucht hat, auch von dort ein Zeugnis über sein Studium und sein sittliches Verhalten;
3. für die Zeit, während welcher er sich nach Erwerb des Reifezeugnisses nicht auf Universitäten aufgehalten hat, ein obrigkeitliches Sittenzeugnis vorzulegen.

II. Studierende der Jurisprudenz und der Medizin[1]) können in gleicher Weise auch auf Grund des Reifezeugnisses von einem deutschen Realgymnasium immatrikuliert werden; erstere jedoch nur mit Einwilligung des Dekans der juristischen Fakultät, der sie zuvor darauf aufmerksam zu machen hat, daß sie auf die Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen in Mecklenburg-Schwerin nicht zu rechnen haben.

§ 4. Im Bereich der philosophischen Fakultät werden auf Grund des Reifezeugnisses von einem deutschen Realgymnasium Studierende nur für bestimmte Lehrfächer immatrikuliert, in welchen der Besitz eines solchen Reifezeugnisses zu den gesetzlichen Bedingungen für den Eintritt in den Staatsdienst gehört.

§ 5. Für Studierende, welche kein Reifezeugnis von einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium (§§ 3 und 4), aber[2]) das zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erforderliche Zeugnis besitzen und im Lehrgebiet der philosophischen Fakultät ein beschränktes Bildungsziel verfolgen, ist das kleine Matrikelbuch bestimmt. Die Eintragung geschieht für das gewählte Spezialfach.

Studierende solcher Berufe, für welche die Gesetze ein Universitätsstudium ohne die Bedingung des Reifezeugnisses von einem Gymnasium oder einem Realgymnasium vorschreiben, erhalten die kleine Matrikel, wenn sie den Vorschriften der betreffenden Fachprüfungsordnung über ihre wissenschaftliche Vorbildung und über ihre dem Universitätsstudium voraufgehende Beschäftigung genügt haben.

§ 6. Reichsausländer können auch immatrikuliert werden, wenn sie in anderer Weise nachweisen, daß sie die zum Fakultätsstudium nötige wissenschaftliche Vorbildung und sittliche Reife besitzen.

Auch ist ihre Aufnahme in das kleine Matrikelbuch zulässig, wenn sie eine Vorbildung nachweisen, welche den zum Erwerb des Zeugnisses für den zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erforderlichen Kenntnissen gleichkommt.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 7. Die Immatrikulation der Studierenden erfolgt an bestimmten Tagen, die von dem Rektor für das Sommersemester in

1) Studierende der Medizin werden jetzt auch auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 1907 mit dem Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule immatrikuliert. V.-O. vom 21. Februar 1907. Reg.-Bl. S. 49.

2) Hier ist „wenigstens“ zu ergänzen.

der Zeit vom 20. bis 30. April, für das Wintersemester in der Zeit vom 20. bis 31. Oktober anzusetzen sind.

Der Rektor ist befugt, Studierende nachträglich zur Immatrikulation zuzulassen, jedoch im Sommersemester nur bis zum 15. Mai, im Wintersemester nur bis zum 15. November.

Anträge auf spätere Immatrikulation sind an den Rektor zu richten und von diesem dem engeren Konzil zur Entscheidung vorzulegen, das auch über die Anrechnung des Studiensemesters beschließt.[1])

§ 8. Ein Studierender, der bei dem Antrag auf Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorzulegen vermag, jedoch die Nachlieferung verspricht, kann von dem Rektor vorläufig ohne Immatrikulation auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Vorlesungen zugelassen werden.

§ 9. Von der Immatrikulation sind ausgeschlossen:

1. alle inländischen Staatsdiener und Militärpersonen, mit Ausnahme der Einjährig-Freiwilligen;
2. die Angehörigen anderer Bildungsanstalten;
3. alle Personen, die in Rostock bürgerliche Nahrung treiben oder sich zu einem dahin gehörigen Betrieb vorbereiten, sofern sie nicht diesen Betrieb oder die Vorbereitung dazu während ihrer Studienzeit durch eine bei dem Rektor einzureichende schriftliche Erklärung ausdrücklich aufgeben.

§ 10. Wenn der Rektor gegen die Immatrikulation eines Studierenden Bedenken hat, so hat er die Entscheidung des engeren Konzils einzuholen.

Ein Recht auf Immatrikulation steht niemandem zu.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 12. Durch die Immatrikulation treten die Studierenden in den Genuß aller ihnen als Angehörigen der Universität zustehenden Rechte; sie sind von persönlichen bürgerlichen Lasten befreit und haben die Befugnis, die an der Universität gehaltenen Vorlesungen zu besuchen sowie die akademischen Institute nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu benutzen. An den akademischen Benefizien haben die Inhaber der kleinen Matrikel keinen Teil.

§ 13. Nach der Immatrikulation hat sich der Studierende innerhalb dreier Tage bei dem Dekan der Fakultät, der er angehören will, zur Einschreibung in das Album dieser Fakultät unter Vorzeigung seiner Matrikel zu melden. Wer die rechtzeitige Meldung unterläßt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Mk.

§ 14. Der Übergang zu einer anderen Fakultät kann nur am Beginn oder am Schluß eines Semesters stattfinden und ist für einen Studierenden, der auf Grund eines Reifezeugnisses eines deutschen Realgymnasiums immatrikuliert ist oder sich im Besitze der kleinen Matrikel befindet, nur zulässig, wenn er den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung führt, der für die Immatrikulation als Studierender der Fakultät, zu welcher er übergehen will, vorgeschrieben ist.

§ 15. Wer zu einer anderen Fakultät übergehen will, hat dies dem Dekan seiner bisherigen Fakultät unter Vorlegung seiner Matrikel anzuzeigen. Der Dekan bemerkt den Übergang auf der Matrikel, macht dem Rektor hiervon Mitteilung und stellt dem Studierenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anzeige aus, auf

1) Als Endtermin wird hier der 1. Juni bezw. der 1. Dezember angenommen.

Grund deren die Einschreibung in das Album der anderen Fakultät stattfindet.

Will ein auf Grund des Reifezeugnisses eines deutschen Realgymnasiums immatrikulierter Studierender zu der juristischen Fakultät übergehen, so bedarf er hierzu der Einwilligung des Dekans dieser Fakultät, der ihn vor der Einschreibung darauf aufmerksam zu machen hat, daß er auf Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen in Mecklenburg-Schwerin nicht zu rechnen habe.

§ 16. Jeder immatrikulierte Studierende ist verpflichtet, im Sommersemester bis zum 9. Mai, im Wintersemester bis zum 9. November und wenn er nachträglich immatrikuliert ist (§ 7 Absatz 2 und 3), binnen einer Woche nach geschehener Immatrikulation Vorlesungen anzunehmen und den Nachweis hierüber auf der Quästur durch sein Anmeldebuch zu führen, in dem die Annahme der Vorlesungen von dem Dozenten bescheinigt wird. Wer innerhalb dieser Frist nicht mindestens eine private Vorlesung annimmt, wird von dem Quästor dem engeren Konzil angezeigt. Er wird hierauf im Disziplinarwege gemahnt und, wenn die Mahnung erfolglos bleibt, in der Matrikel gestrichen."

An sonstigen Vorschriften für die Studierenden der Universität Rostock ist noch diejenige für das Belegen der Vorlesungen und Bezahlung der Honorare zu erwähnen.

„§ 1. Jeder Studierende oder sonst zum Besuch akademischer Vorlesungen Berechtigte hat zu Anfang des Semesters sich zu denjenigen von den Lehrern der Landesuniversität in dem Lektionenverzeichnisse oder am schwarzen Brette angekündigten Vorlesungen, an denen er teilzunehmen wünscht, nicht allein bei den betreffenden Dozenten, sondern auch in der akademischen Quästur, und zwar in den vom Quästor unter Angabe des Endtermins am schwarzen Brette namhaft gemachten Stunden zu melden.

§ 2. Wer sich in der Quästur zu einem Collegium publicum meldet, erhält darüber vom Quästor eine auf seinen Testierbogen (Anmeldungsbuch) gesetzte Bescheinigung, und entrichtet dafür 30 Pf.

§ 3. Derjenige, welcher sich zu einer Privatvorlesung meldet, hat zugleich dem zur Entgegennahme der Honorare bevollmächtigten akademischen Quästor das dem letzteren von dem Dozenten namhaft gemachte Honorar für die fragliche Vorlesung sofort bar zu entrichten, worüber er vom Quästor in der im § 2 erwähnten Weise eine unentgeltliche Bescheinigung empfängt.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Honorarstundung.

§ 5. Wenn jemand durch unvorhergesehene dringende Umstände sich außerstande befinden sollte, das betreffende Honorar pränumerando in der Quästur zu entrichten, so hat er solches mit Gründen dem Quästor vorzutragen, welcher das Gesuch des Studierenden registriert und die Registratur demselben übergibt. Eine solche Befristung kann höchstens resp. bis zum 1. Juli und 1. Januar bewilligt werden. Der Dozent hat seinen Entschluß in betreff der Befristung unter der Registratur zu verzeichnen, worauf solche von dem Studierenden dem Quästor wieder eingehändigt wird. Für diese Registratur hat der Quästor 65 Pf. wahrzunehmen, welche sofort zu erledigen sind. Wünscht ein Studierender bei mehreren Dozenten

eine Befristung nachzusuchen, so ist zu dem Ende doch nur eine Registratur erforderlich.

§ 6. Sobald der vom Quästor festgesetzte Endtermin (vergl. § 1) verflossen oder die dem Studierenden gestattete Frist (vergl. § 5) abgelaufen ist, liegt es dem Quästor ob, gegen diejenigen, welche ihre Verbindlichkeit gegen die Quästur nicht erfüllt haben, bei der akademischen Behörde die geeigneten Maßregeln einzuleiten, ohne daß es den Dozenten gestattet sein soll, durch fernere Befristungen dieses Verfahren zu hemmen.

— —

§ 7. Wenn ein Studierender wegen sehr beschränkter Mittel eine längere Befristung zu erwirken wünscht, so hat er sich mit seinem Gesuche an die akademische Honorariendeputation zu wenden.

§ 8. Die Honorariendeputation, welche außer dem jedesmaligen Rektor als Vorsitzenden aus zwei, vom Konzilium auf zwei Jahre, jedoch mit jährlichem Austritt eines Mitgliedes, frei gewählten Konziliaren besteht, tritt zu Anfang des Semesters innerhalb der ersten acht Tage nach dem Beginne der Immatrikulation zusammen. Dieselbe hat die Vermögensverhältnisse derjenigen Studierenden, welche sich zur Erlangung längerer Befristung bei ihr melden, nach allen ihr bekannt gewordenen Umständen, sowie nach den eingereichten obrigkeitlichen Armenzeugnissen, welche nach den hinsichtlich des Konvikts geltenden Bestimmungen abzufassen sind, sorgfältig zu prüfen und erteilt oder verweigert danach die erbetene Erlaubnis, Stundung der Honorare bei den Dozenten nachzusuchen. Diese Erlaubnis, die nach der in Anlage A enthaltenen Formel von dem Universitätssekretär ausgefertigt wird, gilt für alle im laufenden Jahre zu hörenden Vorlesungen und muß nach Ablauf desselben von neuem nachgesucht werden. In der Regel ist das Gesuch in den gedachten Sitzungen der Honorariendeputation in Person vorzulegen, und nur ausnahmsweise aus besonders triftigen und gehörig zu bescheinigenden Gründen ist ein schriftliches, an die Honorariendeputation zu richtendes Gesuch zulässig.

§ 9. Nur wer mit jener schriftlichen Erlaubnis der Honorariendeputation versehen ist, darf ein Gesuch um längere Stundung des Honorars an Dozenten der Landesuniversität, seien es Professoren, Privatdozenten oder Lektoren, bringen.

— —

§ 10. Dem Dozenten bleibt es überlassen, seine Entschließung auf dieses Gesuch nach eigenem freien Ermessen zu fassen. Bewilligt er dem Bittsteller eine längere Stundung des Honorars, sei es in betreff der ganzen Summe oder eines Teiles derselben, so hat er solches schriftlich nach der in der Anlage B enthaltenen Formel zu bescheinigen, und zwar mit Angabe der Vorlesung und der Zeit, auf welche gestundet wird.[1]) Diese Zeit darf eine achtjährige, vom Anfange des laufenden Semesters (resp. 15. April und 15. Oktober) zu berechnende Frist nicht überschreiten. Wird hinsichtlich der Frist nichts besonderes bemerkt, so ist eine Stundung auf vier Jahre anzunehmen.

§ 11. Den Stundungsschein hat der Bittsteller demnächst, unter gleichzeitiger Vorzeigung des Erlaubnisscheines der Deputation (vergl. indessen § 10, Abs. 2) in der Quästur abzugeben, worauf der

---

1) Die Dozenten haben meisthin den Quästor angewiesen, die Stundung gegen Vorlegung des Erlaubnisscheins ohne weiteres zu regeln.

Quästor ihn nach Maßgabe der erteilten Stundung und nach dem in der Anlage C enthaltenen Schema einen Schuldschein unterschreiben läßt, welcher ebenfalls in der Quästur aufbewahrt bleibt und den Quästor sowohl zur Entgegennahme der Zahlung des gestundeten Honorars, als zur eventuellen Anstellung einer Klage gegen den säumigen Schuldner legitimiert. Auch ist der Quästor nach dem Ablauf der in diesem Reverse ausgedrückten Frist zur Klaganstellung verpflichtet, und bedarf es dazu nicht erst der Aufforderung von seiten des Dozenten. Will dieser dem Schuldner eine fernere, stets in Zahlen auszudrückende Frist bewilligen, so hat er den Quästor davon in Kenntnis zu setzen."

Gastzuhörer.

Als Hörer werden an der Universität Rostock auf Grund besonderer Hörerscheine nach § 88,$_2$ der Allgemeinen Satzungen für die Universität vom 28. Februar 1905 zugelassen:

„gebildete Personen, welche nicht immatrikuliert werden können, denen aber auf Grund eines von dem Rektor erteilten Hörerscheins die Zulassung zu bestimmten Vorlesungen von den betreffenden Dozenten gewährt ist. Für weibliche Personen gelten die von dem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, getroffenen besonderen Bestimmungen."

Wie man hieraus ersieht, ist also ein bestimmtes Maß von Vorbildung für Hörer nicht festgesetzt, vielmehr liegt es einerseits in der Hand des Rektors, andererseits bei den Dozenten zu entscheiden, ob der Gesuchsteller die erforderliche Vorbildung besitzt, um zum Hören von Vorlesungen zugelassen zu werden.

Frauenstudium.

Anders verhält es sich mit den weiblichen Zuhörern. Für solche sind bezüglich der Vorbildung feste Vorschriften erlassen. In Rostock werden ebenso wie an den preußischen Universitäten die Frauen zur Immatrikulation zurzeit nicht zugelassen, wohl aber zum Hören der Vorlesungen auf Grund besonderer Hörerscheine. Nach den dafür vom Großherzoglichen Ministerium getroffenen besonderen Bestimmungen vom 17. Mai 1906 ist folgendes vorgeschrieben:

„1. Weiblichen Personen, welche das Reifezeugnis von einem humanistischen Gymnasium, einem Realgymnasium, einer Oberrealschule oder einem nach Beschluß des Engeren Konzils diesen Lehranstalten gleichwertigen Mädchengymnasium des Deutschen Reichs besitzen, und die in § 3 Ziffer 1, 2, 3 der Disziplinarvorschriften erwähnten Zeugnisse vorlegen, kann der Rektor im Gebiet aller Fakultäten, insoweit als das entsprechende Reifezeugnis den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für die Einschreibung in das Album der betreffenden Fakultät geben würde, einen Hörerschein zu der Folge erteilen, daß die Inhaberin des Hörerscheins regelmäßig zum Besuch aller Vorlesungen berechtigt ist, welche im Gebiet der betreffenden Fakultäten stattfinden.

2. Reichsinländerinnen, welche ein außerordentliches Interesse, insbesondere ein Berufsinteresse an dem Hören bestimmter Vorlesungen nachweisen, kann der Rektor im Bereich der theologischen und philosophischen Fakultät einen Hörerschein nach den Grundsätzen des § 88 Absatz 1 Ziffer 2 der Satzungen erteilen.[1])"

Was das akademische Benefizien- bezw. Stipendienwesen an der Universität Rostock betrifft, so haben wir vorhin dasjenige der Honorarstundung erwähnt. Dasselbe wird allen immatrikulierten bedürftigen und würdigen Studierenden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften gewährt, dagegen haben an dem Genuß akademischer Stipendien und Konvikte nur Studierende mit einem Reifezeugnis von einem humanistischen Gymnasium bezw. Realgymnasium [2]) teil. Dieselben werden, soweit nicht die besonderen Stiftungsurkunden etwas anderes vorschreiben, auch an Nichtmecklenburger verliehen. Die Bedürftigkeit ist durch ein obrigkeitliches Zeugnis, für welches ein besonderes Formular durch das Universitätssekretariat ausgegeben wird, zu erweisen; während die Würdigkeit durch die vorgeschriebenen Fleißzeugnisse und die Stipendienprüfungen festgestellt wird.

Die Gebühren an der Universität Rostock betragen:

1. für Immatrikulation angehender Studierender 18 Mk., für bereits von anderen Universitäten oder Hochschulen kommende 12 Mk.;
2. für Hörerscheine 1 Mk. pro Semester;
3. an Auditoriengeld 4 Mk. pro Semester, an Praktikantengelder 15 Mk. bezw. 7,50 Mk. pro Semester.

An Vorlesungshonorar wird für einfache Vorlesungen durchschnittlich 4—5 Mk. pro Wochenstunde und Semester erhoben, für Übungen und Praktika, bei denen seitens der Dozenten größere Aufwendungen zu machen sind, entsprechend höhere Beträge.

Nachdem wir im Vorstehenden die allgemeinen und besonderen Vorschriften für die Studierenden besprochen haben, kommen wir nun dazu, die einzelnen Berufsstudien an der Hand der erlassenen Prüfungsvorschriften eingehender zu erörtern.

1. Das Studium der evangelischen Theologie.

Dasselbe erfordert in Mecklenburg-Schwerin, wie in den meisten deutschen Bundesstaaten, als schulwissenschaftliche Vorbildung das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums einschließlich der hebräischen Sprache. Ist die Reife in der hebräischen Sprache am

1) Siehe oben Seite 177.

2) Oberrealschulabiturienten sind zurzeit noch von dieser Wohltat ausgeschlossen.

Gymnasium nicht erlangt worden, so haben sich die Studierenden der Theologie gemäß der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1907 einer Prüfung vor dem Dekan der theologischen Fakultät an der Universität und dem Professor der morgenländischen Sprachen zu unterziehen,[1]) und zwar ist das Studium der Theologie danach noch fünf volle Semester fortzusetzen. Junge Leute mit der Reife eines Realgymnasiums bezw. einer Oberrealschule können nur dann zum theologischen Studium zugelassen werden, wenn sie eine entsprechende Ergänzungsprüfung an einem humanistischen Gymnasium vor Beginn des Studiums abgelegt haben.

Die Dauer des Studiums beträgt mindestens sechs Semester. Das Militärdienstjahr darf auf diese Studienzeit nicht eingerechnet werden.

Das Hören bestimmter theologischer Vorlesungen ist den mecklenburgischen Theologen nicht vorgeschrieben, wohl aber ist ihnen zur Pflicht gemacht, neben den erforderlichen Fachvorlesungen eine Vorlesung über Pädagogik zu hören und während zweier Semester an den Übungen des homiletisch-katechetischen Seminars teilzunehmen.

Es sind zwei theologische Prüfungen abzulegen, die erste nach vollendetem Studium, die zweite nach einjährigem Besuch des Predigerseminars zu Schwerin und frühestens zwei Jahre, aber auch spätestens fünf Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung.

Aus den Gesetzesvorschriften führen wir hier im Wortlaut an:

„Verordnung vom 5. April 1907,

die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen betr.

§ 1. Erfordernisse der Anstellungsfähigkeit im allgemeinen. — Anstellungsfähig im Dienste der evangelisch-lutherischen Landeskirche ist jeder evangelisch-lutherische Mecklenburg-Schweriner,[2]) der 25 Jahre alt, unbescholten, geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, welche die Ausübung des geistlichen Amtes hindern, sofern er in bezug auf seine Vorbildung den Bestimmungen dieser Verordnung genügt hat.

Befreiung von dem Erfordernis des Alters kann durch Unseren Oberkirchenrat erteilt werden.

§ 2. Ablegung von zwei theologischen Prüfungen. — Die Befähigung zur Verwaltung des geistlichen Amtes ist durch die Ablegung von zwei theologischen Prüfungen nachzuweisen, der ersten wissenschaftlichen oder Kandidatenprüfung (Tentamen, Examen pro licentia concionandi oder pro candidatura) und der zweiten oder Amtsprüfung (Examen pro ministerio).

§ 3. Einrichtung und Zusammenhang der Prüfungsbehörden. — Zur Abhaltung dieser Prüfungen bestehen zwei theologische Prüfungsbehörden: die erste theologische Prüfungs-

1) Seitens des Kirchenregiments werden auch die etwa an anderen Universitäten abgelegten Prüfungen für die Reife in der hebräischen Sprache anerkannt.

2) Die Anstellungsfähigkeit ist hier also an die mecklenburgische Staatsangehörigkeit geknüpft. (Vergl. § 6.)

behörde für die Kandidatenprüfung und die zweite theologische Prüfungsbehörde für die Amtsprüfung.

In einer jeden führt einer Unserer Landessuperintendenten den Vorsitz.

Außerdem gehören der ersten theologischen Prüfungsbehörde ein ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Rostock und ein Pastor der Landeskirche und der zweiten ebenfalls ein ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Rostock und drei Pastoren der Landeskirche an.

§ 4. Prüfungstermine. — Bei beiden Prüfungsbehörden finden in jedem Jahre zwei regelmäßige Prüfungstermine statt, der eine gleich nach dem Osterfeste, der andere Ende September oder Anfang Oktober.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 6. Zulassung nichtmecklenburgischer Theologen. — Theologen, welche nicht die mecklenburg-schwerinische Staatsangehörigkeit besitzen, im übrigen aber einen den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechenden Bildungsgang durchgemacht haben und sich zum evangelisch-lutherischen Glauben bekennen, bedürfen für ihre Zulassung Unserer besonderen Erlaubnis.

§ 7. Voraussetzungen der Zulassung. — Die Zulassung setzt voraus:

1. Die Ablegung der Reifeprüfung auf einem humanistischen Gymnasium bezw. das Bestehen einer entsprechenden Ergänzungsprüfung, wenn die Reife für das Universitätsstudium auf einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule erworben ist.

Falls sich die Reife- bezw. Ergänzungsprüfung nicht auch auf die Kenntnis der hebräischen Sprache erstreckt hat, ist für dieses Fach die Prüfung an der Universität abzulegen und zwar so rechtzeitig, daß nach dem Bestehen derselben noch volle fünf Semester auf das Studium der Theologie verwandt werden.

2. Ein mindestens dreijähriges Studium der evangelischen Theologie auf einer deutschen Universität, bei welchem jedenfalls auch eine Vorlesung über Pädagogik zu hören und während zweier Semester an den Übungen des homiletisch-katechetischen Seminars teilzunehmen ist. Fällt in diese Zeit der einjährige Militärdienst, so ist das Studium um zwei Semester zu verlängern.

§ 8. Beantragung der Zulassung. — Das Gesuch um Zulassung darf frühestens am Schlusse des sechsten (bezw. bei Ableistung der Militärpflicht während der Studienzeit: des achten) Studiensemesters und muß spätestens ein Jahr nach beendigtem Universitätsstudium bei Unserem Oberkirchenrat eingereicht werden.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

a) ein Tauf- und Konfirmationsschein;
b) ein ärztliches Gesundheitsattest;
c) das Gymnasial-Reifezeugnis,[1]) sowie gegebenenfalls das Zeugnis über die Prüfung im Hebräischen;
d) ein Ausweis über die Militärverhältnisse des Gesuchstellers;
e) die Abgangszeugnisse der Universitäten, welche der Bewerber besucht hat, und falls seit Beendigung der Universitätsstudien ein längerer Zeitraum verstrichen ist, ein Zeugnis der be-

1) Bezw. das durch eine Nachprüfung in den alten Sprachen ergänzte Reifezeugnis einer realistischen deutschen Vollanstalt.

treffenden Obrigkeit und des zuständigen Präpositus über die sittliche Unbescholtenheit des Kandidaten;

f) ein in deutscher Sprache abgefaßter ausführlicher Lebenslauf, in welchem der Bewerber auch über seine innere Entwicklung, sowie über die von ihm gehörten Vorlesungen, über seine Privatstudien und über etwaige Neigung für besondere Einzelfächer der Theologie Rechenschaft zu geben hat.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 11. Freie schriftliche Arbeiten. — Die freien schriftlichen Arbeiten bestehen

1. in einer Arbeit aus der biblischen Theologie;
2. in einer Arbeit aus der systematischen Theologie;
3. in einer ausgearbeiteten Predigt über einen aufgegebenen Text; sämtlich in deutscher Sprache.

Die Arbeit aus der systematischen Theologie soll einen historisch-dogmatischen Charakter tragen, die über das aufgegebene Thema in der Geschichte hervorgetretenen Gegensätze darlegen und beurteilen.

Die bei sämtlichen Arbeiten gebrauchten literarischen Hilfsmittel sind anzugeben, und es ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß sie ohne fremde Beihilfe abgefaßt und von niemandem verbessert sind.

§ 12. Klausurarbeiten. — Die Klausurarbeiten werden an drei aufeinanderfolgenden Tagen angefertigt.

Sie bestehen in

1. der schriftlichen Übersetzung und historisch-grammatischen Erklärung einer leichteren Stelle des Alten Testaments;
2. der schriftlichen Übersetzung und exegetischen Behandlung eines Abschnittes aus dem Neuen Testament;
3. in einer den Charakter einer geschichtlichen Übersicht tragenden kirchengeschichtlichen Arbeit.

Sämtliche Arbeiten sind in deutscher Sprache abzufassen. Zu jeder sind sechs Stunden zu bewilligen. Literarische Hilfsmittel sind nicht gestattet, außer einem hebräischen Wörterbuch, das auf Verlangen gegeben oder zugelassen werden kann.

§ 13. Mündliche Prüfung. — Die mündliche Prüfung findet an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt. Sie umfaßt

1. Alttestamentliche Exegese, Geschichte und Einleitung;
2. Neutestamentliche Exegese, Geschichte und Einleitung;
3. Kirchen- und Dogmengeschichte;
4. Dogmatik;
5. Ethik;
6. Symbolik.

An die mündliche Prüfung schließt sich eine Predigtprobe, welche in dem Vortrage eines Teiles der eingelieferten Predigt besteht, und eine Probe im Katechesieren."

2. Das Studium der Rechtswissenschaft.

Mecklenburg-Schwerin ist wegen seiner Anforderungen an die schulwissenschaftliche Vorbildung der Juristen auf seinem alten Standpunkt verblieben. Es fordert im Gegensatz zu den meisten deutschen Bundesstaaten nach wie vor das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums und es würde denjenigen Abiturienten, welche eine

realistische Vorbildung genossen haben, nur dann möglich sein, Rechtswissenschaft zwecks Ablegung der juristischen Prüfungen in Mecklenburg zu studieren, wenn sie die erforderliche Ergänzungsprüfung an einem humanistischen Gymnasium abgelegt haben.

Wohl aber können Studierende aus anderen deutschen Bundesstaaten mit realistischer Vorbildung an der Universität Rostock zum Studium der Jurisprudenz zugelassen werden, jedoch wird ihnen dabei eröffnet, daß sie in Mecklenburg-Schwerin zur Ablegung der juristischen Prüfungen nicht zugelassen werden. Zurzeit gilt dies für Leute mit dem Reifezeugnis von einem deutschen Realgymnasium.

Nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften dauert das Rechtsstudium für Mecklenburg-Schweriner drei Jahre, von denen drei Halbjahre auf einer deutschen Universität verbracht sein müssen. In Wirklichkeit wird der Studierende vier Jahre zur Absolvierung seiner Studien gebrauchen. Der Ablegung der Referendarprüfung folgt eine Vorbereitungszeit von drei Jahren im praktischen Justizdienste, und zwar ein Jahr beim Amtsgericht, ein Jahr beim Landgericht, sechs Monate bei der Staatsanwaltschaft und sechs Monate bei einem Rechtsanwalt. Hiernach kann die zweite juristische Prüfung (Assessor-) abgelegt werden.

Grundleglich für die gesetzlichen Vorschriften wegen des Rechtsstudiums ist hier die

Landesherrliche Verordnung vom 21. April 1879 (Reg.-Bl. S. 47), mit den Abänderungen vom 14. April 1896 (Reg.-Bl. S. 51), vom 7. Oktober 1897 (Reg.-Bl. S. 248 ff.), vom 16. Dezember 1898 (Reg.-Bl. S. 282 ff.), vom 27. Februar 1899 (Reg.-Bl. S. 33), vom 28. Oktober 1899 (Reg.-Bl. S. 793) und 25. Januar 1907 (Reg.-Bl. S. 9).

Aus dem Wortlaut interessiert hier:

„§ 1. Das Gesuch zur ersten juristischen Prüfung ist an Unser Justizministerium zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen

1. das von einem deutschen Gymnasium ausgestellte Zeugnis der Reife zur Universität;
2. das Zeugnis über die Militärverhältnisse;
3. die Universitätsabgangszeugnisse;
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

§ 2. Durch die Universitätsabgangszeugnisse hat der Rechtskandidat nachzuweisen, daß er während dreier Jahre auf einer Universität und von diesem dreijährigen Zeitraum während dreier Halbjahre auf einer deutschen Universität Vorlesungen über die Disziplinen des öffentlichen Rechts, des Privatrechts und der Rechtsgeschichte gehört hat."

Zu dieser Bestimmung ist dann unter dem 27. Oktober 1897 folgender Zusatz durch Bekanntmachung des Justizministeriums gemacht worden:

„Im Hinblick auf die durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedingte Änderung des Rechtsstudiums wird für die Studierenden der Rechte, welche auf Grund der Zulassung durch das unterzeichnete Ministerium im Laufe der nächsten Jahre sich der ersten juristischen Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, das Nachstehende bekannt gegeben:

1. Als Voraussetzung der Zulassung hat der Rechtskandidat nach Maßgabe des § 2 der V.-O. vom 21. April 1879 betr. die juristischen Prüfungen usw. nachzuweisen, daß er an Vorlesungen über das bürgerliche Recht, abgesehen von Handels- und Wechselrecht, gehört hat:
   a) entweder die Vorlesungen über: Römische Rechtsgeschichte, Institutionen des römischen Rechts, Pandekten, Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Privatrecht, Mecklenburgisches Privatrecht;
   b) oder anstatt sämtlicher oder einzelner der unter a bezeichneten Vorlesungen die nunmehr an deren Stelle getretenen Vorlesungen über: Römische Rechtsgeschichte und System des Römischen Privatrechts, Hauptlehren des Pandektenrechts, deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts, deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesgesetzlichen Ergänzungen).

— — — — — — — — — — — — — — — —

Wie bisher, muß großer Wert darauf gelegt werden, daß der Studierende der Rechte auch an exegetischen und praktischen Übungen teilnimmt, der Nachweis der Beteiligung an bestimmten Übungen dieser Art soll jedoch als Voraussetzung der Zulassung für die Prüfung nicht gefordert werden.

2. — — — — — — — — — — —
3. Vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an hat der Rechtskandidat in erster Linie eine genügende Kenntnis des neuen Rechts darzutun, daneben muß er aber auch eine besondere Schulung in dem bisher in Geltung gewesenen gemeinen Recht, vor allem im römischen Recht, besitzen. Er wird deshalb außer dem Überblick über die geschichtliche Entwicklung des bisherigen gemeinen Rechts und der Fähigkeit, dessen Quellen richtig zu behandeln, in der Prüfung nachzuweisen haben, daß er diejenigen Grundsätze des bisherigen Pandektenrechts im wesentlichen beherrscht, welche der neuen Gesetzgebung zugrunde liegen, oder neben ihr von Bestand geblieben sind."

Nach einer Bekanntmachung des Justizministeriums vom 28. Oktober 1899 haben die Rechtskandidaten für die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung künftig nachzuweisen, daß sie eine Vorlesung über „Mecklenburgisches Staatsrecht" gehört haben.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche und findet vor der juristischen Prüfungskommission in Rostock statt, welcher angehören: [1]) 1. der Präsident oder einer der Direktoren des Landgerichts zu Rostock als Vorsitzender, 2. ein Mitglied des Land-

1) Nach der V.-O. vom 27. Februar 1899.

gerichts zu Güstrow, 3. desgleichen zu Schwerin, 4. die ordentlichen Professoren an der Universität Rostock.

Die Prüfungen finden zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbst, statt. Die Gebühr beträgt 60 Mk.

3. Das Studium der Medizin.

Dasselbe beruht auf reichsrechtlicher Vorschrift und ist schon auf Seite 26 ff. behandelt worden.

4. Das Studium der Zahnheilkunde.

Desgleichen. Siehe Seite 30 ff.

5. Das Studium der Pharmazie.

Desgleichen. Siehe Seite 32 ff.

6. Das Studium für das höhere Lehramt.

Mecklenburg-Schwerin hat sich in dieser Beziehung den norddeutschen Bundesstaaten im allgemeinen angeschlossen, nur ist es nicht insoweit den dort vorgenommenen neueren Änderungen gefolgt, daß es das Reifezeugnis der deutschen Oberrealschulen als Berechtigung für alle Disziplinen dieses Faches gelten läßt. Es verlangt für das Studium der klassischen Philologie das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums bezw. die Reife eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule mit der entsprechenden Ergänzungsprüfung an einem Gymnasium; für das Studium der neueren Sprachen, Französisch und Englisch, sowie Geschichte usw. genügt auch das Reifezeugnis eines Realgymnasiums, und endlich für die Mathematik und Naturwissenschaften dasjenige einer deutschen Oberrealschule.

Die Studiendauer ist auf 6 Semester gesetzlich festgelegt, erfordert aber tatsächlich 7—8 Semester.

Aus den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen heben wir hier zur genaueren Orientierung hervor:

„Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen
vom 15. August 1899 (Reg.-Bl. S. 513 ff.) und 30. Juli 1907 (Reg.-Bl. S. 179 ff.).

§ 2. Die Prüfung wird bei der Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Schulen in Rostock abgelegt.

Der Vorsitzende der Kommission ist der zuständige Schulrat. Die übrigen Mitglieder werden aus den Universitätslehrern, nach Befinden auch aus Schulmännern vom Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, bis auf weiteres ernannt. Außerdem wird ein Superintendent in die Kommission ebenfalls bis auf weiteres berufen.

Prüfungsausschüsse.

§ 3. Für die Prüfung der einzelnen Kandidaten beruft der Vorsitzende aus den Mitgliedern der Prüfungskommission einen Prüfungsausschuß, dessen Leitung ihm obliegt.

Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 4. 1. Zuständig ist die Prüfungskommission für die Prüfung derjenigen Kandidaten,

a) welche Mecklenburg-Schwerin durch Geburt oder Wohnsitz angehören;
b) welche das letzte und mindestens noch ein früheres Halbjahr in Rostock studiert haben. Die Meldung muß jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Abgang von der Universität erfolgen, oder die Kandidaten müssen bis zur Meldung ihren dauernden Aufenthalt in Mecklenburg-Schwerin gehabt haben;
c) deren Verwendung im öffentlichen Schuldienst in Mecklenburg-Schwerin in Aussicht genommen ist oder bereits stattfindet.

2. Dem Deutschen Reiche nicht angehörige Kandidaten haben zu ihrer Meldung die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, einzuholen.

3. Zur Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung (§ 34) sind nur solche Kandidaten zuzulassen, welche die erste Prüfung in Rostock abgelegt haben.

Bedingungen der Zulassung.

§ 5. 1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugnis an einem deutschen Gymnasium erworben und darauf mindestens *sechs Halbjahre* an einer deutschen Staatsuniversität seinem Berufsstudium ordnungsmäßig obgelegen hat (§ 7, 2).

2. Dem Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums steht für die Zulassung zur Prüfung das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums gleich, wenn der Kandidat die Lehrbefähigung hauptsächlich in der Mathematik, den Naturwissenschaften, der Erdkunde, oder in *beiden* neueren fremden Sprachen (Französisch *und* Englisch) nachzuweisen beabsichtigt.

Dasselbe gilt von dem Reifezeugnis einer preußischen oder in dieser Hinsicht ausdrücklich als gleichstehend anerkannten außerpreußischen Oberrealschule für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer.

3. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung in der Mathematik, der Physik und der Chemie wird das ordnungsmäßige Studium an einer deutschen technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmungen unter 1 bis zu drei Halbjahren gleichgerechnet.

4. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen kann einem Kandidaten, welcher eine Zeit lang an einer ausländischen Hochschule mit französischer oder englischer Vortragssprache studiert oder in Ländern dieser Sprachgebiete nachweislich neben wissenschaftlicher Beschäftigung seiner sprachlichen Ausbildung obgelegen hat, diese Zeit mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, bis zu zwei Halbjahren auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet werden.

Meldung zur Prüfung.

§ 6. 1. Die Meldung zur Prüfung hat der Kandidat schriftlich an den Vorsitzenden der Kommission zu richten.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern und für welche Unterrichtsstufe (§ 11) der Kandidat die Lehrbefähigung nachzuweisen beabsichtigt und aus welchen Gebieten er die Aufgaben für die schriftlichen Hausarbeiten der allgemeinen und der Fachprüfung (§ 25) zu erhalten wünscht.

2. Der Meldung sind beizufügen:

a) ein von dem Kandidaten eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der vollständige Name des Kandidaten, der Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und die Konfession (bezw. Religion) anzugeben, die von ihm genossene Schulbildung zu bezeichnen und der Gang und Umfang der akademischen Studien eingehend darzulegen ist;
b) die Urschriften der Zeugnisse, welche die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung (§ 5) erweisen;
c) ein Ausweis über die Militärverhältnisse; ferner
d) falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein amtliches Zeugnis über den Lebenswandel;
e) falls der Kandidat bereits die philosophische Doktorwürde erworben hat, ein Abdruck der Doktordissertation und des Doktordiploms;
f) falls der Kandidat sonstige Schriften oder Abhandlungen veröffentlicht hat, ein Abdruck dieser.

3. Bei der Meldung zu einer Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung (§§ 34 und 35) ist über sämtliche frühere Meldungen zur Prüfung und deren Erfolg vollständig Rechenschaft zu geben.

Sollte sich nachträglich herausstellen, daß der Kandidat in dieser Beziehung Wesentliches verschwiegen hat, so ist der Vorsitzende der Kommission ermächtigt, nach Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die bereits erfolgte Annahme der Meldung zurückzuziehen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Umfang und Form der Prüfung.

§ 8. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, der allgemeinen und der Fachprüfung. Beide sind schriftlich und mündlich; die schriftlichen Hausarbeiten sind vor der mündlichen Prüfung zu erledigen.

Sowohl in der allgemeinen als auch in der Fachprüfung ist dem Unterrichtsbedürfnisse der höheren Schulen Rechnung zu tragen.

Prüfungsgegenstände.

§ 9. 1. Prüfungsgegenstände sind:

a) in der allgemeinen Prüfung für jeden Kandidaten Philosophie, Pädagogik und deutsche Literatur, ferner für die Kandidaten, welche der evangelisch-lutherischen oder der evangelisch-unierten Kirche angehören: Religionslehre;
b) in der Fachprüfung nach Wahl des Kandidaten:
1. Christliche Religionslehre, 2. Philosophische Propädeutik, 3. Deutsch, 4. Lateinisch, 5. Griechisch, 6. Hebräisch, 7. Französisch, 8. Englisch, 9. Geschichte, 10. Erdkunde, 11. Mathe-

matik, 12. Physik, 13. Chemie nebst Mineralogie, 14. Botanik und Zoologie.

Die unter 13 und 14 genannten Verbindungen von Prüfungsgegenständen bilden jede nur ein Prüfungsfach.

2. Die dem Kandidaten nach 1 b zustehende Wahl unterliegt der Beschränkung, daß sich unter den von ihm bezeichneten Fächern stets eine der folgenden Verbindungen finden muß:

Lateinisch und Griechisch, Französisch und Englisch oder Lateinisch,[1]) Geschichte und Erdkunde, Religion und Hebräisch oder Griechisch,[2]) Mathematik und Physik, Chemie nebst Mineralogie und Physik oder anstatt der letzteren Botanik und Zoologie,

mit der Maßgabe jedoch, daß an die Stelle jedes in den drei ersten Verbindungen genannten Prüfungsgegenstandes sowie an die Stelle von Hebräisch in der vierten Verbindung, wenn es sich in der Religion nur um die Lehrbefähigung für die zweite Stufe (§ 11, 1) handelt, Deutsch treten kann.

3. Es ist dem Kandidaten unbenommen, eine größere Anzahl von Fächern zu wählen als nach § 31, 1 für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist.

Abstufung der Lehrbefähigung.

§ 11. 1. Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat zwei Stufen, die eine für die unteren und mittleren Klassen (zweite Stufe) reicht bis Untersekunda einschließlich, die andere (erste Stufe) umfaßt die oberen Klassen bis Oberprima einschließlich.

2. In der Philosophischen Propädeutik und im Hebräischen wird mit Rücksicht auf ihre Stellung im Lehrplane die Lehrbefähigung nur für die erste Stufe erteilt.

Für Botanik und Zoologie, die einen besonderen Unterrichtsgegenstand in den oberen Klassen nicht bilden, hat die erste Stufe die Bedeutung, daß der Kandidat in diesem Prüfungsfache (vergl. § 9, 1 b) eingehendere wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen hat.

3. Bei der Erwerbung der Lehrbefähigung für die erste Stufe ist in jedem Falle Voraussetzung, daß den für die zweite Stufe in dem betreffenden Fache zu stellenden Forderungen entsprochen ist.

Im übrigen bemerken wir, daß die allgemeine und die Fachprüfung zeitlich in der Weise voneinander getrennt werden kann, daß erstere ein Halbjahr vor der letzteren abgelegt wird (V.-O. vom 30. Juli 1907).

7. Das Studium der Nahrungsmittelchemie.

Siehe Seite 39 ff.

8. Das Frauenstudium.

Siehe die Ausführungen auf Seite 177.

---

1) Lateinisch hinzugesetzt laut V.-O. vom 30. Juli 1907.
2) Griechisch desgl.

Großherzogtum Sachsen-Weimar und die Sächsischen Herzogtümer mit der Gesamtuniversität Jena. (1558.)

An der Erhaltung und Verwaltung der Universität Jena sind beteiligt: Großherzogtum Sachsen-Weimar, Herzogtum Sachsen-Coburg und -Gotha, Herzogtum Sachsen-Meiningen und Herzogtum Sachsen-Altenburg. Demgemäß sind auch die Verordnungen, welche die Aufnahme, das Studium und die vor den Prüfungskommissionen an der Universität Jena abzulegenden Prüfungen betreffen, einheitliche, auf gegenseitiges Abkommen dieser Staaten beruhende.

Das nach dem Neudruck vom Jahre 1908 gültige Statut der Gesamtuniversität Jena, bereffend die Studierenden und die Disziplin, welches mit der Ministerialbekanntmachung vom 30. August 1893 einige Änderungen erfahren hatte, faßt die Erforderniſſe für die Aufnahme der Studierenden bezüglich der wissenschaftlichen Vorbildung ganz allgemein. Angehörige des Deutschen Reiches haben dasjenige Reifezeugnis einer deutschen höheren Lehranstalt beizubringen, von dessen Besitz in ihrem Heimatsstaate die Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen abhängig ist. Damit hat Jena sich allen Verhältnissen der übrigen deutschen Bundesstaaten angepaßt und verfährt gerade so wie die preußischen und auch einige andere Universitäten. Ohne Reifezeugnis können dann auch die Studierenden der Zahnheilkunde und der Pharmazie auf Grund der von uns auf Seite 30 ff. und 32 ff. abgedruckten reichsrechtlichen Vorschriften aufgenommen werden. Wie die meisten anderen deutschen Universitäten werden in Jena ferner junge Leute bei der philosophischen Fakultät eingeschrieben, welche als Mindestforderung die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachweisen. — Ausländer können mit einer dieser letzten Forderungen im wesentlichen gleichwertigen Vorbildung aufgenommen und für jede Fakultät eingeschrieben werden. — Diese Bestimmung ist eine sehr weitgehende und bedeutet den großen Unterschied, wonach an anderen Universitäten im allgemeinen auch von den Ausländern eine analoge Vorbildung für die verschiedenen Fachstudien wie von den Reichsinländern gefordert wird. An der Universität Jena werden auch die Frauen, aber nur deutsche Reichsangehörige, unter denselben Bedingungen wie die Männer für die Fachstudien aufgenommen, für die philosophische Fakultät auch dann, wenn sie die zur Erteilung des Unterrichts an einer höheren Mädchenschule befähigende Prüfung an einem deutschen Lehrerinnenseminar bestanden haben und Angehörige eines der bei der Universität Jena beteiligten Staaten sind.[1])

---

1) Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten können also mit dem Lehrerinnenzeugnis in Jena nicht immatrikuliert werden, wohl aber werden sie gemäß § 59 als Hörerinnen aufgenommen.

Befreiung von den Aufnahmebedingungen sowohl für Männer als auch für Frauen kann durch die beteiligten Regierungen gewährt werden. Derartige Gesuche sind an den Kurator der Universität zu richten, der das weitere veranlaßt.

Aus den gesetzlichen Vorschriften interessieren uns folgende Bestimmungen im Wortlaut:

„§ 1. Das akademische Bürgerrecht wird erlangt durch die Aufnahme (Immatrikulation).[1])

§ 2. — — — — — — — — — — —

§ 3. Wer das akademische Bürgerrecht erlangen will, muß sich spätestens am zweiten Tage nach seiner Ankunft in Jena bei dem Aktuar des Universitätsamtes zur Aufnahme anmelden, an denselben die zur Aufnahme nötigen Zeugnisse (§ 5) abgeben und sich in das zu diesem Zwecke aufliegende Anmeldebuch einzeichnen.

Ist der sich Anmeldende augenblicklich nicht in dem Besitz aller oder einzelner nötiger Zeugnisse, so hindert dies zwar die einstweilige Anmeldung nicht; der sich Anmeldende muß aber sofort unter Angabe der Gründe des Fehlens der Zeugnisse um bestimmte Frist zu deren Beibringung mittels schriftlicher Eingabe an den Prorektor nachsuchen.

Wer die rechtzeitige Anmeldung zur Aufnahme unterläßt oder die zur Nachschaffung fehlender Zeugnisse ihm gesetzte Frist durch seine Schuld nicht einhält, hat zu gewärtigen, für das laufende Semester nicht mehr zugelassen zu werden.

Die Anmeldung ist denjenigen, welche zur Aufnahme vorgängiger besonderer Genehmigung bedürfen, so lange, bis diese eingegangen, nicht zu gestatten.

Später als vier Wochen nach dem Beginn der Vorlesungen, wie solcher im Vorlesungsverzeichnisse angezeigt ist, erfolgt regelmäßig keine Aufnahme mehr, es wäre denn, daß dem sich Anmeldenden erhebliche Gründe zur Seite ständen, welche der Verwaltungsausschuß, an welchen sich derselbe ungesäumt schriftlich zu wenden hat, für berücksichtigungswert erkennt.

§ 5. Erfordernisse der Aufnahme.

A. Für Männer.

Wer die Aufnahme nachsucht, hat sich über seine bisherige sittliche Führung durch obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen. Insbesondere sind die Abgangszeugnisse der besuchten Schulen, Universitäten, Hochschulen vorzulegen.

Angehörige des Deutschen Reiches, welche die Aufnahme nachsuchen, haben weiter dasjenige Reifezeugnis einer deutschen höheren Lehranstalt beizubringen, von dessen Besitz in ihrem Heimatsstaate die Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen abhängig ist.

Nach dem Studienfach bestimmt sich zugleich die Fakultät, für die der Studierende einzutragen ist.

Ohne Beibringung dieses Reifezeugnisses werden Angehörige des Deutschen Reiches aufgenommen und eingetragen

1) Die Gebühren für die Immatrikulation betragen bei erstmaliger Aufnahme überhaupt 20 Mk., für von anderen Universitäten Kommende 15 Mk., bei Rückkehr nach Jena innerhalb der Dauer der Wirkung der Matrikel 2 Mk.

a) als Studierende der Zahnheilkunde für die medizinische Fakultät, wenn sie in bezug auf ihre Vorbildung den für die Zulassung zur Prüfung als Zahnarzt vorgeschriebenen Erfordernissen genügen;[1])
b) als Studierende der Pharmazie für die philosophische Fakultät, wenn sie die pharmazeutische Vorprüfung bestanden und darauf in Apotheken des Deutschen Reiches eine Gehilfenzeit von mindestens einjähriger Dauer zugebracht haben;[2])
c) als Studierende der Landwirtschaft für die philosophische Fakultät, wenn sie bei dem landwirtschaftlichen Institut der Universität aufgenommen sind.

Im übrigen können Angehörige des Deutschen Reiches aufgenommen und für die philosophische Fakultät eingetragen werden, wenn sie das zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigende Zeugnis besitzen.

Ausländer können aufgenommen und für jede Fakultät eingetragen werden, wenn sie sich über eine wissenschaftliche Vorbildung ausweisen, die der im Deutschen Reich für die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst vorgeschriebenen im wesentlichen gleichwertig ist.

Gesuche um Befreiung von den Aufnahmebedingungen sind schriftlich bei dem Universitätskurator anzubringen. Über das Gesuch entscheidet, wenn der Gesuchsteller einem der bei der Universität beteiligten Staaten angehört, die Regierung dieses Staates, andernfalls die Großherzoglich Sächsische Regierung.

B. Für Frauen.

Frauen werden nur aufgenommen, wenn sie Angehörige des Deutschen Reiches sind.[3])

Eine um die Aufnahme nachsuchende Frau hat sich über ihre bisherige sittliche Führung durch obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen und namentlich die Abgangszeugnisse der besuchten Schulen, Universitäten und Hochschulen vorzulegen.

Die Eintragung für die theologische oder juristische Fakultät ist von der Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen humanistischen Gymnasiums abhängig. Sie setzt nicht voraus, daß in dem Heimatstaat der um die Aufnahme Nachsuchenden, Frauen zu den theologischen oder juristischen Berufsprüfungen zugelassen werden, begründet aber auch keinen Anspruch auf Zulassung zu solchen Prüfungen.

Im übrigen ist die Aufnahme von der Beibringung desjenigen Reifezeugnisses einer deutschen höheren Lehranstalt abhängig, dessen Besitz in dem Heimatstaat der Aufzunehmenden für die Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen Bedingung ist. Nach dem Studienfach bestimmt sich die Fakultät, für welche die Studierende einzutragen ist.

Ohne Beibringung dieses Reifezeugnisses werden Frauen aufgenommen und eingetragen:
a) als Studierende der Zahnheilkunde für die medizinische Fakultät, wenn sie in bezug auf ihre Vorbildung den für die Zulassung zur Prüfung als Zahnarzt vorgeschriebenen Erfordernissen genügen;[1])

---

1) Primareife eines Gymnasiums bezw. Realgymnasiums. Siehe Seite 30.
2) Desgl., auch der Oberrealschule mit Nacherwerb lateinischer Kenntnisse. Siehe Seite 32.
3) Also Ausländerinnen nicht. —

b) als Studierende der Pharmazie für die philosophische Fakultät, wenn sie die pharmazeutische Vorprüfung bestanden und darauf in Apotheken des Deutschen Reichs eine Gehilfenzeit von mindestens einjähriger Dauer zugebracht haben.[1])

Im übrigen können Frauen aufgenommen und für die philosophische Fakultät eingetragen werden, wenn sie die zur Erteilung des Unterrichts an einer höheren Mädchenschule befähigende Prüfung an einem deutschen Lehrerinnenseminar bestanden haben und Angehörige eines der bei der Universität beteiligten Staaten sind.

Gesuche um Befreiung von den Aufnahmebedingungen sind schriftlich bei dem Universitätskurator anzubringen. Über das Gesuch entscheidet, wenn die Gesuchstellerin einem der bei der Universität beteiligten Staaten angehört, die Regierung dieses Staates, andernfalls die Großherzoglich Sächsische Regierung.

§ 6. Aufnahme Verheirateter. Verheiratete bedürfen zur Aufnahme der Erlaubnis des Universitätskurators. Den Erlaubnisgesuchen ist ein Nachweis darüber beizufügen, daß den Gesuchstellern ausreichender Unterhalt für sich und ihre Familie zu Gebote steht.

§ 7. Wechsel des Studiums.[2]) Wer sein bisheriges Universitätsstudium innerhalb der Fächer wechselt, zu deren Studium ihn die zur Aufnahme beigebrachten Zeugnisse befähigen, hat dies beim Prorektor anzuzeigen, sich mit Bemerkung des Studienwechsels nochmals in das Album der Universität einzuzeichnen und die Bemerkung hierüber in der Aufnahmeurkunde nachtragen zu lassen.

Wer aber zu einem anderen Fakultätsstudium übergehen will, zu welchem die ursprünglich beigebrachten Zeugnisse nicht genügen, muß zu diesem Zwecke zunächst die vorschriftsmäßig erforderlichen Zeugnisse dem Prorektor beibringen oder von demselben eine Frist für deren Beibringung erwirken.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 10. Das akademische Bürgerrecht gewährt das Recht:

1. auf Fürsorge und Schutz der Universität;
2. auf Zulassung zum Besuch der akademischen Vorlesungen, sowie auf Benutzung der akademischen Sammlungen und Anstalten.

Mit Genehmigung des Universitätskurators kann ein Dozent Frauen von der Teilnahme an bestimmten Vorlesungen oder Übungen ausschließen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 16. Belegen der Vorlesungen. Zum Zwecke der Teilnahme an einer Vorlesung schreibt der Studierende in den Belegbogen des Dozenten beim Beginn der Vorlesung eigenhändig seinen Namen ein unter Angabe von Studium und Heimat.

Diese Einschreibung verpflichtet unwiderruflich zur Zahlung von Honorar, Beleggeld, Auditoriengeld und bezüglich Praktikantenbeitrag.

Der Besuch der Vorlesung braucht nur den Eingeschriebenen gestattet zu werden.

§ 17. Zahlung der Honorare. Die Zahlung der Honorare, Beleggelder und Praktikantenbeiträge muß innerhalb zweier Wochen nach dem tatsächlichen Beginn jeder Vorlesung auf der Quästur erfolgen.[3])

---

1) Siehe Vermerk 2 auf Seite 190.
2) Gebühr 3 Mk.
3) Das Vorlesungshonorar beträgt 4—5 Mk. pro Wochenstunde und Semester.

Gleichzeitig ist das Auditoriengeld und der Krankenvereinsbeitrag für das laufende Semester zu entrichten, sofern die Zahlung nach § 9 nicht schon bei der Aufnahme bewirkt ist.[1])

Ist nach Ablauf der zwei Wochen die Zahlung nicht erfolgt, so ist der Quästor befugt, sich dieserhalb mit den Eltern oder Vormündern des Studierenden in Verbindung zu setzen.

In außerordentlichen Fällen ist das Universitätsamt berechtigt, Frist zu erteilen.

§ 18. Belegzwang. Jeder Studierende ist verpflichtet, im Semester wenigstens eine Privatvorlesung zu belegen oder ein Seminar zu besuchen. Das Universitätsamt hat daher alle diejenigen, welche sich nach Mitteilung des Quästors noch zu keiner Vorlesung eingeschrieben haben, vorzuladen und zum Belegen gebührend anzuhalten.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 20. Honorarerlaßersuche. Studierende, die Befreiung vom Vorlesungshonorar zu erlangen wünschen, haben bei dem Verwaltungsausschuß die Erteilung eines akademischen Armutszeugnisses nachzusuchen. Das Gesuch, in dem Vor- und Zuname, Studium, Geburts- und Heimatsort des Gesuchstellers angegeben sein muß, ist regelmäßig drei Tage nach der Einschreibung, spätestens aber zwei Wochen nach dem im Vorlesungsverzeichnis angegebenen amtlichen Beginn des Semesters bei dem Aktuar des Universitätsamts abzugeben. Dem Gesuch ist ein Zeugnis der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatsortes beizufügen.

§ 21. Erteilung des akademischen Armutszeugnisses. Der Verwaltungsausschuß erteilt dem Gesuchsteller im Falle der Würdigkeit und Bedürftigkeit ein akademisches Armutszeugnis, in dem er ihn zu voller oder halber Honorarfreiheit empfiehlt.

Zu voller Honorarfreiheit dürfen nur Angehörige der die Universität erhaltenden Staaten empfohlen werden.

§ 22. Erneuerung des Armutszeugnisses. Armutszeugnisse sind nur für das Halbjahr wirksam, für das sie erteilt sind. Zu ihrer Wirksamkeit für ein zweites und jedes weitere Halbjahr bedürfen sie der Erneuerung durch den Verwaltungsausschuß. Zur Erlangung derselben hat der Studierende das Armutszeugnis in der Woche vor dem Schlusse der Vorlesungen mit einem entsprechenden Antrag bei dem Aktuar des Universitätsamts einzureichen und zugleich schriftlich zu versichern, daß sich in der Zwischenzeit die bescheinigten Vermögens- und Familienverhältnisse nicht günstiger gestaltet haben.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 24. Vorlegung des Armutszeugnisses bei den akademischen Lehrern und dem Quästor. Die Armuts- und Erneuerungszeugnisse sind binnen der am schwarzen Brett bekannt zu machenden Frist bei dem Aktuar des Universitätsamts abzuholen, darauf ungesäumt denjenigen akademischen Lehrern, bei denen die Honorarfreiheit nachgesucht wird, mit der Bitte um Bewilligung derselben zu überreichen und mit dem Bewilligungsvermerk spätestens binnen einer Woche nach Ablauf der Abholungsfrist dem Quästor vorzulegen.

1) Auditoriengeld 4 Mk. und Krankenkassenbeitrag 2,50 Mk. pro Semester.

Gleichzeitig sind die Beleggelder und Praktikantenbeiträge, ferner, sofern die Zahlung nicht nach § 9 schon bei der Aufnahme erfolgt ist, das Auditoriengeld und der Krankenvereinsbeitrag für das laufende Semester, endlich im Falle nur halber Befreiung die Hälfte des Honorars zu entrichten.

§ 25. Fristversäumnis. Wer eine der in den §§ 20, 22 und 24 vorhergesehenen Fristen versäumt, geht der Honorarfreiheit für das betreffende Halbjahr verlustig.

Es kann jedoch der Prorektor aus bewegenden Gründen die Versäumung für entschuldigt erklären.

§ 26. Beschränkung der Honorarfreiheit. Zum Erlaß des Honorars sind nur die ordentlichen Professoren und nur in Ansehung dürftiger Angehöriger der Erhalterstaaten verbunden (§ 46 Abs. 2 des Universitätsstatuts).

Keinem Dozenten ist es gestattet, über das von dem Verwaltungsausschuß in dem Armutszeugnis empfohlene Maß hinaus Honorarerlaß zu gewähren.

Auch braucht bei Privatissimis und solchen Vorlesungen, die mit Aufwand aus eigenen Mitteln für Versuche und sonstige Vorführungen verbunden sind, auf Armutszeugnisse keine Rücksicht genommen zu werden.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Verhältnis der nicht aufgenommenen Hörer von Vorlesungen.

§ 59. Hörer von Vorlesungen. Die Zulassung zum Besuche bestimmter Vorlesungen,[1]) einschließlich der Teilnahme an praktischen Übungen und Arbeiten, kann solchen Personen erteilt werden, welche die dazu erforderliche Bildung besitzen und, sofern sie noch in dem gewöhnlichen Alter der Studierenden stehen, der Aufnahme nicht fähig sind.

Die Zulassung soll nur insoweit erfolgen, als der verfügliche Raum und die vorhandenen Einrichtungen dies gestatten und als dadurch der Besuch der Vorlesungen und Übungen und die Benutzung der akademischen Einrichtungen seitens aufgenommener Studierender nicht beeinträchtigt wird.

Die Zulassung ist jederzeit widerruflich.

Frauen sollen regelmäßig nur zugelassen werden, wenn sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und an einem deutschen Lehrerinnenseminar die Abgangsprüfung bestanden haben. Ausnahmen sollen nur bei dem Vorliegen triftiger Gründe gemacht werden.

Die Zulassungsgesuche sind unter Angabe der Fächer, in welchen sich die Gesuchsteller auszubilden gedenken, und unter Beifügung der Ausweise über die genossene Vorbildung und die sittliche Führung bei dem Universitätsamt schriftlich einzureichen.

Über die Gesuche entscheidet der Prorektor, über die nach Abs. 4 möglichen Ausnahmen der Universitätskurator.

Die Genehmigung der Zulassung gilt längstens für die nächsten vier Semester. Wollen Hörer weiterhin zugelassen werden, so haben sie ein neues Zulassungsgesuch einzureichen, über das von neuem zu entscheiden ist.

Diejenigen, deren Gesuch genehmigt worden ist, haben sich zu Beginn jedes Semesters, in dem sie an Vorlesungen, Übungen oder Arbeiten teilnehmen wollen, auf Vorladung in die im Universitätsamt aufliegende Hörerliste einzuzeichnen und den vom Prorektor

1) Gebühr 1 Mk. pro Semester.

auszustellenden Zulassungsschein gegen Übergabe der schriftlichen Einwilligungserklärung der beteiligten Universitätslehrer in Empfang zu nehmen.

Die im Besitze des Zulassungsscheins befindlichen Personen sind bezüglich der Zahlung der Honorare, Praktikantenbeiträge, Beleggelder und Auditoriengelder, sowie des Verhaltens in den akademischen Gebäuden, denselben statutarischen Bestimmungen und sonstigen Ordnungen unterworfen, wie die aufgenommenen Studierenden."

Wie wir aus den vorstehenden gesetzlichen Vorschriften für die Studierenden gesehen haben, sind für die Aufnahme in das Studium einzig und allein die Vorschriften für die Berufsprüfungen in den betreffenden Heimatsstaaten der Aufnahmebegehrenden maßgebend. Es kommen demzufolge für die Angehörigen des Großherzogtums Sachsen-Weimar sowie der übrigen vorher von uns genannten sächsischen Herzogtümer in erster Linie diejenigen Forderungen in Frage, welche die Prüfungsvorschriften dieser Staaten an die schulwissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten stellen. Wir sagten bereits oben, daß die thüringischen Staaten in dieser Beziehung einheitliche Forderungen aufgestellt haben und daß für dieselben diejenigen Vorschriften gelten, welche die Abnahme der Prüfungen bei den in Jena bestellten Prüfungskommissionen regeln.

Wir geben diese Vorschriften nach den uns vorliegenden Verordnungen des Großherzogtums Sachsen-Weimar wieder.

1. Das Studium der evangelischen Theologie.

Die Anstellung als Geistlicher im Dienste der evangelischen Landeskirche ist von dem Bestehen zweier Prüfungen abhängig, der ersten Prüfung pro licentia concionandi und der zweiten Prüfung pro ministerio. Die Prüfungen finden jährlich je nach Bedarf ein- bis zweimal statt. Als schulwissenschaftliche Vorbildung für das Studium der evangelischen Theologie wird das Reifezeugnis von einem Gymnasium einschließlich der hebräischen Sprache gefordert; als Studiendauer mindestens sechs Semester, von denen drei auf der Universität Jena verbracht sein müssen. Das Hören bestimmter theologischer bezw. philosophischer Vorlesungen wird gesetzlich nicht gefordert, sondern die Kandidaten haben nur eine Bescheinigung bei der Meldung zur Prüfung darüber vorzulegen, daß sie an praktisch-theologischen Übungen teilgenommen haben. Ergibt sich aus den Universitätszeugnissen aber, daß in bezug auf wichtige Teile des theologischen Studiums größere Lücken vorhanden sind, so kann die Prüfung in dieser Richtung besonders verschärft werden, event. kann dem Kandidaten die Teilnahme an der Prüfung versagt werden. Durch die Bekanntmachung des Großherzoglichen Kirchenrats vom 30. April

1897 ist wegen des Besuchs der Seminare für praktische Theologie dann vorgeschrieben worden, daß der Besuch eines solchen Seminars sich auf mindestens zwei Semester zu erstrecken hat.

Aus der

Prüfungsordnung vom 13. Februar 1889

heben wir noch folgende Bestimmungen im Wortlaut hervor:

„Die Prüfung pro licentia concionandi betreffend.

1. Die Prüfung pro licentia concionandi hat die Aufgabe, zu ermitteln, ob die Kandidaten die nötige wissenschaftliche Reife in bezug auf Umfang und Gründlichkeit des theologischen Wissens, sowie dasjenige Maß praktisch-theologischer Ausbildung und Befähigung besitzen, welches zu einstweiliger Beschäftigung im geistlichen Amte erforderlich ist.

2. Die Prüfung ist teils eine schriftliche, teils eine mündliche.

3. Die schriftliche Prüfung besteht in häuslichen und in unter Aufsicht zu fertigenden Arbeiten.

a) Als häusliche Arbeiten, zu deren Anfertigung den Kandidaten eine Frist von 4 Monaten gewährt wird, werden gefordert:

α) eine umfassende, in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung über einen vorgeschriebenen Gegenstand der wissenschaftlichen Theologie;
β) eine völlig ausgearbeitete Predigt über einen vorgeschriebenen Text;
γ) ein Entwurf einer Katechese über einen gleichfalls vorgeschriebenen Text mit Ausarbeitung eines Teils in Frage und Antwort.

b) Unter Aufsicht sind deutsche Arbeiten zu fertigen über:

α) ein alttestamentliches,
β) ein neutestamentliches,
γ) ein dogmatisches, oder ethisches,
δ) ein kirchengeschichtliches oder dogmengeschichtliches Thema.

Diese unter Aufsicht stattfindenden Arbeiten, welche in der Regel der mündlichen Prüfung unmittelbar vorausgehen, sind ohne Benutzung irgendwelcher Hilfsmittel, außer dem hebräischen und griechischen Testamente, beziehungsweise der symbolischen Bücher, anzufertigen. Zu jeder derselben erhalten die Kandidaten zwei Stunden Zeit.

4. Die Gegenstände der mündlichen Prüfung, welche öffentlich ist, sind:

a) Altes Testament.
b) Neues Testament.

Gefordert werden bei a und b ausreichende Kenntnisse über Entstehung, Geschichte und Inhalt der wichtigsten alttestamentlichen und sämtlicher neutestamentlichen Bücher, über die wichtigsten biblischen Lehrbegriffe, über die Geschichte des Bibeltextes und des Kanons, und die Fähigkeit, sprachlich nicht allzuschwere Abschnitte zu übersetzen, sprachlich und inhaltlich zu erläutern.

c) Dogmatik und Dogmengeschichte.

Gefordert werden sichere Kenntnisse über die Dogmen in ihrer biblischen Begründung und kirchlichen Fassung, über ihre Entstehung

und geschichtliche Fortentwicklung, über die hauptsächlichsten Dogmatiker und dogmatischen Systeme.

d) Symbolik.

Gefordert wird die Kenntnis der wesentlichen Unterschiede der verschiedenen christlichen Konfessionen und Kirchenparteien, vor allem der evangelischen und der römischen Kirche, in bezug auf Lehre, Verfassung und Kultus, sowie eine genaue Kenntnis der symbolischen Bücher und der reformatorischen Hauptschriften Luthers.

e) Kirchengeschichte.

Die Geschichte der christlichen Kirche muß den Kandidaten sowohl nach den Hauptzügen ihrer Entwicklung und den innern und äußern Faktoren der letzteren, als auch nach den hauptsächlichsten Einzelerscheinungen auf den verschiedenen Gebieten des christlichen Lebens bekannt sein. Insbesondere ist eine genaue Kenntnis der Reformationsgeschichte erforderlich.

f) Ethik.

Es wird erwartet, daß die Kandidaten mit den biblischen Grundlagen der christlichen Sittenlehre, desgleichen mit der Auffassung der christlichen Sittlichkeit in den verschiedenen Perioden der Kirche, besonders seit der Reformation, nach den Hauptpunkten vertraut seien und die wichtigsten Systeme der christlichen Ethik aus der neueren Theologie kennen.

g) Geschichte der Philosophie.

Gefordert wird die Kenntnis der Grundbegriffe und der wichtigsten philosophischen, insbesondere religions- und moralphilosophischen Systeme des griechischen Altertums und der Zeit seit der Reformation und deren Bedeutung für die Theologie.

h) Die eingereichte Predigt hat der Kandidat in einem öffentlichen Gottesdienste und im Beisein eines der Examinatoren frei zu halten und dabei auch den liturgischen Dienst zu besorgen.[1])

6. Zugleich mit der Meldung zu der Prüfung haben die Kandidaten dem Großherzoglichen Kirchenrate einzureichen:

a) einen in lateinischer Sprache verfaßten Lebenslauf, welcher außer den Angaben der Geburt, Herkunft, Vorbereitungszeit zur Universität, namentlich eine Darlegung über den äußern und innern Fortschritt des theologischen Studiums, die besonderen Teile desselben, mit denen der Verfasser sich vorzugsweise beschäftigt hat, usw. enthalten muß;

b) das Gymnasialreifezeugnis, aus welchem hervorgehen muß, daß der Kandidat die Reifeprüfung auch im Hebräischen bestanden hat. Ist dies nicht der Fall, so ist ein Zeugnis darüber beizulegen, daß er diese Prüfung vor einer zuständigen Behörde nachgeholt hat;

c) den Nachweis darüber, daß der Kandidat sich mindestens sechs Semester dem akademisch-theologischen Studium gewidmet hat, darunter mindestens drei Semester auf der Landesuniversität;

d) die Universitätszeugnisse über die besuchten Vorlesungen und Übungen nebst akademischen Sittenzeugnis. — Ein Zwang, bestimmte Kollegien und Seminare zu besuchen, besteht nur insoweit, als die Studierenden bei der Meldung zur Prüfung

---

1) Nach der V.-O. vom 16. September 1897 findet außerdem noch eine besondere praktische Prüfung der Kandidaten über ihre musikalisch-liturgische Ausbildung statt.

die Teilnahme an praktisch-theologischen Übungen bescheinigen müssen.

Sollten in den Zeugnissen über besuchte Vorlesungen in bezug auf wichtige Teile des theologischen Studiums sich größere Lücken zeigen, so behält sich die Prüfungskommission vor, hinsichtlich dieser Punkte eine verschärfte Prüfung eintreten zu lassen. Sind die Lücken sehr groß, so kann die Kommission dem betreffenden Kandidaten die Teilnahme an der Prüfung versagen."

2. Das Studium der Rechtswissenschaft.

In den deutschen Bundesstaaten beträgt die gesetzliche Studiendauer für die Rechtswissenschaft allgemein sechs Semester, in Baden sieben, in Bayern sogar acht Semester, wie wir aus unseren Ausführungen bei den einzelnen Bundesstaaten gesehen haben. Wir haben aber wiederholt schon darauf hingewiesen, daß in sechs Semestern dies Studium bei den gegenwärtigen Anforderungen kaum noch zu bewältigen sein wird. Auch in den zum Oberlandesgericht Jena vereinigten thüringischen Staaten ist eine sechssemestrige Studiendauer, auf welche das Militärdienstjahr nicht eingerechnet werden darf, vorgeschrieben und der Studienplan, welcher von der juristischen Fakultät in Jena herausgegeben ist, empfiehlt die Verlängerung des Studiums um ein Semester, also auf sieben Semester, und bemerkt noch dazu, daß angestrengter Fleiß vom ersten Semester an unerläßlich ist. Nach diesem Studienplan würde der Studierende gut tun, folgende Vorlesungen zu hören:

„Einführung in die Rechtswissenschaft (I. oder II. Semester).
Römische Rechtsgeschichte (I. Semester).
System des römischen Privatrechts (I. Semester).
Römischer Zivilprozeß (vom I. Semester ab).
Deutsche Rechtsgeschichte (I. oder II. Semester).
Grundzüge des deutschen Privatrechts (II. Semester).
Übersicht über die Rechtsentwicklung in Preußen (vom II. Semester ab, für die Studierenden aus Preußen vorgeschrieben durch Verfügung des Justizministers vom 18. Januar 1897).
Deutsches bürgerliches Recht:
Teil I und II: Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse (II. Semester), Teil III, IV und V: Sachen-, Familien-, Erbrecht (III. Semester). Für die Studierenden aus Preußen ist durch die Verfügung vom 18. Januar 1897 vorgeschrieben, daß die Vorlesung über bürgerliches Recht in der Regel innerhalb der ersten Hälfte des Rechtsstudiums zu hören ist und daß, wenn die Vorlesung in einen ersten und einen zweiten Teil zerlegt wird, die beiden Teile der Vorlesung nicht in demselben Semester, der zweite Teil nicht vor dem ersten Teile zu hören sind.
Urheber-, Verlags- und Erfinderrecht (vom III. Semester ab).
Handels- und Seerecht (vom III. Semester ab).
Recht der Wertpapiere und Wechsel (vom III. Semester ab).
Zivilprozeßrecht mit Zwangsvollstreckungsrecht (vom IV. Semester ab).
Konkursrecht (vom IV. Semester ab).

Strafrecht (vom III. Semester ab).
Strafprozeßrecht (vom IV. Semester ab).
Kirchenrecht einschließlich Eherecht (vom III. Semester ab).
Allgemeines Staatsrecht (vom III. Semester ab).
Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht (vom III. Semester ab).
Deutsches Reichs- und Landesverwaltungsrecht (preußisches und thüringisches) (vom IV. Semester ab).
Völkerrecht (vom III. Semester ab).
Internationales Privatrecht (vom IV. Semester ab).
Deutsches und internationales Verkehrsrecht (Eisenbahn-, Post- und Telegraphenrecht) (vom III. Semester ab).

Insoweit im Vorstehenden in bezug auf die Wahl des Semesters Spielraum gelassen ist, bleibt die angemessene Verteilung auf die einzelnen Semester Sache des Studierenden.

Neben dem Besuch der Vorlesungen ist die Teilnahme an den Übungen notwendig."

Die bei dem Oberlandesgericht Jena bestehende Kommission für die erste juristische Prüfung (Referendarexamen) ist zuständig für die Kandidaten aus Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und -Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, sowie für diejenigen aus Preußen, Hamburg, Bremen und Lübeck.

Für Kandidaten aus Preußen ist die Zulassung zu dieser Prüfung dadurch bedingt, daß sie das letzte und außerdem mindestens noch ein früheres Semester in Jena studiert haben.

Als schulwissenschaftliche Vorbildung für die Zulassung zur Prüfung wird bis jetzt das Reifezeugnis von einem humanistischen Gymnasium gefordert, aber auch hier stehen Änderungen in der Richtung wohl zu erwarten, wie sie in Preußen bezüglich der Zulassung realistischer Reifezeugnisse getroffen sind.

Die am Oberlandesgericht Jena beteiligten oben genannten Regierungen haben neuerdings folgende Bestimmungen über die erste juristische Prüfung und ihre Voraussetzungen vereinbart:

„1. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben während ihrer Studienzeit an exegetischen, praktischen oder sonstigen seminaristischen Übungen teilzunehmen, und zwar
a) im deutschen bürgerlichen Recht,
b) im Zivilprozeß, das bürgerliche Recht mitumfassend.

Als Übungen im Sinne dieser Vorschrift gelten nur solche, welche mit schriftlichen Arbeiten verbunden sind.

2. Von den Übungen unter 1 a muß mindestens eine in die erste Hälfte und eine in die zweite Hälfte der Studienzeit, von den Übungen unter 1 b mindestens eine in die zweite Hälfte der Studienzeit fallen.

3. Dem Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist über jede vom Kandidaten besuchte Übung ein Gesamtzeugnis beizufügen, welches dartut, ob der Kandidat mit Fleiß und Erfolg an der Übung teilgenommen hat.

4. Neben den Disziplinen des Privatrechts und der Rechtsgeschichte dürfen diejenigen des öffentlichen Rechtes, insbesondere Strafrecht, Strafprozeß, Kirchenrecht, Staatsrecht und Völkerrecht sowie die Grundlagen des Verwaltungsrechts, der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft weder im Studium noch in der Prüfung vernachlässigt werden. Für das Studium des öffentlichen Rechtes wird es von Nutzen sein, wenn die Studierenden neben den Übungen unter Nr. 1 auch die eine oder andere Übung aus den vorerwähnten Rechtsgebieten besuchen.

5. Inwieweit die Nichtbeachtung der Bestimmungen unter 1, 2, 3 die Annahme eines ordnungsmäßigen Rechtsstudiums ausschließt, hat der Präsident des Oberlandesgerichts zu entscheiden. Liegt ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht vor, so ist der Kandidat auf ein oder mehrere Semester zurückzuweisen.

6. Als genügend entschuldigt ist die Nichtteilnahme an einer Übung namentlich dann anzusehen, wenn diese an der Universität, auf welcher sich der Studierende befand, nicht oder nur in einer dem Rahmen des gesamten Studienplans nicht entsprechenden Stundenzahl gehalten worden ist und der Studierende den Umständen nach nicht in der Lage war, eine andere Universität zu beziehen."

Das für die Ablegung der juristischen Prüfungen maßgebende neue Regulativ vom 10. August 1892, abgedruckt im Reg.-Bl. des Großherzogtums Sachsen-Weimar S. 183 ff., schreibt dann noch folgendes bezüglich der ersten juristischen Prüfung vor:

„§ 1. Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist an den Präsidenten des gemeinschaftlichen thüringischen Oberlandesgerichts in Jena zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. das Zeugnis der Reife zur Universität;[1])
2. das Zeugnis über die Militärverhältnisse;
3. die Universitätsabgangszeugnisse nebst den darin angeführten oder besonders ausgestellten Zeugnissen über den Besuch von seminaristischen und sonstigen Übungsvorlesungen;
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, auch die Disziplinen bezeichnet werden mögen, denen etwa der Rechtskandidat vorzugsweise Fleiß und Interesse zugewendet hat.

Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf sind von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

§ 2. Liegt zwischen dem Abgang von der Universität und dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung ein Zeitraum von mehr als einem Jahre, so hat der Rechtskandidat über seine Führung während dieses Zeitraums ein Zeugnis der Obrigkeit des Aufenthaltsortes vorzulegen.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 6. Die erste juristische Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen.

Die schriftliche Prüfung setzt sich zusammen aus der Fertigung einer wissenschaftlichen Arbeit und aus der Beantwortung einer Anzahl schriftlicher Fragen.

---

1) Bis jetzt von einem humanistischen Gymnasium.

§ 7. Den Gegenstand der Prüfungen bilden die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

§ 8. — — — — — — — — — — — — —

Der Rechtskandidat kann wählen, ob die Aufgabe (die schriftliche Arbeit) dem gemeinen Zivilrecht, dem deutschen Privatrecht, dem Handelsrecht, dem Kirchenrecht, dem Zivilprozeßrecht oder dem Strafrecht angehören solle.

§ 9. Die Arbeit ist binnen einer sechswöchigen Frist in Reinschrift abzuliefern. Am Schlusse hat der Rechtskandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Schriften sich dabei nicht bedient habe.

— —

§ 10. — — — — — — — — — — — — —

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

— —

§ 16. Für die erste Prüfung werden an Gebühren von jedem Kandidaten 30 Mk. erhoben."

3. Das Studium der Medizin.

Siehe die Ausführungen auf Seite 26 ff.

4. Das Studium der Zahnheilkunde.

Siehe die Ausführungen auf Seite 30 ff.

5. Das Studium der Pharmazie.

Siehe die Ausführungen auf Seite 32 ff.

6. Das Studium für das höhere Lehramt.

Die Sachsen-Ernestinischen Staaten haben für die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen eine gemeinschaftliche Prüfungsordnung. Die Zulassungsbedingungen sind hier ganz dem neuerlichen Standpunkt angepaßt, indem die Reifezeugnisse des humanistischen Gymnasiums, des Realgymnasiums und einer preußischen oder als völlig gleichwertigen außerpreußischen Oberrealschule einander gleichgestellt worden sind und den Inhabern derselben darnach alle Studienzweige gleichmäßig offen stehen, wobei es den Abiturienten realistischer Anstalten völlig überlassen ist, sich die erforderlichen altsprachlichen Kenntnisse anzueignen. Bemerkt mag noch werden, daß, abgesehen von der Erwerbung der Lehrbefähigung in den alten Sprachen, auch noch bei der Erwerbung der Lehrbefähigung im Französischen, sowie im Englischen die Kenntnis der lateinischen Elementargrammatik sowie die Fähigkeit gefordert wird, einfache Schulschriftsteller wie Caesar wenigstens in den leichteren Stellen richtig aufzufassen und zu übersetzen, und daß ferner für die Erwerbung der Lehrbefähigung in der Geschichte von den Kandidaten gefordert

wird, daß sie die für das Verständnis griechisch oder lateinisch geschriebener Geschichtsquellen erforderlichen Kenntnisse in diesen Sprachen nachweisen.

Die Studiendauer ist auf sechs Semester festgesetzt, wobei zu vermerken ist, daß auch dies Studium 7—8 Semester bei angestrengtem Fleiß beansprucht.

Aus der

„Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachsen-Ernestinischen Staaten vom 17. Januar 1900
(Reg.-Bl. Seite 79 ff. mit Nachtrag vom 14. März 1903)"

heben wir folgenden Wortlaut heraus:

„§ 2. Die Prüfung wird bei der Großherzoglich und Herzoglich-Sächsischen Wissenschaftlichen Prüfungskommission in Jena abgelegt.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 4. Die Kommission ist zuständig, die Meldung eines Kandidaten anzunehmen, welcher:

a) die Staatsangehörigkeit in einem der Sachsen-Ernestinischen Staaten besitzt oder in einem derselben seinen Wohnsitz hat oder, welcher
b) das letzte und mindestens noch ein früheres Halbjahr seiner Studienzeit an der Universität Jena zugebracht hat, wobei die Meldung innerhalb eines Jahres nach dem Abgange von der Universität erfolgen oder der Kandidat in einem der Sachsen-Ernestinischen Staaten bis zur Meldung seinen dauernden Aufenthalt gehabt haben muß; oder welcher
c) im Schuldienste eines der Sachsen-Ernestinischen Staaten bereits verwendet wird oder verwendet werden soll.

2. Die Zulassung anderer Kandidaten bedarf der Genehmigung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien.

3. Dem Deutschen Reiche nicht angehörige Kandidaten haben in jedem Falle zu ihrer Meldung die Genehmigung der genannten Ministerien einzuholen.

§ 5. Bedingungen der Zulassung. (Nach der neueren Fassung vom 14. März 1903.) 1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugnis an einem deutschen Gymnasium, an einem deutschen Realgymnasium oder an einer preußischen oder als völlig gleichstehend anerkannten außerpreußischen deutschen Oberrealschule erworben und darauf mindestens sechs Halbjahre an einer deutschen Staatsuniversität seinem Berufsstudium obgelegen hat (§ 7, 2).

2. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung in der Mathematik, der Physik und der Chemie wird das ordnungsmäßige Studium an einer deutschen Technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmungen unter 1 bis zu drei Halbjahren gleichgerechnet.

3. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen kann einem Kandidaten, welcher eine Zeitlang an einer ausländischen Hochschule mit französischer oder englischer Vortragssprache studiert oder in Ländern dieser Sprachgebiete nachweislich neben wissenschaftlicher Beschäftigung seiner sprachlichen Ausbildung obgelegen hat, diese Zeit mit Genehmigung der Groß-

herzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien bis zu zwei Halbjahren auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet werden.

§ 6. Meldung zur Prüfung. 1. Die Meldung zur Prüfung hat der Kandidat schriftlich an den Vorsitzenden der Kommission zu richten.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 9, 1. B) und für welche Unterrichtsstufe (§ 11) der Kandidat die Lehrbefähigung nachzuweisen beabsichtigt, und aus welchen Gebieten er die Aufgaben für die schriftlichen Hausarbeiten der allgemeinen und der Fachprüfung (§ 26) zu erhalten wünscht.

2. Der Meldung sind beizufügen:

a) ein von dem Kandidaten eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der vollständige Name des Kandidaten, der Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und die Konfession (bezw. Religion) anzugeben, die von ihm genossene Schulbildung zu bezeichnen und der Gang und Umfang der akademischen Studien eingehend darzulegen ist; besonders ist anzugeben, bezw. durch Zeugnisse zu beglaubigen, ob der Kandidat Assistent an einem Universitäts-Institut oder Mitglied eines Universitäts-Seminars gewesen ist oder an Übungen teilgenommen hat, welche denen der Seminare vergleichbar sind;
b) die Urschriften der Zeugnisse, welche die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung (§ 5) erweisen;
c) ein Ausweis über die Militärverhältnisse; ferner
d) falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein amtliches Zeugnis über den Lebenswandel;
e) falls der Kandidat bereits die philosophische Doktorwürde erworben hat, ein Abdruck der Doktordissertation und des Doktordiploms;
f) falls der Kandidat sonstige Schriften oder Abhandlungen veröffentlicht hat, ein Abdruck dieser.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 8. Umfang und Form der Prüfung. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, der allgemeinen und der Fachprüfung. Beide sind schriftlich und mündlich; die schriftlichen Hausarbeiten sind vor der mündlichen Prüfung zu erledigen.

Sowohl in der allgemeinen als auch in der Fachprüfung ist dem Unterrichtsbedürfnisse der höheren Schulen Rechnung zu tragen.

§ 9. Prüfungsgegenstände. 1. Prüfungsgegenstände sind

A. in der allgemeinen Prüfung für jeden Kandidaten: Philosophie, Pädagogik und deutsche Literatur; ferner für die Kandidaten, welche einer der christlichen Kirchen angehören: Religionslehre;

B. in der Fachprüfung nach Wahl des Kandidaten: 1. Evangelische Religionslehre, 2. Philosophische Propädeutik, 3. Deutsch, 4. Lateinisch, 5. Griechisch, 6. Hebräisch, 7. Französisch, 8. Englisch, 9. Geschichte, 10. Erdkunde, 11. Reine Mathematik, 12. Angewandte Mathematik, 13. Physik, 14. Chemie nebst Mineralogie, 15. Botanik und Zoologie.

Die unter 14 und 15 genannten Verbindungen von Prüfungsgegenständen bilden jede nur ein Prüfungsfach.

2. Die dem Kandidaten nach 1. B zustehende Wahl unterliegt der Beschränkung, daß sich unter den von ihm bezeichneten Fächern stets eine der folgenden Verbindungen finden muß:

Lateinisch und Griechisch,
Französisch und Englisch,
Geschichte und Erdkunde,
Religion und Hebräisch,
Reine Mathematik und Physik,
Chemie nebst Mineralogie und Physik, oder anstatt der letzteren Botanik und Zoologie,

mit der Maßgabe jedoch, daß an die Stelle jedes in den drei ersten Verbindungen genannten Prüfungsgegenstandes sowie an die Stelle von Hebräisch in der vierten Verbindung Deutsch treten kann.

3. Es ist dem Kandidaten unbenommen, eine größere Anzahl von Fächern zu wählen, als nach § 32, 1 für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist.

4. Angewandte Mathematik kann nur im Anschluß an Reine Mathematik gewählt werden."

Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat zwei Stufen, die eine für die unteren und mittleren Klassen (II. Stufe) und die andere für die oberen Klassen (I. Stufe).

Im übrigen verweisen wir hier auf den betreffenden Abschnitt bei Preußen.

7. Das Studium der Nahrungsmittelchemie.

Siehe die Ausführungen auf Seite 39 ff.

8. Das Frauenstudium.

Die Frauen werden in Jena gleich den Männern für alle Fakultäten immatrikuliert, sofern sie die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung durch die gesetzlichen Zeugnisse nachweisen und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Bei der philosophischen Fakultät können auch Frauen mit einer Vorbildung wie sie die Ablegung der Lehrerinnenprüfung nachweist, immatrikuliert werden, sofern sie Angehörige eines der bei der Universität Jena beteiligten Staaten sind.

Die genaueren Vorschriften siehe Seite 190 § 5, B, und Seite 191 § 10 Abs. 2.

Auch können Frauen bedingungsweise als Hörerinnen gemäß § 59 Abs. 4 der Vorschriften zugelassen werden, regelmäßig aber nur Reichsinländerinnen. Siehe Seite 193.

Die Reichslande Elsaß-Lothringen und die Kaiser-Wilhelms-Universität in Straßburg. (1872.)

Die akademischen Vorschriften für die Studierenden der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg stammen aus der Zeit, als man die neueren Einrichtungen bezüglich der realistischen Schulanstalten noch nicht getroffen hatte, nämlich vom 20. April 1874. Sie bedingen daher für die Zulassung zum Studium entweder „das Maturitätszeugnis eines deutschen Gymnasiums oder einer deutschen Realschule I. Ordnung (Realgymnasien) oder das vollgültige Abgangszeugnis einer Universität deutscher Zunge". Aber ein Senatsbeschluß vom 15. Februar 1897 fügt dann hinzu, daß „ebenso jeder, der das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule besitzt", zugelassen wird. Damit ist für die Immatrikulation die Gleichberechtigung der drei Reifezeugnisse festgelegt. Es ist nicht etwa der Vorbehalt gemacht, daß ein Reifezeugnis nur für das eine oder das andere Berufsstudium ausreiche, auch ist nicht auf die Vorschriften der Prüfungsordnungen in Elsaß-Lothringen beziehungsweise in den anderen deutschen Bundesstaaten Bezug genommen. Gemäß § 51 des Universitätsstatuts (§ 7 der Satzungen für die Studierenden) ist es dem Studierenden völlig überlassen, welcher Fakultät er sich anschließen will und daher wird es eben seine Sache sein, auf derartige Vorschriften in seinem Heimatsstaate Rücksicht zu nehmen. Die einschlägigen Bestimmungen lauten nach dem Neudruck vom Jahre 1907:

„§ 1. Die Aufnahme der Studierenden erfolgt durch Einschreibung in die Universitätsmatrikel (Immatrikulation). (Universitätsstatut § 47.)

§ 2. Zugelassen zur Immatrikulation wird jeder, welcher das Maturitätszeugnis eines deutschen Gymnasiums, einer deutschen Realschule erster Ordnung (Realgymnasium), oder das vollgültige Abgangszeugnis einer Universität deutscher Zunge vorlegt.[1]) Ausländer werden immatrikuliert, wenn sie nach dem Ermessen des Rektors den zu einem erfolgreichen Besuch der Universität erforderlichen Grad wissenschaftlicher und sittlicher Bildung besitzen.[2])

Pharmazeuten,[3]) Techniker, Forsteleven, Landwirte und Männer reiferen Alters werden auch ohne Vorlage eines Maturitätszeugnisses auf einen vom Rektor ausgestellten Erlaubnisschein zur Teilnahme an den Vorlesungen und zur Benutzung der Universitätsanstalten zugelassen und in ein besonderes Album eingetragen.[4]) Fälle, in denen der Rektor die Zulassung beanstandet, sind zur Ent-

1) Ebenso jeder, der das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule besitzt. (Senatsbeschluß vom 15. Februar 1897.)

2) Wie der Nachweis zu liefern ist, ist nicht gesagt.

3) Ebenso doch auch Studierende der Zahnheilkunde? Anmerkung des Herausgebers.

4) Das würde also gleichbedeutend sein mit der an anderen Universitäten üblichen Zulassung mit der sog. „Kleinen Matrikel".

scheidung des Senats zu bringen. Diese Entscheidung ist endgültig (Universitätsstatut § 48).

§ 3. Die Immatrikulation geschieht in den ersten vier Wochen des Semesters vor dem Rektor in Assistenz des Universitätssekretärs an bestimmten, am schwarzen Brette vorher angekündigten Tagen und Stunden.[1]) Nach Ablauf dieser vier Wochen kann der Rektor weitere Immatrikulationen nur aus besonderen Gründen zulassen (Universitätsstatut § 49).

§ 4. Wer die Immatrikulation bezw. die Erlaubnis zur Teilnahme an den Vorlesungen und zur Benutzung der Universitätsanstalten nachsucht, hat sich zu diesem Behufe mindestens zwei Tage vor dem bestimmten Immatrikulationstermine auf dem Universitätssekretariat unter Überreichung der im § 5 bezeichneten Papiere zu melden.

§ 5. Bei der Anmeldung der Immatrikulation sind zu überreichen:

1. von denjenigen Deutschen, welche noch keine andere Universität besucht haben: das Maturitätszeugnis;
2. von den übrigen Deutschen: jedenfalls das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Universität; jedoch wird von jedem, welcher ein Maturitätszeugnis und Abgangszeugnisse der früher besuchten Universitäten besitzt, auch die Einreichung dieser verlangt;
3. von den Ausländern: Zeugnisse, welche überhaupt den erforderlichen Grad ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Bildung ausweisen;
4. von denjenigen, welche einen Erlaubnisschein zur Teilnahme an den Vorlesungen und zur Benutzung der Universitätsanstalten nachsuchen: ihre auf ihre Vorbildung zum Universitätsbesuch bezüglichen Zeugnisse.

Alle diejenigen, welche die gedachten Zeugnisse nicht einreichen oder ihre akademischen Studien längere Zeit hindurch entweder nicht begonnen oder unterbrochen haben, haben ein Sittenzeugnis der Obrigkeit des Ortes beizubringen, an welchem sie sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten haben. Von Überreichung dieser Papiere kann nur ausnahmsweise durch den Rektor nach Maßgabe des § 2 Abstand genommen werden.

§ 6. Der Student empfängt über seine Immatrikulation bezw. über die erteilte Erlaubnis zur Teilnahme an den Vorlesungen und zur Benutzung der Universitätsanstalten eine stempelfreie Bescheinigung. Zugleich werden demselben die akademischen Gesetze für Studenten, eine Legitimationskarte, ein Anmeldungsbuch und ein Vorlesungsverzeichnis ausgehändigt. Er hat dagegen die vorgeschriebene Immatrikulationsgebühr bezw. Eintragungsgebühr zur Universitätskasse zu entrichten (Universitätsstatut § 50).

Dieselbe beträgt für diejenigen, welche bereits eine Universität besucht haben, 10 Mk., für andere 20 Mk. (Universitätsstatut § 89).

§ 7. Alsbald nach der Immatrikulation bezw. Erlaubniserteilung hat der Student sich bei dem Dekan der Fakultät, der er sich anschließen will, zur Einschreibung in das von diesem geführte Album zu melden. Verzögert der Student diese Meldung länger als acht Tage, so hat er disziplinarisches Einschreiten zu gewärtigen (Universitätsstatut § 51).

1) Nach einem Vermerk zum Vorlesungsverzeichnis an jedem Mittwoch um 12 Uhr.

§ 8. Will ein Student von einer Fakultät zu einer anderen übergehen, so hat er dies zunächst dem Dekan seiner bisherigen Fakultät zu melden und sich von demselben eine Bescheinigung über die erfolgte Meldung erteilen zu lassen. Nur auf Grund dieser Bescheinigung kann ihn der Dekan der neu erwählten Fakultät zur Einschreibung in das von ihm geführte Album zulassen. Dieser Übertritt von einer Fakultät zur andern findet aber nur in der ersten Hälfte des Semesters statt (Universitätsstatut § 52). Von dem Übertritt hat der Student sofort dem Universitätssekretariat Anzeige zu machen.

§ 9. Jeder von dem Dekan in ein Album eingeschriebene Student hat das Recht, die öffentlichen und Privatvorlesungen zu besuchen und an den Vorteilen der Universitäts- und Fakultätsanstalten nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften teilzunehmen. Er ist verpflichtet, in jedem Semester mindestens eine Privatvorlesung zu belegen (Universitätsstatut § 53).

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 15. Zum Besuche der öffentlichen und der Privatvorlesungen ist berechtigt:

Jeder immatrikulierte und in ein Fakultätsalbum eingeschriebene, sowie jeder in das besondere Album (§ 2) eingetragene Student (Universitätsstatut § 77).

§ 16. Es steht jedem Studenten frei, in den Vorlesungen dreimal zu hospitieren. Wer eine Vorlesung öfter als dreimal besucht, hat sie auf der Universitätsquästur zu belegen, um sich alsbald unter Vorlage einer Bescheinigung darüber bei dem betreffenden Dozenten zu melden (Universitätsstatut § 78).

§ 17. Der Student, welcher eine Vorlesung belegen will, hat dieselbe nebst dem Namen des Dozenten in sein Anmeldungsbuch selbst einzutragen und das Anmeldungsbuch dem Universitätsquästor vorzulegen. Der Quästor bescheinigt in dem Buche den Empfang des Honorars. Der Student hat sich sodann unter Vorlegung des Anmeldungsbuches bei dem Dozenten baldigst zu melden (Quästurordnung).

§ 18. Will ein Student, nachdem er das Kollegienhonorar bereits bezahlt hat, das Belegen der Vorlesung wieder rückgängig machen, so bedarf es zur Rücknahme des Honorars einer schriftlichen Genehmigung des Dozenten.

§ 19. Für jede Gratisvorlesung ist bei der Belegung auf der Universitätsquästur eine Einschreibegebühr von 50 Pfennig zu entrichten. Diese Gebühr fließt in die Universitätskrankenkasse (Universitätsstatut § 89).

§ 20. Die Vorlesungen des Sommerhalbjahrs beginnen an dem auf das Osterfest folgenden Montag, und wenn derselbe vor den 15. April fällt, am ersten Montag nach dem 15. April. Sie schließen am zweiten Samstag des August.

Die Vorlesungen des Winterhalbjahres beginnen am dritten Montag des Oktober und endigen am vorletzten Samstag des März (Universitätsstatut § 79).

§ 21. Die Benutzung der Universitätsanstalten, insbesondere die Teilnahme an den Seminarien, sowie die Benutzung der Seminarbibliotheken, sind durch besondere Bestimmungen geregelt, welche durch die Anstaltsdirektoren auf bezügliche Anfragen mitgeteilt werden.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Von den Preisen und Preisaufgaben.

§ 58. Bei der am 1. Mai jeden Jahres, als dem Gedächtnistage der Gründung der Universität, stattfindenden Preisverteilung (Universitätsstatut § 88), werden gleichzeitig die von den Fakultäten für das kommende Jahr gestellten Preisaufgaben verkündet. Die Preisaufgaben und die Berichte über die Preisverteilung werden gedruckt und sind vom Universitätssekretariat gratis zu beziehen.

§ 59. Die Fakultäten verfügen über folgende Preise:

1. Die evangelisch-theologische, die katholisch-theologische, die medizinische, die philosophische und die mathematische und naturwissenschaftliche über jährlich je 600 Mk.
2. Die rechts- und staatswissenschaftliche über 900 Mk., wovon 300 Mk. für staatswissenschaftliche Arbeiten bestimmt sind (Universitätsstatut § 86).

Von den Stipendien.[1])

§ 60. Jeder immatrikulierte und in ein Fakultätsalbum eingeschriebene, bezw. auf Grund des § 2 eingetragene Student ist berechtigt, sich, wenn die nötigen Voraussetzungen bei ihm zutreffen, um ein Stipendium zu bewerben. Über das Gesuch hat, wenn in Stiftungsurkunden nicht anders bestimmt ist, der Senat zu befinden (Universitätsstatut § 56).

§ 61. Die Stipendien bestehen in Geldunterstützungen. Bei der Verleihung dieser Benefizien sollen hauptsächlich die Dürftigkeit, der Fleiß und die sittliche Führung der Petenten maßgebend sein.

§ 62. Wer sich um ein Stipendium bewirbt, hat Zeugnisse über seine Bedürftigkeit und Würdigkeit beizubringen und anzugeben, welche anderweitigen Stipendien oder Unterstützungen er etwa bezieht.

§ 63. Der Nachweis der Dürftigkeit erfordert ein nach einem auf dem Universitätssekretariat gratis verabreichten Formular auszustellendes amtliches Zeugnis, welches die Vermögensumstände des Bewerbers eingehend darlegt. Der Nachweis der Würdigkeit wird durch ein testimonium diligentiae geliefert. Dasselbe muß von mindestens einem Professor der Fakultät des Bewerbers, bei welchem er im vergangenen Semester eine Privatvorlesung gehört hat, ausgestellt sein.

Studenten des ersten Semesters können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden. An Stelle des testimonium diligentiae haben sie das Abiturientenzeugnis einzureichen.

§ 64. Die Stipendiengesuche müssen von den Studenten mit den in §§ 62 und 63 erwähnten Zeugnissen innerhalb der ersten drei Wochen nach dem gesetzlichen Anfang des Semesters beim Universitätssekretariat eingereicht werden.

§ 65. Die Auszahlung des Stipendiums an den Stipendiaten darf erst veranlaßt werden, nachdem der Stipendiat durch Vorlegung seines Anmeldungsbuches den Nachweis geliefert hat, daß er mindestens eine Privatvorlesung belegt hat."

— — — — — — — — — — — — — — — —

---

1) Betreffs der Thomasstiftsstipendien wird auf die jeweiligen Anschläge am schwarzen Brett verwiesen. Nähere Anfragen betreffs aller Stipendienangelegenheiten werden auf dem Universitätssekretariat beantwortet.

Von den Hospitanten.[1])

§ 68. Außer den Studenten (§ 5) können von jedem Dozenten andere Personen zum Besuche seiner Vorlesungen zugelassen werden (Universitätsstatut § 77). Dieselben haben sich mit einem Erlaubnisschein des betreffenden Dozenten auf dem Universitätssekretariat behufs Eintragung in ein besonderes Verzeichnis zu melden und demnächst auf der Universitätsquästur das Honorar für die betreffende Vorlesung und bezw. die Einschreibegebühr für die Gratisvorlesungen zu bezahlen.

§ 69. Die Erlaubnis zum Besuche der Vorlesungen kann jederzeit durch Beschluß des Senats aus besonderen Gründen zurückgezogen werden (Universitätsstatut § 77).

§ 70. Eine Rückzahlung des Honorars findet in keinem Falle statt."

Soweit die Vorschriften für die Zulassung zum Studium und das Studium selbst. Was nun aber die Bestimmungen für die einzelnen Berufsstudien anlangt, so sind in den akademischen Vorschriften, wie wir sie vorstehend aufgeführt haben, keinerlei Anhaltspunkte gegeben und darum wird es um so notwendiger sein, solche, soweit sie eben Elsaß-Lothringen angehen, hier besonders zu beachten.

1. Das Studium der evangelischen Theologie.

Wie in anderen Bundesstaaten, so ist auch hier die Qualifikation für die Verwendung im Pfarramt durch die Ablegung zweier Prüfungen zu erweisen. Als schulwissenschaftliche Vorbildung wird das Reifezeugnis von einem humanistischen Gymnasium erfordert, einschließlich der Kenntnis der hebräischen Sprache. Fehlt der Nachweis der Reife in der hebräischen Sprache, so ist derselbe spätestens am Schlusse des zweiten Semesters durch Ablegung einer besonderen Prüfung zu erbringen (Art. 8, 1 der nachfolgenden V.-O.). Die Studiendauer ist vierjährig. Die Meldung zur ersten Prüfung (pro licentia concionandi) darf frühestens im siebenten Semester erfolgen, die Prüfung selbst fällt in das achte Semester. Aus den betreffenden gesetzlichen Vorschriften heben wir hervor:

„Regulativ,
betreffend die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt der Kirche Augsburgischer Konfession und der reformierten Kirche,
vom 29. Juni 1887, mit Abänderungen vom 29. August 1892.

Art. 1. Die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erworben, und zwar erfolgt die erste pro licentia concionandi, die zweite pro ministerio.

---

1) Unbeschadet des Rechtes jedes einzelnen Dozenten, Frauen zu seinen Vorlesungen als Hospitanten zuzulassen oder abzuweisen, können Frauen, die ein Berufsstudium betreiben, durch den Rektor Hospitantenbücher zum An- und Abmelden der Vorlesungen sowie beim Abgange amtliche Bescheinigungen über die gehörten Vorlesungen erhalten. (Senatsbeschluß vom 26. Juli 1900, genehmigt vom Kaiserl. Statthalter unter dem 4. Januar 1901.)

2. Beide Prüfungen sind in Straßburg vor besonderer Kommission abzulegen, deren Vorsitzende auf die Dauer von zwei Jahren im Einverständnisse mit dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vom Ministerium ernannt werden.

3. Die Kommission zur Vornahme der ersten Prüfung besteht aus sämtlichen Professoren der[1]) theologischen Fakultät. Der Vorsitzende ist aus der Reihe der ordentlichen Professoren zu entnehmen.

Für die Prüfung eines Kandidaten des reformierten Bekenntnisses tritt ein Pfarrer der reformierten Kirche an Stelle eines der Pfarrer Augsburgischer Konfession als Mitglied in die Kommission ein.

5. Die Prüfungen werden jährlich zweimal, und zwar die erste Prüfung womöglich unmittelbar nach Ostern und im Oktober, die zweite Prüfung in den Monaten Januar und Juli abgehalten.

Die Festsetzung der Prüfungstage erfolgt durch die Prüfungskommission.

Erste Prüfung.

6. Der ersten Prüfung muß eine vierjährige theologische Studienzeit vorangehen, von welcher wenigstens drei Jahre auf einer Hochschule zuzubringen sind, an welcher in deutscher Sprache gelehrt wird.

Mit Genehmigung des Ministeriums kann von der Studienzeit, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes Universitätsstudium in einer anderen Wissenschaft, ein Teil erlassen und auch ein längeres als einjähriges Studium auf Hochschulen mit nicht deutscher Lehrsprache gutgeheißen werden. Zu dieser Anordnung ist das Direktorium, bezw. dasjenige reformierte Konsistorium befugt, in dessen Sprengel der Studierende wohnt oder welchem er sich anzuschließen erklärt.

7. Frühestens im Laufe des siebenten Semesters haben sich die Studierenden zur Prüfung zu melden. Zu einem längeren als einjährigen Aufschub ist die Genehmigung des Direktoriums bezw. des reformierten Konsistoriums erforderlich.

8. Die Meldungen zur Prüfung sind bei dem Direktorium bezw. dem reformierten Konsistorium zum 1. Februar und 1. Juli schriftlich einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. das von einem deutschen humanistischen Gymnasium ausgestellte Zeugnis der Reife zur Universität; ist die erforderliche Kenntnis des Hebräischen nicht durch dieses Zeugnis nachgewiesen, so ist ein besonderes Zeugnis der Reife für diesen Unterrichtsgegenstand beizubringen, welches spätestens am Schlusse des zweiten Semesters, und von dem, welcher im ersten Jahre seiner Militärpflicht genügt, am Schlusse des dritten Semesters erworben sein muß, widrigenfalls alle folgenden Semester bis zur Erlangung der hebräischen Maturität bei den gesetzlich geforderten acht Studiensemestern nicht in Anrechnung gebracht werden;[2])

---

1) Der evangelisch-theologischen Fakultät. Zur Zeit des Erlasses dieser Prüfungsordnung gab es in Straßburg eine katholische Fakultät, wie es jetzt der Fall ist, noch nicht.

2) Dies besondere Zeugnis wird vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Straßburg erworben. In jedem Semesterbeginn werden gewöhnlich zwei Prüfungstermine ausgeschrieben.

2. die vollständigen Universitätszeugnisse, aus welchen erhellen soll, daß der Kandidat Vorlesungen bezw. praktische Übungen über alle Hauptfächer der Theologie — Dogmatik, Moral, Kirchen- und Dogmengeschichte, Symbolik, Bibelwissenschaft und Exegese über mehrere Teile des Alten und Neuen Testamentes, Homiletik und Katechetik — sowie Vorlesungen über Kirchenrecht, Pädagogik und Philosophie besucht hat;
3. im Falle die Prüfung nicht unmittelbar nach Vollendung der Universitätsstudien gemacht wird — Zeugnisse zuverlässiger Personen über die Führung und Beschäftigung des Kandidaten während der Zwischenzeit.

— — — — — — — — — — — — — — — —

10. Es dürfen in der Regel nicht mehr als sechs Kandidaten zugleich zum Examen einberufen werden.

11. Die Prüfung begreift in der nachfolgenden Ordnung: 1. Klausurarbeiten, 2. eine mündliche Prüfung, 3. eine Predigt.

Die einzelne Prüfung findet vor fünf Mitgliedern der Kommission, einschießlich des Vorsitzenden, statt.

12. An Klausurarbeiten sind vier an je vier Tagen, jedesmal während vier Stunden anzufertigen. Eine Arbeit betrifft einen Gegenstand aus dem Bereiche des Alten Testaments, eine andere einen neutestamentlichen, eine dritte einen kirchengeschichtlichen, die vierte einen Gegenstand aus dem Gebiete der systematischen Theologie.

Für jede Arbeit werden drei Fragen oder Aufgaben gestellt, unter welchen der Kandidat sich eine zur Behandlung auswählt.

An Büchern werden nur der Grundtext und ein hebräisches Wörterbuch zugelassen und von der Kommission selbst verabfolgt. Wer sonstige Hilfsmittel, insbesondere auch Hefte und Exzerpte benutzt, wird ohne weiteres zurückgestellt.

Die gefertigten Arbeiten werden sofort den zwei voraus bezeichneten Referenten zur schriftlichen Begutachtung eingehändigt.

13. Die mündliche Prüfung findet frühestens nach einem zweitägigen Zwischenraum statt; dieselbe erstreckt sich für jede Gruppe von Kandidaten nicht über zwei Tage.

Gegenstand der Prüfung sind die sämtlichen in Art. 8 Nr. 2 aufgeführten Hauptfächer, mit Ausnahme des Kirchenrechts und der Pädagogik."

2. Das Studium der Rechtswissenschaft.

Für das Studium der Rechtswissenschaft in Elsaß-Lothringen sind als schulwissenschaftliche Vorbildung die Reifezeugnisse des Gymnasiums, des Realgymnasiums und der Oberrealschule einander gleichgestellt. Die Dauer des Studiums regelt sich nach § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877.

„§ 2. Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei Gerichten

und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Teil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium — — — — — bezeichnete Zeitraum verlängert wird — — — — —."

Während dieses Studienzeitraums von drei Jahren sind folgende Vorlesungen zu hören, bezw. ist an folgenden Übungen teilzunehmen: [1])

„Verordnung betr. die erste juristische Prüfung vom 14. April 1898.

Aus Anlaß der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden für die Studierenden, welche sich nach beendeter Studienzeit der ersten juristischen Prüfung unterziehen wollen, bis auf weiteres die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

I. An Stelle der Vorlesungen über
Juristische Enzyklopädie,
Römische Rechtsgeschichte,
Institutionen des römischen Rechts,
Pandekten,
Deutsche Rechtsgeschichte,
Deutsches Privatrecht,
Französisches Zivilrecht,

treten folgende Vorlesungen:

1. Einführung in die Rechtswissenschaft,
2. Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts,
3. Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts,
4. Deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen) in eingehender dogmengeschichtlicher Entwicklung.

II. Während der Studienzeit muß der Studierende mindestens an einer exegetischen Übung in den Quellen des römischen Rechts, an zwei Übungen im deutschen bürgerlichen Rechte und an einer zivilprozessualischen, das bürgerliche Recht mitumfassenden Übung teilnehmen.

Von den beiden Übungen im bürgerlichen Recht kann eine sich auf das Handelsrecht beschränken. Mindestens eine der vier Übungen muß in die erste Hälfte der Studienzeit fallen. — — — — —"

Der praktische Vorbereitungsdienst in Elsaß-Lothringen dauert vier Jahre, und zwar neun Monate bei einem Amtsgericht, ein Jahr bei einem Landgericht, einschließlich der Staatsanwaltschaft, sechs Monate bei einem Rechtsanwalt, zehn Monate nach Anordnung des zuständigen Bezirkspräsidenten bei einer Kreis- oder Polizeidirektion oder dem Bürgermeisteramte einer größeren Stadt und beim Bezirkspräsidium, fünf weitere Monate bei einem Amtsgerichte und schließlich sechs Monate bei dem Oberlandesgericht. Für Referendare, deren rechtswissenschaftliches Studium $3^1/_2$ Jahr betragen hat, dauert der Vorbereitungsdienst nur $3^1/_2$ Jahr.

---

1) Siehe § 4, 3 des Regulativs über die juristischen Prüfungen vom 24. März 1900 bezw. 22. Dezember 1905, Seite 213.

Im übrigen richtet sich die Prüfung usw. nach

„Regulativ über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst

vom 24. März 1900, mit Abänderung vom 22. Dezember 1905.

Auf Grund der §§ 2, 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 16 des Gesetzes vom 14. Juli 1871 (Gesetzbl. S. 165), betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung, wird über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst bestimmt, was folgt:

1. Erste Prüfung.

§ 1. Die erste Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, deren Vorsitzender und Mitglieder von dem Ministerium für die Dauer von 3 Jahren ernannt werden. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission werden ernannt aus der Zahl der Räte und Hilfsarbeiter des Ministeriums, der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten, des Oberlandesgerichts und der Landgerichte, sowie aus den der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angehörigen Lehrern der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

Eines der Mitglieder wird zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt.

§ 2. Die einzelnen Prüfungen sind von mindestens vier Mitgliedern der Prüfungskommission, einschließlich des Vorsitzenden derselben, vorzunehmen.

Dem Vorsitzenden steht die Bezeichnung der zur Teilnahme berufenen Mitglieder zu. Bei der Bezeichnung ist auf eine möglichst gleichmäßige Beteiligung derselben Bedacht zu nehmen.

Bei jeder Prüfung sollen in der Regel mindestens zwei Lehrer der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät mitwirken.

Der Vorsitzende hat, sofern nicht erhebliche Hinderungsgründe obwalten, an jeder Prüfung teilzunehmen und bei der Beurteilung ihres Ergebnisses mitzuwirken.

§ 3. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Den Gegenstand der Prüfung bilden die Disziplinen des Privatrechts, der Rechtsgeschichte, des öffentlichen Rechts (insbesondere Zivilprozeß, Strafrecht, Strafprozeß, Kirchenrecht, Staatsrecht und Völkerrecht) sowie die Grundlagen des Verwaltungsrechts, der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob sich der Kandidat die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben hat.

§ 4. Das Gesuch um Zulassung zur ersten Prüfung ist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. das von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule ausgestellte Zeugnis der Reife und wenn gemäß der V.-O. vom 10. Januar 1905 eine Sonderprüfung abzulegen war, ein Zeugnis darüber;
2. das Zeugnis über die Militärverhältnisse;

3. die Universitätszeugnisse nebst den Zeugnissen über die tätige Teilnahme an den in Ziffer 2 des Erlasses vom 14. April 1898 bezeichneten Übungen sowie aus jeder dieser Übungen, mit Ausnahme der exegetischen, mindestens eine mit der Zensur des Dozenten versehene schriftliche Arbeit;
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, worin insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

Außerdem können dem Gesuche noch beigefügt werden:

5. Zeugnisse über die Teilnahme an anderen als den unter Ziffer 3 erwähnten, insbesondere strafrechtlichen Übungen und sonstige von dem Rechtskandidaten bei seminaristischen oder anderen Übungsvorlesungen verfaßten schriftlichen Arbeiten, sofern dieselben mit einer Zensur des Universitätslehrers versehen sind.

Das Gesuch und der dem Gesuche beizufügende Lebenslauf sind von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

Die Bestimmungen über die Sonderprüfung Abs. 2, 1 finden auf elsaß-lothringische Studierende auch dann Anwendung, wenn diese das Reifezeugnis in Elsaß-Lothringen nicht erlangt haben.

Studierende, die einem anderen deutschen Staate angehören und nicht in den elsaß-lothringischen Justizvorbereitungsdienst einzutreten beabsichtigen, haben den Nachweis der Reife nach Maßgabe der in ihrem Heimatsstaate geltenden Vorschriften zu erbringen.

§ 6. Dem zugelassenen Rechtskandidaten ist eine rechtswissenschaftliche Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übergeben.

Der Kandidat kann wählen, welcher Disziplin, ausgenommen die Nationalökonomie und die Finanzwissenschaft, die Arbeit angehören soll.

§ 7. Für die Bearbeitung ist eine sechswöchige Frist zu gewähren, welche aus erheblichen Gründen bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

Eine den Gedankengang anzeigende Einteilung muß der Arbeit vorausgeschickt werden. Am Schlusse der letzteren ist vom Kandidaten, unter Angabe der benutzten Quellen, zu bezeugen, daß er die Arbeit selbständig angefertigt habe.

§ 8. Nach Begutachtung der Arbeit durch diejenigen Mitglieder der Kommission, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll, wird der Kandidat zu dieser Prüfung berufen.[1])

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht über vier Rechtskandidaten berufen werden.

Die Dauer der Prüfung ist so zu bemessen, daß auf jeden Kandidaten mindestens eine Stunde trifft."

3. Das Studium der Medizin.

Dasselbe beruht auf reichsgesetzlicher Vorschrift und ist daher schon zu Seite 26 ff. behandelt worden.

1) Die Prüfungsgebühr beträgt 50 Mk.

4. Das Studium der Zahnheilkunde.

Desgleichen; daher siehe Seite 30 ff.

5. Das Studium der Pharmazie.

Desgleichen; daher siehe Seite 32 ff.

6. Das Studium für das höhere Lehramt.

Auch für dieses Studium sind in Elsaß-Lothringen die Reifezeugnisse eines humanistischen Gymnasiums, eines Realgymnasiums und einer deutschen Oberrealschule einander gleichwertig, wie dies in Preußen, Baden, Hessen usw. der Fall ist. Die Studiendauer beträgt hier ebenfalls sechs Semester, wie in Preußen, Sachsen, Mecklenburg usw. Es ist Sache derjenigen Studierenden, welche von realistischen Schulanstalten kommen, sich die Kenntnisse der alten Sprachen, welche für das gewählte Studium möglicherweise in Frage kommen, anzueignen. Ganz abgesehen von dem Studium der alten Sprachen selbst, kommt hierbei das Französische, das Englische sowie die Geschichte in Frage. Die Zusatzverordnung vom 8. April 1901 zu der V.-O. vom 4. März 1899 schreibt vor:

„Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Französischen und von denen, welche sie im Englischen nachweisen wollen, ist zu fordern, daß sie außer den in §§ 17 und 18 angeführten Kenntnissen in diesen Fächern Kenntnis der lateinischen Elementargrammatik nachweisen, nebst der Fertigkeit, einfache Schulschriftsteller richtig aufzufassen und zu übersetzen, mögen sie die Lehrbefähigung im Französischen oder im Englischen für die erste oder für die zweite Stufe anstreben."

Ferner wegen des Studiums der Geschichte:

„Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Geschichte nachweisen wollen, ist außer den im § 19 für dies Fach angeführten Kenntnissen zu fordern, daß sie die für das Verständnis griechisch oder lateinisch geschriebener Geschichtsquellen erforderlichen Kenntnisse in diesen beiden Sprachen nachweisen."

Die Einrichtung des Studiums und die Vorbereitung zur Staatsprüfung ergibt sich des weiteren aus der

Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen.

Vom 4. März 1899 und 8. April 1901.

Wir heben daraus folgende Sätze hervor:

„Prüfungsbehörde.

§ 2. Die Prüfung wird bei der durch die Kaiserl. V.-O. vom 23. Oktober 1872 (Gesetzbl. f. Elsaß-Lothringen S. 767) eingesetzten Kaiserlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission abgelegt.

Zuständigkeit der Kommission.

§ 4. Die Kaiserliche Wissenschaftliche Prüfungskommission ist zuständig für die Prüfung derjenigen reichsangehörigen Kandidaten,

welche Elsaß-Lothringen durch Geburt oder Wohnsitz angehören, oder das letzte und mindestens noch ein früheres Halbjahr ihrer Studienzeit an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zugebracht haben, oder deren Verwendung an einer Lehranstalt Elsaß-Lothringens in Aussicht genommen ist oder bereits stattfindet.

Kandidaten, welche hiernach einen Anspruch auf Zulassung nicht haben, insbesondere die dem Deutschen Reiche nicht angehörigen, haben zu ihrer Meldung die Genehmigung des Staatssekretärs unter Darlegung der Gründe nachzusuchen.

Bedingungen der Zulassung.

§ 5. 1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugnis an einem deutschen Gymnasium, an einem deutschen Realgymnasium oder an einer elsaß-lothringischen oder an einer in dieser Hinsicht ausdrücklich als gleichstehend anerkannten deutschen Oberrealschule erworben und darauf mindestens sechs Halbjahre an einer deutschen Staatsuniversität seinem Berufsstudium ordnungsmäßig obgelegen hat.

2. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung in der Mathematik, der Physik und der Chemie wird das ordnungsmäßige Studium an einer deutschen technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmungen unter 1 bis zu drei Halbjahren gleichgerechnet.

3. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen[1]) kann einem Kandidaten, welcher eine Zeitlang an einer ausländischen Hochschule mit französischer oder englischer Vortragssprache studiert oder in Ländern dieser Sprachgebiete nachweislich neben wissenschaftlicher Beschäftigung seiner sprachlichen Ausbildung obgelegen hat, diese Zeit mit Genehmigung des Staatssekretärs bis zu zwei Halbjahren auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet werden.

Meldung zur Prüfung.

§ 6. 1. Die Meldung zur Prüfung hat der Kandidat schriftlich an den Vorsitzenden der Kommission zu richten.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 9 1 B) und für welche Unterrichtsstufe (§ 11) der Kandidat die Lehrbefähigung nachzuweisen beabsichtigt, und aus welchen Gebieten er die Aufgabe für die schriftliche Hausarbeit der Fachprüfung zu erhalten wünscht.

2. Der Meldung sind beizufügen:

a) ein von dem Kandidaten eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der vollständige Name des Kandidaten, der Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und die Konfession (bezw. Religion) anzugeben, die von ihm genossene Schulbildung zu bezeichnen und der Gang und Umfang der akademischen Studien eingehend darzulegen ist;

b) die Urschriften der Zeugnisse, welche die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung (§ 5) erweisen;

---

1) Wegen der hierbei geforderten Kenntnisse der lateinischen Sprache siehe den Zusatz vom 8. April 1901 pp. auf Seite 214 vorher.

c) ein Ausweis über die Militärverhältnisse; ferner
d) falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein amtliches Zeugnis über den Lebenswandel;
e) falls der Kandidat bereits die philosophische Doktorwürde erworben hat, ein Abdruck der Doktordissertation und des Doktordiploms;
f) falls der Kandidat sonstige Schriften oder Abhandlungen veröffentlicht hat, ein Abdruck dieser.

3. Bei der Meldung zu einer Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung (§§ 37 und 38) ist über sämtliche früher an deutsche Wissenschaftliche Prüfungskommission gerichtete Meldungen zur Prüfung und deren Erfolg vollständig Rechenschaft zu geben. Sollte sich nachträglich herausstellen, daß der Kandidat in dieser Beziehung Wesentliches verschwiegen hat, so ist der Vorsitzende der Kommission ermächtigt, nach Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die bereits erfolgte Annahme der Meldung zurückzuziehen.

Umfang und Form der Prüfung.

§ 8. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, der allgemeinen und der Fachprüfung. Beide sind schriftlich und mündlich; die schriftlichen Hausarbeiten sind vor der mündlichen Prüfung zu erledigen.

Sowohl in der allgemeinen als auch in der Fachprüfung ist dem Unterrichtsbedürfnisse der höheren Schulen Rechnung zu tragen.

Prüfungsgegenstände.

§ 9. 1. Prüfungsgegenstände sind

A. in der Allgemeinen Prüfung für jeden Kandidaten: Philosophie, Pädagogik und deutsche Literatur; ferner für die Kandidaten, welche einer der christlichen Kirchen angehören: Religionslehre;

B. in der Fachprüfung nach Wahl des Kandidaten: 1. Christliche Religionslehre, 2. Philosophische Propädeutik, 3. Deutsch, 4. Lateinisch, 5. Griechisch, 6. Hebräisch, 7. Französisch, 8. Englisch, 9. Geschichte, 10. Erdkunde, 11. Reine Mathematik, 12. Angewandte Mathematik, 13. Physik, 14. Chemie nebst Mineralogie, 15. Botanik und Zoologie.

Die unter 14 und 15 genannten Verbindungen von Prüfungsgegenständen bilden jede nur *ein* Prüfungsfach.

2. Die dem Kandidaten nach 1. B. zustehende Wahl unterliegt der Beschränkung, daß sich unter den von ihm bezeichneten Fächern stets eine der folgenden Verbindungen finden muß:

Lateinisch und Griechisch,
Französisch und Englisch,
Geschichte und Erdkunde,
Religion und Hebräisch,
Reine Mathematik und Physik,
Chemie nebst Mineralogie und Physik oder anstatt der letzteren Botanik und Zoologie,

mit der Maßgabe jedoch, daß an die Stelle jedes in den drei ersten Verbindungen genannten Prüfungsgegenstandes sowie an die Stelle von Hebräisch in der vierten Verbindung Deutsch treten kann.

3. Es ist dem Kandidaten unbenommen, eine größere Anzahl von Fächern zu wählen, als nach § 34, 1 für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist.

4. Angewandte Mathematik kann nur im Anschluß an Reine Mathematik gewählt werden."

Die Abstufung der Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern erfolgt nach § 11 in der Weise, daß die zweite Stufe für den Unterricht in den unteren und mittleren Klassen bis Untersekunda einschließlich ausreicht, die erste Stufe dagegen für den Unterricht in den dann folgenden oberen Klassen befähigt. In der philosophischen Propädeutik, im Hebräischen und in der angewandten Mathematik wird mit Rücksicht auf ihre Stellung im Lehrplane die Lehrbefähigung nur für die erste Stufe erteilt.

7. Das Studium der Nahrungsmittelchemie.

Dasselbe beruht auf reichsrechtlicher Vorschrift; daher siehe Seite 39 ff.

8. Das Frauenstudium.

Auch in Elsaß-Lothringen werden die Frauen an der Universität Straßburg zurzeit nicht immatrikuliert. Nach dem Senatsbeschluß vom 26. Juli 1900, welcher vom Kaiserlichen Statthalter unter dem 4. Januar 1901 genehmigt worden ist, können Frauen, die ein Berufsstudium betreiben, unbeschadet des Rechtes jedes einzelnen Dozenten, Frauen zu seinen Vorlesungen als Hospitanten zugelassen oder abzuweisen, durch den Rektor Hospitantenbücher zum An- und Abmelden der Vorlesungen, sowie beim Abgange amtliche Bescheinigungen über die gehörten Vorlesungen erhalten.

Bezüglich der Zulassung gelten im allgemeinen folgende Bestimmungen: 1. Vorlesungen, zu denen Frauen nicht zugelassen werden, sind im Vorlesungsverzeichnis durch ein Zeichen (*) kenntlich gemacht. 2. Frauen, die an Vorlesungen oder Übungen der Universität teilnehmen wollen, haben sich direkt an die betreffenden Dozenten zu wenden. 3. Jedem Dozenten steht es frei, Frauen zu seinen Vorlesungen oder Übungen zuzulassen oder abzuweisen. 4. Frauen, die von einem Dozenten die Erlaubnis zur Teilnahme an Vorlesungen oder Übungen erhalten, haben sich auf dem Universitätssekretariat in die dort aufliegende Hospitantenliste einzutragen. 5. Frauen, die entweder an einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule die Reifeprüfung bestanden, oder, soweit es sich um Vorlesungen innerhalb der philosophischen und der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät handelt, die Lehrbefähigung für eine deutsche höhere Mädchenschule erworben haben, können durch den Rektor die oben bezeichneten Hospitantenbücher zum

An- und Abmelden der Vorlesungen, sowie beim Abgange von der Universität amtliche Bescheinigungen über die gehörten Vorlesungen erhalten. Die betreffenden Frauen haben ihre Zeugnisse auf dem Universitätssekretariat vorzulegen. 6. Nach der Eintragung in die Hospitantenliste sind auf der Universitätsquästur die Kollegiengelder für die betreffenden Vorlesungen oder Übungen, bezw. bei den als öffentlich oder gratis bezeichneten Vorlesungen eine Einschreibegebühr von 50 Pfg. zu entrichten.

Schlußwort.

Werfen wir zum Schlusse nun noch einen Blick auf unsere vorhin im einzelnen gegebenen Ausführungen zurück, so ist festzustellen, daß an fast allen Universitäten Deutschlands der Grundsatz durchgeführt ist, daß zur Immatrikulation an und für sich neben dem Reifezeugnisse eines humanistischen Gymnasiums bezw. des Realgymnasiums auch dasjenige einer Oberrealschule ohne Nacherwerb der Kenntnisse in der lateinischen Sprache ausreicht. Freilich tritt dann aber für einen Studierenden mit Oberrealschulvorbildung bezüglich der Wahl des Studienfaches die Schwierigkeit wegen der Nachholung der Kenntnisse der lateinischen Sprache bezw. der alten Sprachen überhaupt ein, da fast alle Studienrichtungen, ausgenommen Mathematik, Naturwissenschaften und ähnliche Zweige, solche fordern, ja zum Teil solche, wie z. B. in der Apothekerlaufbahn, schon vor Eintritt in das Studium gefordert werden. Es ist daher für die Schüler der Oberrealschulen, welche wegen der Wahl ihres Berufs unentschieden sind, durchaus ratsam, schon während ihrer Schulzeit an dem fakultativen Lateinunterricht an ihrer Anstalt, wie er nun wohl nach und nach an allen diesen Anstalten eingerichtet werden mag, teilzunehmen, damit, wenn sie sich später für ein Studium, welches lateinische Sprachkenntnisse bedingt, entscheiden sollten, sie vorbereitet sind, um so mehr als das Maß der geforderten lateinischen Sprachkenntnisse ein geringes, überall zu verwertendes ist.

Aus unseren Ausführungen in den besonderen Abschnitten unseres Buches ergibt sich ferner, daß die Forderungen, die die einzelnen Studienberufe stellen, in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten immerhin sehr verschiedene sind.

Das Studium der Theologie erfordert im Deutschen Reiche allgemein das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums. Daß ein Zeugnis einer realistischen Lehranstalt auch zugelassen wird, wenn eine Ergänzungsprüfung in den alten Sprachen nach staatlicher Ordnung abgelegt worden ist, ist selbstverständlich. —

Großherzogtum Baden macht bezüglich der Geltung realistischer Reifezeugnisse eine Ausnahme insoweit, als dort beim Studium der evangelischen (ausgenommen also der katholischen) Theologie diese Zeugnisse zum Beginn des theologischen Studiums allerdings ausreichen und eine Ergänzungsprüfung in der griechischen, bezw. in der griechischen und lateinischen Sprache erst bis zum Ende des zweiten Semesters dieses Studiums notwendig ist.

Für das Studium der Rechtswissenschaft besteht in den deutschen Bundesstaaten bezüglich der Geltung der genannten drei Arten der Reifezeugnisse völlige Verschiedenheit. Auch diejenigen Staaten, welche die Zeugnisse der realistischen Lehranstalten auch als ausreichend für dies Studium erklären, heben hervor, daß grundsätzlich das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums vorzuziehen ist. In Bayern, Mecklenburg, Schwerin und in den thüringischen zum Oberlandesgericht Jena vereinigten Staaten gilt als Vorbedingung nur das Reifezeugnis des humanistischen Gymnasiums. Aber auch in den letzteren vereinigten Staaten geht man, wie man hört, damit um, für das Rechtsstudium die drei Reifezeugnisse auch einander demnächst gleichzustellen. Königreich Sachsen und Württemberg dagegen gestehen auch den Abiturienten des Realgymnasiums die Berechtigung zum juristischen Studium zu, Sachsen fordert aber in diesem Falle im Lateinischen die Zensur „gut“ im Reifezeugnis. Preußen, Baden, Hessen und die Reichslande Elsaß-Lothringen räumen dagegen auch den Abiturienten der deutschen Oberrealschulen diese Berechtigung ein, freilich mit Nacherwerb gewisser lateinischer Sprachkenntnisse.

Für das Studium der Medizin gelten nach nunmehriger reichsrechtlicher Ordnung die genannten Reifezeugnisse sämtlich, ebenso für das Studium der Nahrungsmittelchemie. Dagegen herrscht für das Studium zur Ablegung der Prüfung für das höhere Lehramt wiederum große Verschiedenheit. Da hier die verschiedenen Studienrichtungen in Frage kommen, so müssen wir es uns versagen, die Einzelheiten aufzuzählen. Wir verweisen deswegen auf die betreffenden Abschnitte bei den Bundesstaaten selbst.

Schließlich haben wir noch wegen des Frauenstudiums darauf hinzuweisen, daß, wie jetzt, nachdem wir unsere Arbeit abgeschlossen haben, verlautet, auch Preußen den Frauen das Recht der Immatrikulation künftig einzuräumen beabsichtigt. Es würde damit allerdings nur eine andere formelle Behandlung in der Sache des Frauenstudiums eintreten, denn tatsächlich studiert an den preußischen und auch überhaupt an den anderen deutschen Universitäten, welche die Frau bisher zur Immatrikulation nicht zugelassen haben, dieselbe gerade so, wie an den eingangs von uns genannten süddeutschen Universitäten. Eine viel wichtigere Frage als diese der formellen Imma-

trikulation der Frau ist unseres Erachtens diejenige, welche den Zutritt der Frau zu den Berufsprüfungen und zu den Staatsämtern regelt. Das von den Frauen so sehr in den Vordergrund ihrer Wünsche geschobene Recht der Ausübung ihrer Wissenschaft im akademischen Lehrberufe wird vorerst sicher noch auf sehr großen Widerstand stoßen und gerade in den akademischen Kreisen selbst. Als Gehilfin in wissenschaftlichen Anstalten der Universitäten mag die Frau gerne gesehen werden, aber als geistige Größe auf der Höhe einer Lehrkanzel selber, das bezweifeln wir und vielleicht auch mit Recht. Diese Entwicklung der Sache wäre doch wohl etwas zu eilig und überstürzt!

